# Kirchenrecht

von

Georg Phillips.

Zweiten Bandes zweite Abtheilung.

# Vorwort.

Nachdem die drei Vollmachten der Kirche in der bisherigen Darstellung in ihrer ganzen Bedeutung entwickelt worden waren, müßen dieselben nunmehr auch in ihrer äußeren Wirksamkeit bei dem Verhältnisse der Kirche zu der menschlichen Gesellschaft in Betracht gezogen werden. Das Prinzip, welches hierbei nach göttlichem Rechte nothwendig die Grundlage bilden muß, ist das: daß jene Vollmachten der Kirche in keinerlei Weise durch eine menschliche Macht beschränkt werden dürfen. Diesen Gesichtspunkt im Auge behaltend hat der Verfasser sich in der ausführlichen Darstellung jenes Verhältnisses einer Aufgabe unterzogen, vor welcher

Viele zurückzuschrecken pflegen. Hierüber bemerkt Petrus de Marca Folgendes (d. Concord. sacerd. et imper. Praef. 1. n. 2.): „Enimvero plerique eruditissimi viri in hac discussione industriam suam collocare recusant, calumniae metu; quae infestissima semper iis fuit, qui hanc operam ingressi sunt, pietatis erga Ecclesiam aut Reges laesae crimine imposito, et aliquando fatis adeo iniquis, ut ab utraque parte deserti vel etiam repudiati sint.“ Der Verfasser theilt diese Besorgniß des gelehrten Bischofes von Paris nicht; um aber vor jeder Mißdeutung bewahrt zu bleiben, hat er den Weg eingeschlagen, daß er in zwei Abschnitten das göttliche Recht in dieser Beziehung von dem positiv menschlichen unterschieden hat. Diese beiden Rechtsgebiete verhalten sich zu einander wie Idee und Factum und es hat daher der zweite Abschnitt die Bedeutung, daß darin gezeigt wird, in wie weit man jener Idee nach Verschiedenheit der Zeiten sich genähert hat oder nicht. Keineswegs ist aber mit der Darstellung, welche der erste Abschnitt enthält, gemeint, daß bestehende Zustände nunmehr nach jener Idee umgewandelt werden müßten; im Gegentheil räumt

der Verfasser auch ihnen ihr Recht ein und würde sehr mißverstanden werden, wollte man ihm jene Absicht beimessen. Während daher in dem ersten dieser Abschnitte die Frage beantwortet wird: wozu ist die Kirche dem Staate gegenüber nach Gottes Ordnung berechtigt? bildet die andre: was kann die Kirche nach dem historisch gewordenen Rechtszustande vernünftiger Weise von dem Staate fordern? ein wichtiges Thema des zweiten. Der Verfasser hat aber außerdem es für zweckmäßig erachtet, das Verhältniß der Kirche zu der menschlichen Gesellschaft auch ohne besondere Rücksicht auf die Staatsverbindung zu behandeln. Nicht etwa indem er die Menschen sich dabei außer dem Staate gedacht hätte, sondern er ging hiebei von der Wahrnehmung aus, daß es bei sehr vielen Verhältnissen auf die Staatsverbindung gar nicht ankomme. Es bot sich daher hier die Gelegenheit von der Stellung der Kirche sowohl zu den Ungetauften als den Getauften, insbesondere zu den Juden, Sarrazenen, Häretikern und Schismatikern zu reden, wozu um so mehr die in den meisten Handbüchern des Kirchenrechts wenig berücksichtigten betreffenden Titel des fünften Buches der Decretalen die Veranlas-

sung gaben. Die Erörterung dieser Gegenstände, welche einleitend vorangestellt wurde, ist auch zu gleicher Zeit belehrend für das Verhältniß zwischen der Kirche und dem Staate.

Von der nächstfolgenden Abtheilung, welche die historische Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat enthält, sind bereits mehrere Bogen gedruckt, so daß auch sie binnen Kurzem ausgegeben werden kann. —

München am Tage des heiligen
Augustinus im Jahre 1847.

G. Phillips.

# Inhalt.

Kap. 8. Das Königthum. Seite

I. Entwicklung der heiligen Herrscherordnung für das Königthum in dem Reiche Christi.

§. 66. 1. Grundprinzipien dieser Entwicklung der heiligen Herrscherordnung . . . . . . 1

2. Historische Ausbildung der Herrscherordnung durch die Kirche.

§. 67. a. Apostolische Anordnungen . . . . . 10

§. 68. b. Einfluß jüdischer und römischer Einrichtungen 20

II. Die einzelnen Stufen der Hierarchie in ihrer Ausbildung für das Königthum.

A. Ordo des Episcopates.

1. Patriarchen.

§. 69. a. Die drei ältesten von Petrus gegründeten Patriarchate von Rom, Alexandrien und Antiochien . . . . . . 30

§. 70. b. Hinzutreten der jüngeren Patriarchate von Constantinopel und Jerusalem . . 47

§. 71. c. Auflösung der orientalischen Patriarchate — Occidentalische Titularpatriarchen . 55

§. 72. 2. Exarchen und Primaten . . . . 68

§. 73. 3. Erzbischöfe . . . . . . . 78

§. 74. 4. Bischöfe . . . . . . . . . 90

§. 75. B. Ordo des Presbyterates und

C. Ordo des Diakonates . . . . . . 109

Seite

III. Nähere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Königthum und Priesterthum, so wie der einzelnen hierarchischen Stufen zu einander.

§. 76. 1. Allgemeine Bemerkungen über die **Jurisdictio** im Verhältniße zum **Ordo** . . . . 126

§. 77. 2. Prüfung der scholastischen Unterscheidung zwischen **Ordo** und **Jurisdictio** . . . 135

3. Der canonische Vorzug (**Majoritas** und **Praecedentia**) . . . . . . . 140

§. 78. 1. Leitende Prinzipien . . . . 140

§. 79. 2. Einfluß des Königthums auf den canonischen Vorrang. — Nähere Bestimmungen über die Präcedenz . . . 160

4. Der canonische Gehorsam (**Obedientia** und **Reverentia**).

§. 80. 1. Leitende Prinzipien . . . . 171

§. 81. 2. Angelobung der Obedienz . . . 182

§. 82. 3. Die Romfahrt der Bischöfe (**Visitatio liminum sanctorum apostolorum**) 199

IV. Zusammenwirken von Primat und Hierarchie auf den Concilien.

§. 83. 1. Die Concilien im Allgemeinen . . . 219

2. Das ökumenische Concilium

§. 84. 1. Berufung desselben . . . . 236

§. 85. 2. Das versammelte Concilium . . 250

§. 86. 3. Die Particularconcilien . . . . 268

Kap. 9. Das Lehramt.

§. 87. I. Die Lehre und ihre Ueberlieferung . . 288

II. Die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes.

§. 88. 1. Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, insbesondere Petrus und seine Nachfolger 307

§. 89. 2. Nähere Begründung der Unfehlbarkeit des Papstes . . . . . . 317

§. 90. 3. Die päpstliche Entscheidung **ex Cathedra** 332

Kap. 10. Die Kirche und die menschliche Gesellschaft.

I. Die menschliche Gesellschaft vor Gründung der Kirche

§. 91. 1. Ursprung der menschlichen Gesellschaft . . 341

Seite

§. 92. 2. Verbreitung der menschlichen Gesellschaft über die Erde . . . . . . . . 347
§. 93. 3. Das Heidenthum als Abfall von Gott . . 353
§. 94. 4. Vorbereitung des Reiches Gottes im Judenthum 361
§. 95. 5. Vorbereitung des Reiches Gottes im Heidenthum 371
II. Die menschliche Gesellschaft nach Gründung der Kirche
A. Verhältniß der Kirche zu den Menschen ohne Rücksicht auf die Staatsverbindung
§. 96. 1. Die Kirche in ihrem Verhältnisse zur gesammten Menschheit . . . . . 382
2. Verhältniß der Kirche zu den Ungetauften
§. 97. a. Gewalt der Kirche über die Ungetauften im Allgemeinen . . . . 392
§. 98. b. Verbot des Zwanges zur Bekehrung . 400
§. 99. c. Duldung der Juden . . . . 410
§. 100. d. Verkehr der Christen mit den Ungläubigen 423
3. Verhältniß der Kirche zu den Getauften.
§. 101. a. Im Allgemeinen . . . . 433
§. 102. b. Verhältniß der Kirche zu den Häretikern und Schismatikern . . . . 439
B. Verhältniß der Kirche zu den Staaten
I. Das Verhältniß zwischen der Kirche und den Staaten nach göttlichem Rechte.
§. 103. 1. Die Mitglieder der Kirche als Staatsunterthanen . . . . . . . . 452
§. 104. 2. Die Obrigkeit im Staate als Mitglied der Kirche . . . . . . . . 469
3. Regierung der menschlichen Gesellschaft durch die geistliche und die weltliche Gewalt
§. 105. 1. Göttliche Anordnung zweier Gewalten und Nothwendigkeit derselben . . 484
§. 106. 2. Nothwendigkeit der Eintracht unter beiden Gewalten . . . . . . 495
§. 107. 3. Pflicht der beiden Gewalten zur gegenseitigen Hülfeleistung . . . . 505
§. 108. 4. Verschiedenheit beider Gewalten . . 515
§. 109. 5. Unabhängigkeit beider Gewalten . . 520

Seite

6. Nähere Bestimmung des Wirkungskreises der kirchlichen und weltlichen Gewalt

§. 110. a. Geistliche, weltliche und gemischte Sachen . . . . . . 531

b. Bestimmung der geistlichen Sachen nach den drei Vollmachten der Kirche .

§. 111. 1. Allgemeine Uebersicht . . . 544

§. 112. 2. Freiheit der Kirche in der Ausübung der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit . . . . 557

§. 113. 3. Recht der Kirche auf die ihr nothwendigen Personen . . . 577

§. 114. 4. Recht der Kirche auf die ihr nothwendigen Sachen . . . 585

7. Rangordnung der beiden Gewalten.

§. 115. a. Feststellung des Prinzips . . 607

§. 116. b. Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt . . . . 620

## Zehntes Kapitel.

# Die Kirche und die menschliche Gesellschaft.

---

## I. Die menschliche Gesellschaft vor Gründung der Kirche.

### §. 91.

### 1. Ursprung der menschlichen Gesellschaft.

Die Kirche ist das Reich Gottes auf Erden; von Ihm selbst ist sie gegründet (§. 9.), von Ihm selbst hat sie ihre Ordnung und Verfassung erhalten (§. 10. u. ff.). Diese in ihren Fundamentalprinzipien und in ihrer großartigen Entfaltung darzustellen, so wie die einzelnen der von Gott gegebenen Vollmachten in ihrer ganzen Bedeutung zu entwickeln, war die Aufgabe, welche in seinen bisher dargebotenen Bestandtheilen dieses Buch zu lösen versucht hat. Bevor aber das Gebäude des Kirchenrechts auf jenen Fundamenten in allen seinen einzelnen Theilen ausgeführt, bevor jede Quelle, welche Material zu jenem Baue herbeischafft, genauer bezeichnet wird, ist es erforderlich, der Kirche und ihren Vollmachten gegenüber, das

Menschengeschlecht auf den Wegen, auf welchen es unter Führung und Zulassung Gottes einhergeschritten ist, zu verfolgen, so wie zu erforschen: welches die Grundsätze sind, die für das Verhältniß der menschlichen Ordnung zu der göttlichen zu gelten haben. Zur Ermittlung dieser Grundsätze dient, nächst den ausdrücklichen von Gott gegebenen Vorschriften, vorzüglich die Geschichte. Denn diese ist kein Spiel des Zufalles, sondern sie ist ein Walten Gottes, zugleich die Theilnahme der Menschheit an der Ausführung seiner ewigen Plane mit ihr. Er hat die Geschicke derselben gefügt, Er hat die Völker und Reiche entstehen [1]), blühen und untergehen lassen, Er hat die Demüthigen auf die Throne erhoben und die Mächtigen von ihren Sitzen herabgestürzt; Alles aber hat Er wohl und zum Heile der Menschheit geordnet [2]).

Gott hat seine ganze Schöpfung durch das von Ewigkeit gezeugte Wort gemacht und hat ihr einen unauslöschlichen, selbst dem blödesten Auge erkennbaren [3]) Charakter der Ordnung eingeprägt, insbesondere aber der menschlichen Gesellschaft eine trotz allem Wechsel der Geschicke unaufhörliche Ordnung gesetzt. Nicht von Menschen also ist diese erdacht, sondern ein Kunstwerk göttlichen Ursprunges, ganz eigentlich dazu bestimmt, um den wahren Grund der Schöpfung [4]): die Gründung des

---

[1]) *Proverb.* VIII. 15. — *Dan.* II. 21. — Vergl. *Augustin.* de civit. Dei. IV. 33. — S. auch Möhler, Reliquien. (Hist. polit. Blätter. Bd. 4. S. 1. u. ff.). —

[2]) *Ecclesiast.* XXXIX. 21.

[3]) *Rom.* I. 19. 20.

[4]) Möhler a. a. O. S. 9.

Reiches Gottes auf Erden, zu vermitteln. Gott will von seiner ganzen Schöpfung verherrlicht werden [5]); dieß thut die bewußtlose Creatur schon aus sich, um wieviel mehr ist die Verherrlichung des Schöpfers der höchste Zweck des nach dem Ebenbilde Gottes geschaffenen Menschen; Ihm, nicht sich, soll dieser die Ehre geben [6]).

Demgemäß steht die ganze Ordnung des Weltalls, insbesondere aber die der menschlichen Gesellschaft in einer sehr nahen und unmittelbaren Beziehung zu dem Reiche Gottes auf Erden und es bieten sich hier die Fragen: Wie hat Gott die Ordnung der menschlichen Gesellschaft ursprünglich bestimmt? wie hat sie sich im Laufe der Zeiten gestaltet? in welches Verhältniß hat sie sich zur Kirche zu stellen? und: in welches hat sie sich gestellt?

Nicht bloß den Menschen, sondern auch die menschliche Gesellschaft hat Gott geschaffen [7]) und das Bedürfniß nach derselben tief in die menschliche Natur eingepflanzt [8]). Sprechend: „es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey [9]), laßt uns ihm eine Hülfe nach seinem Gleichniß machen [10])", schuf Gott aus dem schlafenden Manne das

---

5) *Proverb.* XVI. 4. Universa propter semetipsum operatus est Deus.

6) *Psalm.* CXIII. 1.

7) Vergl. *Devoti,* Jus canon. univ. Proleg. cap. 1. §. 1. (Tom. I. p. 1. sqq.) §. 9. p. 10. §. 10. p. 11.—

8) *Augustin.* a. a. O. XII. 27. — homo factus est unus, sed non relictus est solus. Nihil enim est quam hoc genus tam discordiosum vitio, tam sociale natura.

9) Vergl. *Ecclesiast.* IV. 9. — *Proverb.* XVIII. 19.

10) *Genes.* II. 18.

Weib, und aus dem Schlummer erwacht, begrüßte dieser sie als Fleisch von seinem Fleisch und als Gebein von seinem Gebein. Während bei den Thieren beide Geschlechter zugleich geschaffen wurden, geschah dieß bei dem Menschen nicht, damit das ganze Menschengeschlecht aus Einem hervorgehe [11]). Die Verbindung zwischen Mann und Weib, die Ehe, wurde zur Begründung der Familie geordnet, in dieser aber ist, wie in dem Menschen Gott, so das göttliche Verhältniß zwischen Vater und Sohn nachgebildet. Der Begriff der Familie sollte sich jedoch nicht auf die ersten Eltern und deren Kinder, auch nicht auf das Verhältniß von Eltern und Kindern ausschließlich beschränken, sondern die durch die Bande des Blutes begründete Gemeinschaft erstreckt sich auf das gesammte menschliche Geschlecht, und für diese große Familie besteht derselbe Zweck der Verherrlichung Gottes, wie für den ersten Menschen. Gerade diese Gemeinschaft des Zweckes aller Menschen mußte ihnen, abgesehen von dem Bedürfnisse, die Bestimmung für die Gesellschaft geben [12]).

Hätte das erste Menschenpaar nicht durch seinen Ungehorsam das göttliche Gebot verletzt, indem es, von der Schlange dazu verführt, sich, nicht Gott, verherrlichen und göttliche Ehre beilegen wollte, so würde das ganze Menschengeschlecht an dem ursprünglichen Glücke seiner Stammeltern Theil genommen haben und wäre mit ihnen in Unschuld und Reinheit des Herzens vor Gott, als

---

[11]) *Augustin* a. a. O. XII. 21. 27.

[12]) Vergl. *Bossuet*, Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte. (Oeuvres complètes. Paris 1826. Tom. XVII.). p. 4.

seinem einzigen und unmittelbaren Herrn gewandelt. Statt dessen hat aber die ganze Menschheit an dem Fluche Theil genommen, welcher über Adam und Eva verhängt ward. Mit ihrem Ungehorsam gegen Gott gaben schon die ersten Menschen ihren eigentlichen Zweck auf; sie fanden ihn nicht mehr in dem Schöpfer, sondern suchten ihn jetzt in sich selbst und in dem Geschaffenen überhaupt [13]). Zur Creatur hinabgezogen, der Herrschaft des Fleisches unterworfen, dem Truge ihres ersten Verführers und seiner Dämonen ausgesetzt, war ihre Vernunft verdunkelt, ihr Wille geschwächt. Es war der Keim zu allem nachfolgenden Irrthume in sie hineingelegt und darum zeugten sie auch nur ein ihnen gleiches sterbliches Geschlecht. Nur der Gnade Gottes, die in der Person des Sohnes selbst das Opfer der Genugthuung übernahm und allein übernehmen konnte, dankt das menschliche Geschlecht seinen Fortbestand und so hatte mit dessen Vertreibung aus dem Paradiese auch schon die Vorbereitung für die Ankunft des göttlichen Heilandes begonnen [14]). —

Das unmittelbare Verhältniß der Menschheit zu Gott war gelöst, die ursprüngliche göttliche Ordnung gestört und eine andere mußte jetzt an ihre Stelle treten. Dieß war die Ordnung der Familie. Indem Gott dem Manne das Weib unterordnete, hat Er ihm zugleich im Voraus alle diejenigen untergeordnet, welche dieser aus

---

[13]) Vergl. Möhler, das Heidenthum (Hist. pol. Blätter. Bd. 2. S. 189. u. ff.) — Reithmayr, Commentar zum Briefe an die Römer. S. 78. u. ff.

[14]) *Genes.* III. 15. — *Rom.* VIII. 1. sqq.

dem Weibe zeugen würde [15]). Damit war die obrigkeitliche Würde des Familienoberhauptes gegeben, und es ist mithin, von den Anfängen des Menschengeschlechtes an, eine Ordnung da gewesen, in welcher der höhere Willen des Einen (— in dem paradisischen Zustande war dieser Eine: Gott —) als ein Band, als eine Schranke für den Willen der Andern gegeben war. Stets war also das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen vorhanden; mit der Familie begann diese menschliche, die Stelle Gottes vertretende Obrigkeit und die erste Familie war auch, wie man die menschliche Gesellschaft in dieser Beziehung zu nennen pflegt, der erste Staat. Die Ordnung in dem Staate ist das menschliche Gesetz, das menschliche Recht, welches von der Obrigkeit im Namen Gottes gehandhabt wird.

### §. 92.

### 2. Verbreitung der menschlichen Gesellschaft über die Erde.

Schon in der ersten Familie rief die vererbte Sünde eine fluchwürdige That hervor und hatte einen Abfall von der ersten menschlichen Obrigkeit zur Folge. Kain, welcher seinen Bruder Abel erschlug, trennte sich von seinem Vater und gründete, fern von ihm, einen neuen Familienstaat [1]). Lange lebten Kains und seines Bruders Seth Nachkommen getrennt von einander. Da mischten sich aber die Söhne Gottes mit den Töchtern der Men-

---

[15]) *Genes.* III. 16. — Vergl. *Bossuet* a. a. O. p. 55.

[1]) *Genes.* IV. 8. 16.

schen und erzeugten ein so gewaltiges und so böses Geschlecht, daß Gott seine Schöpfung gereuete und er den Menschen von der Erde zu vertilgen beschloß [2]). Nachdem Noah auf Gottes Geheiß die Arche gebaut und als achter Herold der Gerechtigkeit [3]) Buße gepredigt [4]), brach die Sündfluth herein und das ganze Menschengeschlecht bis auf Noah's Familie, welche Gott in der Arche rettete, kam in den Wogen um [5]). Nachdem die Wasser sich verlaufen hatten, ruhete die Arche auf der Höhe des Ararat [6]) — gleichsam der Mittelpunkt der gesammten alten Welt [7]) — und aus ihr ging das Menschengeschlecht wiederum als Eine Familie, auf welche es durch die Gewalt Gottes zurückgeführt worden war, Ihm für die Rettung dankend, hervor [8]).

Noah's Familie, die sich nach seinen drei Söhnen Sem, Cham und Japhet, in eben so viel Stämme theilte, wuchs bald zu großer Zahl heran [9]). In ihrem Hochmuthe suchten aber nach wie vor die Menschen die Verherrlichung ihrer selbst. Nicht Gott, sondern sich zu

---

[2]) *Genes.* VI. 2. sqq.

[3]) II. *Petr.* II. 5.

[4]) *Ev. Matth.* XXIV. 37. sqq. — I. *Petr.* II. 20. — Vergl. Haneberg, Einleitung in das alte Testament. S. 42.

[5]) *Genes.* VII. —

[6]) *Genes.* VIII. 4.

[7]) Vergl. v. Raumer, der Ararat, ein Beitrag zur biblischen Erdkunde. (Hertha. Bd. 13. S. 333. u. ff.). — Ritter, Erdkunde. Bd. 10. S. 356. u. ff. —

[8]) *Genes.* VIII. 18.

[9]) S. *Ath. Kircher*, Turris Babel. Lib. I. cap. 4. p. 8. sqq.

Ehren wollten sie in dem Thurme zu Babel ein bis in den Himmel sich erhebendes Denkmal vor ihrer Ausbreitung über den Erdkreis errichten [10]). Das gebietende Allen verständliche Wort [11]) des gewaltigen wider Gott sich auflehnenden Jägers machte das Werk beginnen, aber Gott nahm den Thurmerbauern die Herrschaft des Wortes [12]) und verwirrte ihnen die Sprache. Da trennten sich in der Ebene Sennaar die Völker nach der Zunge [13]), die einander verständlich Redenden von den für sie gleichsam Stummen [14]) und breiteten über das Festland und die Inseln des Meeres sich aus.

Gott ließ die Völker ihre Wege ziehen [15]), aber er gab dem Menschengeschlechte auf seiner Wanderung in alle Zonen der Erde das gesellschaftliche Ordnungsprinzip

---

10) *Genes.* XI. 4.

11) *Genes.* XI. 1. Erat autem terra labii unius, et sermonum eorundem.

12) *Augustin*, de civit. Dei. XVI. 4.

13) *Genes.* X. 5.

14) Vergl. *Cic.* Tuscul. Quaest V. 40. In his linguis, quas non intelligimus, quae sunt innumerabiles, surdi sumus. — Sehr merkwürdig ist es in dieser Beziehung, daß so manche Völker (z. B. Slovenen) sich selbst den Namen der deutlich Redenden, andern aber den Namen der Stummen gaben. Vergl. Zeuß, die Deutschen und ihre Nachbarstämme. S. 64. — S. noch I *Cor.* XIV. 11. — *Augustin*, a. a. O. XIX. 7. bemerkt nur zu wahr: Quando enim, quae sentiunt, inter se communicare non possunt propter solam linguae diversitatem, nihil prodest ad consociandos homines tanta similitudo naturae: ita ut libentius homo sit cum cane suo, quam cum homine alieno.

15) *Act. Apost.* XIV. 15.

mit. Auch in jedem ihrer einzelnen, nunmehr von einander getrennten Bestandtheilen erkannte die menschliche Gesellschaft Obrigkeiten an, so wie das durch diese gehandhabte Recht. Jeder Inbegriff der mit einander wandernden Familien bildete einen Staat [16]), aus welchem im Laufe der Zeit sich mehrere Staaten oder Reiche von längerer oder kürzerer Dauer entwickelten. So viele aber auch der Staaten zerfielen und zerstört wurden, so gingen doch aus den älteren immer wieder neue hervor, und wenn gleich die Formen gewechselt haben, so trifft man doch auf dem ganzen Erdkreise nicht minder bei den wilden, wie bei den civilisirten Völkern immer wieder den Staat an [17]). Beweis genug, daß nicht der Mensch den Staat erfunden, sondern gefunden, indem Gott diese Ordnung in die menschliche Gesellschaft gelegt und mit der menschlichen Natur verbunden hat (§. 91. Note 8.). Und in der That ist der Staat in seinem ihm inwohnenden Charakter der Unsterblichkeit [18]), ein göttliches Gnadengeschenk, dem irrenden Menschengeschlechte gegeben, um die völlige Auflösung und Vereinzelung aufzuhalten,

---

[16]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. Cap. 1. §. 3. Tom. I. p. 4. — S. auch *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 14.

[17]) Vergl. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaften. Bd. 1. S. 3. u. ff. — S. auch Berliner polit. Wochenblatt. Jahrg. 1836. S. 106. u. ff. — Der Staat als von Gott gewollte Institution, geht in dieser Beziehung parallel mit der Religion. S. die unten (§. 95. Note 9.) angeführte Stelle aus Cicero.

[18]) Vergl. *Bossuet* a. a. O. p. 25.

in welche dasselbe, wenn Gott selbst nicht auf Erden erschienen wäre, unrettbar hätte fallen müssen. Denn, wie der heilige Irenäus sich so treffend über diesen Gegenstand vernehmen läßt, „in seiner Entfernung von Gott verwilderte der Mensch so weit, daß er sogar den nächsten Blutsfreund für einen Feind ansah und in jeder Leidenschaft, in Mord und Geiz ohne Furcht verharrte. Darum hat Gott, da der Mensch die Furcht Gottes nicht kannte, ihm die Furcht vor den Menschen auferlegt, so daß die Menschen menschlicher Gewalt unterworfen und an menschliches Gesetz gebunden, doch einigermaßen zur Gerechtigkeit gelangen und in Furcht vor dem über ihnen gezückten Schwerte, sich gegenseitig ein Maaß anlegen. Und eben darum werden die Obrigkeiten, die mit dem Gewande des Gesetzes der Gerechtigkeit bekleidet sind, für dasjenige, was sie als recht und gesetzmäßig vollzogen haben, nicht verantwortlich gemacht und keine Strafe erleiden. Durch dasjenige aber, was sie zur Umkehr der Gerechtigkeit, schändlich und gottlos und gegen das Gesetz und tyrannisch verüben, werden sie zu Grunde gehen, indem das göttliche Gericht sie alle gleichmäßig erreicht und in Nichts es fehlen läßt. Es ist daher zum Frommen der Völker das irdische Reich von Gott und nicht vom Teufel eingesetzt, der" wie von Anfang so auch darin „log, daß er sagte ihm seyen alle Reiche gegeben [19]); es ist darum eingesetzt, damit die Menschen das menschliche Reich fürchtend, nicht gegenseitig, den Fischen gleich, sich verzehren, sondern durch das Gesetz die vielfache Unge-

---

[19]) *Iren.* adv. haeres. V. 24.

rechtigkeit zurückschlagen. Auf dessen Geheiß aber die Menschen geboren werden, auf dessen Geheiß werden auch die Herrscher bestellt, gerade passend für diejenigen, die zu jedesmaliger Zeit von ihnen regiert werden [20]).“ Es dient daher die Obrigkeit, indem sie das menschliche Gesetz vollzieht, und die Verbrechen, die Gott gestraft haben will, ahndet, doch auch gleichzeitig dazu, um einen großen Theil des göttlichen Gesetzes zu erfüllen [21])! Während also dieses in den Hintergrund trat und gleichsam schlummerte, wurde aus ihm von Gott die menschliche Ordnung gebildet, deren erhabene Bestimmung und Bedeutung, deren Heilsamkeit und Nothwendigkeit nicht bloß den Kirchenvätern klar vor Augen stand, sondern auch von so manchem heidnischen Schriftsteller [22]) in vieler Beziehung richtig

---

20) Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia divina. P. III. Lib. I. c. 1. col. 1008. — S. unten §. 103.

21) Vergl. *Origen.* in *Rom.* XIII.

22) Statt vieler andern mögen nur einige Beispiele angeführt werden: *Cicero*, de legibus. Lib. III. c. 1.; Nihil tam aptum esse ad jus conditionemque naturae quam imperium, sine quo nec domus ulla nec civitas, nec gens, nec hominum universum genus stare, nec rerum natura omnis, nec ipse mundus potest. — Idem de republ. Lib. II. 42. Ut in fidibus, in tibiis atque cantu ipso, ac vocibus concentus est quidam tenendus, ex distinctis sonis, isque concentus ex dissimillimarum vocum moderatione, concors tamen efficitur et congruens; sic summis et infimis et mediis interjectis ordinibus ut sonis moderata ratione civitas consensu dissimillimorum consistit: et quae harmonia a musicis dicitur in cantu, ea est in civitate concordia, quae sine justitia nullo pacto esse potest. — Vergl. auch *Dio*, Hist. Rom. Lib. XLI. c. 33. Edit. Reimar.

aufgefaßt wurde [23]). Dennoch aber war die weltliche Ordnung doch gleichsam nur der Mond, welcher sein Licht von der Sonne empfangend, den Völkern auf ihrem Pfade in der Nacht des Heidenthums leuchtete. Ohne dieses göttliche, freilich auch öfters verdunkelte Gestirn, würde die in der Finsterniß herumtappende Menschheit in die Tiefen des Abgrundes hinabgestürzt seyn.

Gerade aber eine richtige Auffassung des Heidenthums, die nur vom kirchlichen Standpunkte möglich ist [24]), wird für das Verständniß aller nachfolgenden in diesem Abschnitte zu behandelnden Gegenstände unumgänglich nothwendig. Denn einestheils geht das Heidenthum, wie von selbst sich verstehend, aus der menschlichen Natur, sobald sich diese einmal von Gott abgewendet hat, hervor und hat in dieser Rücksicht den größten Einfluß auf die Gestaltung der menschlichen Verhältnisse gehabt, andererseits ist es eben das Heidenthum in allen seinen verschiedenen Formen, gegen welches die Kirche selbst zu streiten gehabt hat und bis zum Ende der Tage zu streiten haben wird. Heidenthum im weiteren Sinne des Wortes ist nämlich überall, selbst mitten unter den Christen, da vorhanden [25]), wo der Mensch durch seine Leidenschaften so verblendet ist, daß er Gott aus den Augen ver-

---

Vol. I. p. 284.). Φύσει τε γὰρ ἀναγκαῖά τινα καὶ σωτήρια, τῷ μεν ἄρχειν ἐν τοῖς ἀνθρώποις τῷ δὲ, ἄρχεσθαι τέτακται. —

[23]) S. auch *Aristot.* Polit. I. 2.

[24]) Vergl. *Augustin.* a. a. O. VII. 33. — S. auch Reithmayr a. a. O. S. 79.

[25]) Vergl. Möhler Reliquien, (Hist. pol. Blätt. Bd. 4. S. 8.) —

liert, und jenen fröhnt, d. h. sie als Herren über sich anerkennt. Im engern und eigentlichen Sinne versteht man aber unter Heiden diejenigen ungetauften Menschen, welche sich nicht zu dem Glauben an Einen Gott bekennen, sondern mehrere Götter verehren. Von diesem Heidenthume, welches sich aber auch in dem andern abspiegelt, soll nunmehr die Rede seyn.

## §. 93.

### 3. Das Heidenthum als Abfall von Gott.

Die Lostrennung der Menschen von Gott mit ihren oben (§. 91. S. 345.) angegebenen Folgen, beraubte sie auch der Fähigkeit: Gott selbst zu erkennen. Dem trügerischen Einflusse des Feindes des Menschengeschlechtes und seinen Dämonen preisgegeben, vermochten sie auch nicht mehr die Idee eines Einigen Gottes zu erfassen [1]), sondern

---

[1]) Möhler, das Heidenthum (Hist. pol. Blätter. Bd. 2. S. 190.) — Da gerade in den christlichen Apologeten der ersten Jahrhunderte diese Verhältnisse vortrefflich gewürdigt sind, so hat sich die nachfolgende Darstellung hauptsächlich an sie angeschlossen und daher bei den einzelnen Punkten auf ihre Schriften verwiesen. Vergl. E. Tholuck, über das Wesen und den sittlichen Einfluß des Heidenthums (in Neander's Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Christenthums. Bd. 1.). — Tzschirner, der Fall des Heidenthums. Leipz. 1829. — *P. E. Muller*, de hierarchia et studio vitae asceticae in sacris et mysteriis Graecorum Romanorumque latentibus. Hafniae 1803. — C. Meiners Geschichte des Verfalls der Sitten der Römer in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt. — J. Döllinger, Handbuch der Kirchengesch. Bd. 1. Abth. 1. S. 16. u. ff. — Rome

spalteten und zertrennten in ihren Vorstellungen die göttliche Weltregierung und begannen die von dem Einen Gotte ausgehenden Kräfte als besondere göttliche Wesen sich zu denken [2]). Ist das gewaltige antidiluvianische Geschlecht gewiß schon diesen Irrweg gegangen [3]), so schlugen ihn die Nachkommen Noah's sehr bald auch wiederum ein und geriethen in diese geistige Finsterniß immer tiefer hinein, je weiter sie auf ihren irdischen Wanderungen fortschritten und je mehr sich die Urtraditionen, welche sie von ihren Vorfahren empfangen hatten, verdunkelten. Statt Gott allein anzubeten, schufen sie, die von Ihm Geschaffenen, sich ihre Götter und erwiesen zuletzt den Gebilden ihrer Phantasie und ihrer Hände göttliche Ehre [4]). Es konnte nicht anders seyn; sie, welche sich nicht mehr zu Gott emporzuheben vermochten, mußten das Göttliche, in der Selbsttäuschung dieß zu können, zu sich herabziehen und sich Götter machen, die besser zu ihren Leidenschaften paßten [5]). Wurde ihnen anfänglich Gott gleichsam durch den Himmel, den Er über die Erde ausgebreitet, verdeckt oder durch das Licht, welches Er mit seinem schöpferischen: „Es werde" an den Himmel ge-

---

as it was under Paganism and as it became under the popes. Lond. 1843. — Viel interessantes Material enthält auch *Nourry*, Apparatus ad biblioth. maxim. veter. patr. Tom. II. —

[2]) Vergl. 1 *Cor.* XII. 2.

[3]) Darauf scheint auch *Genes.* IV. 26. zu deuten. Vergl. Haneberg, Einleitung in das alte Testament. S. 40.

[4]) S. *Lactant.* Jnstit. divin. II. 6.

[5]) *Sapient.* XIII. 1. sqq. . — *Rom.* I. 23. 25. — Vergl. Tholuck a. a. O. S. 5.

setzt, verdunkelt, so stand Er ihnen doch noch eine Zeit lang wie im Hintergrunde da; endlich aber wurde der allmächtige Schöpfer von den Menschen so vergessen, daß sie Alles Andere, nur Ihn nicht anbeteten.

Aber eben darin, daß die Heiden ihre Götter für Alles hatten, liegt auch zugleich die Schwäche und Ohnmacht [6]) des Polytheismus [7]). Keiner der Götter war selbst in der Vorstellung der Heiden allmächtig, denn derjenige, welcher es gewesen wäre, hätte alle andern überflüssig gemacht. So aber konnte man von dem Einen nicht Dieß, von dem Andern nicht Jenes, von keinem aber das Seelenheil erbitten [8]). Wenn nun diese Götter gar oft als einander feindliche Wesen [9]), wenn sie geschlechtlich [10]) gedacht wurden, wenn sie daher mit einander neue Götter zeugten [11]), und den Himmel gleichsam mit Göttern bevölkerten [12]), wenn sie erkrankten [13]), und sich selbst nicht helfen konnten, wenn sie überhaupt an aller menschlichen Gebrechlichkeit litten [14]), wenn sie

---

[6]) *Οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη· εἷς κοίρανος ἔστω.* ***Hom.*** Iliad. II. 206. — Vergl. *Lactant.* a. a. O. I. 3.

[7]) S. noch ***Athenag.*** Legat. pro Christ. c. 8. p. 285. (Opp. S. Justini Philos. et Martyr. Paris. 1742.).

[8]) *Arnob.* contra nationes. II. 65.

[9]) Vergl. z. B. *Hom.* Iliad. XX. 66. — S. *Justin.* Cohort. ad Graec. c. 2. p. 8.

[10]) Vergl. *Arnob.* a. a. O. III. 6.

[11]) *Lactant.* a. a. O. I. 16.

[12]) *Tertull.* Apolog. 14. — *Arnob.* a. a. O. VII. 35. (al. 49.). —

[13]) *Arnob.* a. a. O. III. 21.

[14]) *Arnob.* a. a. O. VII. 25.

allen Leidenschaften unterworfen waren [15]), wenn diese selbst zu Göttern personificirt wurden, während man verstorbenen [16]), so wie lebenden Menschen göttliche Ehre erwieß [17]), so ist begreiflich, welch eine grenzenlose Verwirrung hieraus hervorging und was das menschliche Geschlecht selbst unter dem Einflusse solcher Vorstellungen gelitten haben muß [18]).

So verschieden sich nun auch die Mythologien der einzelnen Völker gestalten mochten, indem die besonderen Schicksale jedes derselben nothwendig einen großen Einfluß auf seine religiösen Vorstellungen haben mußten und eben daher die Thaten und Ueberzeugungen der Menschen in einer fortwährenden Wechselwirkung standen, so ist doch der Charakter des Heidenthums, wegen des gemeinschaftlichen Ursprunges, überall ein und derselbe. Darum enthalten die Götterlehren der verschiedenen Völker sehr viel mit einander Uebereinstimmendes und darum sind auch die Folgen des Heidenthums überall gleich, und wenn sie bei dem einen Volke weniger gräßlich hervortreten, als bei dem andern, so liegt dieß nur darin, daß die Entwicklung bei diesem schneller vor sich ging, als

---

15) *Justin.* Cohort. c. 2. p. 7. — *Athenag.* a. a. O. c. 21. p. 297. *Clem. Alexandr.* Cohort. ad Gent. c. 2. — S. Note 24.

16) *Cyprian.* de idolor. vanit. c. 1. — *Lactant.* a. a. O. I. 16.

17) *Athenag.* a. a. O. c. 28. p. 305. — Vergl. *Sueton.* Caligula. c. 22. — Domitian. c. 13. —

18) Vergl. Möhler a. a. O. S. 191.

bei jenem [19]). Ohne Unterschied der Völker brachte das Heidenthum in das Gemüth des Menschen eine völlige Zerrissenheit hinein [20]); denn wie konnte er wissen, ob er nicht durch die Ehre, die er einem Gotte zollte, zwanzigtausend andere göttliche Wesen beleidigte [21])? Waltete über den Göttern das Schicksal [22]), dem sie nicht entrinnen konnten, so mußte diese Nacht auch den Weg des Menschen verdunkeln und ihn in das Labyrinth des Aberglaubens gerathen lassen. Hatten die Götter Freude am Bösen [23]), waren sie selbst mit Lastern bedeckt [24]), so mußte die Sünde

---

[19]) Vergl. München. gel. Anzeigen. Bd. 5. Nr. 206. — Daher hat auch das germanische Heidenthum als solches vor dem der Griechen und Römer Nichts voraus, wenn es auf den ersten Anblick auch freundlicher erscheint und uns Deutschen mehr zusagt. Allein aus Mangel an Nachrichten sind wir verhindert, tief in dasselbe hineinzublicken, was wir aber davon wissen, ist vollkommen genügend, um uns davon zu überzeugen, daß wir unsre Vorfahren eben so wenig von höchst abgeschmackten religiösen Vorstellungen und von einem entsetzlichen Aberglauben freisprechen können, als die Völker des Alterthums. Wie tief die Germanen gesunken waren, zeigt sich in ihrem sittlichen Zustande nach ihrer Niederlassung im Römerreiche; die Verdorbenheit, welche sich hier kund giebt, dankten sie nicht den Römern allein. Manche rohe Institute des älteren Bauernrechtes möchten ebenfalls ihrem Ursprunge nach eine religiöse Bedeutung haben.

[20]) Vergl. Tholuck a. a. O. S. 68.

[21]) *Arnob.* a. a. O. III. 5.

[22]) *Arnob.* a. a. O. III. 51. — Vergl. Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 293. u. f. S. 816. u. ff.

[23]) *Arnob.* a. a. O. VII. 33. S. auch IV. 27. 33. 34.

[24]) Vergl. *Justin.* Orat. ad Graec. c. 2. p. 2. — *Tatian.* Orat. ad Graec. c. 8. 9. p. 249. sqq. — *Athenag.* a. a. O. c. 21. p. 296. — *Theophil.* ad Autolyc. I. 9. p. 343.

sogar zum Götterdienst werden [25]). Wie sollte aber auch nur in dem Kreise seines Hauses der Gatte und Vater die Ordnung aufrecht erhalten, wenn Weib und Kind bei jeder Frevelthat auf das Beispiel einer Gottheit sich berufen konnte [26])?

Vorzugsweise sind aber Betrug, Mord und Unzucht die hervorstechenden Charakterzüge des Heidenthums [27]). Aus einem schmählichen Betruge hat dasselbe seinen Anfang genommen und so blieben die Menschen auch fernerhin dem Betruge der Dämonen und solcher Menschen ausgesetzt, die, mit diesen in Gemeinschaft getreten, die böse magische Kunst, Zauberei genannt, trieben. Daneben aber tritt nicht minder deutlich der Mord im Dienste der Religion hervor. Nicht bloß die Feinde schlachtete man den Göttern zum Opfer [28]), sondern auch die eignen Kinder brachte man ihnen dar. Bis zur äußersten Ausschweifung war ferner nicht nur die natürliche Wollust, welcher, im Dienste der Götter geübt [29]), tausende von

---

25) *Jul. Firmicus*, de error. profan. relig. (edit. Gronov.) p. 247.

26) *Justin*. a. a. O. c. 4. p. 4. — *Jul. Firmicus* a. a. O. p. 429.

27) Vergl. Stolberg, Geschichte der Religion Jesu. Bd. 2. dritte Beilage.

28) Vergl. die merkwürdige Stelle bei *Procop*. de bello Gothico. II. 25. in Betreff der bereits christlich gewordenen Franken und andere bei Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 38. u. ff.

29) S. *Herod*. I. 199. II. 49. — Vergl. *Minuc. Felix*. Octavius. c. 25.

Jungfrauen preisgegeben wurden [30]), herrschend geworden, sondern Männer und Weiber trieben mit ihres Gleichen widernatürliche Lust [31]). Solches konnte nicht ausbleiben; hat einmal der Mensch Gott die Ehre entzogen, so rächt er Gott durch Entehrung seiner selbst und wüthet gegen sein eignes Fleisch [32]). Es liegt daher in der Consequenz des Heidenthums, daß bei dem Menschen ein Schauder vor dem Leben entsteht [33]) und auch der letzte Gedanke an die Unsterblichkeit der Seele entschwindet [34]).

Unter diesen Umständen war es natürlich, daß das Heidenthum wegen der Scheuslichkeiten, zu welchen es führte [35]) und wegen der Abgeschmacktheit der Fabeln, mit welchen es sich allmählig immer mehr anfüllte, bei tiefer denkenden Menschen in völlige Verachtung gerieth [36]) und bei Manchen, deren im Düstern tappende Vernunft sie die Wahrheit nicht finden ließ, zum völligen Atheis-

---

30) Vergl. Döllinger a. a. O. S. 22. Tholuck a. a. O. S. 143. — Tschirner a. a. O. S. 26.

31) *Rom.* I. 26. 27. — *Jul. Firmicus* a. a. O. p. 412. — Vergl. Meiners a. a. O. S. 95. u. ff.

32) Vergl. Reithmayr a. a. O. S. 96.

33) S. Tholuck a. a. O. S. 82. u. ff. — Vergl. die Schrift Rome (Note 1) Vol. I. B. I. chapt. 6. p. 41. — Döllinger a. a. O. S. 20.

34) Möhler a. a. O. S. 195. — Döllinger a. a. O. S. 25. —

35) Tantum relligio potuit suadere malorum, || Quae peperit saepe scelerosa atque impia facta. *Lucret.* I. 102. 84.

36) Ueber die Urtheile der Heiden selbst s. Tholuck a. a. O. S. 23. u. ff. Vergl. noch *Augustin.* de civit. Dei. IV. 30.

mus führte [37]); nur Einzelne von Jenen, mehrere vielleicht aus der Classe des ungebildeten Volkes [38]), konnten sich zu einer dunkeln Ahnung der Wahrheit erheben (s. §. 95.). —

Es war daher ein völlig trostloser Zustand, in welchem sich die heidnischen Völker befanden, um so trostloser, als derselbe nicht bloß ein Unglück, sondern die Folge der eignen Schuld der Menschen war. Denn, wenn sich ihnen Gott auch nicht mehr persönlich zeigte, so offenbarte er sich doch jedem Menschen in seiner Schöpfung [39]); in dieser konnte und sollte Jeder Gott erkennen, und es war wiederum die Schuld des Einzelnen, wenn er dieß nicht that [40]). Allein Gott hat das Gebilde seiner Hände nicht verlassen; schon war das Volk, schon war der Stamm, schon das königliche Geschlecht gesondert und auserwählt, aus welchem der Erlöser des Menschengeschlechtes das Fleisch annehmen sollte. Gott wollte aber

---

[37]) So sagt *Juvenal.* Sat. II. 149. über den Unglauben seiner Zeit: Esse aliquid manes et subterranea regna
Et contum, et Stygio ranas in gurgite ranas
Atque una transire vadum tot millia cymba,
Nec pueri credunt, nisi qui nondum aere lavantur.
Vergl. die Schrift: Rome under the paganism. chapt. 8. p. 64.

[38]) Leute aus dem Volke bedienten sich zum Oefteren der Ausdrücke: Deus videt; Deo commendo; Deus mihi reddat; quod vult Deus; si Deus dederit. S. *Cyprian.* a. a. O. c. 2. —

[39]) *Tertull.* Apolog. 17. — *Lactant.* a. a. O. I. 2. — Vergl. Reithmayr a. a. O. S. 84. 85.

[40]) *Act. Apost.* XIV. 16. — *Rom.* I. 19. 20. — *Tertull.* a. a. O. c. 40.

auch die Sehnsucht nach dem Heiland in den Völkern bis zu der Höhe steigern [41]), daß sie in sich zu der Annahme desselben bereitet waren und ihm mit dem Gottesbewußtseyn, welches auch das Heidenthum in sich barg, freudig entgegenkamen.

Jenes auserwählte Volk waren die Juden; die Vorbereitung des Reiches Gottes, zu welcher das Judenthum, zugleich aber auch das Heidenthum diente, ist der Gegenstand der nachstehenden Bemerkungen. —

§. 94.

### 4. Vorbereitung des Reiches Gottes im Judenthum.

Wie das Heidenthum (§. 92. S. 352.), so kann auch das Judenthum nur von dem christlichen Standpunkte aus richtig beurtheilt werden und selbst die Gerechten des alten Bundes haben die ihnen gewordenen Verheißungen nur im prophetischen Hinblick auf Christus verstehen können. Von diesem Standpunkte aus sind die Segnungen, welche Gott über die Patriarchen aussprach und die Anordnungen überhaupt aufzufassen, welche er mit dem Volke Israel traf. Nicht auf dieses allein bezogen sie sich, sondern auf die Heiden eben so wohl; alle jene Anordnungen wurden getroffen für die durch den Glauben an den Erlöser Gerechtfertigten [1]). Der wesentliche Zweck der

---

[41]) Auct. Epist. ad Diogn. 9. (*Justin.* Opp. p. 238.) — Vergl. Möhler a. a. O. S. 197. — Reliquien (Hist. polit. Blätter. Bd. 4.) S. 8. —

[1]) *Hebr.* XI. 8. sqq. — *Galat.* II. 16. — Vergl. F. Windischmann, Erklärung des Briefes an die Galater. S. 67. u. ff. —

Absonderung der Juden von den andern Völkern war daher der: die Reinheit des Glaubens bei Einer Familie zu bewahren, in welcher Christus durch die Annahme des Fleisches Mitglied und der Vater Aller werden sollte, und welcher daher alle diejenigen angehören, welche durch den Glauben Glieder an dem Leibe Christi sind. Diese Familie ist die Familie Abrahams [2]), nicht dem Fleische, sondern dem Geiste nach, diese Familie ist die Kirche! —

„Gehe hinaus aus dem Lande und aus deiner Verwandtschaft und aus dem Hause deines Vaters und komme in das Land, welches Ich dir zeigen werde [3])!" Das war der erste Befehl, welchen Gott an den Semiten Abram, aus dem Geschlechte Hebers, ergehen ließ. „Und Ich werde dich zu einem großen Volke machen und dich segnen und deinen Namen verherrlichen und du wirst gesegnet seyn. Ich werde segnen, die dich segnen und werde fluchen, die dir fluchen und in dir werden gesegnet seyn alle Geschlechter der Erde [4])." Das war der lohnende Segen, welchen Gott Abram für seinen bereitwilligen Gehorsam ertheilte. Das Bündniß mit Gott wurde mit dem Siegel der Beschneidung bestätigt [5]) und damit deutlich gezeigt, daß nicht an diese, welcher der Segen voranging, das Heil geknüpft sey [6]), sondern sie für so lange als das äußere gleichsam sacramentalische Zeichen zu die-

---

[2]) *Galat.* II. 7.

[3]) *Genes.* XII. 1.

[4]) *Genes.* XII. 2. 3.

[5]) *Genes.* XVII. 10.

[6]) Vergl. Windischmann a. a. O. S. 72.

nen habe, bis daß durch Christi Ankunft der Segen erfüllt sey. Und dieser Segen wurde an dem bereits als Vater vieler Völker mit dem Namen Abraham bezeichneten Patriarchen [7]) von Gott mit einem Eidschwure von Neuem wiederholt [8]), als jener im Gehorsam gegen Ihn seinen eignen Sohn auf dem Berge Moria als Opfer — das Vorbild des göttlichen Opfers auf Golgatha — darzubringen bereit stand, ja im Geiste schon gebracht hatte.

Ist die ganze Geschichte eine Prophetie, so ist es die Geschichte des Stammes Abrahams um so mehr; sie enthält die ganze Reihenfolge der Vorbilder Christi und seiner Kirche und ist erfüllt von Weissagungen, die alle durch ihn ihre Lösung erhielten. Wie nachmals Christus in der nahe bevorstehenden Zerstörung Jerusalems den Untergang der Welt weissagt, so sahen die von Ihm Erleuchteten die nahe und die ferne Zukunft und verkündeten diese in jener. Wie Abraham den Erlöser geschaut, durch welchen auch er das Heil empfangen sollte, so haben Isaak und Jakob, durch Gott zu gleicher Glaubenshöhe emporgehoben, denselben Segen und dieselbe Gnade empfangen [9]). Von dem Baume, von welchem Christus, selbst dessen Wurzel, seine Abstammung nehmen sollte, waren die Nebenäste Ismael und Esau zur Seite abgebogen, und nun wurde von Gott durch den Segen Jakobs: Juda als der eigentliche Ahnherr bezeichnet, von welchem der „Scepter nicht weichen, der Heerfürst nicht

---

7) *Genes.* XVII. 5.

8) *Genes.* XXII. 18. Vergl. XVIII. 18.

9) *Genes.* XXVI. 4. XXVIII. 14.

von seinen Lenden, bis da komme der, so gesandt soll werden, auf den die Völker harren [10]." —

In Aegypten, wohin Jakob mit seinen übrigen Söhnen Joseph gefolgt war, wurde das Volk Israel durch die neuen Verhältnisse, in welche es trat, zu seinem Berufe herangebildet und für die Mittheilung des göttlichen Gesetzes, dessen Endziel Christus [11], empfänglich gemacht [12]. Die Knechtschaft, in welche es allmählig durch die Könige Aegyptens gebracht wurde, diente als Schutz gegen die Gefahr, sich in diesem Lande heimisch zu fühlen und machte das auserwählte Volk geschickt, dem Rufe Gottes zu folgen. Der Weg nach dem Lande der Verheißung führte durch die Wüste, und hier in dieser Einsamkeit war es, wo Gott den Israeliten an dem Berge Sinai das Gesetz in den zehn Worten gab [13], welche die ganze moralische Ordnung der Welt enthalten [14], und woran sich mehrere dieselben entfaltende Offenbarungen anschlossen, die Moses von Gott empfing. Dazu gehörte auch eine nicht geringe Zahl von Ritualgesetzen und die Ordnung der Opfer, wie sie bis zur Erfüllung des Gesetzes durch Christus, von dem Volke Israel Gott dargebracht werden sollten.

---

[10]) *Genes.* XLIX. 10.

[11]) *Rom.* X. 4.

[12]) Vergl. Haneberg, Einleitung in das alte Testament. S. 1. u. ff.

[13]) *Exod.* XX. 1.

[14]) Ausführlich handeln von dem Zwecke des Gesetzes die *Conférences ecclésiastiques* du diocése d' Angers sur les loix. Conf. 2. Q. 1. art. 2. p. 89. et suiv.

Es war Moses nur beschieden das gelobte Land von ferne zu sehen [15]; ein andrer Führer Jesus (Josue) Nave, auch im Namen Christi Vorbild, geleitete das Volk nach Canaan. Das eroberte Land wurde nach den Stämmen der Söhne Jakobs vertheilt; nur der priesterliche Stamm Levi empfing keinen Grundbesitz, sein Antheil war der Herr [16]. In dem neuerworbenen Lande dauerte die bisherige Staatsordnung der Juden fort, sie, eine durchaus patriarchalische, schloß sich an die ursprüngliche der Familie an, aber Gott wirkte auf dieselbe in so fern unmittelbar ein, als er dem Volke seine Führer oder Richter bestimmte [17] und in Moses Bruder Aaron und dessen Söhnen ein erbliches Hohespriesterthum eingesetzt hatte [18].

Durch alle diese wunderbaren Führungen und Offenbarungen hatte Gott den Israeliten es deutlich gezeigt, wie Er allein der Herr Himmels und der Erde sey. Ohne daß sie Neptun angerufen hätten [19], hatte sich das rothe Meer vor ihnen aufgethan, ohne die Hülfe irgend einer besonderen Gottheit, waren sie mit dem vom Himmel fallenden Manna gespeist und ohne Zuthun der Nymphen mit dem aus dem Felsen für sie entspringenden Quell gelabt worden. Krieg hatten sie geführt und gesiegt ohne Mars und Bellona, und ohne Ceres und Pomona waren ihnen die Früchte der Erde zu Theil geworden. Dessen-

---

15) *Num.* XX. 12. XXVII. 12. *Deuteron.* XXXII. 14.

16) *Num.* XVIII. 20. — *Josue.* XIII. 33.

17) Vergl. z. B. *Josue.* I. 1. sqq.

18) *Levit.* VIII.

19) Vergl. *Augustin.*, de civit. Dei. IV. 34.

ungeachtet war aber auch für dieses Volk die Abgötterei so verführerisch, daß es, selbst unmittelbar darauf, als Gott zu ihm gesprochen, und während Moses auf der Höhe des Sinai bei Jehovah verweilte, das Götzenbild eines goldenen Kalbes anbetete [20]). Ungehorsam gegen Gott, der den Kindern Israels die Vernichtung der Cananiten geboten, waren sie stets geneigt von den heidnischen Völkern, in deren Mitte sie wohnten, den abgöttischen Cultus anzunehmen. Daher klagt der Prophet [21]) über Israel, daß es seinen Gott gegen Götzen vertauscht und zu dem Holze gesprochen, „mein Vater bist du!" und zu dem Steine: „du hast mich gezeugt!" —

Vor dem gänzlichen Verfall in das Heidenthum hat jedoch Gott sein Volk bewahrt; dieses aber wollte sich nicht länger der sanften Leitung der Richter fügen, sondern begehrte, auch hierzu durch das Beispiel der Heidenvölker verlockt, gegen Samuel und in ihm gegen Gott, der in seinem Priester beleidigt ward [22]), sich auflehnend [23]), einen König. Ein solcher ward den Israeliten, nachdem Samuel das „Recht des Königs," worunter aber der Mißbrauch der königlichen Gewalt zu ver-

---

[20]) *Exod.* XXXII.

[21]) *Jerem.* II. 11. 27.

[22]) So verstehen die in der folgenden Note angeführte Stelle mehrere Kirchenväter z. B. *Cyprian.* Epist. 55. ad Cornelium.

[23]) I. *Reg.* VIII. 7. — Non enim te abjecerunt, sprach Gott zu Samuel, sed Me, ne regem super eos. Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. Lib. 1. cap. 1. §. 11. n. 2. p. 103.

stehen ist [24]), ihnen warnend vorgehalten hatte, in Saul aus dem Stamme Benjamin gegeben. Gleich einem Priester und Propheten wurde er von Samuel gesalbt [25]); ein vorbildliches Zeichen, daß Christus nicht bloß König, sondern auch Priester und Prophet seyn werde. Aber in ganz andrer Weise noch war Saul ein Vorbild; in ihm als dem ersten Könige strafte Gott durch Verwerfung die Uebertretung seines Gesetzes und den menschlichen Uebermuth [26]). Das Königthum ward von Sauls Stamm genommen und an David, den Sohn Jesse's, den jüngsten unter allen seinen Brüdern, von Gott durch Samuel auserwählt und gesalbt [27]), gegeben. So ward Davids [28]) Geschlecht aus dem Stamm Juda von Gott auf den Thron erhoben, damit aus ihm dereinst der Messias hervorgehen sollte. Der königliche Sänger selbst schaut im Geiste den aus seinem Geschlechte stammenden Gottmenschen [29]) und die den Fürsten wie dem Volke Buße predigenden Propheten, welche Gott in den Zeiten der größten Trübsal den Kindern Israels sandte, verkündeten mit lauter

---

24) S. *Gregor M.* in primum Regum. Lib. IV. c. 4. n. 4. (Vol. III. P. II. col. 192.) c. 5. n. 38. col. 254. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. n. 5. p. 106.

25) I. *Reg.* X. 1.

26) S. *Gregor M.* Moral. Lib. XXVI. in Cap. 36. b. Job. (Vol. I. p. 833.). Hom. in Evang. Lib. I. hom. 7. (col. 1460). — S. auch *Augustin.* de civit. Dei. XVII. 6.

27) I. *Reg.* XVI. 13.

28) Daher wird Christus auch als „Wurzel Jesse" bezeichnet. S. *Isaias.* IX. 1. — Vergl. *Act. Apost.* XIII. 23. — *Rom.* XV. 12.

29) *Psalm.* II. XXI. CIX. 1.

Stimme den künftigen König der Juden. Mit den Worten: „Siehe, eine Jungfrau wird empfangen und einen Sohn gebären und sein Name wird heißen: Emmanuel" weiset Isaias [30]) auf die wunderbare Menschwerdung Gottes und, als stünde er an der Krippe des neugebornen Erlösers, ruft er aus [31]): „Es ist uns ein Kind geboren und ein Sohn ist uns gegeben und die Herrschaft ist auf seine Schulter gelegt und sein Name wird heißen: der Wunderbare, der Rathgeber, Gott, der Starke, der Vater des künftigen Zeitalters, der Fürst des Friedens." Ihn sieht Michäas zu Bethlehem geboren [32]) und von den Königen angebetet werden [33]); es hören die Propheten das Jammergeschrei der Mütter über den Mord ihrer Kinder [34]) und sehen den Sohn Gottes aus Aegypten heimkehren [35]) und im Lande Galiläa seinen Wohnsitz nehmen [36]). Deutlich bezeichnen sie den letzten ihrer Reihe, Christi Wegebereiter Johannes [37]) und sehen Christus viele Ihn nicht Verstehende lehren [38]) und Kranke heilen [39]). Vor ihren Blicken hält der Erlöser auf einer

---

30) *Isaias*. VII. 14.

31) *Isaias*. IX. 6.

32) *Mich*. V. 2. Vergl. *Ev. Matth*. II. 6. — *Ev. Ioann*. VII. 42.

33) S. *Psalm*. LXXI. 10.

34) *Jerem*. XXXI. 15.

35) *Osee*. XI. 1.

36) *Isaias*. IX. 1.

37) *Isaias*. XL. 3. — *Malach*. III. 1.

38) *Isaias*. VI. 9.

39) *Isaias*. XXXV. 5. LIII. 4.

Eselin seinen Einzug in seine Königsstadt [40]), aber sie schauen ihn auch um dreißig Silberlinge verrathen werden [41]) und als den Mann der Schmerzen, mit Schmach beladen [42]), am Kreuze das Versöhnungsopfer für die Sündenschuld des Menschengeschlechtes darbringen [43]). Nicht minder deutlich wird von David [44]), und in der Person des Propheten Jonas [45]) Christus als wiederauferstehend von den Todten vorherverkündet und Er das Licht der Völker [46]), der Ersehnte [47]), der Heilige der

---

[40]) *Isaias*. LXII. 11. — *Zachar*. IX. 9.

[41]) *Zachar*. XI. 12.

[42]) *Isaias*. L. 6. — Vergl. *Ev. Matth*. XXVI. 67. — Der heilige Hieronymus (Praef. ad transl. Isai. Opp. Tom. IV. 11) bezeichnet den Propheten sehr mit Recht als einen Evangelisten. Seine Worte sind: Non tam propheta dicendus est, quam Evangelista. Ita enim universa Christi ecclesiaeque mysteria ad liquidum prosecutus est, ut non putes eum de futuro vaticinari, sed de praeteritis historiam texere. —

[43]) *Isaias*. LIII. — Vergl. *Psalm*. XXI.; hier v. 21. das Looswerfen über die Kleider Jesu (*Ev. Matth*. XXVII. 35.). — Sehr viele der hieher gehörenden, insbesondere das Kreuz Christi bezeichnenden Vorbilder und Prophezeihungen, hat der heilige Justinus Martyr in seinem Dialog mit dem Juden Tryphon zusammengestellt. S. auch Apolog. I. n. 55. p. 76. — Vergl. *Lactant*. Instit. div. IV. 11. sqq. und dazu: *Nourry*, Diss. III. in *Lactant*. c. 2. col. 602. sqq. c. 8. col. 683. sqq. (Apparatus ad biblioth. maxim. veter. pat. Tom. II.) —

[44]) *Psalm*. XV. 10. — Vergl. *Act. Apost*. II. 31. XIII. 35.

[45]) *Ev. Matth*. XVI. 4. — *Ev. Luc*. XI. 29. — Auf den Bildern in den Katakomben Roms wird Christus besonders häufig durch den Propheten Jonas dargestellt.

[46]) *Isaias*. XLIX. 6. — Vergl. *Act. Apost*. XIII. 47.

[47]) *Agg*. II. 8.

Heiligen [48]), von Isaias als der Stein bezeichnet [49]), welcher in das Fundament Sions, des Gottesreiches auf Erden, eingesenkt ist (vergl. §. 13. S. 90.). —

Den Propheten ward aber, gleichsam als den Christus vorangehenden Martyrern, von dem undankbaren Volke mit dem Tode gelohnt [50]). Alle Weissagungen von dem verheißenen Messias faßte dieses nur in dem fleischlichen Sinne auf, daß er als ein mächtiger irdischer König kommen und die dem Fleische nach von Abraham, Isaak und Jakob Abstammenden zu seinem weltbeherrschenden Reiche vereinigen werde. Dieser Hoffnung hing das Volk der Israeliten um so mehr an, als es die in dem Heldenkampfe der Makkabäer errungene Freiheit nach kurzer Frist wiederum eingebüßt hatte, indem es von den Römern zuerst in die Gewalt der Idumäerfürsten gegeben, dann aber sein Land stückweise dem römischen Reiche einverleiben sehen mußte. Dieses politische Unglück wurde aber von dem noch größeren begleitet, daß mehrere religiöse Partheien das zu großer Sittenverderbniß herabgesunkene Volk zerspalteten. Unter diesen Sekten [51]) hatten die Einen, die Pharisäer, das Gesetz durch eine Menge streng zu beobachtender Vorschriften willkührlich umzäunt, die Andern, die Essäer, die Meinung gefaßt, sie könnten dasselbe nur unter den beengendsten Ceremonien und völliger

---

[48]) *Dan.* IX. 4.

[49]) *Isaias.* XXVIII. 6. — Vergl. *Psalm.* CXVII. 22. — *Ev. Matth.* XXI. 42. — *Act. Apost.* IV. 11. — *Rom.* IX. 33.

[50]) *Ev. Matth.* XXIII. 35. — *Hebr.* XI. 37.

[51]) Vergl. über dieselben: Döllinger, Handbuch der Kirchengesch. Bd. 1. Abth. 1. S. 8. u, ff. —

Abgeschiedenheit von den Menschen ausüben, während die Sadducäer eine Mehrzahl der wichtigsten Glaubenslehren gänzlich aufgegeben hatten [52]).

Das Judenthum war also ebenfalls in einer Auflösung begriffen; die Zeit des Heiles war aber herangekommen und in den Seelen Vieler die Sehnsucht nach dem Tage des Herrn erwacht [53]).

## §. 95.

### 5. Vorbereitung des Reiches Gottes in dem Heidenthum.

Christus war nicht bloß als Erlöser der Juden, sondern des ganzen Menschengeschlechtes verheißen, und es sollte die Familie Abrahams durch Ihn auch die Heiden umfassen (§. 94. S. 362.). Daher sang schon David [1]) an Christi Statt: „Ich werde Dich, o Herr, in den Völkern bekennen und deinen Namen singen," und deutete auf die Zukunft des Heiles mit den Worten [2]): „Freuet Euch, Ihr Heiden mit seinem Volke, lobet alle Heiden den Herrn und preiset ihn alle Völker." „Er wird seyn die Wurzel Jesse," verkündet der Prophet [3]), „und Der aufstehen wird, die Völker zu lenken, auf Den werden die Völker hoffen." Eben darum hatte Gott für die An-

---

52) *Act. Apost.* XXIII. 8.

53) *Ev. Luc.* II. 25. 26.

1) *Psalm.* XVII. 50.

2) *Psalm.* CXVI. 1.

3) *Isaias.* XI. 10.

kunft seines Reiches nicht bloß in dem Judenthume Vorbereitung getroffen, sondern auch in dem Heidenthume Grundsätze und Einrichtungen fortbestehen lassen, welche den Völkern eine gewisse Empfänglichkeit für die Stimme der Wahrheit verliehen. Ja selbst die Absonderung des Volkes Israel von allen andern, die Reinerhaltung des Glaubens bei demselben, konnte und sollte zu jeder Zeit dazu dienen, um auch die Heiden auf die Gnaden aufmerksam zu machen, welche der wahre Gott der Juden, auf welchen selbst Orakelsprüche deutlich hinwiesen [4]), seinem auserwählten Volke zu Theil werden ließ. Freilich waren die Juden weit vor den Heiden bevorzugt; mit keinem heidnischen Volke hatte Gott einen Bund geschlossen, keinem von ihnen hatte er neue Verheißungen gegeben, sondern alle befanden sie sich nur im Besitze der in Folge ihres Abfalles von Gott mannigfach verdunkelten und verwirrten Uroffenbarungen. Dennoch aber finden sich auch bei den Heiden noch viele Wahrheiten, gleichsam kostbares Gold und Silber, welches sie freilich nicht selbst erfunden, sondern welches ihnen von dem Metallflusse der göttlichen Vorsehung zu Theil geworden ist, so daß selbst ihre menschlichen Einrichtungen, gleichsam ein äußeres Gewand, in vielen Fällen wohlgeeignet für die menschliche Gesellschaft, auch in der Zeit des Heiles ihren Bestand behalten durften [5]). Hatten daher die Hei-

---

[4]) Vergl. das bei *Justin. M.* Cohort. ad Graec. n. 11. p. 15. mitgetheilte Orakel: *Μοῦνοι Χαλδαῖοι σοφίην λάχον, ἠδ' ἀρ Ἑβραῖοι || Αὐτογένητον ἄνακτα σεβαζόμενοι θεὸν ἁγνῶς.*

[5]) Vergl. *Augustin*, de doctr. Christ. II. 40. (bei *Ivo*, Decret. P. XI. cap. 31. Edit. Paris. 1647. p. 341). —

den auch von Gott kein Gesetz, wie die Juden, empfangen, so war doch auch ihnen von den ältesten Zeiten her, das Gesetz in das Herz geschrieben [6]). Auch ihnen kam nun die Barmherzigkeit Christi zu Hülfe, indem sie die in dem Heidenthum liegende verdunkelte Wahrheit erhellte und den Keim des Göttlichen, den es in sich trug, belebte [7]).

Bei einer näheren Betrachtung des Heidenthums kann es nämlich nicht entgehen, daß das Bewußtseyn des Göttlichen keineswegs aus demselben entschwunden war [8]). Es lebte darin ein göttliches Princip [9]); denn, wenn die Heiden auch mehrere Götter anbeteten, so dachten sie sich

---

6) *Rom.* II. 15.

7) So sagte der heilige Paulus zu den Athenern: Quod ergo ignorantes colitis, hoc ego annuntio vobis. *Act.* XVII. 23. — Vergl. *Bossuet*, Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte (Oeuvres complétes. Paris. 1826. Tom. XVII.) p. 258.

8) Vergl. in dieser Beziehung die classischen Abhandlungen von v. Lasaulx: das Sühnopfer der Griechen und Römer und ihr Verhältniß zu dem Einen auf Golgatha (Würzb. 1841); die Linosklage (1842); die Gebete der Griechen und Römer (1842); Der Fluch bei den Griechen und Römern (1843); Prometheus, der Mythus und seine Bedeutung (1843); und: der Eid bei den Griechen und Römern (1844).

9) Vergl. *Cicero* d. legib. I. 8. Ipsisque in hominibus nulla gens est, neque tam mansueta, neque tam fera, quae non etiamsi ignoret qualem habere Deum debeat tamen habendum sciat. — Vergl. Gladstone der Staat in seinem Verhältniß zur Kirche; übers. v. Treuherz. S. 109 u. f. —

dieselben doch immer als Personen, auf welche sie die von ihnen zertheilte Persönlichkeit Gottes übertrugen. Auch fehlt es selbst in dem Heidenthume nicht an Sängern [10]), welche die Einheit Gottes verkündeten, nicht an Philosophen [11]), welche diese Einheit mehr oder weniger dunkel ahneten [12]). Das ganze Leben der Heiden stand in einer fortwährenden Beziehung zur Religion; von den Göttern leiteten sie ihre Abstammung her, von den Göttern die ihnen heiligen Lehren, von den Göttern sogar ihre Gesetze [13]). Darum strafte es auch Gott an den Heiden, wenn sie durch Gesetzesübertretung das Princip der göttlichen Gerechtigkeit verletzten [14]). Ja selbst die Idee, daß die Religion überhaupt auf einem Bündnisse der Gottheit mit den Menschen beruhe, war ihnen nicht nur nicht fremd, sondern sie erkannten eben hierin

---

10) Vergl. z. B. *Virgil.* Georg. IV. 231. Deum namque ire per omnes ‖ Terrasque tractusque maris coelumque profundum.

11) Vergl. z. B. *Cicero* a. a. O. c. 7.: Huc enim pertinet, animal hoc providum, sagax, multiplex, acutum, memor, plenum rationis et consilii, quem vocamus hominem, praeclara quadam conditione generatum esse a summo Deo. — Vergl. Gladstone a. a. O. S. 129. — Wegen Plato insbesondere s. noch Ackermann, das Christliche im Plato und in der platonischen Philosophie. Kap. 6. S. 291. u. ff. —

12) Vergl. *Justin. M.* a. a. O. n. 15. p. 18. — de Monarchia. c. 2. p. 37. — *Athenag.* Legat. n. 5. p. 244. — *Lactant.* Instit. divin. I. 5. sqq.

13) L. 2. D. d. legibus. (I. 3.) —

14) *Bossuet* a. a. O. p. 261.

deren eigentliche Bedeutung [15]). In diesem Sinne betrachtet erscheinen die heidnischen Religionen als eben so viele falsche Bündnisse neben dem Einen wahren Bunde, welchen Gott mit Abraham schloß, und Christus hat auch die irregegangene Hoffnung der Heiden in seinem neuen Bunde erfüllt [16]).

Nimmt man nun den angegebenen Standpunkt ein, so erscheint es auch als etwas Ehrwürdiges, wenn ein heidnisches Volk strenge an den seit alten Zeiten von ihm verehrten Gottheiten festhielt und sich der Aufnahme des Cultus einer andern Nation widersetzte [17]). In dem Verlassen der alten Götter lag ein abermaliger Bundesbruch, freilich nur die Consequenz des ersten und diesem sonst nicht zu vergleichen. Darum konnte der Prophet Jeremias die Juden fragen: „Hat wohl je ein Volk seine Götter, die keine Götter sind, vertauscht? und Mein Volk hat seine Glorie mit dem Götzenbild vertauscht [18]).“

Zu ihren Göttern sendeten die Heiden, eben weil sie sich dieselben als persönliche Wesen dachten, Gebete em-

---

15) Daher bezeichnet auch das Wort Ehe, welches Bund bedeutet (§. 1. S. 4.), die Religion und das aus derselben stammende Gesetz.

16) Vergl. v. Lasaulx, Prometheus. S. 4.

17) Vergl. z. B. *Liv.* Hist. IV. c. 30. XXXIX. c. 16. — *Polyb.* Hist. VI. 54. 55. 56. — S. auch die Schrift: Rome under the paganism. Vol. I. p. 64. S. auch *Müller*, de hierarchia et studio vitae ascet. p. 21. — Gladstone, a. a. O. S. 112. —

18) *Jerem.* II. 11. S. oben §. 94. S. 366. —

vor [19]), sie traten demnach, ihren Vorstellungen gemäß, mit ihnen in eine geistige Gemeinschaft, sie drückten darin ihr Gefühl der Abhängigkeit, das Bewußtseyn ihrer menschlichen Schwäche und das Bedürfniß nach einer höheren Hülfe aus. Alles dieß bedarf nur der Uebersetzung in das Gebiet der Wahrheit. Es kann daher die Andacht und der Ernst, womit das Gebet der Heiden in den älteren Zeiten dargebracht wurde, nur zu dem Wunsche stimmen, daß alle Christen mit gleicher Inbrunst und Wärme zu dem wahren Gotte flehen möchten.

Es genügte aber den Heiden nicht, ihre Gefühle gegen die Gottheit bloß durch die Erhebung des Herzens oder selbst durch viele Worte [20]) auszudrücken, sondern sie brachten ihren Göttern auch Opfer dar. Keine wichtige Handlung des öffentlichen wie des Familienlebens wurde ohne Opfer begangen. Auch hierin spricht sich das tiefe Bewußtseyn der menschlichen Schuld gegen Gott aus. In so scheußlicher Verzerrung die heidnischen Opfer die Wahrheit darstellen, so liegt ihnen dennoch ein durchaus richtiges Princip zum Grunde; ja selbst das Menschenopfer bei den Heiden beruht nur auf dem Irrthume, daß außer dem Gottmenschen, irgend ein Mensch für die Sühne menschlicher Schuld ein genügendes Opfer seyn könne [21]).

Lag in den Gebeten, wie in den Opfern eine Im-

---

[19]) Vergl. außer der obigen (Note 8.) hieher gehörenden Abhandlung von v. Lasaulx, noch Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 26. u. ff.

[20]) *Ev. Matth.* VI. 7.

[21]) Vergl. v. Lasaulx, die Sühnopfer. S. 24.

ploration der Gottheit, so gilt dieß auch von dem Eide. Tief im Irrthume befangen, strebten auch die Heiden nach Wahrhaftigkeit; die Wahrheit war den Griechen der ältern Zeit die Grundlage aller Tugend [22]). Daher überall bei den Heiden die Sitte: die Wahrheit unter Anrufung der die Lüge und den Treubruch strafenden Götter zu bekräftigen. Der Eid trägt daher auch bei ihnen einen durchaus religiösen Charakter [23]) an sich und die Heilighaltung desselben ist selbst wiederum ein Beweis eines Gottesbewußtseyns im Heidenthum. Werden bei einem Volke die Eide nicht mehr bewahrt, so ist dieß ein Zeichen der gänzlichen moralischen Auflösung desselben; daher läßt die Edda das Brechen aller Eide den Herold seyn, welcher den Weltbrand, den Untergang der Welt im Feuer, verkündet [24]).

Jene Auflösung trat aber im Heidenthum überall dann ein, wenn nach der nothwendigen und folgerichtigen Entwicklung, welche dasselbe nehmen mußte, die Verehrung der einem Volke angestammten Gottheiten, diesem nicht mehr genügte. Es wurden daher auch die Römer durch das Bedürfniß dahin getrieben, sich immer mehr den Cultus andrer Völker anzueignen und mit dem

---

[22]) S. v. Lasaulx, der Eid bei den Griechen und Römern. S. 3.

[23]) *Genes.* XXXI. 53. — Vergl. *Augustin.* Epist. 47. ad Public. c. 2. — S. auch *Bossuet.* a. a. O. p. 260. — Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. S. 894.

[24]) Vergl. Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. Bd. 1. S. 447. 450. —

ihrigen zu vermischen [25]). Aber auch damit war die Hülfe nicht gebracht und noch war die Verheißung von der Ankunft des Erlösers, die auch im Heidenthum geahnet und durch Vorbilder und Orakel prophezeit worden war [26]), nicht erfüllt. Dazu bedurfte es noch einer andern Vorbereitung für das Reich Gottes, und diese ging in der Ordnung der Staaten vor sich.

Die Entwicklungsgeschichte der menschlichen Reiche auf Erden steht begreiflicher Weise in dem nächsten Zusammenhange mit der Religion der Völker; allein die Ordnung des Staates ist älter als das Heidenthum, und wenn sie auch unter dem Einflusse desselben bei den einzelnen Völkern ihre Gestalt geändert hat, so tritt sie doch immer wieder als ein göttliches in die menschliche Gesellschaft hineingelegtes Princip in jeder verschiedenen Gestalt hervor. Wenn daher auch das religiöse, theocratische Element in den alten Staaten sich nach und nach mehr verflüchtigte, so blieb doch noch lange nachher die unter seinem Einflusse entwickelte weltliche Ordnung bestehen und ging erst allmählig in dieser Gestalt unter, um in einer andern wiederum sich geltend zu machen.

Aus dem ursprünglichen Staate der Familie, die auch fernerhin in allen Staaten das wichtigste Glied in

---

[25]) *Arnob.* contra nationes. II. 73.

[26]) *Lactant.* Instit. divin. IV. 13. sqq. und dazu: *Nourry*, Diss. III. in *Lactant.* Cap. 8. art. 4. col. 694. — Vergl. v. Lasaulx, Prometheus. S. 29. S. auch Grimm, deutsche Mythologie. 2te Aufl. S. 785. — Von diesen Prophezeiungen ist jedoch zu bemerken, was *Augustin.* c. Faustum. XIII. 15. (Can. *Si quid veri.* 13. D. 37.) sagt.

der Ordnung derselben geblieben ist, gingen zuerst, auf dem natürlichen Wege der Verzweigung der Familien, die Patriarchalstaaten hervor [27]). Der Stammesälteste war zugleich der oberste Priester, und es ist hier also keine Scheidung zwischen einer geistlichen und weltlichen Gewalt. Nicht lange blieb aber den Völkern das Andenken daran, daß sie alle aus Einer Familie hervorgegangen seyen, und so wurden ihre Verhältnisse zu einander nicht oft durch friedfertige Uebereinkunft geordnet, sondern, wo sie auf ihren Wanderungen auf einander stießen schritten sie zu dem Gottesurtheile des Kriegs [28]). Bei diesem galt es aber dann nicht bloß den Besitz des Landes, sondern um die Religion wurde mit den Waffen gestritten und das blutige Schwert mußte entscheiden, welchen Stammes Götter die wahren seyen. Konnte das im Kampfe unterliegende Volk sich nicht durch einen günstigen Vertrag oder durch Verlassen seiner Wohnsitze retten, so stand es in des Siegers Wahl, ob er den Glaubensfeind seinen Göttern zum Opfer bringen oder ihn in Knechtschaft sein Leben fristen lassen wollte. —

Auf solche Weise wurden nach und nach die alten Patriarchalstaaten gebrochen [29]) und die neuen Reiche auf die Herrschaft des siegreich für die Religion geführten Schwertes gegründet [30]). An die Stelle des Patri-

---

[27]) S. *Devoti*, Jus. canon. univ. Proleg. Cap. 1. §. 3. Tom. I. p. 4.

[28]) Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 4. S. 55.

[29]) *Devoti*, a. a. O. §. 4. p. 5. §. 5. p. 6.

[30]) Vergl. *Augustin.* de civit. Dei. XVIII. 2. —

archen trat hier der Heerführer, und wenn auch in diesen monarchischen Kriegerstaaten das theocratische Element zwar noch immer eine große Bedeutung behauptete [31]), so trat es doch allmählig, besonders wenn dasselbe von dem Königthum getrennt wurde, die Reiche aber durch neue Eroberungen sich vergrößerten, gegen die Handhabung der äußeren weltlichen Herrschaft immer mehr in den Hintergrund. Unter diesen Kriegerstaaten ragt vor allen zuerst das Babylonisch-Assyrische Reich hervor, und an dasselbe schließen sich die Reiche der Perser seit Cyrus, der Griechen unter Alexander dem Großen und der Römer als die mächtigsten an, welche die Geschichte des Alterthums aufzuweisen hat.

Den meisten der monarchischen Staaten war aber, dem einen früher, dem andern später, noch eine andre Entwicklung vorbehalten. Die Monarchien theilten das allgemeine Loos der Trennung und Zersplitterung. Hatten die Völker in ihrem Irrthum den Einen Gott in lauter einzelne Götter zerspalten, so duldeten sie das Einheitsprincip auch nicht in der weltlichen Herrschaft. Daher tritt in allmähligen Uebergängen durch Zweiherrschaft und Oligarchie bei den meisten Völkern die Demokratie an die Stelle der Monarchie. Dieses war auch das Schicksal des Königthums in Rom. Keinem Volke des Alterthums war aber in der göttlichen Weltordnung eine so große Rolle zugetheilt, als dem der Römer. Das römische Reich, unscheinbar in seinen Anfängen, trug

---

31) Vergl. z. B. wegen der Germanen: Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 419. u. ff.

dessenungeachtet das Princip der Weltherrschaft in sich, das Princip und die Ueberzeugung, daß es zu der Bestimmung Roms [32]) gehöre, alle Völker der bewohnten Erde in sich zu vereinigen [33]). Diese seine Aufgabe, durch sein umfassendes Reich das Reich Gottes vorzubereiten, und somit gleichsam die Völker in dasselbe hineinzuführen, hat Rom, seit dessen republikanische Würden in der kaiserlichen vereint waren, beinahe erfüllt; allein es war in dieser Beziehung nur der Moses, ein andrer Führer, ein Josua sollte das wahre Volk Israel in das Land der Verheißung geleiten (§. 94. S. 365.). —

Zu der Zeit, als Gott auch die Juden der Römerherrschaft untergeben hatte, da erfüllte sich des Propheten Wort. Maria, die Jungfrau aus dem königlichen Geschlechte Davids, gebar den Erlöser der Welt. Durch die fleischliche Abstammung und durch die Beschneidung, welcher er sich unterwarf, war er ein Sohn Abrahams, durch den Ort seiner Geburt ein Unterthan des römischen Kaisers. Beiden Ordnungen, der jüdischen und der heidnischen, wollte er, der göttliche Heiland, angehören, weil er gekommen war, beide zu erfüllen. —

---

[32]) S. *Otto Frising.* Lib. III. Prolog.

[33]) Vergl. Deutsche Geschichte. Bd. 2. §. 47.

# II. Die menschliche Gesellschaft nach Gründung der Kirche.

## A. Verhältniß der Kirche zu den Menschen ohne Rücksicht auf die Staatsverbindung.

### §. 96.

### 1. Die Kirche in ihrem Verhältnisse zur gesammten Menschheit.

Gott hatte dem Menschengeschlechte die Zusage gemacht, daß Er dasselbe nicht abermals mit einer Sündfluth heimsuchen werde [1]). Dafür hatten aber die Menschen den Erdkreis mit ihren Sünden überfluthet. Wie damals wurde das menschliche Geschlecht auch aus dieser zweiten Fluth durch das Holz gerettet [2]). Aus seinem Kreuze hat Christus, der zweite Noah [3]), seine Arche gezimmert, und wie einst Noah's Arche auf der Höhe des Ararat ruhete, so blieb jene auf dem Felsen stehen, welcher von Gott als das stellvertretende Fundament seines

---

1) *Genes.* IX. 11.

2) *August.* d. civit. Dei. XV. 26.

3) *Justin. M.* Dial. cum Tryphon. n. 138. p. 229.

Reiches in das weltbeherrschende Rom eingesenkt ward. Wie Noah seine Familie in die Arche aufnahm und in ihr das bis auf Eine Familie vereinzelte Menschengeschlecht gerettet wurde, so rief Christus seine Familie, die zu Völkern gewordenen Sem, Cham und Japhet, welche vergessen hatten, daß sie Brüder seyen [4]), in die Kirche [5]), damit dieselben von dem ewigen Tode erlöst würden.

Die Kirche als das Reich Gottes ist zugleich eine neue Schöpfung; selbst die leblose Creatur, an sich gut [6]), vom Menschen aber so vielfach zum Dienste der falschen Götzen gemißbraucht, soll ihrer eigentlichen Bestimmung, Gott zu verherrlichen, wiedergegeben werden [7]), um wieviel mehr der Mensch. Christus muß herrschen, bis er alle seine Feinde zu seinen Füßen geworfen hat; wenn aber Alles ihm unterworfen seyn wird, dann wird Er sich demjenigen unterwerfen, der Ihm Alles unterworfen hat, auf daß Er sey Gott Alles in Allem [8]). Die Herrschaft Christi beginnt daher nicht bei der Gesammtheit des Menschengeschlechtes auf einmal, sondern sie beruht vielmehr auf einer Eroberung, auf einem Kampfe, der Triumph tritt erst am Ende der Zeiten ein. Diese Erobe-

---

4) Vergl. *Bossuet*, Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte. p. 6. et suiv.

5) Wegen des Gegensatzes, in welchem der Bau der Kirche zu dem des Thurmes von Babel steht s. §. 18. S. 123. —

6) I. *Tim.* IV. 4. —

7) Vergl. *Marangoni*, delle cose gentilesche e profane. Cap. 1. p. 2. sqq.

8) I. *Cor.* XV. 25. 28.

rung geht aber von dem rechtmäßigen Herrn aus, welchem sein und des Menschengeschlechtes Feind sein Besitzthum widerrechtlicher Weise entfremdet hat, und bis zum Ende der Tage stets zu entfremden sucht. Die Eroberung ist daher eine Wiedereroberung; ihr gegenüber gilt kein Recht, gilt keine Schranke, kein Unterschied der Person; Christus muß herrschen über Alle.

Demgemäß erscheinen in Betreff der Aufnahme der einzelnen Menschen in den Schooß der Kirche die Verhältnisse derselben gleichgültig; für die Kirche ist es genug, daß der Mensch: Mensch ist. Ob aber der Mensch Mann oder Weib, ob Greis oder Kind, ob er in diesem oder jenem Zeitalter lebt, ist völlig Einerlei; kein Festland und keine Insel, kein Gebirg und kein Thal, kein Meer und kein Fluß, keine Zone und kein Welttheil zieht der Kirche in dieser Rücksicht eine Grenze. Auch das macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, welcher Lebensweise die Menschen angehören; ob sie als Nomaden herumziehen oder feste Wohnsitze haben, ob sie Jäger oder Ackerbauer, ob sie das Kriegs- oder andere Handwerke treiben, ob sie einem königlichen Geschlechte angehören oder unfreie Knechte sind, ob gelehrt oder ungelehrt, ob reich oder arm, ist ganz und gar gleichgültig. Auch darauf kommt es nicht an, von welcher Abstammung die Menschen sind, ob Griechen oder Römer, ob Germanen oder Slaven, alle ohne Unterschied sind sie zu Mitbürgern des Reiches Christi berufen.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet muß auch die Form des Staates, in welchem die Menschen leben, für die Kirche völlig gleichgültig seyn; ihr Evangelium ist nicht bloß für Monarchien und nicht bloß für Re-

publiken bestimmt. Wie sie sich mit ihrem Worte des Heiles an den einzelnen Menschen wendet, so wendet sie sich auch an jede der menschlichen Gesellschaften, die wir Staaten nennen, und wie ihr der Mensch als solcher genügt, so genügt ihr auch der Staat, den sie, wie Jenen überall findet. So wie aber die Kirche alle Menschen sich unterwerfen will, so auch alle menschlichen Gesellschaften, alle Staaten, denn Christus muß herrschen über Alle.

Eben darum hat Christus der Kirche bereits im Voraus das Recht der Herrschaft über das ganze Menschengeschlecht übertragen; alle Gewalt, die Er empfangen hat, hat Er den Aposteln und diesen zugleich den Auftrag gegeben, daß sie hingehen sollen, alle Völker zu lehren und zu taufen. In Folge dessen aber, daß dieß Werk der Bekehrung nur allmählig und nicht auf einmal vor sich gehen kann, wird ein Unterschied zwischen den Menschen durch den Gnadenstrom der sie zum Bade der Wiedergeburt einladenden Taufe gezogen. Jenseits desselben stehen die Juden, welche in ihrem Wahn und ihrer Blindheit [9]) unter dem Schatten des abgeschafften alten Gesetzes verweilen, dessen Geheimnisse sie nicht fassen, indem sie, weder auf Moses noch die Propheten hörend [10]), Christus lästern [11]); sie nennen sich Juden und werden so,

---

[9]) Judaica superstitio. Cap. *Multorum.* 2. X. d. Judaeis. (V. 6.) — Judaica caecitas. Cap. *Dignum.* 2. eod. Extrav. comm. (V. 2.). —

[10]) Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. eod. (p. d.) —

[11]) Blasphemus Christi. Can. *Praesenti.* 18. D. 54. (Cap. 1. X. eod. *Conc. Matisc.* I. c. 16. ann. 581.). Cap. *Quum sit nimis.* 16. i. f. eod. —

doch ohne es zu verdienen [12]), es sey denn nach Judas Iscariot [13]), genannt; jenseits stehen die Heiden (Gentes, Gentiles, Ethnici, Pagani), die versunken in ihrem sacrilegischen und schmutzigen Götzendienst [14]), ihr Herz den göttlichen Offenbarungen des alten und neuen Bundes nicht geöffnet haben; jenseits stehen endlich die, bisweilen unter dem Ausdrucke Pagani mitbegriffenen [15]) Anhänger des falschen Propheten Muhamed, welche zwar theilweise aus dem alten und neuen Testamente Einiges annehmen, jedoch den Koran als ihre heilige Schrift verehren. Sie, Nachkommen der Agar, wüthende Feinde des Kreuzes Christi, sind sie ein schreckliches Volk [16]).

Alle diese stehen außerhalb des von der Kirche unterworfenen Gebietes und wenn derselben auch über sie eine rechtmäßige in mehreren einzelnen Fällen geltend zu machende Gewalt zusteht (§. 97.), so trifft von ihnen doch zu, was der Apostel sagt: „Was haben wir über die so draußen sind, zu richten" [17]). Für sie haben natürlicher Weise die canonischen Satzungen, die ihnen

---

[12]) *Apoc.* II. 9. III. 9.

[13]) *Fermosini* ad. Tit. d. Jud. Rubr. n. 3. (Tom. XII. p. 4.). —

[14]) Idolatriae sacrilegium. *Conc. Tolet.* III. c. 16. — Spurcitiae gentilitatis. *Capit. Karlom.* I. ann. 742. c. 5. —

[15]) Z. B. Cap. *Quum sit nimis.* cit.

[16]) Horribilis et perfida natio. Cap. *Multa.* eod. Extrav. comm.

[17]) I. *Cor.* VII. 13.

nie publicirt worden sind, keine Gültigkeit[18]) und gegen sie kann nicht mit der kirchlichen Strafe der Excommunication verfahren werden[19]), da sie nicht zur kirchlichen Gemeinschaft gehören. Nur in so fern ist jedoch eine Art von Excommunication selbst einzelner Juden möglich, als den Christen ausdrücklich jede Gemeinschaft mit ihnen untersagt werden kann[20]).

Doch werfen wir den Blick auf das diesseitige Gebiet der Kirche. Stehen hier die von Christus Erlösten gemeinsam gegen den gemeinsamen Feind? Leider nicht, denn schon in den ersten Zeiten der Kirche sind Viele wieder zum Judenthum und Heidenthum apostasirt und sind Solche aufgestanden[21]), welche — mit den Decretalen zu reden — statt Schüler der Wahrheit zu seyn

---

[18]) Cap. *Gaudemus*. 8. X. d. div. (IV. 19.). — Qui canonicis constitutionibus non arctantur. — Vergl. *Conc. Trid*. Sess. 14. c. 2. d. baptism.

[19]) *Fagnani*, Comment. in Cap. *Canonum stat*. 1. X. d. constit. n. 78. p. 26. —

[20]) Cap. *Etsi Judaeos*. 13. Cap. *Postulasti*. 14. Cap. *Quum sit nimis*. 16. X. d. Judaeis (V. 6.). In der zweiten der angeführten Stellen heißt es: tu Christianis omnibus per censuram interdicas, ne cum ipso Judaeo antequam satisfaciat praesumant commercia exercere. — S. noch *Berardi*, Comment. in Jus eccl. univ. Tom. IV. p. 53. c. f.

[21]) Vergl. das Verzeichniß in Can. *Quidam*. 39. C. 24. Q. 3. (*Isidor*. Etymol. VIII. c. 5.) — Cap. *Excommunicamus*. 15. X. d. haeret. (V. 7.) — Cap. *Ad nostrum*. 3. eod. in Clem. (V. 3.) S. auch *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. 5. Tit. 7. n. 18. p. 131.). — *Ant. Augustin*., Epit. jur. pontif. vet. P. I. Lib. 11. Tit. 24. Tit. 52. —

Lehrer des Irrthums geworden sind [22]). Ohne von Gott durch den Auftrag der Kirche gesendet zu seyn [23]) (§. 10. S. 63.), ohne eine außerordentliche Sendung durch Zeichen und Wunder zu bekräftigen [24]), haben sie gelehrt; zu dem Weine des reinen Wortes Gottes haben sie den Irrthum beigemischt und in dem goldenen Kelche Babylons [25]) Drachengift dargereicht [26]). So verschieden auch äußerlich ihre Erscheinung war, so sind sie darin doch Alle gleich, daß sie, selbst blind, sich Andern zu Führern angeboten und dadurch zahllose Schaaren von Gläubigen der Kirche entfremdet haben. Verschieden im Gesicht gleich jenen Füchsen, sind ihre Schweife durch das gemeinsame Band des Irrthums zum Verderben der Kirche mit einander verbunden [27]). Das Vergehen dieser, welche treuloser als die Juden und grausamer als die Heiden [28]), ist um so schwerer, weil sie nicht in der falschen Erwartung eines Messias, nicht im Namen falscher Götter oder eines falschen Propheten, sondern unter dem Namen Chri-

---

22) Can. *Quid autem-* 30. C. Q. cit. (*Leo M.* Ep. 28. ann. 449.). — Can. *Qui aliorum.* 32. ibid. — Cap. *Vergentis.* 10. X. d. haeret. (V. 7., p. d.). —

23) *Rom.* X. 15.

24) Cap. *Quum ex injuncto.* 12. X. eod.

25) *Jerem.* LIII. 7.

26) Cap. *Vergentis.* cit.

27) Cap. *Vergentis.* cit. — Cap. *Excommunicamus.* 13.

28) Cap. *Si adversus.* eod. (*Augustin.*). —

sti [29]) gegen Christus streiten und eben dadurch so unzählig Viele, ja die Generationen ganzer Jahrhunderte, in ihren Netzen des Irrthums in die Gefangenschaft geführt haben [30]). Die Kirche bezeichnet das Vergehen Solcher, die mit Hartnäckigkeit ihr gegenüber den Irrthum vertheidigen, mit dem Ausdrucke haeretica pravitas [31]); indem sie aber für Alle, insbesondere für diejenigen betet, welche ihr schon durch die Geburt entfremdet sind, giebt sie, stets ihre Arme öffnend [32]), die Hoffnung nicht auf, daß die schlummernde Liebe zu ihr doch einst zum Leben erwachen werde, dabei eingedenk jenes heiligen Feuers des alten Bundes, welches unter dem Wasser verborgen, auf Nehemias Gebet zu Gott emporgeflammt ist [33]).

Wurde durch die Irrlehrer die Auctorität des von Christus eingesetzten und gesendeten Lehramts verworfen, so haben Andre durch Ungehorsam gegen den Papst oder gegen ihren rechtmäßigen Bischof die Einheit der Kirche, ja gleichsam das ungenähte Gewand des Erlösers, welches die römischen Kriegsknechte schonten, zerrissen [34]).

---

29) Vergl. Can. *Quo jure*. 1. §. *Legantur*. 2. D. 8. — qui praeter ecclesiae catholicae communionem usurpant sibi nomen Christianum.

30) 2. *Petri*. II. 1. 2. — Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. Lib. V. Tit. 6. n. 7. p. 112.

31) Cap. *Excommunicamus*. 13. §. *Volumus*. 8. i. f. eod. — Cap. *Praesidentes*. 6. Cap. *Ne aliqui*. 10. eod. in 6to. —

32) Cap. *Super eo*. 4. eod. in 6to. (V. 2.). —

33) Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 14. S. 243. —

34) Cap. *Ad succidendos*. (un.) d. schismat. in 6to.

Allein wie jede Häresie auch die Trennung von der kirchlichen Einheit nach sich zieht, so hat jedes Schisma nothwendiger Weise auch den Irrthum in der Lehre in seinem Gefolge [35]).

Durch die Apostasie, Häresie und Schisma sind leider innerhalb der Kirche große Klüfte befestigt worden, so daß in mancher Beziehung selbst in diesen Verhältnissen jener apostolische Ausspruch factisch fast seine Anwendung erhalten zu haben scheint: „Was haben wir über die, so draußen sind, zu richten?" (Note 17). Das streitende Heerlager des Reiches Christi ist dadurch bedeutend verringert, als dasselbe auf eine große Schaar Getaufter nicht nur nicht zählen, sondern selbst gegen diese streiten muß. Die schlimmsten Feinde der Kirche sind aber diejenigen, welche sich nicht als solche erklären, sondern sich äußerlich an sie anschließen [36]), um desto sicherer gegen sie wirken zu können; das sind recht eigentlich die giftigen Schlangen im Busen, die nagenden Mäuse in dem Brodsacke, die glühenden Kohlen in dem Gewande [37]). —

---

[35]) Cap. *Inter haeresim.* 26. C. 24. Q. 3.

[36]) *Eccles.* XXIII. 13. Si dissimulaverit, delinquet dupliciter. — Vergl. *Augustin.* in Psalm. LXIII. — Simulata aequitas non est aequitas, sed iniquitas duplex, cum etiam ipsa simulatio sit iniquitas. — Can. *Illud sane.* 34. C. 24. Q. 3. (*Leo M.* Ep. 115. ad. Anatol.). — Nam superfluo extra ecclesiam positis resistimus, si ab his, qui intus sunt, in eis, quos decipiunt, vulneramur. — Vergl. *Mauclerus,* de Monarchia divina. P. IV. Lib. 2. cap. 2. col. 1171. sqq. cap. 8. col. 1816. sqq.

[37]) Cap. *Etsi Judaeos.* 13. X. d. Judaeis (V. 6. p. d.) —

Es bleiben also die der Kirche eigentlich Getreuen noch übrig; kann sie auf diese sich verlassen? Kein Mensch ist zuverläßig, keiner getreu und wahr [38]) gegen Gott, wie Er es verdient. Die Kirche hat also auch mit diesen stets zu thun, um sie in ihrer Zucht und im Gehorsam zu erhalten, sie vor den Gefahren, die ihnen durch fortwährende Versuchungen unabläßig drohen, zu bewahren. Sie ist also selbst in dieser Beziehung die streitende Kirche, indem sie überall gegen die menschliche Natur ihrer Glieder zu kämpfen hat.

Wie der Mensch, so die menschliche Gesellschaft. Wie jeder Mensch, so soll auch jeder Staat zur Kirche gehören. Während freilich ein jüdisches Reich nicht mehr besteht, so waren und sind doch viele Staaten als heidnisch gänzlich von der Kirche getrennt, andre aber, welche bereits zu ihr gehörten, haben sich wieder von ihr losgesagt. Aber auch in vielen von denen, welche zu ihr sich bekennen, haben manche die wahre Eintracht zwischen der göttlichen und weltlichen Ordnung störende Grundsätze Geltung gefunden.

Um nun diese Verhältnisse der Kirche zu den Menschen und der weltlichen Ordnung gehörig zu würdigen erscheint es zweckmäßig, zunächst ohne Rücksicht auf das Staatsgebiet die verschiedene Stellung der Kirche zu den Ungetauften und den Getauften genauer zu prüfen; hieraus ergeben sich mancherlei Resultate, welche mit Nutzen auf die Behandlung der Frage über das Verhältniß der Kirche zu den Staaten angewendet werden können. Ist

---

38) *Rom.* III. 4.

dasselbe nach allgemeinen Grundprincipien festgestellt, so bietet die Untersuchung der historischen Gestaltung jenes Verhältnisses gleichzeitig ein hinlängliches Material zur Beurtheilung sowohl der zu verschiedenen Zeiten über diesen Gegenstand aufgestellten Theorien, als auch der Zustände der Gegenwart.

### 2. Verhältniß der Kirche zu den Ungetauften.

### §. 97.

a. Gewalt der Kirche über die Ungetauften im Allgemeinen.

Als das Reich Christi kann die Kirche weder mit dem Judaismus, noch mit dem Heidenthume, noch mit dem Islam sich befreunden; ihre ganze Tendenz ist auf die Ausrottung derjenigen Lehren gerichtet, welche die Menschen von dem Eintritte in sie entfernt halten. Zu dieser Vernichtung hat sie kraft ihrer göttlichen Mission ein Recht, Christus hat ihr die Herrschaft auch über die Ungetauften gegeben. Wäre dieß nicht der Fall, so hätten die Apostel ihr Bekehrungswerk gar nicht beginnen können. Sie hatten aber die Befugniß nicht bloß die Völker zu lehren und zu taufen, sondern denselben auch mit den göttlichen Strafen zu drohen, wenn sie die Lehren des Heiles und das Sacrament der geistigen Wiedergeburt nicht annehmen würden [1]). Diese Verhältnisse

---

[1]) Vergl. *Act. Apost.* XVIII. 6. — So that es auch der heilige Lebuin, als er den Sachsen das Christenthum verkündete. S. *Hucbald.* Vita S. Lebuini (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Vol. II. p. 363.). — Deutsche Gesch. Bd. 2. S. 174. —

wurden dadurch nicht geändert, daß es den Aposteln gelang, Viele von der göttlichen Wahrheit zu überzeugen und daß dadurch ein Gegensatz zwischen Denen entstand, welche bereits in den Schaafstall des guten Hirten aufgenommen waren, und Denen, welche noch draußen in der Irre sich umhertrieben. Gerade diese Schaafe sind es, welche die Apostel und ihre Nachfolger zu suchen ausgehen sollen [2]) und zwar mit dem Rechte, sie, wo sie sich finden lassen, auf ihre Schultern zu nehmen und zur Heerde zurückzutragen.

In diesem Sinne des Wortes gehören also auch die Ungetauften der Kirche; sie gehören ihr, wie sie Christus gehören und in so fern hat auch der Papst, als Stellvertreter Christi, eine Gewalt über sie (§. 96. S. 386). Aber wie diese Gewalt ihrem ganzen Charakter nach eine liebevoll väterliche ist, so hat er auch als Stellvertreter Christi sich der Heiden wie der Juden, wo sie durch Christen schändliche Unterdrückung leiden, schützend anzunehmen [3]). Ueberhaupt aber wendet die Kirche allen Ungetauften ihr Gebet um ihre Bekehrung zu, zieht jedoch unter ihnen in so fern einen bedeutenden Unterschied, als den Heiden in Betreff mancher Verhältnisse bei Weitem nicht eine so große Nachsicht, als den Juden, zu Theil wird.

Den Heiden ist zwar das Gesetz nicht ausdrücklich verkündet, es ist ihnen aber von Gott vermöge ihrer Natur in das Herz geschrieben [4]); sie sind daher Christus

---

[2]) Vergl. *Ev. Joann.* X. 16.

[3]) Vergl. z. B. *Bened. XIV. P.* Const. *Impensa.* 38. ann. 1741. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 97.). —

[4]) *Rom.* II. 14. 15.

und der Kirche verantwortlich, wenn sie sich gegen dieses göttliche Naturgesetz verfehlen [5]). Das aber thun sie, z. B. durch unnatürliche Wollust, überhaupt aber durch ihren sie mit Schuld beladenden Götzendienst (§. 93. S. 360.). Die Kirche darf sie dafür strafen; sie darf die Idolatrie verbieten [6]), die Religionsbücher der Heiden vernichten [7]) und ihre Tempel zerstören lassen [8]) oder sie durch die von ihr ausgehende Weihe der Verehrung des wahren Gottes zuwenden. Eben so darf sie mit den übrigen Sachen verfahren, welche bis dahin wider ihren ihnen inwohnenden Zweck bei dem Dienste der Götzen gebraucht worden sind. Wie einst David und Salamon die Beute, welche sie den Heiden an Geräthschaften und Kostbarkeiten abgewonnen, dem Dienste Gottes in seinem Hause zu Jerusalem bestimmten, so hat auch die über das Heidenthum siegende Kirche außer den heidnischen Tempeln die Götzenbilder, die Thermen und Bäder, die Säulen und Obelisken, die Sarkophage und Urnen und eine Menge von Kostbarkeiten den Heiden genommen und

---

[5]) *Innoc. IV. P.* in Cap. *Quod super his.* X. d. voto. n. 5. fol. 430. A.

[6]) Eine nicht unbedeutende Zahl der hieher gehörigen Canones hat *Ant. Augustin.*, Epitome juris pontific. veter. Lib. XII. Tit. 16. 17. 18. (Opera. Tom. V. p. 519. sqq.) zusammengestellt.

[7]) Vergl. z. B. *Nicol. I. P.* Respons. ad. consult. Bulgar. c. 103. (bei *Mansi,* Concil. Coll. Tom. XV. col. 432.). —

[8]) Vergl. L. *Sicut.* 3. L. *Omnia.* 5. Cod. d. pagan. (I. 11.). — S. *Gonzalez Tellez*, Comment. ad Cap. *Judaei.* 3. X. d. Jud. n. 10. Tom. V. p. 143. —

dazu verwendet, um den christlichen Gottesdienst zu verherrlichen [9]).

Im Uebrigen erkennt die Kirche den Besitzstand der Heiden an und sie will daher auch nicht, daß gegen ein heidnisches Volk bloß deßhalb ein Krieg begonnen werde [10]), weil dasselbe noch nicht christlich ist. Wohl aber darf dieß dann geschehen, wenn die Heiden die zu ihnen gesendeten Glaubensboten, deren Zulassung die Kirche zu fordern berechtigt ist, vertreiben oder tödten [11]) und gegen das Reich Gottes selbst den Kampf erheben. In solchen Fällen hat es sich immer von selbst verstanden, daß die Kirche sehr entschieden auftrat und gegen solche Feinde des christlichen Namens das Kreuz predigen ließ. Jahrhunderte hindurch ist dieß namentlich gegen die Sarrazenen geschehen und wo immer es nur gelang, forderte die Kirche die christlichen Fürsten, in deren Gebieten Sarrazenen wohnten, dazu auf, denselben nicht ferner die freie

---

[9]) Vergl. *Marangoni*, delle cose gentilesche e profane. Rom. 1744., welche Schrift sehr viel interessantes Detail in Betreff dieses Gegenstandes enthält. — Daß in Rom eigentliche Tempel unmittelbar ohne vorhergehende Zerstörung in christliche Kirchen verwandelt worden seyen, stellt, jedoch wohl nicht aus genügenden Gründen, in Zweifel: *Sante Viola* bei *J. A. Zaccaria*, Raccolta di dissertazioni di Storia ecclesiast. Tom. IV. Diss. 27.

[10]) Vergl. *Leuren*, Forum ecclesiast. Lib. V. Tit. 6. Q. 145. (Tom. V. p. 71.). — *Fermosini* ad Cap. *Judaei* 5. X. d. Jud. Q. 1. n. 10. (Opera. Tom. XII. p. 24.) —

[11]) *Engel*, Jus canon. Lib. V. Tit. 6. n. 10. (Tom. II. p. 1025.). — *Schmatzgrueber*, Jus canon. eod. tit. n. 53. p. 122.

Ausübung ihres Cultus zu gestatten [12]). Vornehmlich sollte verhindert werden, daß nicht die muhamedanischen Priester, mit einem wohl verstümmelten Worte Zabazala in den Clementinen genannt, nicht, wie sie es zu bestimmten Zeiten in ihren Moscheen (mesquitae) zu thun gewohnt, laut und lobpreisend den Namen ihres falschen Propheten ausriefen [13]) und daß keine Wallfahrten nach dem Grabe desselben unternommen würden. —

In mannigfacher Beziehung ist die Stellung der Juden zu der Kirche eine andre [14]), als die der übrigen Ungetauften. Das Volk der Juden hat von Gott das Gesetz empfangen, dessen Erfüllung das Evangelium ist. Verfehlen sie sich gegen dieses, z. B. wenn sie Christus als bloßen Menschen bezeichnen oder seine Geburt von einer Jungfrau in Abrede stellen [15]), so hat die Kirche das Recht sie zu strafen, so wie überhaupt dann, wenn

---

[12]) Cap. *Cedit.* (un.) d. Jud. in Clem. (V. 2.). —

[13]) Nach *Gonzalez Tellez* a. a. O. p. 144. wäre damit der Ausruf: Lagalip eli alla (nullus victor, nisi Deus), welchen Sinnspruch die Sarrazenen auf ihren Schilden führten, gemeint. Wahrscheinlicher jedoch möchte nach der Ansicht meines Freundes Haneberg der allgemeine Einladungsruf zum Gottesdienste darunter zu verstehen seyn. Dieser lautet: La ilahu ill' Allah we Mohammed rasuluhu (Non Deus nisi Allah et Mohammed apostolus ejus). — Vergl. noch *Marq. de Susannis*, de Judaeis et aliis infidelibus (Venet. 1558). Cap. 3. n. 7. car. 9. A.

[14]) Can. *Dispar.* 11. C. 23. Q. 8.

[15]) *Gregor XIII. P.* Const. *Antiqua.* 131. §. 2. sqq. ann. 1585. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. IV. p. 5.). — S. auch *Quaranta*, Summa Bullarii. s. v. Judaei. p. 387.

sie falsche Lehren in Betreff ihres eignen Gesetzes, und Schriften, die solche Lehren enthalten, verbreiten [16]). Dieß gilt insbesondere von dem Talmud [17]), welchen, obschon sich vielleicht auch aus ihm manche Bestätigung der katholischen Wahrheit entnehmen ließe [18]), die Kirche doch stets und mit Recht zu vernichten sich bemüht hat. Dieß geschah, nach altrömischem Vorbilde [19]), durch öffentliches Verbrennen [20]), namentlich in Frankreich während des dreizehnten Jahrhunderts. Obschon mehrmalige Versuche gemacht worden sind, den Talmud von den anstößigsten Stellen zu reinigen, so sah sich doch Papst Julius III. nach einer abermaligen sorgfältigen Prüfung veranlaßt, jenes Buch im Jahre 1554 öffentlich zu verbrennen und im folgenden Jahre auch alle Bischöfe zu

---

16) *Innoc. IV. P.* ad Cap. *Quod super his.* X. de voto. n. 5. p. 430. A. — *Fagnani* ad Cap. Canonum statuta. 1. X. d. constit. n. 68. sqq. p. 25.

17) Vergl. *Pignatelli*, Consultationes. Tom. V. Cons. 14. p. 57. p. 62.

18) Vergl. Victoria *Porcheti* adv. impios Hebraeos. (c. 1500). *P. Galatinus*, de arcanis catholicae veritatis adv. Judaeos. 1518. Letzterer schöpfte aus ersterem, ohne ihn zu nennen, ersterer mit Angabe seiner Quelle vorzüglich aus *Raym. Martini* (c. 1278), pugio fidei adv. Mauros et Judaeos. (Ed. Par. 1651. Lips. 1687.) S. *J. A. Fabricius*, Delectus argumentorum. Hamb. 1725. p. 573. 576. 577. —

19) S. *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Praeterea*. 4. n. 6. p. 172.

20) *Innoc. IV. P.* Const. *Impia Judaeorum*. 4. §. 3. ann. 1244.

gleichem Verfahren aufzufordern [21]). Nach ihm hat Papst Clemens VIII. durch die Constitution: *Cum Hebraeorum* [22]) die Talmudinischen Bücher sowohl den Christen als den Juden völlig verboten.

So gottvergessen und in ihren Sitten verderbt die Juden auch sind [23]), so feindlich sie dem christlichen Namen und Glauben gegenüberstehen [24]) und sogar als schlechter als die Heiden bezeichnet werden [25]), so hat die Kirche sie doch stets mit größerer Nachsicht und Milde behandelt, als die Heiden. Sie waren doch einst ein Gott theures Volk und sie dienen mit ihrem Glauben, der der Anfang der Wahrheit war, ohne es zu wollen der Kirche zum Zeugniß. Sie nämlich sind es [26]), aus deren Büchern und uralten Traditionen die Heiden um so leichter überzeugt werden können, je feindseliger jene selbst der Kirche sich zeigen. Sie sind es, welche die Propheten und die Weissagungen von Christus für die Kirche, sie ihr gleichsam vortragend, bewahrt haben [27])

---

21) S. *Petra*, Comment. ad Const. Pontif. Const. *Impia* Innoc. IV. n. 9. Tom. III. p. 10. (Bullar. Tom. III. P. I. p. 298.). —

22) *Clem. VIII. P.* Const. 52. ann. 1593. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 426.).

23) Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 4. p. 113. — *Pignatelli* a. a. O. p. 55.

24) Cap. *Licet universis*. 23. X. d. testib. (II. 20.).

25) Can. *Nonne*. 37. C. 1. Q. 1.

26) Vergl. *Berardi*, Comment. ad Jus eccles. univ. Tom. IV. p. 50.

27) S. *Augustin*. c. Faustum. c. 23. Quid est aliud hodie gens ista, nisi quaedam scriniaria, bajulans legem et

und noch gegenwärtig daran so festhalten, daß diese von Niemand einer Verfälschung beschuldigt werden kann [28]). Sie sind es, welche noch heute zu Tage das Zeugniß von sich geben, daß sie Christus getödtet haben, sie sind es, die, nachdem sie die That vollbracht, das Zeugniß des göttlichen Fluches über sie der ganzen Welt kund machen. Hierin, in dem Gebete Davids [29]), in dem Gebete Christi für sie und in der Verheißung ihrer dereinstigen Vereinigung mit der Kirche [30]) liegen die Ursachen, warum ih-

---

Prophetas, ad testimonium assertionis Ecclesiae, ut nos honoremus per Sacramentum, quod illa nuntiat per litteram. — Ad Psalm. LVI. serm. 77: Per omnes gentes dispersi sunt Judaei testes iniquitatis suae et veritatis nostrae. Ipsi habent Codices, de quibus prophetatus est Christus, et nos tenemus Christum. Etsi quando forte aliquis paganus dubitaverit, cum eis dixerimus prophetias de Christo, de codicibus Judaeorum probamus. Librarii denique nostri facti sunt quomodo solent servi post dominos codices ferre. S. auch *Bernard.* Epist. 363. ad Clerum et Populum Gall. orient: Non sunt persequendi Judaei, non trucidandi, sed nec effugandi quidem. Interrogate eos divinas paginas. Novi quid in Psalmo legitur prophetatum de Judaeis: Deus ostendit mihi, inquit Ecclesia, super inimicos meas, ne occidas eos, ne quando obliviscanter populi mei. Vivi quidem apices nobis sunt repraesentantes Dominicam Passionem. Propter hoc dispersi sunt in omnes regiones, ut dum justas tanti facinoris poenas luunt, testes sint nostrae redemptionis. —

28) S. *Augustin.* d. civit. Dei XVIII. 46.

29) *Psalm.* LIX.

30) *Osee.* III. 4. 5. — *Sophon.* III. 8. — *Ezech.* XXXIV. 23. — *Rom.* XI. 25. 26. — Vergl. *Thom. a. Jesu* Thesau-

nen die christliche Milde und Barmherzigkeit besonders entgegengekommen ist [31]) und ihnen die freilich oft genug von ihnen gemißbrauchte Duldung [32]) hat zu Theil werden lassen, die sie durch Vermittlung der Kirche erlangt haben. (§. 99.). Insbesondere hat diese auch nicht zugegeben, daß die Juden, so wie die Heiden, mit Gewalt zum Christenthume gezwungen werden sollten. Sowohl hierüber, als über die Taufe der Juden- und Heidenkinder sind manche gesetzliche Bestimmungen getroffen.

## §. 98.

### b. Verbot des Zwanges zur Bekehrung.

Das Hauptaugenmerk der Kirche in Betreff der Juden und Heiden hat natürlich stets darauf gerichtet seyn müssen, dieselben zum Christenthume zu bekehren. Der Glaube aber ist ein Geschenk Gottes [1]) und zugleich ein Act des menschlichen Willens [2]), und es ist der Mensch durch Ueberredung, nicht durch Befehl, wenn Gott ihn nicht durch Trübsal zur Erkenntniß führt [3]), zur Annahme

---

rus sapientiae divinae in gentium omnium salute procuranda. Antw. 1615. Lib. IX. praef. p. 571.

[31]) Ex christianae pietatis mansuetudine Cap. *Sicut Judaei*. 9. X. h. f. (p. d.). — Pietas Christiana receptet et sustineat cohabitationem illorum. Cap. *Etsi Judaeos*. 13. eod.

[32]) Cap. *Etsi Judaeos*. cit.

[1]) Can. *Gratia*. 145. D. 4. d. cons.

[2]) Vergl. *Lactant*. Instit. divin. V. 14.

[3]) Can. *Ad fidem*. 33. C. 23. Q. 5. *Augustin*.

desselben zu bewegen [4]). Es gehört nicht zur Religion, zur Religion zu zwingen [5]); vertheidigt soll diese werden, aber nicht durch Tödtung, sondern durch Hingabe des Lebens, nicht durch rohe Gewalt, sondern durch Geduld, nicht durch Unthat, sondern durch den Glauben [6]). Durch das Feuer der Rede sollen die Dornen des Irrthums in des Menschen Innern zu brennen anfangen und die Finsterniß der geistigen Nacht erhellt werden [7]). Denn, so wie er durch eigne Schuld der Schlange gehorchte und sich den Untergang bereitete, so soll er auch auf die ihn rufende Gnade hören und sich, durch Bekehrung des eignen Sinnes, durch den Glauben retten [8]).

Aus diesen Gründen hat die Kirche weder Juden noch Heiden, im strengen Sinne des Wortes gezwungen [9]), den christlichen Glauben anzunehmen, wohl aber diejenigen, welche durch Drohungen sich zur Annahme des Christenthums hatten bewegen lassen, zum Verharren in demselben genöthigt, damit nicht Gott gelästert und der Glaube, den sie angenommen, verächtlich gemacht werde. Dieß bestimmte namentlich das vierte Con-

---

[4]) *Bernard.* Serm. 66. in Cant. — Vergl. *Bened. XIV. P.* Const. *Postremo.* 28. §. 13. (Bullar. Bened. XIV. Tom. II. p. 195.) —

[5]) *Tertull.* ad Scapulam. c. 2.

[6]) *Lactant.* Instit. divin. V. 19.

[7]) Vergl. Can. . . . . . . (Dieser Canon, trotz vielen Suchens bisher nicht wiedergefunden, wird nachgetragen werden). —

[8]) Vergl. Can. *De Judaeis.* 5. D. 45. (Conc. Tolet. IV. 57.).

[9]) S. *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 10. art. 8.

cilium von Toledo (633) in Betreff der von dem westgothischen Könige Sisebut [10]) durch Ruthenstreiche und Confiscation zum Uebertritte zur christlichen Religion gezwungenen Juden [11]). So eifrig jener Fürst auch für das Christenthum beseelt war und sich dadurch die Benennung religiosissimus princeps erwarb, so ist doch sein Verfahren nicht zu billigen [12]). In gleichem Sinne haben sich auch die Päpste, namentlich Gregor der Große [13]), Alexander III. [14]) und Clemens III. [15]), ausgesprochen. Nur eine Stelle im Decret Gratians [16]), den Briefen des zuerst erwähnten Papstes entnommen, scheint dem zu widersprechen, indem derselbe es allerdings veranlaßt, daß hartnäckig im Heidenthume verharrende Landleute durch die Last der ihnen aufzuerlegenden Abgaben zur Annahme des Christenthums bewogen werden sollen.

---

10) S. *Lex Wisig.* XII. 3.

11) Viele Juden wanderten damals nach Frankreich aus, wurden aber von König Dagobert ebenfalls zur Annahme des Christenthums gezwungen. S. *Aymoin.* Hist. Franc. IV. 22. — Vergl. auch *Thomassin*, Vetus et nov. Eccl. discipl. P. II. Lib. 3. c. 37. n. 7. (Vol. VI. p. 285.). —

12) *Isid.* Chron. Goth. 651. — S. *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. h. t. n. 8. p. 153.

13) Can. *Qui sincera.* §. *Judaei.* 3. D. 45.

14) *Conc. Later.* III. App. XX. c. 1. (bei *Mansi*, Concil. Coll. Tom. XXII. col. 355.).

15) Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. h. t. — ut nullus invitos vel nolentes Judaeos ad baptismum venire compellat. — quippe Christi fidem habere non creditur, qui ad Christianorum baptismum non spontaneus, sed invitus cogitur pervenire. —

16) Can. *Jam vero.* 4. C. 23. Q. 6.

Allein abgesehen davon, daß man Zwang von Zwang in so fern unterscheiden darf [17]), als er noch immer einen gewissen Grad von Willensfreiheit zulassen kann, so liegt in jenen an sich nicht unrechtmäßigen Abgaben kein eigentlicher Zwang [18]). So wie es zulässig ist, durch sanftes Zureden und Verheißung von Belohnungen zum Christenthume zu nöthigen — wie denn auch derselbe Papst allen Juden auf seinen Besitzungen für den Fall ihres Uebertrittes den dritten Theil ihrer bisher bezahlten Abgaben nachließ [19]), — so ist auch bei der Erhöhung derselben die Wohlthat künftigen Nachlasses um so fühlbarer gemacht [20]), überhaupt aber nur ein indirecter Zwang [21]) ausgeübt worden [22]). Gregor der Große macht sich freilich selbst den Einwand, daß diejenigen, welche durch dergleichen Mittel zum Uebertritte bewogen werden, nicht selbst schon die aufrichtigsten Diener der Kirche werden würden, allein von ihren im Schooße des Christenthums zu erziehenden Kindern sey dann um so Besseres zu hoffen [23]). Indessen hat die Kirche selbst eines der groß-

---

[17]) Cap. *Majores.* 3. X. d. baptism. (s. oben §. 45. Note 50.).

[18]) *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. V. Tit. 6. n. 42. p. 127.

[19]) *Greg. M.* Epist. V. 8. (Opp. Tom. II. col. 734.).

[20]) Vergl. *Greg. M.* Opera edit. Maur. not. b. ad Lib. I. Epist. I. 35.

[21]) *Fermosini* ad Cap. *Sicut Judaei.* Q. 1. n. 2. p. 37. — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 43. p. 128. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 53. p. 121. *Wiestner*, Jus canon. h. t. n. 20. p. 88.

[22]) Vergl. noch Can. *Vides.* 3. C. 23. Q. 6. (*Augustin.*). —

[23]) *Greg. M.* Epist. V. 8.

artigsten Beispiele, eines, jedoch von Gott geübten Zwanges, in Paulus aufzuweisen. Dieser Gezwungene hat mehr für das Evangelium gethan, als alle diejenigen, welche der liebevollen Einladung des Wortes gefolgt sind [24]).

Um jedoch eines jeden directen Zwanges sich zu enthalten, hat die Kirche insonderheit in Betreff der Taufe der Judenkinder nähere Bestimmungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen [25]) dieselbe überhaupt und insbesondere selbst gegen den Willen ihrer Eltern, was im Allgemeinen bei großer Strafe verboten ist [26]), vollzogen werden dürfe [27]). In dieser Beziehung versteht es sich von selbst, daß jedes Kind bei obschwebender Todesgefahr, so wie auch dann getauft werden darf, wenn seine Eltern es gänzlich von sich gestoßen oder ausgesetzt und sich dadurch ihrer Rechte begeben haben [28]), was jedoch

---

24) Can. *Quis nos*. 43. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

25) Vergl. *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 10. art. 12. 3. Q. 68. art. 10. — Quodlib. II. art. 7.

26) Papst Julius III. setzte eine Geldstrafe von tausend ducati darauf. S. *Pignatelli*, Consultationes. Tom. V. cons. 14. n. 200. p. 69.

27) S. *Bened. XIV. P.* Const. *Postremo*. 28. ann. 1747. (*Bullar. Bened.* XIV. Tom. II. p. 186. — Const. *Probe te.* 54. ann. 1751. (Tom. III. p. 417. sqq.). — d. synod. dioec. Lib. VI. cap. 4. n. 2. — Im Allgemeinen sind diese Bestimmungen analog auch auf die Heiden- und Türkenkinder anzuwenden; sind deren welche im Kriege gefangen, so können sie von ihren Herren zur Taufe gebracht werden. S. Const. *Probe te.* cit. §. 15. §. 26. —

28) *Bened. XIV. P.* Const. *Postremo.* cit. §. 8. — §. 10.

nicht schon bei einem solchen Kinde anzunehmen ist, das sich allein auf der Straße umhertreibt [29]). Hat ein Kind keine Eltern, so tritt der Vormund an deren Stelle und ohne seine Zustimmung ist die Taufe nicht zu vollziehen [30]). Außer den angegebenen gibt es aber doch noch mehrere Fälle, wo wider den Willen beider oder eines der Eltern die Aufnahme der Kinder in die Kirche Statt finden darf; dieß ist nämlich dann zulässig, wenn dasselbe von bestimmten dazu für berechtigt erklärten Personen zur Taufe dargestellt wird. Insonderheit ist dieß dem zum Christenthume bekehrten Vater wider den Willen der Mutter gestattet, wie Gregor IX. dem Einspruche einer solchen Frau, welche sich darauf berief, sie habe das Kind mit Beschwerde vor der Geburt getragen, mit Schmerzen geboren und nach der Geburt mit Mühe gepflegt, so wie daß die Ehe nicht patrimonium, sondern matrimonium heiße, damit begegnete: das Kind befinde sich in der Gewalt des Vaters, für den auch zu Gunsten der christlichen Religion entschieden werden müsse [31]). Eben diese letztere Rücksicht findet aber auch auf den umgekehrten Fall ihre Anwendung, wenn die christlich gewordene Mutter das Kind taufen lassen will, der Vater aber widerspricht; denn durch die Taufe scheidet die Frau aus der ehelichen Gewalt ihres ungetauften Mannes aus [32]) und steht ihm in Betreff der Gewalt über die Kinder gleich, zu Ehren

[29]) Cap. un. X. d. infant. et languid. expos. (V. 11.).

[30]) Const. *Postremo.* cit. §. 14. p. 195.

[31]) Cap. *Ex litteris.* 2. X. d. convers. infidel. (III. 33.). —

[32]) Can. *Judaei.* 10. C. 28. Q. 1. (*Conc. Tolet.* IV. c. 62.).

des Christenthums ist ihr aber in dieser Beziehung der Vorzug zu gewähren [33]). Die Streitfrage, ob auch der christliche Großvater väterlicher Seits seinen Enkel taufen lassen dürfe, wenn eines der Eltern oder gar beide widersprechen, ist, da er ebenfalls unter den parentes mitverstanden wird [34]), nach Analogie des Falles, daß der Wille des freien Großvaters bei der Verheirathung seiner Enkelin dem der unfreien Eltern vorgeht [35]), und zu Gunsten der christlichen Religion ebenfalls für jenen zu entscheiden [36]). Auch für die Großmutter von der Vatersseite her [37]), wenn sie als Christin ihren Enkel gegen den Willen der Eltern taufen zu lassen beabsichtigt, hat sich Benedikt XIV. nach einer sehr sorgfältigen Prüfung und Beseitigung der entgegenstehenden Gründe, in einem Schreiben an den Assessor der Congregatio s. officii, Petrus Hieronymus Guglielmi ausgesprochen [38]).

---

[33]) Can. *Judaei.* cit. — Vergl. *Azor.* Instit. moral. P. I. Lib. 8. c. 25. Q. 3. Ubi de communi fidei bono agitur, nulla habenda est ratio patriae potestatis, quam leges et jura Romana sanxerunt; et propterea mater fidelis, quamvis ei jus civile patriam potestatem non tribuat, jus habet ad baptismum filium offerendi. — S. auch *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. IV. p. 58. 59.

[34]) L. *Justa interpretatione.* 201. D. d. V. S.

[35]) Can. *Patrem.* (un.) C. 32. Q. 3.

[36]) Const. *Postremo.* §. 17. p. 196.

[37]) Für die Großmutter mütterlicher Seits, die *Berardi* a. a. O. p. 59. ebenfalls unter die in dieser Beziehung berechtigten Personen zählen will, scheinen aber keinerlei Gründe zu sprechen. S. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. Tom. II. p. 607. n. V.

[38]) Const. *Probe te.* cit.

Bietet aber ein Vater selbst sein Kind zur Taufe an, will nachher jedoch wieder davon abgehen, so wird er bei seinem gegebenen Worte gehalten und das Kind auch wider seinen Willen getauft [39]).

Was bisher von den Judenkindern hinsichtlich ihrer Taufe wider den Willen ihrer Eltern oder Vormünder bemerkt worden ist, gilt jedoch nur von denjenigen, welche noch selbst nicht zum Gebrauche ihrer Vernunft gelangt sind. Haben sie aber das siebente Lebensjahr überschritten [40]) und melden sich zur Aufnahme in die christliche Kirche, so sind sie nur dann den Eltern zu restituiren, wenn die wegen Zweifels an ihren Verstandeskräften angestellte Prüfung zu ihrem Nachtheile ausfällt [41]).

Schon Benedict XIII. hat in Betreff des Verfahrens bei der Aufnahme der Juden überhaupt, die ehedem acht Monate [42]) und nach einer Bestimmung Gregors des Großen vierzig Tage [43]) unter den Catechumenen zu verweilen hatten, eine für die ganze Kirche geltende Verordnung erlassen [44]). Es müssen zwei Zeugen, welche den Juden als die Taufe begehrend bezeichnen, ihre Er-

---

39) Const. *Postremo* §. 18. p. 197.

40) Const. *Postremo*. §. 32. p. 208.

41) Const. *Postremo*. §. 33. p. 211.

42) Can. *Judaei*. 93. D. 4. d. cons. (*Conc. Agath*. ann. 506. c. 34.).

43) Can. *Ne quod absit*. 98. D. cit.

44) *Bened. XIII. P.* Const. *Emanavit*. 168. ann. 1727. (Bullar. Tom. XII. p. 187.). Vergl. *Giraldi* a. a. O. p. 608. — *Pignatelli* a. a. O. n. 210.

klärung darüber unter Eideskraft zu Protocoll geben, worauf dann der Jude, welcher deutlich seinen Willen kund zu geben hat [45]), zwölf Tage lang in dem Hause der Katechumenen zuzubringen hat, damit die Aufrichtigkeit seiner Gesinnung und seiner Beharrlichkeit erprobt werde. Ist nur ein vollgültiger Zeuge vorhanden, so ist es in Rom dem Cardinalvicar anheimgestellt für einen andern zweckmäßigen Aufenthalt zu sorgen, wie denn überhaupt die ganze Leitung der Angelegenheit in sein Ermessen gestellt ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Kirche diejenigen Juden, welche wirklich zum Christenthume übergetreten sind, in allen ihren Rechten schützt, ja sie begünstigt [46]). Mit seinen jüdischen Verwandten, namentlich wenn der Neophyt sich selbst noch in jugendlichem Alter befindet, darf derselbe natürlich nicht zusammen bleiben, sondern es sind solche Personen wohl unterrichteten Christen zu übergeben [47]), so wie auch dafür gesorgt werden soll, daß sie mit Christen verheirathet werden [48]). Das Kind, welches wegen der nothwendigen Trennung aus der Gewalt seines jüdischen Vaters ausscheidet [49]), hat das Recht von demsel-

---

[45]) Voluntas patefacta. Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. h. t.

[46]) *Conc. Tolet.* XVI. ann. 693. c. 1. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. IV. col. 1797): Nam aequitatis ordo deposcitat qui fide Christi decorantur, coram hominibus nobiles ac honorabiles habeantur.

[47]) Can. *Judaeorum filios.* 11. C. 28. Q. 1. (*Conc. Tolet.* IV. c. 59.). —

[48]) *Paul III. P.* Const. *Cupientes.* 38. §. 5. ann. 1542. (Bullar. Tom. IV. P. I. p. 205.).

[49]) *Fermosini* ad Cap. *Judaei* Q. 2. n. 2. p. 25. ad cap. *Sicut Judaei.* Q. 2. n. 20. p. 43.

ben seinen Lebensunterhalt zu fordern und darf von ihm nicht enterbt werden [50]). Da es in hohem Grade ungerecht wäre, wenn die zum Christenthume übergetretenen Juden ihr Vermögen, welches sie bisher in Ruhe besessen haben, einbüßten, so fordern die Kirchengesetze die Fürsten auf, dergleichen Neophyten auf jede Weise zu schützen [51]). Die vor der Taufe contrahirten Schulden ist der Convertit unbedenklich zu zahlen [52]), so wie auch unrecht insonderheit durch Wucher erworbenes Gut dann zu restituiren verpflichtet, wenn die benachtheiligten Personen zu ermitteln sind; gelingt dieß nicht, so darf er es behalten [53]). —

Dieß sind die gesetzlichen Bestimmungen, welche in Betreff der Bekehrung der Juden von der Kirche erlassen worden sind; blickt in denselben zwar überall die nothwendiger Weise große Begünstigung der christlichen Religion hindurch, so zeigt sich doch auch in dieser Hinsicht die Milde darin sehr deutlich, daß selbst in Rom eine nicht unbedeutende Menge von Juden lebt, ohne daß der mindeste Zwang zum Uebertritte gegen sie geübt würde. Da aber die Zerstreuung der Juden eine eigentliche Mis-

---

50) S. Glossa *fideles.* ad. Can. *Judaei.* 7. C. 1. Q. 4. (*Conc. Tolet.* IV. c. 60.). — S. auch *Leuren*, Forum eccles. h. t. Q. 139. p. 68.

51) Cap. *Judaei.* 5. X. h. t. — Cap. *Dignum.* 2. eod. Extrav. commun.

52) *Fermosini* ad Rubr. Tit. d. Jud. Q. 2. n. 1. p. 7.

53) Const. *Cupientes.* cit. §. 1. — personis vero non extantibus praedictis, quia bona ipsa essent per manus Ec-

sion zu ihnen nur Ausnahmsweise da zuläßig macht [54]), wo sie in größeren Massen zusammenwohnen, so muß zu ihrer Bekehrung ein anderer Weg eingeschlagen werden. Demgemäß sind die Juden verpflichtet und zwar mit Zwang dazu anzuhalten [55]), denjenigen Predigten, welche mit besonderer Beziehung auf die Weissagungen und Gesetze des alten Bundes eigens für sie von der Kirche veranstaltet werden, beizuwohnen [56]). Um so weniger dürfen sie, wenn sie bei demselben zugegen seyn wollen [57]), von dem christlichen Gottesdienste ausgeschlossen werden [58]).

## §. 99.

### c. Duldung der Juden.

Die Kirchengesetze haben aus verschiedenen Gründen (§. 97. S. 398.) den Juden, die von den Heiden ge-

---

clesiae in pios usus convertenda, bona hujusmodi eisdem Judaeis, et aliis infidelibus, in favorem suscepti baptismatis, tanquam in pium usum libere concedimus.

[54]) Eine solche wurde z. B. den Dominicanern in der Lombardei im dreizehnten Jahrhunderte übertragen. S. *Nicol. III. P.* const. *Vineam Soreth.* Vergl. *Petra*, Comment. ad Const. apost. n. 3. Tom. III. p. 269.

[55]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 58. p. 123.

[56]) *Greg. XIII. P.* Constit. *Sancta mater.* 170. ann. 1584. (Bullar. Tom. IV. P. IV. p. 74.). *Clem. XI. P.* Const. *Propagandae.* 61. ann. 1704. (Bullar. Tom. XII. P. I. p. 64.). S. auch *Giraldi* a. a. O. p. 609.

[57]) Vergl. *Act. Apost.* XIII. 7. sqq. —

[58]) S. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 3. p. 124. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 9. p. 112. —

mieden [1]) und von den Sarrazenen verabscheut wurden [2]), Duldung zu Theil werden lassen, sie haben jedoch, neben der diesen zugewendeten humanen Behandlung, niemals die hohe Würde des Christenthums bei Seite gesetzt. Sie mußten zu gleicher Zeit auch auf die Beseitigung jeder Gefahr, die für die Christen aus jener Duldung entspringen konnte, bedacht seyn, und wollten, trotz aller Milde, die Juden doch stets daran erinnern, welches die Ursache sey, warum sie Zurücksetzungen erführen [3]). Diesen Charakter tragen sowohl die früheren in den Decretalensammlungen enthaltenen Kirchengesetze, als auch die späteren Constitutionen einzelner Päpste der drei letzten Jahrhunderte, wie Paul's III. und IV., Pius IV. und V., Gregor's VIII. u. s. w. an sich [4]).

---

[1]) *Ammian. Marcell.* Histor. Lib. XXII. — Vergl. *Gonzalez Tellez* Comment. ad Cap. *Cum sit nimis.* X. d. Jud. n. 5. (Tom. V. p. 158.). —

[2]) Cap. *Etsi Judaeos.* 13. X. d. Judaeis (V. 6; p. d.) — quos etiam propter eorum perfidiam Sarraceni, qui fidem catholicam persequuntur, sustinere non possunt.

[3]) Hier gilt was *Augustin.* c. litt. Petil. II. 83. (Can. *Ad fidem.* 33. C. 23. Q. 5.) in Betreff der Donatisten sagt: Quum aliquid adversus vos reges constituunt, admoneri vos credite, ut cogitetis, quare ista patiamini.

[4]) Die einzelnen hieher gehörigen Constitutionen sind außer den in §. 98. Note 56. angegebenen, vorzüglich folgende: *Paul. III. P.* Const. *Cupientes.* 38. ann. 1542. (Bullar. Roman. Tom. IV. P. I. p. 204.). — *Jul. III.* Const. *Cum sicut.* 2. ann. 1550. (Tom. IV. P. I. p. 269.). — Const. *Cum sicut.* 32. ann. 1554. (p. 309.) — *Paul IV.* Const. *Cum nimis.* 4.

Die Kirche hat den Juden zunächst gestattet, unter Christen ihr Domicil zu haben; selbst in dem Kirchenstaate, jedoch — was die älteren zu denselben gehörigen Länder anbetrifft — nur in Rom und in Ancona, ist es ihnen erlaubt, zu wohnen [5]). Zwar dehnte Papst Sixtus V. die Heimathsrechte der Juden auf den ganzen Kirchenstaat aus [6]), doch sah sich Clemens VIII. veranlaßt in seiner Bulle *Caeca et obdurata* [7]) das frühere Verhältniß wiederherzustellen. Da unter eben diesem Papste

---

ann. 1555. (Tom. IV. P. I. p. 320). *Pii V.* Const. *Romanus Pontifex.* 10. ann. 1566. (Tom. IV. P. II. p. 286.). Const. *Hebraeorum.* 110. ann. 1569. (Tom. IV. P. III. p. 57.). — *Gregor. XIII.* Const. *Antiqua.* 121. ann. 1581. (Tom. IV. P. IV. p. 5.). Const. *Sancta mater.* 171. ann. 1584. (p. 75.). *Sixt. V.* Const. *Christiana pietas.* 69. ann. 1586. (Tom. IV. P. IV. p. 265.). — *Clem. VIII.* Const. *Caeca,* 52. ann. 1592. (Tom. V. P. I. p. 426.). — *Clem. XI.* Const. *Propagandae.* ann. 1704. (Tom. XII. P. I. p. 64.). — *Bened. XIV. A quo primum.* 49. ann. 1751. (Bullar. Bened. XIV. Tom. III. p. 390.). — Vergl. *Quaranta,* Summa Bullarii. s. v. Judaei. p. 380. sqq.

5) *Pii V. P.* Const. *Hebraeorum.* cit. §. 1.

6) *Sixt. V. P.* Const. *Christiana pietas.* cit. —

7) *Clem. VIII. P.* Const. 52. §. 5. §. 6. ann. 1592. (Bullar. Tom. V. P. I. p. 426.). Der Papst bemerkt: — usu et re ipsa edocti, quae eisdem Judaeis — pia et benigna — indulgentia permissa fuerunt, ea, ut sperabatur, minime profuisse, quinimo contra mentem concedentium, malitia Judaeorum in damnum Christi fidelium retorta extitisse, omnia et quaecunque . . . privilegia — revocantes, cassantes, abolentes et annullantes, irrita, cassa et nulla decernentes. —

Ferrara und unter Urban VIII. Urbino mit dem Kirchenstaate vereinigt wurde, so belieſs man die Juden in diesen Gegenden in ihren bisherigen Wohnsitzen [8]).

Wo nun überhaupt die Juden einmal Aufnahme gefunden haben, da dürfen sie auch nicht ohne ganz besondere Ursache vertrieben werden [9]). Sie haben dann, so lange sie selbst ihre Pflichten in Beziehung auf die Kirche und den Staat erfüllen, vollständigen Anspruch auf den Rechtsschutz. Sie dürfen nicht ohne genügende Ursache getödtet, verwundet, ihres Vermögens beraubt oder zu unrechtmäßigen Diensten gezwungen werden [10]). Die Kirche hat sich in dieser Beziehung der Juden hülfreich und schützend angenommen und mußte es um so mehr, als die einheimischen Rechtsprincipien in manchen Staaten, z. B. im deutschen Reiche, sie in eine äußerst ungünstige Stellung versetzte und hier der Grundsatz, daß der Kaiser alle Juden tödten und ihre Schuldforderungen cassiren dürfe, doch immer gleich einem Schwerte des Damokles über ihnen hieng [11]).

Nach dem Vorgange des römischen Rechtes [12]) gestatten die Kirchengesetze [13]) den Juden, daß sie ihre Sy-

---

[8]) Vergl. *Bened. XIV.* d. syn. dioec. Lib. VI. cap. 4. n. 1.

[9]) S. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 7. 8. p. 125. Vergl. *Bened. XIV. P.* Const. *A quo primum.* cit. §. 4. p. 392.). —

[10]) Cap. *Sicut Judaei.* 9. X. h. t.

[11]) Vergl. mein deutsches Privatrecht. Bd. 1. §. 45.

[12]) L. *Nullus.* 14. Cod. d. Judaeis (I. 9.). —

[13]) Cap. *Judaei.* 3. Cap. *Consuluit.* 7. X. h. t.

nagogen da behalten dürfen, wo man sie ihnen einmal zugestanden hat; eine neue hingegen soll nicht errichtet werden und an einem Orte auch nur immer eine seyn; sind mehrere vorhanden, so müßen diese von den Juden selbst niedergerissen werden [14]. Geräth eine Synagoge in Verfall, so darf sie ausgebessert und wieder aufgebaut, aber nicht schöner und kostbarer ausgestattet werden, als sie es bisher war. Bei solchen Bauten dürfen aber keine Christen den Juden in irgend einer Weise behülflich seyn [15]. Die Synagogen der Juden genießen des Friedens [16] und dürfen ihnen selbst nicht zu Gunsten des christlichen Gottesdienstes entzogen werden. Papst Gregor der Große mißbilligte es daher in hohem Grade, als ein Neophyt zu Genua im Eifer seines neuen Glaubens am Tage nach seiner Taufe in die Synagoge eindrang und hier das Bild der allerseligsten Jungfrau und das Kreuz aufpflanzte; beides befahl der Papst wiederum hinwegzunehmen und jenen unzeitigen Eifer zu bestrafen. Ist jedoch factisch eine Synagoge in eine Kirche verwandelt worden, so bleibt sie Kirche und die Juden müssen sich mit einer Entschädigung zum Aufbau einer neuen Synagoge begnügen [17]. Auch sind die Gottesäcker der

---

14) *Paul. IV. P.* Const. *Cum nimis absurdum.* cit. Vergl. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. Tom. II. p. 604.

15) *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 169. art. 2. — *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Judaei.* 3. n. 9. p. 143. — *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 18. p. 114. —

16) Cap. *Judaei* cit. — Vergl. L. *In synagogam.* 4. Cod. h. t.

17) Vergl. *Giraldi* a. a. O. p. 605.

Juden befriedet und die Verletzung derselben, insbesondere die Ausgrabung der Todten in gewinnsüchtiger Absicht ist mit dem Verluste von Amt und Würde, so wie mit der Excommunication bedroht [18]).

Gleich ihren dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden wird auch der Cultus der Juden durch das kirchliche Recht geschützt; sie sollen in demselben nicht beunruhigt, am wenigsten auf eine rohe Weise mit Steinwürfen und Schlägen darin gestört werden [19]), nur müssen sie alle solche Handlungen unterlassen, durch welche den Christen ein wirkliches Aegerniß bereitet wird, wie dieß z. B. bei dem zum Spotte Christi dienenden Gebrauche den Aman zu verbrennen, der Fall ist [20]). Im Uebrigen aber wird ihnen die Feier des Sabbaths und ihrer Festtage gestattet, so daß sie zu solchen Zeiten nicht genöthigt werden dürfen, vor Gericht zu erscheinen (Note 19.). Der Beobachtung ihrer religiösen Gebräuche und Sitten wird kein Hinderniß in den Weg gelegt, nur dürfen sie von den bisherigen Normen in so fern nicht abweichen, als sie Neuerungen einführen, wodurch ihr Cultus einen Charakter größerer Oeffentlichkeit erhielte [21]).

---

18) Cap. *Sicut Judaei*. 9. X. h. t. — obtentu pecuniae. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad h. c. n. 3. p. 149.

19) Can. *Qui sincera*. 3. D. 45. — Cap. *Sicut Judaei*. 9. X. h. t. — Vergl. L. *In festivitatibus*. 2. L. *Die Sabbati*. 13. Cod. h. t.

20) Die hiervon handelnde Constitution *L. Judaeos* 11. Cod. ist aus *Cod. Theod.* eod. zu ergänzen. Vergl. *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Judaei*. 3. n. 11. p. 143.

21) *Conc. Narbon*. can. 9. ann. 589. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 493.) — Dahin würde auch gehören, wenn

Ihrerseits müssen sie sich aber alles dessen enthalten, was für den christlichen Gottesdienst in irgend einer Weise störend seyn könnte. Demgemäß ist ihnen durch eine Decretale Papst Alexanders III. geboten [22]), am Charfreitage ihre Fenster und Thüren zu schließen, und durch eine an ältere Canones sich anschließende [23]) Bestimmung Innocenz III. untersagt [24]), in den letzten Tagen der Charwoche auszugehen oder gar sich während jener Trauerzeit unter den Christen festlich aufgeputzt blicken zu lassen. Dagegen erscheinen sie verpflichtet ihre Häuser, wenn an denselben am Frohnleichnamstage das hochwürdigste Gut in Procession vorübergetragen wird, auf gebührende Weise auszuschmücken [25]).

In denjenigen Gegenden, wo die kirchlichen Vorschriften in Betreff der Juden wirklich ihre Anwendung finden, wird indessen ein solcher Fall deshalb selten vorkommen, weil den Juden verboten ist, in Gemeinschaft mit den Christen zu wohnen, ihnen vielmehr nur bestimmte Straßen oder wo sie in größerer Zahl vorhanden sind,

---

sie sich erlaubten, die Bundeslade mit Lichtern von einem Orte zum andern zu begleiten. S. *Nicollis*, Praxis canon. Tit. d. Judaeis p. 754.

22) Cap. *Quia super his*. 4. X. h. t.

23) *Conc. Aurel.* III. c. 30. ann. 538. (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. II. col. 1428.). — *Conc. Meldense*. ann. 845. can. 73 (ebend. Tom. IV. col. 1497.). —

24) Cap. *In nonnullis*. 15. X. h. t.

25) Vergl. *Fermosini* ad Rubr. tit. d. Jud. Q. 1. n. 10 p. 6. — *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. IV. p. 53.

ein eignes Quartier in einer Stadt (Ghetto, Judenstadt) angewiesen ist [26]). Indem sie auf diese Weise von den Christen gänzlich abgesondert werden, sollen sie sich von ihnen, vorzüglich zur Verhütung geschlechtlicher Vermischung, auch durch eine eigenthümliche Kleidung unterscheiden [27]). Diese ist nicht überall gleichmäßig bestimmt [28]); häufig ist die gelbe Farbe für dieselbe vorgeschrieben, den jüdischen Weibern aber insbesondere geboten, sich durch irgend ein auffallendes Zeichen an ihrem Kopfputze kenntlich zu machen.

Der allgemeine für die Rechtsverhältnisse der Juden vorherrschende Gesichtspunkt: daß sie eigentlich als die von dem Herrn, zu dessen Tod sie sich verschworen, verworfenen Knechte der von Christus Erlösten zu betrachten seyen [29]), äußert sich vornehmlich auch darin, daß sie keinerlei Aemter bekleiden sollen [30]), denn, „das

---

26) *Paul. IV. P.* Const. *Cum nimis.* 4. §. 1.

27) Cap. *In nonnullis.* cit. — Const. *Cum nimis.* cit. — *Pii V. P.* Const. *Romanus Pontifex.* p. 284.

28) S. *Gonzallez Tellez* ad Cap. *In nonnullis.* n. 2. p. 156. — *Marq. de Susan.*, de Judaeis. P. I. cap. 4. n. 1. 2. car. 12. A.

29) Cap. *Etsi Judaeos.* 13. X. h. t. *v. Inhibemus.*

30) Can. *Nullus.* 14. D. 54. (*Conc. Tolet.* III. c. 14.) Can. *Constituit.* 31. C. 17. Q. 4. (*Conc. Tolet.* IV. c. 64.). — Can. *Quum sit nimis.* 16. Cap. *Ex speciali.* 18. X. h. t. — S. auch Cap. *Judaei.* 21. X. d. test. (I. 20): — quum eos Christianis subjacere oporteat, et ab eis pro sola humanitate foveri. S. Note 37. — Vergl. *Marq. de Susan,* a. a. O. P. II. c. 5. car. 66.

hieße die Kirche unterdrücken und die Synagoge des Satans erbauen [31])." Derjenige, welcher einem Juden ein Amt verleiht oder durch Wahl ihm dazu verhilft, begeht nach dem Ausspruche der Decretalen ein Sacrilegium und verfällt zur Strafe in die Excommunication; der Jude verliert das Amt und was er durch dasselbe erworben, wird an die Armen vertheilt [32]). Diese Ausschließung bezieht sich eben sowohl auf die Tutel über Christen [33]) als auch auf die Pacht von Zöllen [34]). Sollte ihnen diese eigentlich gar nicht gestattet werden, so hat man sie doch unter der Bedingung zugelassen, daß die wirkliche Erhebung und Einsammlung der Zölle durch einen Christen geschieht [35]). Hiermit ist das vorhin angegebene Motiv dieser gesetzlichen Bestimmungen deutlich ausgedrückt; es soll den Juden keine Gelegenheit geboten werden, die Christen in irgend einer Weise zu bedrücken [36]).

Aus eben diesem Grunde [37]) ist es den Juden auch

---

[31]) *Gregor* VII. Epist. IX. ep. 2. ad Alphons. Reg. (bei *Mansi*, Concil. Tom. XX. col. 341.).

[32]) Cap. *Quum sit nimis.* cit. i. f.

[33]) Vergl. *Berardi* a. a. O. p. 55.

[34]) *Conc. Matisc.* I. ann. 581. c. 13. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. III. col. 453.).

[35]) Vergl. *Nicollis*, Praxis canon. Tit. de Judaeis. Tom. I. p. 754.

[36]) Can. *Constituit.* cit: quia sub hac occasione Christianis injuriam faciunt. — Cap. *Quum sit nimis.* cit. quoniam sub tali praetextu Christianis plurimum sunt infesti.

[37]) Cap. *Praesenti.* 1. X. h. t. — quia nefas est quem Christus redemit blasphemum Christi in servitutis vincu-

nicht gestattet, christliche Unfreie zu haben [38]) und ihnen daher zur Pflicht gemacht, jeden bisher ungläubigen Sclaven, welcher Christ wird oder werden will, gegen ein in den älteren Gesetzen auf zwölf Solidi bestimmtes Lösegeld frei zu geben [39]), nicht aber anderweitig zu verkaufen [40]). Eben so wird auch der christliche Unfreie, welcher vor seinem jüdischen Herrn nach einem Asyl flieht, demselben nicht mehr ausgeliefert [41]), sondern statt seiner das obige Lösegeld bezahlt [42]). Nur solche Unfreie darf ein Jude nach der Bestimmung der Decretalen auf seinen Gütern haben, welche sich hier eines festen Wohnsitzes erfreuen, so daß sie, als sogenannte originarii oder adscriptitii nicht willkührlich von dem Grund und Boden, auf welchem sie sitzen, getrennt werden dürfen [43]). Die Kirche hat gerade diesem Verhältniße und zwar aus der triftigen Ursache einen festeren Bestand verliehen [44]), weil sonst den Juden Gelegenheit geboten würde, an die Stelle der Christen lauter jüdische Colonisten anzusiedeln [45]).

---

lis detinere. — S. auch *Conc. Tolet.* IV. c. 66. (*Hardouin.* Tom. III. col. 591.). Nefas enim est, quod membra Christi serviant antichristi ministris.

38) Vergl. Tit. *Cod.* Ne mancipium Christianum. (I. 10.).

39) Can. *Praesenti.* 18. D. 54. (Cap. *Praesenti.* cit.).

40) Vergl. Can. *Fraternitatem.* 15. D. 54.

41) Can. *Quilibet.* 16. Can. *Etsi Judaeorum.* 17. D. 54.

42) Cap. *Sicut Judaei.* 9. Cap. *Nulli.* 19. X. h. t.

43) Vergl. *L. Colonos.* 15. *Cod.* d. agricol. (XI. 47.).

44) Cap. *Multorum.* 2. X. h. t.

45) *Berardi* a. a. O. p. 51. — Vergl. *Fermosini* ad Cap. *Multorum.* Q. 1. n. 7. sqq. p. 19.

Erlaubt jedoch ein jüdischer Herr sich gegen seine christlichen Landleute Bedrückungen, so büßt er sein ganzes Colonatrecht über sie ein.

Zur Bedrückung der Christen Seitens der Juden bietet sich aber auch in den Verhältnissen des Handels mancherlei Gelegenheit. Wird es nun zwar den Juden nachgesehen, mit ihrem Gelde zu wuchern [46]), so dürfen sie doch nicht durch Forderung übertriebener Zinsen eine Härte gegen die Christen üben, und deren Vermögenskräfte gleichsam erschöpfen [47]). Damit aber überhaupt in dem Handel die Gefahr des durch die Juden leicht zu verübenden Betruges entfernt werde, sollen ihnen eigentlich nur gewisse Handelsgeschäfte gestattet werden [48]), und zugleich die Pflicht obliegen, ordentliche Bücher und zwar in der Landessprache zu führen [49]). Diesen Büchern kann aber selbst unter dem hinzukommenden Eide den Christen gegenüber aus dem Grunde keine volle Beweiskraft beigelegt werden, weil der Judeneid aus Mangel an Vertrauen, den er genießt, selbst nicht einmal für das Zeugniß in fremder Sache gegen einen Christen für

---

[46]) Vergl. *Marq. de Susan.* a. a. O. P. I. cap. 11. n. 13. fol. 39. Bd. 34.

[47]) Cap. *Quanto.* 18. X. d. usur. (V. 19.). —

[48]) Die ars strazzaria und cenciaria, s. Const. *Cum nimis.* cit. §. 9. — Auch sollen die Juden nicht mit Kreuzen, Heiligenbildern und geistlichen Schriften handeln. S. *Nicollis* a. a. O. p. 755.

[49]) Const. *Cum nimis.* cit. §. 8.

zuläßig erachtet wird [50]). Allerdings scheint dem eine Bestimmung des dritten unter Alexander III. gehaltenen lateranensischen Concils zu widersprechen, wo gesagt wird, daß man das Zeugniß der Christen um so mehr gegen Juden zulassen solle, als diese sich ihrer Zeugen gegen Christen bedienen [51]). Allein eben hiermit wird nur auf einen Mißbrauch hingedeutet [52]), der in Gregors IX. Decretalensammlung [53]) noch deutlicher durch quum — uti praesumant statt quum — utantur hervorgehoben wird. In manchen Ländern nämlich hatte man den Juden in dieser Beziehung es als ein Privilegium gewährt, daß sie durch kein christliches Zeugniß sollten überführt werden dürfen; hiergegen erklärte sich noch entschiedener als Alexander III. Clemens V. auf dem Concilium zu Vienne [54]). — Wie von dem Zeugnisse [55]), so sind gegen Cleriker die Juden auch von der Anklage ausgeschlossen [56]).

---

[50]) Can. *Non potest*. 24. Can. *Si haereticus*. 26. c. 1. Q. 6.

[51]) *Conc. Later*. III. ann. 1179. can. 26. — quum illi adversus Christianos testibus suis utantur.

[52]) *Catalani*, Conc. oecum. Tom. III. p. 227. n. 9. *Giraldi* a. a. O. Tom. I. p. 170. — Vergl. auch *Berardi* a. a. O. p. 55.

[53]) Cap. *Judaei*. 21. X. d. testib. (II. 20.)

[54]) Cap. *Quum Judaei*. 1. d. testib. in Clem. (II. 8.)

[55]) Bei der Abschließung von Verträgen und Errichtung von Testamenten dürfen sie jedoch Zeugen seyn. Vergl. L. *Quoniam*. 21. Cod. d. haeret. (I. 8.)

[56]) Can. *Definimus*. 1. C. 4. Q. 1. — Can. *Omnibus*. 2. C. 4. Q. 6.

Eine weitere Zurücksetzung, welche die Juden erfahren, ist endlich noch die, daß sie in keinem Testamente eines Christen mit einer Erbschaft oder mit einem Legate honorirt werden dürfen [57]); nur unter der einen Voraussetzung ist das Legat gestattet, wenn der Testator auf diesem Wege eine ihm gegen den Juden obliegende Schuld abträgt [58]). Das Motiv dieser gesetzlichen Bestimmung liegt darin, daß das einmal in den Händen eines Christen befindliche Vermögen nicht in die eines Juden kommen darf, weil es dadurch allen christlichen Zwecken entfremdet wird. Eine andre Frage aber ist es, ob es zulässig sey, einen Juden unter der Bedingung, daß er Christ werde, als Erben zu instituiren oder ihm ein Legat zuzuwenden? Das römische Recht würde in so fern widersprechen, als dasselbe fordert, der Erbe oder Legatar müsse bereits zur Zeit der Einsetzung die erforderlichen Eigenschaften haben [59]). Bei Berücksichtigung des Glückes, den christlichen Glauben zu besitzen, und des Umstandes, daß die Taufe eines Juden auch seine Nachkommenschaft rettet, so wie nach dem Gesichtspunkte, daß die Bekehrung der Ungläubigen durch Freundlichkeit, Milde, Nachlaß von Abgaben [60]), wie überhaupt durch eine in-

---

[57]) Nach einer extensiven Interpretation von Cap. *Si quis episcopus.* 5. und Cap. *In eos.* X. d. haeret. (V. 7.) — Vergl. *L. Quod Cornelia* 1. *Cod.* d. Judaeis (I. 9.) —

[58]) *Berardi* a. a. O. p. 52.

[59]) L. *Liber.* 59. §. *Si haeres.* 4. *D.* d. haered. instit. (XXVIII. 5.). —

[60]) Vergl. noch *Thom. a Jesu*, Thesaurus sapientiae divinae in gentium omnium salute procuranda. Antverp. 1613. Lib. V. P. I. p. 204.

directe Nöthigung Statt finden dürfe (§. 98. S. 403), würden sich auf dem kirchlichen Gebiete gegen die Bedingung des Religionswechsels nicht dieselben Einwendungen machen lassen, wie auf dem politischen bei dem Verhältnisse zweier bürgerlich einander gleichberechtigten Confessionen.

## §. 100.

### d. Verkehr der Christen mit den Ungläubigen.

Die den Juden unter gewissen Bedingungen durch die Kirchengesetze gewährte Duldung führt begreiflicher Weise in ihrem Gefolge mancherlei Gefahren für die Christen mit sich. Der nähere Umgang mit Juden droht Neubekehrten, vornehmlich Kindern, mit Gefahr des Rückfalles zum Judenthum, aber selbst für geborne Christen war zu manchen Zeiten der Verkehr mit den Juden höchst nachtheilig, theils indem jüdische Sitten und Gebräuche angenommen wurden, theils indem auch wirkliche Uebertritte zum Judaismus vorkamen, wie dieß insbesondere in der Zeit nach der Unterdrückung der Albigenser und Waldenser der Fall war [1]. Der Kirche als einer für ihre Kinder sorgsamen Mutter konnten solche Gefahren nicht entgehen und so hat sie nicht bloß den Verkehr mit den Juden, sondern mit den Ungläubigen überhaupt, durch mehrere gesetzliche Vorschriften geregelt. —

Dem Bedürfnisse in dieser Beziehung konnte es nicht genügen, wenn den Juden anbefohlen wurde, von den

---

[1]) Vergl. *Petra* ad Const. Clem. IV. *Turbato corde.* n. 2. Tom. III. p. 261.

Christen abgesondert zu wohnen; es mußte auch diesen, wie es zunächst durch die Trullanische Synode vom Jahre 692 geschah [2]), eingeschärft werden, daß sie sich nicht unter Juden niederlassen und mit diesen zusammenwohnen sollten. Gerade in dieser Beziehung mußte für die Neubekehrten ganz besondere Fürsorge getroffen werden [3]); christlich gewordene Kinder mußten, so wie die Kinder derjenigen, welche zum Judenthume wieder abfielen, von ihren Eltern getrennt werden [4]) (§. 98. S. 408), ein christlicher Ehegatte konnte, in der Regel wenigstens, mit dem jüdischen Theile nicht zusammenbleiben [5]). Um so verwerflicher mußte die Eingehung einer gemischten Ehe der Art erscheinen [6]); da dieß aber öfters vorkam und manche Christen hin und wieder ihre Töchter aus Mangel an Männern [7]) sogar an Heiden verheiratheten, so mußte die Kirche dergleichen Verbindungen ausdrücklich mit der Excommunication bedrohen [8]).

Zur Vermeidung vieler Mißstände (§. 99. S. 417). war es gewiß sehr geeignet, daß man den Juden vor-

---

[2]) Can. *Nullus*. 13. C. 28. Q. 1.

[3]) Can. *Saepe*. 12. C. Q. cit. (*Conc. Tolet*. IV. c. 61.).

[4]) Can. *Judaeorum filios*. 11. ibid. (*Conc. Tolet*. IV. c. 59.)

[5]) Can. *Judaei*. 10. ibid. (*Conc. Tolet*. IV. c. 62.)

[6]) Can. *Cave*. 15. ibid.

[7]) *Conc. Eliber*. ann. 313. can. 15. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 252.). —

[8]) Can. *Si quis*. 17. C. Q. cit. (*Conc. Arvern*. ann. 535.). —

schrieb, sie müßten eine sie von den Christen unterscheidende Kleidung tragen; um so mehr ist es aber auch die Pflicht der Christen, daß sie diese heilsame Vorschrift nicht dadurch erfolglos machen, daß sie sich die jüdische Kleidung anlegen. Nur um einer Todesgefahr zu entgehen kann es den Christen gestattet seyn, sich der Kleider der Juden, so wie der Ungläubigen überhaupt zu bedienen [9]). Im Uebrigen ist alles Derartige streng zu vermeiden, daher es auch christlichen Kaufleuten nicht gestattet seyn kann, wegen der damit verknüpften Handelsvortheile, einen türkischen Namen anzunehmen [10]).

Es war eine sehr zweckmäßige Bestimmung, daß ein Jude keinen christlichen Sclaven haben solle, allein damit war noch nicht hinlänglich vorgebeugt, daß nicht Christen freiwillig ihre Dienste an Juden vermietheten. Dieß [11]), so wie einen Juden in Dienst zu nehmen [12]), wurde daher den Christen untersagt, weil eben wegen der

---

[9]) Vergl. *Fermosini* ad Cap. *In nonnulis*. X. h. t. Q. 1. n. 7. p. 57. n. 13. sqq. p. 51. — *Thom. a Jesu*, Thes. sap. div. Lib. IV. dub. 6. p. 219.

[10]) *Bened. XIV. P.* Const. *Quod provinciale*. ann. 1754. (Bullar. Bened. XIV. Tom. IV. p. 221.). — de synod. dioec. Lib. XIII. c. 20. n. 8. 9.

[11]) Cap. *Ad haec*. 8. (ne Judaeorum servitio se assidue pro aliqua mercede exponant). Cap. *Etsi Judaeos*. 13. X. d. Judaeis. — Vergl. *Pirhing*, Jus canon. h. t. §. 1. n. 6. p. 101. —

[12]) Dieß folgt aus dem Can. *Nullus*. 13. cit. Nullus — cum eis habitet. — Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 24. p. 115. Einen jüdischen Diener, der außer dem Hause wohnt, anzunehmen ist gestattet. Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 14. p. 125.

Familiarität die Gefahr der Verführung vorlag, wozu dort noch das andre Motiv hinzukam, daß der freie Christ nicht den zur Knechtschaft bestimmten Juden dienen solle (§. 99. Note 37.). Vornehmlich aber mußte es verboten werden, daß keine Christinnen sich als Ammen für jüdische Kinder hergeben sollten[13]), weil abgesehen von jener aus der Familiarität und aus der gleichsam mütterlichen Zuneigung der Amme für das von ihr genährte Kind entspringenden Gefahr[14]), gerade jenes Verhältniß den Juden zu allerhand Abscheulichkeiten die Veranlassung bieten konnte. So haben z. B. die Juden, ausgehend von der verkehrten Vorstellung die sacramentalische Speise theile sich dem Leibe mit, die christlichen Ammen ihrer Kinder, wenn sie zur österlichen Communion gegangen waren, zum Oefteren genöthigt, mehrere Tage hindurch die Milch in die Latrine auszuspritzen[15]). Aber selbst außer dem Hause sollen christliche Ammen keine Judenkinder säugen, indem doch selbst dann der nähere Verkehr mit den Angehörigen derselben nicht zu vermeiden ist[16]). Eben so wenig dürfen christliche Hebammen den Jüdinnen bei der Entbindung helfen (Note 19) und christliche Aerzte den Juden anders als in den äußersten Nothfällen beistehen[17]). —

---

[13]) Cap. *Ad haec*. Cap. *Etsi Judaeos*. cit.

[14]) Vergl. *Berardi*, Comment. ad Jus eccles. univ. Tom. IV. p. 51.

[15]) Cap. *Etsi Judaeos*. cit.

[16]) S. *Giraldi*, Expositio jur. pontif. p. 605. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 25. n. 27. p. 116. —

[17]) Vergl. *Nicollis*, Praxis canon. Tit. d. Judaeis. Tom. I. p. 754.

Damit aber jeder vertrauliche Verkehr zwischen Christen und Juden vermieden werde, so sollen jene sich nicht von diesen unterrichten lassen [18]) und sich in Krankheitsfällen um so weniger jüdischer Aerzte bedienen [19]), als es eine besondere Pflicht des Arztes ist, den Kranken an den Empfang der Sakramente zu mahnen [20]). Auch sollen Christen sich keine Medicamente von den Juden verabreichen lassen [21]), wohl aber dürfen sie von ihnen die rohen Stoffe kaufen, um diese dann selbst zu präpariren. Ferner ist es den Christen verboten, einen Juden zu Tische einzuladen [22]) oder eine solche Einladung von ihm anzunehmen [23]); gemeinschaftlich mit ihm essen darf der Christ nur dann [24]), wenn er zufällig mit ihm in einem Gasthause, so wie auch mit ihm baden [25]) nur dann, wenn er unabsichtlich mit ihm in einer Badanstalt zusammentrifft [26]). Die Gemeinschaft der Tafel — deren Freuden ohnedieß leicht zu einer Täuschung führen können [27]) —

---

[18]) Vergl. *Nicollis*, a. a. O. Tom. I. p. 755.

[19]) Can. *Nullus*. cit. — Vergl. *Berardi* a. a. O. p. 55. — *Fermosini* ad text. cap. fin. h. t. Q. 1. n. 4—6. p. 100.

[20]) Cap. *Cum infirmitas*. 13. X. d. poenit. (V. 38.)

[21]) *Paul*. IV. Const. *Cum nimis*. §. 10.

[22]) Glossa ad Cap. *Nullus*. cit.

[23]) Can. *Omnes*. 14. C. 28. Q. 1. (*Conc. Agath*. ann. 506. can. 40.) — Const. *Cum nimis*. §. 7.

[24]) S. unten Note 26.

[25]) Das Verbot in Can. *Nullus*. cit.

[26]) Vergl. *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. n. 21. n. 23. p. 114.

[27]) Can. *Unusquisque*. C. 22. Q. 4. — Vergl. Glossa *Judaeorum*. in Can. *Omnes*. cit.

knüpft ein innigeres Band unter den Theilnehmern, galt ja doch bei den Römern der Sclave für frei [28]), der an seines Herrn Tische aß. Dort aber kommt noch der andere Grund hinzu, daß die Juden die Speisen unterscheiden; unwürdig aber wäre es, ja sacrilegisch, von ihren Speisen zu genießen, während sie das, was mit Erlaubniß des Apostels die Christen essen [29]), für unrein halten [30]). Es ist daher bei Strafe der Excommunication bei Layen und Deposition bei Clerikern [31]) nur in dem Falle erlaubt, von ihren Speisen anzunehmen, wenn man sich nicht anders vor dem Tode retten kann [32]). In diesem Falle dürfen die Christen sogar von den heidnischen Opferspeisen essen, auch ist es den Missionarien überhaupt gestattet, die Speisen, welche ihnen die Heiden vorsetzen, jedoch mit Berücksichtigung der gebotenen Abstinenz, anzunehmen [33]).

Da schon die Speise in einer gewissen Beziehung zur Religion steht, so begreift es sich von selbst, daß es keinem Christen erlaubt seyn kann, die Synagogen der Juden, es sey denn mit dem Auftrage und der Absicht

---

28) Vergl. *Berardi* a. a. O. p. 51.

29) I. *Tim.* IV. 3.

30) Can. *Omnes.* cit. — Die Juden sollen daher auch nicht bei einem christlichen Metzger schlachten lassen. Vergl. *Nicollis.* a. a. O.

31) Can. *Sicut.* 8. C. 32. Q. 4.

32) Vergl. Can. *Presbyteros.* §. *Qui autem.* 2. D. 50. Daher auch um nicht erkannt zu werden. S. Glossa *fame* ad Can. *Sicut.* (Note 31). — Vergl. *Fermosini* ad Cap. *Ad haec.* 8. h. t. Q. 1. n. 5. p. 36. — *Thom. a Jesu* a. a. O. Lib. IV. dub. 5. p. 218.

33) Cap. *Quam sit laudabile.* 10. X. h. t.

sie zu belehren [34]), zu besuchen [35]), oder an ihren religiösen Festlichkeiten, zu welchen auch Hochzeiten gehören, Theil zu nehmen [36]).

Im Uebrigen ist der Verkehr mit den Juden freigegeben; es dürfen daher erlaubte Verträge mit ihnen eingegangen werden, doch bleibt davon die Societät deshalb ausgeschlossen, weil sie eigentlich ein brüderliches Verhältniß zwischen den Theilnehmern begründet [37]) und außerdem die Veranlassung werden könnte, den Christen in wucherliche Geschäfte hineinzuziehen [38]). — Hinsichtlich des Handels hat die Kirche außerdem noch mehrere andre hieher gehörige Bestimmungen treffen müßen; diese beziehen sich aber wesentlich auf den oft verbrecherischen Verkehr vieler Christen mit den Sarrazenen.

Es mußte während der Zeit der Kreuzzüge, so wie auch nachmals während der Kriege gegen Mauren und Türken [39]), nothwendig als ein sehr schweres Verbrechen erscheinen, wenn christliche Kaufleute ihre ungezähmte

---

[34]) Unter diesen Voraussetzungen dürfte nach Can. *Infideles*, 17. C. 23. Q. 4. auch das gemeinschaftliche Essen zu gestatten und darnach auch Can. *Ad mensam*. 24. C. 11. Q. 3. zu verstehen seyn.

[35]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. h. t. n. 19. p. 126.

[36]) S. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 10. p. 112.

[37]) L. *Ut sit*. 31. *D*. pro socio (XVII.) 2.) — affectio societatis. — L. *Verum est*. pr. 63. eod. — jus quodammodo fraternitatis.

[38]) *Berardi* a. a. O. p. 53.

[39]) Vergl. *Navarrus*, Relectio Cap. Ita quorundam. notab. 4. (Opera. Tom. II. p. 215). —

Habgier [40]) so weit trieben, daß sie selbst die Sarrazenen dadurch an Bosheit übertrafen, daß sie diesen Feinden des Kreuzes Christi Waffen zuführten. Es wurde daher in einer Reihenfolge von Decretalen [41]) und durch die Bulla Coenae [42]) bestimmt, daß Niemand bei Strafe der Excommunication und unter Androhung des göttlichen Zornes [43]) weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten [44]) den Sarrazenen Kriegsmaterialien verkaufen oder liefern dürfe. Diese Excommunication tritt ipso facto ein und ist nachmals dem päpstlichen Stuhle reservirt worden [45]); selbst im Augenblicke des Todes soll einem solchen gottlosen Christen und

---

[40]) Cap. *Ita quorundam*. 6. X. d. Judaeis. (V. 6.) — saeva cupiditas. — superiores in malitia.

[41]) Cap. *Ita quorundam*. cit. Cap. *Quod olim*. 12. Cap. *Ad liberandam*. 17. X. eod. — Cap. un. eod. Extrav. Joann. XXII.

[42]) *Urban. V. P.* Const. *Apostolatus*. 3. ann. 1363. (Bullar. Roman. Tom. III. P. II. p. 325.). §. 2. — *Jul. II. P.* Const. *Consueverunt*. 30. (Tom. III. P. III. p. 319.) — *Paul. III. P.* Const. *Consueverunt*. 10. (Tom. IV. P. I. p. 140.) — *Gregor XIII. P.* Const. *Consueverunt*. 147. (Tom. IV. P. IV. p. 27.). — *Paul. V. P.* Const. *Pastoralis*. 151. ann. 1601. (Tom. V. P. III. p. 393.). — *Urban. VIII. P.* Const. *Pastoralis*. 219. ann. 1627. §. 7. (Tom. VI. P. I. p. 38.).

[43]) Verum etiam iram Dei viventis incurrant. — Cap. *Quod olim*. 12.

[44]) Vergl. *Fermosini* ad Cap. *Ita quorundam*. Q. 1. n. 1. 2. p. 27. — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 31. p. 126.

[45]) Die Glossa *excommunicationis* zu Cap. un. d. Judaeis. Extrav. Joann. XXII. nimmt an, dieser Papst habe die Absolution reservirt; auf jeden Fall ist es geschehen durch die Bulle *Coena Domini*.

Verräther [46]) nur dann Vergebung ertheilt werden, wenn er eben so viel, als er an Werth dem Feinde zugeführt hat, dem heiligen Lande zuwendet [47]). Unter dem Kriegsmaterial werden hier aber nicht bloß Waffen [48]), sondern überhaupt alles rohe und verarbeitete Metall, Schiffsbauhölzer [49]), Hanf und Stricke, ja auch die Feldfrüchte verstanden [50]). Nur zu Gunsten der ganz armen Albanesen ist in späterer Zeit die Ausnahme gemacht worden, daß ihnen gestattet wurde, weil sie nur dadurch ihr Leben fristen, den Türken zu Friedenszeiten Pulver, Blei, Stricke und anderes Material mit Ausschluß von Kanonen, Mörsern, Kugeln u. dgl. zuzuführen [51]). Außerdem wurde noch in Betreff jener Excommunication verordnet, daß die Namen derjenigen, welche von derselben betroffen wurden, in den größeren Seestädten an Sonn- und Feiertagen öffentlich in den Kirchen ver-

---

[46]) Vergl. L. *Nemo.* 12. *Cod.* Quae res exportari. (IV 41.). —

[47]) Cap. *Ad liberandam.* cit. i. f.

[48]) Wer gute Waffen gegen schlechte umtauscht, macht sich desselben Vergehens schuldig. S. *Fermosini* a. a. O. n. 21. p. 29.

[49]) Statt ligamina galearum ist in Cap. *Ad liberandam.* cit. unstreitig lignamina galearum zu lesen, und letzteres Wort nicht in der Bedeutung von Helm, sondern Galeere zu nehmen. — Vergl. auch *Navarrus* a. a. O. notab. 7. p. 224.

[50]) S. *Gregor. XIII. P.* Const. *Volentes.* ann. 1587. (Bullar. Rom. Tom. IV. P. IV. p. 294.). — *Urban. VIII. P.* Const. *Superni.* ann. 1624. — Vergl. *Fermosini* ad Cap. *Quod olim.* Q. 1. n. 5. p. 48.

[51]) Vergl. *Bened.* XIV. d. synod. dioec. Lib. XIII. cap. 20. n. 7.

lesen werden sollten [52]). Uebrigens erstreckte sich diese Strafe auch weiter auf alle diejenigen, welche den Sarrazenen sonst noch auf irgend eine Weise mit Rath und That Beistand leisteten [53]), welche mit ihnen während des Krieges oder Waffenstillstandes überhaupt Handel betrieben [54]) oder gar als Schiffscapitäne auf ihren Flotten dienten [55]); diese sollten die Sclaven derjenigen werden, in deren Gefangenschaft sie geriethen, was aber auf die christlichen von den Sarrazenen oder Türken zum Galeerendienste gezwungenen Ruderknechte keine Anwendung findet [56]). Damit aber auch jeder noch so glänzende Vorwand benommen werde, mit den Sarrazenen in einen gesetzlich verbotenen Verkehr zu treten, so sollten auch diejenigen, welche angaben, sie gingen nach dem Oriente um Gefangene auszulösen, dazu nur dann die Erlaubniß erhalten, wenn sie vorher die Wahrheit ihrer Angabe vor ihrem Bischofe eidlich erhärtet hatten [57]).

Alle diese Bestimmungen wurden von Papst Cle-

---

52) Cap. *Ita quorundam.* cit. i. f.

53) Cap. *Quod olim.* cit. — nec quocunque alio modo aut ingenio — consilia vel alia auxilia transmittatis — Vergl. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 47. p. 121.

54) Cap. *Significavit.* 11. X. h. t. — In dieser Beziehung kommen jedoch einzelne Privilegien vor. Vergl. *Bened. XIV.* a. a. O. n 4.

55) Cap. *Ita quorundam.* cit. Cap. *Ad liberandam.* cit.

56) S. *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 47. p. 120. — *Fermosini* a. a. O. n. 4. p. 33. — *Thesaurus*, de poen. eccles. s. v. *Arma.* cap. 8. p. 100. — *Bened. XIV.* a. a. O. n. 6.

57) Cap. *Significavit.* cit.

mens V. auch gegen die Mauren in Spanien zur Anwendung gebracht [58]) und obschon sie nach den Decretalen nur in dieser Ausdehnung gelten würden [59]), so hat die *Bulla Coenae* sie doch als Norm in Betreff aller Feinde der Kirche festgestellt [60]).

## 3. Verhältniß der Kirche zu den Getauften.

### §. 101.

a. Im Allgemeinen.

Die Forderung, mit welcher sich die Kirche an das menschliche Geschlecht überhaupt wendet, daß sich dasselbe den Segnungen, welche Gott durch sie spendet, nicht entziehen solle, sondern sich von ihr, als der Erzieherin, die Richtschnur des Lebens vorzeichnen lasse, stellt sie insbesondere an diejenigen, welche bereits wirklich ihrem Rufe gefolgt und durch das Bad der Wiedergeburt in die Kirche aufgenommen sind. Wirft die göttliche Sonne, Christus, ihre Strahlen auch auf jenes außerkirchliche Gebiet und zieht diejenigen, welche ihre Herzen erwärmen lassen, zu sich heran, so leuchtet sie in ihrem vollen Glanze doch nur in der Kirche selbst. Kraft der ihr gegebenen Vollmachten hat diese freilich auch eine Herrschaft über die, so draußen sind (§. 97. S. 393.) allein über sie spricht sie doch nicht in dem Sinne Recht, wie

---

58) Cap. un. d. Jud. in Clem. (V. 2.)

59) *Pirhing*, Jus canon. h. t. §. 4. n. 34.

60) Vergl. *Giraldi*, Expos. jur. pontif. p. 615. — Das Princip liegt in der L. *Nemo*. cit. —

über diejenigen, welche durch die Pforte der Taufe in die Kirche eingegangen sind und in diesem Sacramente das unauslöschliche Kennzeichen der Mitgliedschaft an dem Reiche Christi empfangen haben. Diese haben in der Taufe den Unterthaneneid, sie haben Fidelitas und Homagium [1]), den Eid der persönlichen glaubensvollen Treue und den Lehnseid des treuen werkthätigen Dienstes mit dem ihnen zu Lehen gegebenen Talente geschworen. Wegen des von ihnen geleisteten Taufgelübdes heißen sie Fideles, heißen sie Christiani, die Mannen Christi, welche sich gleich Vasallen in das Gewand ihres Lehnsherrn gekleidet haben und unter seinem Banner, dem Panier des Kreuzes, zum Streite für das Reich ihres Königs ausziehen. —

Demgemäß sind die Christen nicht bloß zum unverbrüchlichen Glauben an das Wort des göttlichen Heilandes verpflichtet, sondern ihr Glaube muß auch lebendig werden in den Werken, welche Christus dereinst vielfältig vergelten wird [2]). Nach jenem Worte haben sich die Werke zu richten, denn gerade in ihnen spricht sich der Glaube aus und gibt sich daher vorzugsweise in dem Gehorsam gegen die Kirche kund, da eben sie es ist, welcher Christus den Schatz seines göttlichen Wortes übergeben hat. Niemand ist von diesem Gehorsam ausgeschlossen, Alle

---

[1]) Vergl. Mein deutsches Privatrecht. Bd. 2. §. 194. S. 348. u. ff.

[2]) Cap. *Firmiter*. I. X. d. summa trin. et fide cath. — redditurus singulis secundum opera sua. — Cap. *Cum ex eo*. 14. X. d. poenit. (V. 38.). —

sind der Kirche zur Leitung und Erziehung für den Himmel anvertraut, es ist daher für Alle ohne Ausnahme [3]) die Kirche eine von Gott gesetzte Obrigkeit. Die von dem Menschengeschlechte durch Ungehorsam verlorene Möglichkeit, seinen höchsten Zweck, das ist die Verherrlichung Gottes (§. 91. S. 343.), zu erreichen, hat Christus jenem wiedergegeben, aber nur auf dem Wege des Gehorsams kann das Ziel erlangt werden. Der Ungehorsam gegen das göttliche Wort, das Verwerfen oder Bezweifeln [4]) auch nur einer von der Kirche ausgesprochenen göttlichen Wahrheit, versetzt den einzelnen Menschen wiederum auf jene Bahn des Unheils, welche die ersten Stammeltern zu ihrem eignen und ihrer Nachkommen Verderben betreten haben, indem auch sie dem ihnen einfach und klar verkündeten Worte nicht glaubten, sondern eine andere ihnen besser zusagende Auslegung desselben wählten. Es soll daher der Mensch in Allem seine Vernunft der ihm von Gott mitgetheilten höheren Gnade des Glaubens unterordnen. Beide, Glauben und Vernunft, entspringen aus einer und derselben Quelle und haben sich gegenseitig Hülfe zu leisten; die Vernunft soll die Wahrheit des Glaubens darthun, schützen und vertheidigen, der Glaube aber die Vernunft von allen Irrthümern befreien und sie auf wunderbare Weise mit der Erkenntniß der göttlichen Dinge erleuchten, befestigen und vervollkommnen [5]). Ganz und gar soll daher der Mensch von dem Glauben, wie

---

[3]) *Bernard.* de consid. II. 8. (s. §. 16. Note 11.). —

[4]) Cap. *Dubius*. X. d. haeret. (V. 7.). — S. unten §. 102. S. 442

[5]) *Pii IX. P.* Encyclica. 10. Novbr. 1846.

die Kirche ihn lehrt, durchdrungen seyn und nicht nur nicht denselben verwerfend, sich der Kirche in Feindschaft gegenüberstellen, auch nicht bloß gleichgültig sich zu der göttlichen Wahrheit verhalten, sondern selbst als ein lebendiges Glied an dem Leibe Christi, den Glauben in sich begierig aufnehmen und in der Sphäre, in welche ihn Gott und sein Beruf gestellt haben, das Reich Christi fördern. Seine Verbindung mit der Wahrheit soll eine so innige seyn, daß, wie die Kirche die Braut Christi ist, so auch der einzelne Mensch als Mitglied der Kirche, seine Seele durch den treuen Glauben an Ihn mit Gott vermählt.

Sind die Menschen auf diese Weise mit Gott in dem Glauben der Kirche vereint, so versteht es sich auch von selbst, daß sie Alle durch das Band der gegenseitigen Liebe in Christus umschlungen und Alle von derselben Hoffnung, einst ewig mit Ihm zu herrschen, beseelt sind. Nichts ist daher schrecklicher als das mit dem wahren Glauben nicht übereinstimmende Werk, die Sünde, und jede Sünde bedarf, da sie das Band mit Gott und mit den im Bunde mit Ihm stehenden Menschen zerreißt, der Sühne. Insbesondere müssen daher Diejenigen Gott schwer beleidigen, welche entweder geradezu den Glauben der Kirche von sich werfen oder denselben nur in so weit annehmen, als er ihnen in der von ihnen getroffenen Auswahl richtig erscheint, oder das Band der Einheit der Kirche dadurch zerreißen, daß sie sich von der rechtmäßigen ihnen von Gott in derselben gesetzten Obrigkeit in Ungehorsam lossagen.

Somit bietet sich hier die vorhin (§. 96. S. 387.) angedeutete Veranlassung von den drei kirchlichen Verbre-

chen der Apostasie, der Häresie und des Schisma zu sprechen. Dieselben können jedoch hier nur von einem näher zu bestimmenden Standpunkte in Betracht gezogen werden, nämlich nur in so fern, als es darauf ankommt, die Stellung der Kirche zu den von ihr Getrennten im Allgemeinen aufzufassen. Es handelt sich hier also nicht um die eigentlich strafrechtliche Entwicklung dieses Gegenstandes, die für eine andere Stelle aufbehalten bleibt, sondern nur um die Feststellung des Wesens und der Begriffe selbst und um die Vorschriften, welche die Kirche hinsichtlich des Verkehres der ihr treugebliebenen Glieder mit den Getrennten aufgestellt hat. Aber auch noch in einer andern Beziehung muß die Grenze, innerhalb welcher hier allein von diesem Gegenstande die Rede seyn kann, bestimmter gezogen werden. Der Standpunkt nämlich, welcher hier einstweilen einzunehmen ist, ist der bloß kirchliche; es wird dabei gänzlich von der historischen Gestaltung des Verhältnisses verschiedener christlicher Confessionen abgesehen. Auf diesem Gebiete gestalten sich natürlich die Dinge ganz anders; während dort die Kirche allein berechtigt erscheint, sind ihr hier politisch gleichberechtigte Confessionen an die Seite gestellt; während dort die Kirche für Alle den Einen Glauben fordert und keinen andern daneben duldet, sind hier von der weltlichen Obrigkeit heilig zu haltende Verträge geschlossen und Gesetze erlassen worden, welche den Mitgliedern der Kirche die Duldung selbst nur unter der Bedingung der Reciprocität gestatten; hiervon zu handeln bietet sich weiter unten die Gelegenheit.

In der so eben angegebenen Weise haben sich gar oft die Verhältnisse zu dem Schisma und der Häresie gestal-

tet, nicht so zu der Apostasie, weil diese, wenn sie bei ganzen Völkern Statt fand, bereits die zunächst folgende Generation wegen Mangels der Taufe aus dem Bereiche der kirchlichen Jurisdiction herausstellte, man es daher bald gar nicht mehr mit Christen, sondern nur mit Heiden zu thun hatte. Im Uebrigen ist von der Apostasie, welche in dem gänzlichen Verwerfen des christlichen Glaubens, in der Abtrünnigkeit zum Judaismus oder Heidenthum oder Islam besteht, hier nur zu bemerken, daß sie auf dem kirchlichen Gebiete gleichsam das Verbrechen der beleidigten Majestät Gottes ist [6]). Verflucht aber ist der Mann, sagt Innocenz III. mit Bezug auf mehrere Aussprüche der heiligen Schrift, der auf zwei Wegen [7]) die Erde betritt und sich kleidet in ein Gewand von Flachs und Wolle [8]); besser wäre es ihm gewesen, den Weg des Herrn gar nicht gekannt zu haben, als den betretenen zu verlassen [9]). Mit Zwang soll er daher zur Kirche zurückgeführt werden und nur dann eine mildere Beurtheilung finden, wenn er von den Ungläubigen zur Verläugnung seines Glaubens gezwungen worden war [10]). Denn leicht kann es geschehen, daß Jemand durch Qualen bezwungen, mit dem Munde leugnet und mit dem

---

[6]) L. *Si quis*. 1. sqq. *Cod.* d. apostat. (I. 7.) — Vergl. *Berardi*, Comment. ad jus eccles. univ. Tom. IV. p. 63.

[7]) Vergl. *Eccles*. III. 28.

[8]) Vergl. *Levit*. XIX. 19. — *Deuter*. XXII. 11.

[9]) S. Cap. *Quidam*. 4. X. d. apost. (V. 9.)

[10]) Can. *Presbyteros*. 32. D. 50. (*Conc. Ancyr*. c. 1. ann. 314.). —

Herzen anbetet. Daß ein Solcher nicht gleich demjenigen zu beurtheilen sey, der von freien Stücken leugnete, mußte der heilige Ambrosius den Novatianern gegenüber besonders hervorheben [11]), da sie behaupteten, unter keinerlei Umständen könne die Apostasie vergeben werden. Es stehen aber die Arme der Kirche einem jeden Apostaten offen [12]), sobald er durch Uebernahme der erforderlichen Genugthuung die beleidigte Majestät Gottes aufrichtig sühnen will. —

## §. 102.

### b. Verhältniß der Kirche zu den Häretikern und Schismatikern.

Im Gegensatze zu der gänzlichen Verwerfung des christlichen Glaubens bezeichnet Häresie oder Ketzerei [1]) die willkührliche Auswahl [2]) unter den kirchlichen von den Menschen in ihrer ganzen Fülle zu glaubenden Dogmen,

---

[11]) Can. *Potest.* 52. D. 1. d. poenit. Can. *Scenicis.* 96. D. 2. d. cons. (*Conc. Carth.* III. ann. 317. c. 35.)

[12]) Cap. *Super eo.* 4. d. haeret. in 6to.

[1]) Der von früheren Häretikern angenommene Name *Καϑαροὶ* (Can. *Si qui.* 8. C. 1. Q. 7.) wurde auf die Waldenser und Albigenser übertragen, und hieraus die Bezeichnung Gazzari gebildet. Vergl. *Gonzalez Tellez*, ad Cap. *Sicut ait.* 8. n. 5. p. 182. —

[2]) Can. *Haeresis.* 27. C. 24. Q. 3. Haeresis graece ab electione dicitur, quod scilicet unusquisque sibi eligat disciplinam, quam putat esse meliorem. — Vergl. *Isid.* Sentent. I. c. 16. Qui sunt haeretici, nisi qui relicta Dei Ecclesia, privatas elegerunt societates.

die Beschränkung des Glaubens auf jene ausgewählten Lehren, an welchen der Mensch gleichsam hängen bleibt, woran sich dann zugleich die Annahme falscher Lehrsätze anzureihen pflegt [3]). In diesem weiteren Sinne werden alle diejenigen Haeretici genannt, welche nur einzelne Glaubenslehren der Kirche annehmen, unter ihnen muß jedoch genau unterschieden werden. Hierbei kommt es nämlich wesentlich darauf an, daß man den Irrthum von der Häresie sondert [4]). Es kann Jemand wider seinen Willen aus Einfältigkeit oder aus Mangel an Unterricht oder weil er einen schlechten Unterricht empfangen hat, sich in Betreff dieser oder jener Kirchenlehre im Irrthume befinden. Einen solchen Irrthum des Verstandes nennt man wohl Haeresis materialis [5]), aber die eigentliche Häresie, die Haeresis formalis, hat ihren Sitz in dem Willen [6]). Sie besteht darin, daß zu dem Irrthum noch die Hartnäckigkeit des Willens, von demselben nicht abzustehen, hinzukommt [7]). Wer also selbst einen Lehrsatz

---

[3]) Can. *Inter haeresim.* 26. C. 24. Q. 3. — perversum dogma. — Can. *Haereticus* 28. ibid. — qui falsas ac novas opiniones vel gignit vel sequitur. — Can. *Dixit Apostolus.* 29. ibid. — falsa et perversa sententia. — Can. *Qui in ecclesia.* 31. ibid. — pestifera et mortifera dogmata. —

[4]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. V. Tit. 7. §. 1. n. 8. p. 130.

[5]) *Schmalzgrueber*, Jus canon. h. t. §. 1. n. 12. p. 125.

[6]) *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 1. p. 123.

[7]) *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 11. art. 1. — Die Häresie wird daher auch kurz dahin definirt: Error pertinax in catholico contra fidem catholicam. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Dubius.* 1. h. t. n. 6. p. 166. —

aufstellt und erfährt, daß die Kirche anders lehrt, hat sich zwar in einem Irrthume befunden, verfällt aber, sobald er den von ihm aufgestellten Satz nicht hartnäckig vertheidigt [8]) und sich der Lehre der Kirche unterwirft, nicht in Häresie [9]). Wer dagegen wissend, daß die Kirche anders lehrt und trotz dessen, daß die Kirche sich über diesen Glaubenspunkt ausgesprochen hat, sein Urtheil hochmüthiger Weise dem der Kirche vorzieht [10]), wird durch diese Hartnäckigkeit, das charakteristische Merkmal der Häresie [11]), ein Häretiker im eigentlichen Sinne des Wortes. Zu der Häresie gehört daher nicht, daß Jemand selbst als Häresiarch der Stifter einer neuen Secte werde oder daß er durch freie Wahl zu einer von der Kirche verurtheilten Secte übertritt, sondern sie ist schon dann vorhanden, wenn Jemand auch mitten im Schooße der katholischen Kirche nur von einem einzigen Glaubenspunkte abweicht oder eine Stelle der heiligen Schrift anders versteht, als die Kirche sie unter dem Beistande des heiligen Geistes ausgelegt hat [12]). Denn so groß ist

---

[8]) Can. *Dixit Apostolus.* cit. — nulla pertinaci animositate defendere.

[9]) Cap. *Damnamus.* 2. §. *In nullo tamen.* X. d. summa trin. (I. 1.); dazu die Glossa *paratus.* — Vergl. ***Fagnani*** Comment. ad Cap. *Damnamus.* cit. n. 25. p. 130.

[10]) Can. *Quid autem.* 30. C. 24. Q. 3. — qui non ad propheticas voces, non ad apostolicas literas, nec ad evangelicas autoritates, sed ad semetipsos recurrunt.

[11]) Can. *Qui in ecclesia.* 31. ibid. — Cap. un. d. summa trin. in Clem. (I. 1.). —

[12]) Can. *Haeresis.* cit.

das Gewicht der Häresie, daß durch den Mangel des Glaubens auch nur in einem Punkte, das eigentliche Glaubensfundament selbst aufgehoben wird [13]), so daß, wer sich an einem Dogma verschuldet, zugleich an dem ganzen Glauben der Kirche schuldig wird [14]). Daher ist nicht bloß der ein Häretiker, welcher einen von der Kirche definirten Satz verwirft, sondern auch der, welcher nach einer solchen Definition behauptet, die Sache sey noch zweifelhaft [15]). Die Kirche fordert daher mit dem Apostel Jakobus [16]): daß der Mensch nirgend an dem Glauben zweifelnd hängen bleibe und, mit dem heiligen Athanasius in dem nach ihm benannten Glaubensbekenntnisse: daß er treu und fest glauben soll, wenn er gerettet werden will [17]). So beginnt auch das Buch, welches die Summe der Erziehungsregeln für das christliche Volk in sich schließt, die Decretalensammlung Gregors IX., characteristisch genug mit den Worten: Firmiter credimus et simpliciter confitemur [18]), damit zu gleicher Zeit die Fe-

---

13) Vergl. *Petra*, Comment. ad Constit. X. Pontif. Const. Tom. IV. p. 3. n. 14.

14) Sehr gut wird dieß in L. *Omnes*. 2. *Cod*. h. t. dahin ausgedrückt: Haereticorum autem vocabulo continentur et latis adversus eos sanctionibus succumbere debent, qui vel levi argumento a judicio catholicae religionis vel tramite detenti fuerint deviare.

15) *Thom. Aquin*. II. 2. Q. 10. art. 5. Q. 11. art. 5.

16) *Jacob*. I. 6. In fide nihil haesitans.

17) *Symb. Athanas*. Nisi fideliter firmiterque crediderit, salvus esse non poterit. —

18) Cap. *Firmiter*. 1. X. d. summa trin. et fide cath (I. 1.). —

stigkeit und die Einfachheit des Glaubens, welche allen Doppelsinn und alle dialectische Sophisterei ausschließt [19]), bezeichnend. Dazu aber gehört, daß dem Menschen der katholische Glaube hinlänglich bekannt geworden sey. Diejenigen also, welche durch ihre Geburt in solche Verhältnisse gestellt worden sind, daß sie die wahre Kirchenlehre gar nicht empfangen haben oder denen von Kindesbeinen an mit der falschen Lehre die Kirche nicht anders als in Irrthümern befangen dargestellt worden war, sind keineswegs eigentliche Häretiker [20]), so lange ihr Irrthum wirklich nur im Verstande seinen Grund hat. Kehren sie zur Kirche zurück, so kann auch von einer Anwendung von Strafen nicht die Rede seyn; einer Verantwortung machen sie sich aber dann schuldig, wenn sie hartnäckig ihr Auge gegen die sichtbare Kirche und ihr Ohr gegen deren vernehmbares Wort verschließen. Denn leugnen läßt es sich nicht, daß ihnen Allen der heilige Geist Gnade genug dazu giebt, an der Wahrheit ihrer Religion zu zweifeln und dazu auffordert, an den Quell aller Wahrheit, die Kirche sich zu wenden [21]). —

---

19) Can. *Transferunt*. 33. §. *De haereticis*. C. 24. Q. 3.

20) Can. *Dixit Apostolus*. cit. — Sed qui sententiam suam, quamvis falsam atque perversam nulla pertinaci animositate defendunt, praesertim quam non audacia suae praesumtionis pepererunt, sed a seductis atque in errorem lapsis parentibus acceperunt, quaerunt autem cauta solicitudine veritatem, corrigi parati, quum invenerint, nequaquam sunt inter haereticos deputandi. — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 13. p. 130.

21) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 14. p. 131.

Um die Rückkehr der von ihr getrennten Glieder betet die Kirche, welche kraft der ihr über die Häretiker, als Getaufte, zustehenden Jurisdiction auch zum Zwange zu schreiten berechtigt ist [22]), aber sie wendet in dem Gebete und in der Jedem gewährten Belehrung die einzigen ihr zu Gebote stehenden Mittel an, durch welche sie, wie sich jetzt wenigstens die Verhältnisse gestaltet haben, mit ihnen in Verkehr treten kann. Dulden aber kann sie die Heiden, weil diese aus Unwissenheit irren, dulden kann sie die Juden, als die Zeugen der Wahrheit, nicht aber kann sie die Häresie dulden, weil gerade diese das Fundament des gesammten Glaubens erschüttert. Die Synagoge läuft der Kirche als eine dienstfertige Magd, die heiligen Schriften tragend, voran (§. 97. S. 398.), die Häresie aber erhebt sich als Herrin über die Kirche, verunehrt sie von den Füßen bis zum Scheitel [23]), setzt sich zu Gericht über sie und will sie, gleichsam Christus den Mund verschließend, aus der Schrift nach selbstgewählter Auslegung verurtheilen. Mit dem göttlichen Worte eröffnet sie freilich ihren Reigen, aber sie behandelt es als ein Zitherspiel, aus welchem Jeder nach Willkühr die Töne, die er gerade braucht, hervorlocken kann.

Die Kirche verzeiht dem Irrthume, aber sie kann sich nicht dem hartnäckig irrenden Willen unterordnen, sondern sie muß seine Herrschaft, seine Tyrannei zerstören. Mit ihm kann sie, die Lehrerin der Wahrheit, nicht Frie-

---

[22]) Vergl. Can. *Displicet*. 38. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*) —

[23]) *Jerem.* II. 16. — Vergl. **Bolgeni**, L'Episcopato. Cap. 8. n. 104. n. 105. p. 208.

den schließen, ihn kann sie nicht zu sich auf den Thron erheben und mit ihm sich nicht in die Herrschaft theilen. Denn, die Häresie in ihrer eigentlichen und wahren Bedeutung gefaßt, ist ein schreckliches Verbrechen; lästern die Heiden Gott aus Unwissenheit, so zerfleischt die Häresie die Wahrheit wissentlich [24]); haben die Juden Christus dem Fleische nach gekreuzigt [25]), so schlägt die Häresie seinen mystischen Leib, die Kirche, ans Kreuz [26]). Auch schon darum kann die Kirche die Ketzerei nicht dulden, weil gerade an sie die größte Gefahr der Verführung sich anknüpft; den Heiden und Juden meidet der Christ leicht, nicht so den durch das Taufgelübde ihm verbundenen, durch die Häresie aber von ihm getrennten Christen [27]).

Aus diesen Gründen erklärt sich die völlige Unduldsamkeit, welche die Kirche in allen ihren Gesetzen gegen die Häresie und insbesondere in der Bulla Coenae (§. 100.

---

[24]) *Chrysost.* Homil. in *Ev. Matth.* XII.

[25]) *Ambrosius* de fide lib. III. c. 5. n. 38. (Edit. Par. 1845. Tom. II. P. I. col. 597).

[26]) Viele Stellen aus den Kirchenvätern, welche die Häresie in ihrem Schrecken vor derselben mit sehr strengen Ausdrücken bezeichnen, hat *Reiffenstuel* a. a. O. §. 4. n. 142. p. 151. gesammelt. — Vergl. auch *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Ad abolendam.* n. 10. p. 189. S. unten Note 29.

[27]) Allerdings kann unter Umständen auch die Gültigkeit der Taufe zweifelhaft werden. Vergl. Can. *Si quis.* 52. C. 1. D. 1. (*Conc. Nic.* c. 19.). — Can. *De Arianis.* 109. ibid. (*Conc. Arel.* I. ann. 314. c. 8.

[28]) Z. B. Cap. *Ad abolendam.* 9. §. *Statuimus.* Cap. *Excommunicamus.* 13. §. *Moneantur.* 3. X. h. t.

Note 42) ausgesprochen hat [28]). Hieraus erklären sich die allerdings hart klingenden Ausdrücke, in welchen sie von der Häresie spricht [29]), hieraus die strengen Strafen gegen die Häretiker [30]), die Auslieferung derselben an den weltlichen Arm [31]) und die Aufforderung an die weltlichen Fürsten, mit dem Gesetz und den Waffen zur Ausrottung der Häresien zu Hülfe zu kommen [32]). Daß die Kirche über die Häretiker die Excommunication verhängt, ist Nichts weiter als eine declaratorische Sentenz dessen, was von den Häretikern selbst vorher schon ausgesprochen war; gerade um so mehr da dieselben Christen sind, muß sie sie von sich ausscheiden, damit sie nicht zu ihr gerechnet werden und sie für deren Hartnäckigkeit als schuldig erscheint.

Es begreift sich daher, daß die Kirche auch Alles dazu aufbietet, daß sie ihre Glieder vor der Ansteckung

---

29) Cap. *Excommunicamus.* cit §. *Moneantur.* 3. X. h. t. haeretica foeditas. — Cap. *Accusatus.* 8. eod. in 6to. pestis haeretica. — Cap. *Ut officium.* 11. eod in 6to. Cap. *Multorum.* 1. §. *Propter.* 1. eod. in Clem.: labes haeretica. — Cap. *Ad nostrum.* 3. eod. in Clem.: secta abominabilis. — secta detestabilis. — exsecrandi errores. — Cap. *Multorum.* cit. §. *Verum.* 4. contagiosa enormitas. — S. oben §. 96. S.387. —

30) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. §. 5. p. 160. §. 6. p. 165. — *Schmalzgrueber* a. a. O. §. 3. n. 89. p. 138. — *Berardi* a. a. O. p. 67. sqq.

31) Cap. *Ad abolendam.* 9. X. h. t. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad h. cap. n. 9. p. 187. sqq.

32) Cap. *Vergentis.* 10. Cap. *Excommunicamus* 13. X. h. t.

mit häretischen Lehren bewahrt. Sie hat daher mit dem Apostel [33]) den Verkehr mit den Häretikern verboten [34]), doch bezieht sich dieß nach der Bulle Martins V. Ad evitanda nur auf die persönlich und namentlich wegen ihrer Hartnäckigkeit Excommunicirten [35]). Zu gleichem Zwecke untersagt die Kirche den Gläubigen die Lesung häretischer Schriften [36]), die auch dann diesen Charakter behalten, wenn gleich der Autor nur aus Unwissenheit fehlte [37]), und übergibt dieselben dem Feuer [38]). Sie fordert ferner von ihren Gliedern nach Verschiedenheit der Umstände und Zeiten die ausdrückliche Versicherung der Treue in der Ablegung des Glaubensbekenntnisses, und läßt diejenigen, welche in ihren Schooß zurück-

---

33) *Tit.* III. 10.

34) Can. *Clericus*. 35. (Stat. eccl. antiq. 80—82.). Can. *Cum quibus*. 36. C. 24. Q. 3. — Cap. *Sicut ait*. 8. X. h. t.

35) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. §. 2. n. 22. sqq. p. 133.

36) Cap. *Fraternitatis*. 4. X. h. t. — Vergl. *Conc. Constant.* Sess. 8. (*Mansi*, Concil. Tom. XXVII. col. 630.). — *Leon. X. P.* Const. *Inter sollicitudines*. 13. ann. (Bullar. Roman. Tom. III. P. III. p. 409.). — *Concil. Later.* V. Sess. 10. bei *Catalani*, Conc. oec. Tom. IV. p. 340. — *Concil. Trident.* Sess. 24. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad Cap. *Praeterea*. 4. h. t. n. 4. p. 172. —

37) Cap. *Damnamus*. 2. X. d. summa trin. (I. 1.) Cap. *Vas electionis*. 2. d. haeret. Extrav. comm.

38) S. *Act. Apost.* XIX. 19. — Vergl. L. *Decere*. 3. §. *Sancimus*. 2. *Cod.* d. summa trin. (I. 1.). — S. *Gonzalez Tellez* a. a. O. n. 4. p. 172. — *Reiffenstuel* a. a. O. n. 95. p. 141. — *Schmalzgrueber* a. a. O. §. 2. n. 29. p. 129.

kehren, die Häresie abschwören [39]), untersagt allen Denen, die dazu nicht die ausdrückliche Mission erhalten haben, das Predigen [40]), den Laien außerdem noch bei Strafe der Excommunication, wenn nicht besondere Ausnahmen gerechtfertigt werden, das Disputiren über den Glauben [41]).

Wer sich auf den Standpunkt der Kirche, als der einzigen von Gott gegründeten, zum Heil der Menschen unumgänglich nothwendigen und unfehlbaren Kirche stellt, kann in jenen Maaßnahmen gegen das ihr und dem Heile der ihr anvertrauten Heerde feindlichste Princip, unmöglich eine Härte finden. Diese Härte fiele auf Gott; Er, der den Abfall der Heiden, der die Blindheit der Juden straft, kann den mit Bewußtseyn sich der Wahrheit und der dieselbe verkündenden Kirche unter dem Scheine der Wahrheit gegenüberstellenden Irrthum nicht durch diese ungeahndet lassen. Dessenungeachtet aber läßt Gott die Häresie zu [42]) und durch sie [43]) die Glieder der Kirche angreifen, damit sie diese befragen um das, was sie nicht wissen, und auf solchem Wege die Trägheit überwinden und das göttliche Wort kennen zu lernen begeh-

---

[39]) Vergl. *Berardi* a. a. O. p. 67. sqq. — *Schmalzgrueber* a. a. O. n. 68. p. 135.

[40]) Can. *Mulier*. 29. D. 23. — Cap. *Cum ex injuncto*. 12. Cap. *Excommunicamus*. 13. §. *Quia vero*. 6. X. h. t. — Vergl. *Gonzalez Tellez* ad cap. *Cum ex injunto*. cit. n. 6. p. 205.

[41]) Cap. *Quicunque*. 2. §. *Inhibemus*. 1. h. t. in 6to.

[42]) *Bolgeni*, L'Episcopato. Cap. 8. n. 164. p. 205.

[43]) Can. *Ideo divina*. 40. C. 24. Q. 3.

ren. Deshalb sagt der Apostel [44]: es müssen Häresien kommen, damit die Erprobten unter Euch offenbar werden. Ihnen aber beizutreten sind die Christen hinlänglich durch das Kennzeichen gewarnt, daß da kommen werden Solche, die sich selbst absondern [45]), wie sollte man sich aber auch an die Lüge hängen, deren Macht zerstreut wird, wenn die Sonne aufgeht [46]); aber freilich ist die Finsterniß die Zeit, in welcher die Wölfe umhergehen [47]).

Mit der Häresie ist wiederum das Schisma nahe verwandt. Dasselbe besteht nach seiner eigentlichen Bedeutung darin, daß der Getaufte ohne an dem Glauben zu zweifeln und ohne von demselben sich trennen zu wollen, sich von der ihm von Gott in der Kirche vorgesetzten Obrigkeit lossagt [48]). Im weiteren Sinne des Wortes kann das Schisma sowohl in Beziehung auf den eignen Bischof [49]), als auch auf den Papst begangen werden,

---

44) I. *Cor*. XI. 19.

45) *Ep. Jud*. 17. 18. 19. — Vergl. *Bossuet*, Politique tirée d'écriture sainte. p. 272. p. 275.

46) *Cyprian*. Ep. 55. ad Cornelium.

47) *Psalm*. CIII. 20. — Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 107. p. 211.

48) *Isid*. Orig. VIII. 3. Schisma a scissura animorum nomen accepit, eodem etiam cultu eodemque ritu credit, ut ceteri, solo congregationis delectatur dissidio. — Can, *Schisma*. 34. C. 24. Q. 1.

49) Can. *Scire debes*. 7. C. 7. Q. 1. (Cyprian. Ep. ad Florent. ann. 254.). — Can. *Inter haeresim*. 26. C. 23. Q. 4. (Hieron. ad Tit. III.). — schisma propter episcopalem dis-

im eigentlichen gilt jedoch nur die Lostrennung von dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit, von dem Papste, für ein Schisma, obgleich die Auflehnung gegen den eignen, von dem Oberhaupte der Kirche anerkannten Bischofe, zugleich immer auch eine Lostrennung von der ganzen Kirche in sich schließt. Der Schismatiker von der kirchlichen Einheit getrennt, wie will er sich in der Reinheit der Lehre bewahren? Führt die Häresie zum Schisma, so führt das Schisma unausbleiblich zur Häresie [50]), indem dasselbe nur durch eine falsche Lehre sich rechtfertigen kann. Die Kirche betrachtet daher das Schisma als ein eben so schweres Verbrechen als die Häresie und hat daher dasselbe im Allgemeinen auch gleichmäßig mit dieser behandelt [51]). Denn die Kirche ist Eine und als solche kann sie nicht drinnen und draußen zugleich seyn [52]). Wer sich daher an einen Schismatiker anschließt, schei-

---

sensionem ab ecclesia separat. — Vergl. auch Can. *Loquitur Dominus*. 18. C. 24. Q. 1. (*Cyprian*. d. unit. Eccl.) —

[50]) Can. *Inter haeresim*. 26. C. 24. Q. 2.

[51]) Ein sogenanntes Schisma purum d. h. ein solches, welchem keine Häresie beigemischt ist, möchte heute zu Tage selten mehr vorkommen. Gegen Schismatiker dieser Art hat die Kirche die Excommunication, welche nach der Bulla Coenae §. 1. dem Papste reservirt ist, verhängt. S. Can. *Nulli fas*. 5. §. *Sit ergo*. 1. D. 19. (*Greg*. IV.). — Can. *De Liguribus*. 43. C. 23. Q. 5. (*Pelag*. I. Ep. ad Nars.) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. Lib. V. Tit. 8. n. 9. p. 179.

[52]) Can. *Didicimus*. 31. C. 24. Q. 1. (*Cyprian*. Ep. ad Magnum. a. 255.). —

det mit ihm aus der Gemeinschaft der Kirche aus, wie auch der heilige Geist durch den Mund des Propheten [53]) es ausdrückt: „ihre Opfer werden ein Trauerbrod, alle, die davon essen, verunreinigen sich; denn ihr Brod bleibt bei ihnen und kommt nicht in das Haus des Herrn."

---

[53]) *Osee.* IX. 5.

## B. Verhältniß der Kirche zu den Staaten.

### I. Das Verhältnisz zwischen der Kirche und den Staaten nach göttlichem Rechte.

§. 103.

#### 1. Die Mitglieder der Kirche als Staatsunterthanen.

Erst jetzt, nachdem die Stellung der Kirche zu den Menschen überhaupt mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der religiösen Ueberzeugungen dargestellt worden ist, kann auf ihr Verhältniß zu den Menschen in ihrer Sonderung nach Staaten eingegangen werden. Aber auch in dieser Rücksicht bleibt die Verfassung der Staaten für die Kirche an sich gleichgültig, der Umstand vielmehr, auf welchen auch hier Alles ankommt, ist wiederum die religiöse Ueberzeugung. Die Verhältnisse der Kirche zu den Staaten werden sich daher darnach verschieden gestalten, je nachdem sich diese, die Obrigkeiten in ihnen sowohl als die Unterthanen, zu dem Glauben der Kirche bekennen oder nicht. Allerdings hat die Kirche kraft der ihr von Gott gegebenen Vollmachten das Recht von jedem Staate das

zu fordern, was sie von jedem Menschen zu verlangen befugt ist: daß er das göttliche Wort von ihr annehme und darnach handle. Hierin ist zu gleicher Zeit die Basis für das Verhältniß eines solchen Staates zur Kirche gegeben und es muß sich darauf dasselbe auf eine harmonische und dem Willen Gottes entsprechende Weise gestalten. Allein es gibt viele Staaten, welche den Glauben der Kirche entweder noch gar nicht angenommen oder von demselben sich wieder getrennt haben; existirt zwar kein jüdischer Staat mehr, so gibt es doch heidnische und muhamedanische, häretische und schismatische, paritätische und in Beziehung auf die Religion indifferente Staaten. In diesen findet das göttliche Recht der Kirche entweder gar keine oder doch keine volle Anerkennung, sondern hier gelten auch in dieser Beziehung Grundsätze des positiv menschlichen Rechtes.

Eine Berücksichtigung aller dieser Verschiedenheiten kann in einer Darstellung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat überhaupt nicht, am wenigsten aber bei dem heutigen Zustande der Dinge, entbehrt werden. Es ist daher für die nachfolgende Entwicklung auch diese Aufgabe, in Betreff deren hauptsächlich die Geschichte zu Rathe zu ziehen ist, gegeben; ganz eigentlich aber und vor ihr ist die andre zu lösen: von dem Standpunkte des göttlichen Rechtes aus das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu prüfen und auf diesem Wege gewisse leitende Principien zu gewinnen, vermittelst welcher die Beurtheilung der verschiedenen historischen Gestaltungen jenes Verhältnisses möglich wird.

Der Staat, so alt als das Menschengeschlecht selbst, war demselben von Gott gegeben (§. 91. S. 346.), da=

mit es, von der göttlichen Ordnung abgewichen, durch die stellvertretende menschliche Ordnung unter dem von der Obrigkeit zu führenden Schwerte der Gerechtigkeit dem kommenden Reiche Gottes entgegengeführt und für die Aufnahme desselben vorbereitet werde [1]). (§. 92. S. 349.). Es hat daher der Staat von seinem Anbeginn bereits eine ganz besondere Beziehung auf das ewige Seelenheil der Menschen gehabt [2]) und er genügte hierin durch die Handhabung des menschlichen Rechtes. Dem Staate also, oder vielmehr dem göttlichen Amte der Obrigkeit in den Reichen der Menschen, hatte Gott diese übergeben und anvertraut und selbst lange nach der Verbreitung derselben über den ganzen Erdkreis und nach Entstehung und Untergang vieler Reiche, war doch selbst den Heiden das Gedächtniß an den göttlichen Ursprung des Staates nicht entschwunden (§. 95. S. 378.). Noch viel klarer aber würde schon den Völkern des Alterthums derselbe gewesen seyn, hätten auch sie die Stimme Gottes in den Schriften des alten Bundes vernommen: „Durch Mich regieren die Könige und entscheiden die Gründer der Gesetze das Gerechte! Durch Mich herrschen die Fürsten und entscheiden die Mächtigen die Gerechtigkeit [3])!“ „Höret Ihr Könige — weil Eure Gewalt Euch von Gott

---

1) Vergl. Reithmayr, Commentar zum Briefe an die Römer. S. 687.

2) *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. II. c. 3. col. 1087.

3) *Proverb.* VIII. 15. 16.

gegeben ist und Eure Kraft von dem Allerhöchsten [4])." „Es sollen die Lebendigen es erkennen, daß im Reiche der Menschen der Allerhöchste herrsche, und Er es gebe, wem Er will und den Niedrigsten der Menschen darüber setze [5])." Dieß sind die Aussprüche, in welchen sich Gott durch den Mund Salamo's, des Königs der auf dem Throne saß, von welchem her Gott über Israel regierte [6]), und des Propheten Daniel als den Urheber der Reiche der Menschen kund gibt; „denn jedem Volke hat er seinen Regenten vorgesetzt, Israel aber ist offenbar Gottes Theil [7])". Demgemäß war auch kraft göttlicher Ordnung jeder Mensch von jeher seiner Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet und wenn anders nicht, so schon durch die Furcht vor dem Schwerte dazu genöthigt. Denn dazu sind die Gesetze gemacht, damit aus Furcht vor ihnen die menschliche Verwegenheit gezügelt werde und unter den Schlechten die Unschuld sicher sey, und daß bei den Schlechten selbst die Macht zu schaden durch die Furcht vor der Todesstrafe in Schranken gehalten werde [8]).

Wie nun die Kirche? hat sie das Gesetz des allgemeinen Gehorsams umgestoßen? Christus ist nicht gekommen, das Gesetz aufzuheben, sondern zu erfüllen. Christus, selbst der Herr des Himmels und der Erden, wollte im Staate geboren werden und hat die Obrigkeit in die-

---

[4]) *Sapient.* VI. 2. 4.

[5]) *Dan.* IV. 14. V. 21. Vergl. noch *Jerem.* XXVII. 21.

[6]) I. *Paralip.* XXVIII. 5. XXIX. 23.

[7]) *Ecclesiast.* XVII. 14. 15.

[8]) Can. *Tactae.* 1. D. 4. (*Isid.*). —

sem Staate als solche anerkannt. Er hat ihr den Tribut entrichtet [9]), hat Alle gelehrt zu geben dem Kaiser, was des Kaisers ist [10]) und hat selbst die obrigkeitliche Gewalt eines Pilatus, als diesem von Oben gegeben, geduldet [11]). Hat etwa die Kirche die Bande, welche bisher die Unterthanen an ihre Obrigkeiten fesselten, gelöst? hat sie die Nationalität aufgehoben? hat sie die Gränzscheiden der Völker verändert? Nichts von dem Allen hat sie gethan; gleich Christus hat sie stets die Ordnung des Staates anerkannt und das ihr zur Erziehung anvertraute über alle Länder und Reiche verbreitete christliche Volk zum Gehorsam gegen seine ihm in diesem oder jenem Staate speciell vorgesetzte Obrigkeit verpflichtet [12]). Aber nicht die Layen bloß, sondern ihre Diener alle hat sie durch dieß Gesetz gebunden [13]), denn das Evangelium hebt auch für diese die Staatsgesetze nicht

---

[9]) *Ev. Matth.* XVII. 24. sqq.

[10]) *Ev. Matth.* XXII. 21.

[11]) *Ev. Joann.* XIX. 11.

[12]) Vergl. *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1417. n. 1422. Tom. V. p. 12. p. 15.

[13]) Can *Suscipitisne.* 6. D. 10. (*Gregor. Naz.*). — Vergl. *Bellarmin*, de clericis. Lib. I. c. 28. — *Mamachi*, Origines christianae. Lib. IV. P. I. c. 2. §. 3. n. 4. Tom. IV. p. 92. sqq. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 26. Tom. I. p. 272. — *Suarez*, de legib. III. c. 33. n. 13. — *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Lib. I. §. 16. n. 1. Tom. I. p. 131. — Vergl. Hist. pol. Blätter. Bd. 1. S. 339. u. ff. — S. auch: das Verhältniß zwischen Kirche

auf [14]), und darum hat Kaiser Valentinian ganz recht, wenn er sagt: tüchtige Bischöfe gehorchen nicht bloß den Gesetzen Gottes, sondern auch denen der Könige [15]). Hat die Kirche sich also an den bisherigen Zustand in dieser Beziehung angeschlossen, so besteht doch darin ein großer Unterschied gegen die vorchristliche Zeit, daß nunmehr der die Kirche regierende heilige Geist durch den Mund der beiden Apostel Petrus und Paulus den göttlichen Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt der ganzen Welt kund gethan und die Pflicht des Gehorsams gegen dieselbe als eine der unverbrüchlichsten und strengsten den Christen auferlegt hat.

„Jede Seele sey den obrigkeitlichen Gewalten untergeben, denn es gibt keine Gewalt, außer von Gott; die aber da sind, sind von Gott geordnet [16]).“ Deutlicher kann der göttliche Ursprung des Staates kaum ausgedrückt werden

---

und Staat; nach den Lehrsätzen eines Jesuiten dargestellt durch Th. Scherer. (Regensb. 1846). §. 68. S. 83. u. ff.

14) *Chrysost.* Homil. XXIII. n. 1. in *Rom.* XIII. Edit. Paris. Tom. IX. p. 685. sq.: — *δεικνὺς ὡς οὐκ ἐπ' ἀνατροπῇ τῆς κοινῆς πολιτείας, ὁ Χριστὸς τοὺς παρ' αὐτοῦ νόμους εἰςήγαγεν. — Καὶ δεικνὺς ὅτι πᾶσι ταῦτα διαπράττεται, καὶ ἱερεῦσι καὶ μοναχοῖς, οὐχὶ τοῖς βιωτικοῖς μόνον.* — Vergl. *Gelas. P.* Ep. 4. ad Anastas. Imp. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 893.) — cognoscentes imperium tibi superna dispositione collatum, legibus tuis ipsi quoque parent religionis antistites. — S. auch *Tertull.* adv. Scapulam. c. 2. — *Lucifer Calarit.* lib. de non parcendo delinquentibus in Deum. c. 3.

15) *Theodoret.* Histor. IV. 8.

16) *Rom.* XIII. 1.

und es sind mit diesen Worten des Apostels die Kirchenväter wie mit einem schützenden Schilde der weltlichen Gewalt gegen die Häresie und das Heidenthum zu Hülfe gekommen. Wurde behauptet, die weltliche Gewalt verdanke ihren Ursprung dem Teufel, so trat ein heiliger Irenäus [17]) damit auf, den Teufel der Lüge zu zeihen, wenn er von sich gesagt: „ihm sey Alles übergeben und wem er wolle, gebe er es", und damit, aus der heiligen Schrift, insbesondere aus dem Römerbrief, Gott als den Verleiher aller Herrschaft zu verkünden: Er sey es, der die Menschen geboren werden lasse, Er sey es, der die Könige zu Königen mache. Wollten die Heiden den Ursprung der kaiserlichen Gewalt auf ihre Götzen zurückführen, so belehrte sie ein Tertullian [18]) und ein heiliger Augustin [19]), daß alle Gewalt auf Erden nur von dem Einzigen und wahren Gott herkomme. So sind auch mit jenen Worten des Apostels von vorne herein alle andern Theorien über den Ursprung der menschlichen Gesellschaft widerlegt, wenn sich für dieselben auch scheinbar die Worte einzelner Kirchenväter anführen lassen. Der heilige Augustin, welcher nicht ansteht zu erklären [20]): „ganz und gar

---

[17]) *Iren.* c. haeres. V. 24. — S. auch oben §. 92. S. 350. —

[18]) *Tertullian.* Apolog. c. 30.: Unde Imperator, unde et homo, antequam Imperator. Unde potestas unde et spiritus.

[19]) *Augustin.* de civit. Dei. V. 21. — Qui (regnum dat) Augusto, ipse et Neroni, qui Vespasianis, vel patri vel filio, suavissimis imperatoribus, ipse et Domitiano crudelissimo. —

[20]) *Augustin.* a. a. O. V. 1. — prorsus divina providentia constituuntur regna humana.

sind durch die göttliche Vorsehung die Reiche gegründet", hat daher mit der Aeußerung[21]): „es ist ein allgemeines Uebereinkommen der menschlichen Gesellschaft, Königen zu gehorchen", es wohl nicht verdient, als eine Auctorität für den Gesellschaftsvertrag als den Entstehungsgrund der Staaten herbeigezogen zu werden[22]).

Würde eine solche Lehre dem Worte des Apostels gänzlich widersprechen, so hat dieses doch andererseits auch nicht wiederum den Sinn[23]), daß der einzelne Regent unmittelbar von Gott eingesetzt sei[24]). „Daß die

---

[21]) *Augustin.* Confess. III. 8. n. 2. (1. Can. *Quae contra.* 2. §. *Si enim.* 2. D. 8.): — generale pactum humanae societatis regibus obedire d. h. es ist eine unter allen Menschen sich von selbst verstehende Sache, Alle stimmen darin überein, Königen zu gehorchen.

[22]) Es ist sehr auffallend, wenn ein sonst so strenggläubiger und scharfsinniger Schriftsteller wie Bianchi, in seinem oben (Note 13) angeführten Werke seine ganze Argumentation über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat auf den Ursprung des letzteren durch den Contrat social gründet. Vergl. *Taparelli* a. a. O. n. 1418. not. p. 13. — Eben so ist auch Bianchis Ansicht, daß die Christen während der über sie von den römischen Kaisern verhängten Verfolgungen, bloß deshalb, weil sie es nicht vermocht, keinen Widerstand geleistet hätten (Lib. I. Tom. I. p. 44), nicht stichhaltig. — S. noch *Bolgeni*, L'Episcopato. Cap. 8. n. 120. p. 238. u. p. 239. —

[23]) Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 66.

[24]) Dieß ist die Meinung des *P. de Marca*, Concord. sacerd. et imper. Lib. II. cap. 2. n. 1. und vieler Andrer. S. dagegen: *Suarez*, Defensio fidei catholicae adversus An-

Einen befehlen, die Andern gehorchen, das ist" — wie Chrysostomus sich vernehmen läßt [25]) — „das Werk der göttlichen Weisheit; daher hat der Apostel nicht gesagt: es gibt keine Fürsten, außer von Gott, sondern er spricht von der Sache selbst, indem er sagt: es gibt keine Gewalt, außer von Gott." Jene Meinung [26]) stützt sich hauptsächlich auf die oben erwähnten Aeußerungen der Kirchenväter, die aber von einer unmittelbaren Einsetzung dieses oder jenes Fürsten gar nicht reden, sondern nur den göttlichen Ursprung der Obrigkeit gegen den ihr von den Heiden und Häretikern angedichteten vertheidigen. Eben so wenig enthalten die Canones [27]), noch die Gesetze Justinians [28]) diesen Grundsatz, so wie auch aus den Ausdrücken, in welchen das im Jahre 829 gehaltene Concilium von Paris — das ohnehin allein für sich in dieser Beziehung keine entscheidende Auctorität seyn könnte,

---

glicanae sectae errores. Lib. III. cap. 2. (Opp. Tom. XXI. p. 114). —

[25]) *Chrysost.* a. a. O. p. 686. —

[26]) S. noch *Bennettis* a. a. O. p. 10. sqq. wo eine reichhaltige Literatur über diesen Gegenstand anzutreffen ist.

[27]) Can. *Duo sunt.* 10. D. 96. aus dem oben (Note 14.) angeführten Schreiben des Papstes Gelasius entnommen; Can. *Quoniam.* 8. D. 10. von Nicolaus I. Von beiden wird weiter unten ausführlicher die Rede seyn.

[28]) *Novell.* I. 6. praef. Maxima quidem in hominibus sunt dona Dei a superna collata clementia Sacerdotium et Imperium: et illud quidem divinis ministrans, hoc autem humanis praesidens ac diligentiam exhibens ex uno eodemque principio utraque procedentia humanam exornant vitam.

— Nichts dergleichen zu entnehmen ist [29]). Das Concil spricht auch nur von dem Amte der Könige, von welchem es bezeugt, daß es seinen Ursprung weder von den Vorfahren des einzelnen Regenten, noch von den Menschen überhaupt, sondern allein von Gott genommen habe [30]).

Hinsichtlich der Pflicht des Gehorsams, welchen die Unterthanen ihrem Fürsten schuldig sind, ändert sich jedoch dadurch, daß der Einzelne nicht unmittelbar von Gott eingesetzt ist, gar Nichts; in dieser Beziehung darf zwischen dem obrigkeitlichen Amte und der Person, die damit bekleidet ist, nicht unterschieden werden [31]). Jeder menschlichen, eingesetzten Obrigkeit [32]), welcher Gott diese

---

[29]) *Conc. Paris*. VI. ann. 825. c. 5. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 1338): Nemo regum a progenitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari, qui dicit: (— folgt die in Note 3 angeführte Stelle aus *Proverb*. VIII —). Quod autem non ab hominibus sed a Deo regnum terrenum tribuatur, Daniel propheta testatur dicens: (folgen die Note 5 aus *Daniel*. und *Jerem*. citirten Schrifttexte.). —

[30]) Vergl. *Mamachi* a. a. O. §. 2. p. 56. sqq. — S. unten §. 105.

[31]) Vergl. Reithmayr a. a. O. S. 686. —

[32]) I. *Petr*. II. 13. Das griechische *ἀνθρωπίνη κτίσις* läßt sich weder im Lateinischen durch humana creatura, noch im Deutschen durch „menschliches Geschöpf" gehörig wiedergeben; *κτίσις* könnte hier auch einen activen Sinn haben; es wäre dann nicht das Geschaffene, sondern das Schaffende, Ordnende, Gründende, daher die mit der Macht zum Ordnen bekleidete Obrigkeit. — Nimmt man das Wort im passiven Sinne, so ist die Stelle doch nicht so zu verstehen, als ob das *κτίζειν* von den Menschen aus-

Gewalt geliehen hat, es seien Könige oder Statthalter oder irgend sonst welche Herren, soll von den ihnen Untergebenen gehorcht werden [33]), so daß die Kirche, indem sie dieses befiehlt, auch den an sich unnatürlichen Zustand der Sclaverei anerkennt [34]). Auch macht es keinen Unterschied, ob diese Herren gut und billig oder schlimm sind; schon heidnische Schriftsteller, namentlich Tacitus, lehren, daß auch die bösen Fürsten gleich den Elementarschäden zu tragen seien [35]), um so treffender bemerkt der heilige Augustinus [36]) in Uebereinstimmung mit der Kirchenlehre: „Auch die Gewalt der Schadenstiftenden ist von Gott" und selbst ein Tyrann macht die göttliche Anordnung der königlichen Gewalt nicht tadelnswerth. Denn eben auf diesen Grund kommen die Aussprüche der Apostel immer wieder zurück: weil Gott der Obrigkeit die Gewalt gegeben, weil sie die Dienerin Gottes, weil sie die Rächerin mit dem Schwerte gegen

---

gegangen sey, sondern Gott hat das von ihm Geordnete Menschen übergeben. — Vergl. Cap. *Solitae*. 6. X. d. major. et obed. (I. 33; *Innoc.* III.). — S. auch *Bennettis* a. a. O. p. 65.

33) Vergl. *Ephes.* VI. 5. — *Coloss.* III. 22. — *Tit.* II. 9.

34) Vergl. *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 78. —

35) *Tacit.* Histor. IV. 74. Quomodo sterilitatem aut nimios imbres aut caetera naturae mala; ita luxum vel avaritiam dominantium tolerate. Vitia erunt donec homines erunt. —

36) *Augustin.* de nat. boni c. Manich.: Etiam nocentium potestas non est nisi a Deo. — Can. *Neque enim.* 9. C. 14. Q. 5. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. §. 3. n. 3. p. 23. — S. noch *Joann. Sarisber.* Policrat. Lib. VI. c. 23. VIII. 18.

denjenigen ist, der Uebles thut [37]), darum soll ihr gehorcht werden. Nicht bloß die Furcht vor dem jüngsten Gerichte, sondern auch die vor der weltlichen Obrigkeit [38]) soll die menschliche Bosheit zurückschrecken, damit Gott nicht in Ewigkeit zu strafen brauche [39]). Gott vereint sich gewissermaßen mit der Obrigkeit, so daß der Gehorsam gegen diese immer zugleich zu einer religiösen Handlung wird [40]). In der Obrigkeit erscheint dem Christen der Abglanz der göttlichen Majestät [41]); erklärten ja doch schon die Heiden die Könige für die Ebenbilder Gottes [42]), und meinte daher Plutarch [43]), es bedürfe keines Phidias, um eine Bildsäule der Gottheit anzufertigen, in dem Könige stelle sich diese schon selbst dar. Um so mehr haben die Christen in ihren Fürsten die Ebenbilder Gottes zu erblicken [44]), denn es ist die Macht Gottes, welche in diesen offenbar wird. Wie nämlich auf jedem Punkte des Weltalls die Kraft Gottes wirkt, so auf jedem Punkte des Reiches die könig-

---

[37]) Vergl. Can. *Qui malos*. 29. C. 23. Q. 5. (*Hieron.*). — S. auch *Epiphan.* Haeres. haer. 40. n. 4.

[38]) Can. *Prodest*. 4. §. *Nam hominum*. 1. C. 23. Q. 5. (*Augustin.*). —

[39]) Can. *Quid ergo*. 6. ibid. (*Augustin.*). —

[40]) *Bossuet* a. a. O. p. 78.

[41]) *Bossuet* a. a. O. p. 214.

[42]) Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia P. III. Lib. II. c. 4. col. 1093.

[43]) *Plutarch*. ad princ. inerud. c. 3. (Moral. Edit. Wyttenb. Tom. IV. p. 134.). — Vergl. *Mauclerus* a. a. O. Lib. I. c. 3. col. 1014.

[44]) Can. *Haec imago*. 13. C. 33. Q. 5. — Vergl. *Joann. Sarisber*. Policrat. IV. 1.

liche Gewalt; zöge dort Gott seine Hand zurück, so zerfiele alles in Nichts; entschwindet hier die Auctorität, so herrscht statt ihrer Verwirrung [45]). Wenn des Kaisers Lippen sich bewegen, wenn sein Mund die befehlenden Worte spricht [46]), sogleich ist bis zu den äußersten Grenzen das Reich in Bewegung, um seinen Willen zu vollziehen; aber nicht aus sich hat er die Kraft, sondern Gott ist es, der durch ihn ordnet und befiehlt. Darum widersteht Gott, wer der Obrigkeit widersteht; deßhalb soll der Mensch, aus Gottesfurcht nichts Uebles wirkend, die Obrigkeit in ihrer Auctorität und Gewalt ehren [47]), die sie haben muß und von Gott erhalten hat, um das Ueble zu verhüten und das Gute zu fördern [48]).

Man soll daher der Obrigkeit im eigentlichsten Sinne des Wortes um Gottes Willen untergeben seyn; aber eben dadurch wird dem Gehorsam, wie ihn die Kirche von den Christen für die weltliche Obrigkeit in Anspruch nimmt, ein im Verhältnisse zu der vorkirchlichen Zeit neuer Charakter aufgeprägt [49]). Weil der Obrigkeit wegen des göttlichen Willens gehorcht werden muß, so wendet sich die Kirche damit an das Gewissen. Nicht aus Furcht und Zwang, sondern wegen seines Gewissens, welches das göttliche Gesetz kennt und auf dasselbe hinweist, soll der Christ gehorchen [50]). Sein Gehorsam

---

45) *Bossuet*. a. a. O. p. 215.

46) Vergl. *Augustin*. in *Psalm*. CXLVIII. n. 2.

47) *Rom*. XIII. 1–6. — I. *Petr*. II. 15–18.

48) *Ecclesiast*. VIII. 2. sqq. — Vergl. *Bossuet*. a. a. O. p. 107.

49) Neithmayr a. a. O. S. 680.

50) *Rom*. XIII. 5. — I. *Petr*. II. 19.

und seine Liebe gegen Gott wird in dem freiwilligen Gehorsam gegen die Obrigkeit geprüft [51]). Allerdings vermögen Furcht und Zwang viel, aber wenn die Menschen durch kein höheres Princip dazu bewogen werden, sich der Obrigkeit zu unterwerfen, so vermögen jene Mittel doch nur Sclaven oder Heuchler zu erziehen [52]), welche dem Idol des Königthums so lange Weihrauch streuen, als sie dazu gezwungen sind, und begierig die erste Gelegenheit ergreifen, dasselbe zu zerbrechen. Dagegen schmiedet die Liebe zu Gott eine ganz andere und stärkere Kette, mit welcher der Christ an seine Obrigkeit gefesselt wird. Durch solchen Gehorsam wird diese stark; denn nicht der große Umfang eines Staates, nicht seine Reichthümer, nicht die Zahl seiner Bewohner, nicht seine großen Heere machen einen Fürsten mächtig, sondern der im christlichen Gehorsam für ihn vereinte Gesammtwille seiner Unterthanen, welche in seinem Gebot den Willen Gottes erkennen [53]). Darüber aber werden sie von der Kirche belehrt, welche zugleich von ihnen fordert, für ihre Obrigkeit kein Opfer zu scheuen, sondern aus Liebe für sie Gut und Blut, Leib und Leben einzusetzen [54]).

Dieser Gehorsam soll aber kein sclavischer seyn und schließt, wie der Apostel Paulus durch sein Beispiel ge-

---

[51]) Vergl. Can. *Si apud.* 24. C. 23. Q. 5. (*Hieron.*).

[52]) Vergl. *Bolgeni,* L'Episcopato. Cap. 8. n. 119. p. 237.

[53]) Vergl. *Theophil.* ad Autolyc. Lib. I. c. 11. (*Justin. M.* Opera. edit. Paris. p. 344.). —

[54]) Vergl. *Maucierus* a. a. O. Lib. II c. 12. col. 1137. — Treffend sagt Walter, Lehrbuch §. 47. Note 10: „Die ausgebildeteste Polizei vermag die Wirkungen des simpelsten Dorfkathechismus nicht zu ersetzen."

zeigt hat [55]), die Befugniß nicht aus, sich gegen einen ungerechten Befehl der Obrigkeit durch die Berufung auf sein zuständiges Recht zu schützen [56]). Wenn dieß aber nicht zum Ziele führt, so soll der Christ, nach der Anweisung der Kirche zu seinem Verdienste Geduld übend [57]), ohne Widerstand zu leisten, der Gewalt weichen. In diesem Sinne ruft der heilige Ambrosius [58]) aus: „Wollt Ihr mein väterlich Erbtheil, so nehmt es; wollt Ihr mich zum Tode führen? Dieß ist mein Verlangen und nicht werde ich mich mit Volkshaufen umringen, auch werde ich nicht die Altäre umfassen, sondern für die Altäre den Todesstreich empfangen! Gegen Waffen und Soldaten sind Thränen meine Waffen, denn das ist die Vertheidigung des Priesters, anders kann und darf ich nicht widerstehen!“ — Dagegen darf der Christ dann nicht gehorchen, wenn die Obrigkeit von ihm eine Handlung wider das göttliche Gesetz selbst verlangt; hier muß man Gott mehr als den Menschen gehorchen [59]). So handelten nach dem Vorbilde der Apostel die christlichen Soldaten unter dem Kaiser Julian. „Wenn es die Sache Christi galt, da erkannten sie nur diesen, der im Himmel

---

[55]) *Act. Apost.* XVI. 37. XXII. 25. XXV. 10. 11. — Vergl. Can. *Si in adjutorium.* 7. D. 10.

[56]) Reithmayr a. a. O. S. 680.

[57]) I. *Petr.* II. 19. 20.

[58]) Can. *Convenior.* 21. C. 23. Q. 8. (*Ambros.* Ep. ad Marcell. soror. ann. 385. — Vergl. Histor. polit. Blätter. Bd. 1. S. 344.

[59]) *Act. Apost.* V. 29. — Vergl. Can. *Imperatores.* 1. §. *Quicunque* 1. D. 9. (*Augustin.*). — S. auch *Tertullian.* de idolatria. c. 15. — *Hieron.* in cap. 3. ad Tit.

thront, als ihren Herrn. Wenn jener wollte, daß sie die Götzenbilder anbeten und ihnen Weihrauch streuen sollten, dann zogen sie ihm Gott vor. Wenn er aber sagte: „„ordnet die Schlachtreihe! ziehet wider jenes Volk!““ da gehorchten sie sogleich [60]).“ Demgemäß hat der Christ, der ohnehin Keines Feind seyn soll, am wenigsten seiner Obrigkeit [61]), dieser, sie sei heidnisch oder christlich, seine Liebe, insbesondere sein Gebet zuzuwenden [62]), auf daß es den Menschen vergönnt sei, ein ruhiges und geordnetes Leben zu führen [63]); denn wer für die Fürsten betet,

---

[60]) Can. *Imperatores*. 98. C. 11. Q. 3. — S. diese und mehrere andere auch hieher gehörende Stellen oben §. 80. S. 176. 177.

[61]) *Tertullian*. ad Scapulam. c. 2. Christianus nullius est hostis, nedum imperatoris: quem sciens a Deo suo constitui, necesse est ut et ipsum diligat et revereatur et honoret, et salvum velit cum toto Romano imperio. —

[62]) *Tertullian*. Apolog. c. 30. — oramus pro omnibus imperatoribus, vitam illis prolixam, imperium securum, domum tutam, exercitus fortes, senatum fidelem, orbem quietum et quaecunque hominis et Caesaris vota sunt; haec ab alio orare non possum, quam a quo scio me consecuturum, quoniam et ipse est, qui solus praestat etc. Auch die folgenden Kapitel des Apologeticus enthalten noch vieles Schöne über diesen Gegenstand. — S. auch *Athenag*. Legat. pro Christ. cap. alt. *Τίνες γὰρ καὶ δικαιότεροι ὧν δέονται τυχεῖν, ἤ οἵ τινες περὶ μὲν τῆς ἀρχῆς τῆς ὑμετέρας εὐχόμεθα κ. τ. λ.* — *Athanas*. Apolog. ad Constant. c. 18. — *Gregor. M.* Epist. VII. 7. col. 851. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. III. p. 29. — *Mamachi*, de' costumi de' primitivi cristiani. Tom. III. p. 246. —

[63]) I. *Tim*. II. 2.

bittet für das allgemeine Wohl, wie der heilige Ambrosius dem Kaiser Gratian es schrieb [64]); es war daher eine allgemeine Wahrheit für das Verhältniß zwischen Fürsten und Unterthanen, was die Veteranen Constantin dem Großen zuriefen [65]): „Euer Wohl, unser Wohl; wahr sprechen wir, bei unserm Eide sei's gesagt!" Denn von der Obrigkeit wird die Ordnung des socialen Lebens aufrecht erhalten und durch diese das irdische Glück der Menschen bedingt. Nicht umsonst ist die Gewalt des Königs, das Strafrecht des Richters, die Zangen des Scharfrichters, die Waffen des Kriegers, die Zucht des Hausherrn und die Strenge des Vaters, alles dieß hat sein geordnetes Maaß, hat Ursache, Grund und Nutzen. Denn indem diese Dinge gefürchtet und die Bösen dadurch Zwang erleiden, leben die Guten unter den Bösen um so ruhiger [66]). Darum — um mit Augustin zu reden — „wollet nicht sagen: was habe ich mit dem Könige zu thun? was hast du mit Besitzungen zu thun? — Du hast gesagt: was habe ich mit dem Könige zu thun? wolle nicht die Besitzungen Dein nennen, denn Du hast auf die menschlichen Rechte selbst verzichtet, kraft welcher Besitzungen besessen werden. Nimm hinweg die Rechte der Kaiser und wer wird noch wagen zu spre-

---

[64]) *Ambros.* Ep. 1. ad. Gratian. Imp. ann. 397. Et haec quidem cum pro tua salute deferebamus, pro nobis faciebamus.

[65]) Vergl. L. 2. *Cod. Theod.* d. veteran. (VII. 20.). — S. *Mauclerus* a. a. O. Lib. II. c. 5. col. 1098.

[66]) Can. *Non frustra.* 18. C. 23. Q. 5.

chen: mein ist dieses Landgut, mein ist dieser Sklave oder dieses Haus ist mein [67])?" — Eben wegen dieses Schutzes, welchen die Obrigkeit mit dem Schwerte den Menschen leistet, hat sie aber auch einen rechtmäßigen Anspruch darauf, daß ihr die Unterthanen Steuern entrichten. Denn „wenn der Sohn Gottes den Zinsgroschen zahlte, wer bist Du", fragt Ambrosius, „der Du meinst, ihn nicht zahlen zu müssen [68])?"

Die von der Obrigkeit zu handhabende Ordnung hat aber auch noch eine andere Seite, die nämlich, daß dadurch die Aufgabe der Kirche, die Menschen zum ewigen Heile zu führen, wesentlich erleichtert wird. Ist dieß schon im Allgemeinen richtig und hatte eben darin der Staat bis zum Eintritte der Kirche in die Geschichte einen Theil seines Zweckes erfüllt, so ist es um so mehr in dem Falle wahr, wenn der Staat selbst mit der Kirche in völligem Einklange steht und nicht bloß er von ihr als göttlichen Ursprunges anerkannt, sondern auch sie von ihm in der Fülle ihrer göttlichen Würde geehrt wird.

## §. 104.

### 2. Die Obrigkeit im Staate als Mitglied der Kirche.

Die Kirche erkennt die Obrigkeit im Staate als von Gott gesetzt an, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob

---

[67]) Can. *Quo jure.* 1. §. *Tolle.* 2. sqq. D. 8. (*Augustin.*) —

[68]) Can. *Si tributum.* 27. Can. *Magnum.* 28. C. 11. Q. 1. (*Ambros.*). — S. *Maucierus* a. a. O. Lib. II. c. 8. col. 1115.

diese sich selbst bereits zum Glauben der Kirche bekennt oder nicht. Das Gebot des Gehorsams, welches sie allen ihren Mitgliedern gegen die Obrigkeit auferlegt, ist ein durchaus allgemeines und kein Christ darf seinen Ungehorsam damit entschuldigen wollen, daß die Obrigkeit keine christliche sey. Es kann daher, wenn der Staat in seiner Obrigkeit sich zur Kirche bekennt, die Pflicht des Gehorsams nicht mehr strenger werden, als sie es ohnedieß schon ist, aber die Erfüllung des Gebotes wird in diesem Falle leichter, und in so fern ist die Verletzung desselben in diesem Falle für den Christen mit einer noch größeren Verantwortlichkeit verbunden. In dieser Rücksicht ist es daher allerdings ein Anderes, ob die Obrigkeit von dem christlichen Glauben ihrer Unterthanen getrennt oder mit ihnen in demselben vereint ist. Kann dort die Kirche nur die Unterthanen der Obrigkeit in Liebe und Treue zuführen, so führt sie hier auch die Obrigkeit den Unterthanen auf halbem Wege entgegen. Der Kirche verdanken es die Fürsten, wenn sie einer ruhigen Regierung sich erfreuen, der Kirche die Unterthanen, wenn die Könige, deren Herzen in Gottes Hand sind [1]), ihre Gewalt nicht mißbrauchen.

Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, wie die Stellung einer christlichen Obrigkeit zu ihren Unterthanen eine ganz andere ist, als die einer noch nicht bekehrten. Jede von beiden ist von Gott, jede von beiden Gottes Dienerin, jede von beiden dazu berechtigt, von den Unterthanen Gehorsam zu fordern, jede von beiden trägt das

---

[1]) *Proverb.* XXI. 1.

Schwert als Rächerin gegen Den, der Uebles thut, aber nur die erstere kann von dem Bewußtseyn ihrer erhabenen Würde durchdrungen seyn. Nur christliche Fürsten können sich zu der ganzen Höhe des Gedankens emporheben, Gottes Stellvertreter zu seyn [2]); nur christliche Fürsten im Gefühle ihrer Würde als Werkzeuge Gottes handeln; sie wissen es, daß sie Gott ihren Arm leihen [3]), sie dürfen es von sich selbst sagen, Gott sei es, der durch ihren Mund spreche. Daher erachteten es auch christliche Kaiser für keinen Raub und wurden von den Vätern der Kirche nicht darin getadelt, wenn sie sich selbst die Bezeichnung nostra divinitas [4]) oder nostrum numen [5]) gaben, ihren Befehl divinum praeceptum [6]), ihre Anordnungen divina beneficia [7]), ihr Wort divinum verbum [8]) nannten und das Zuwiderhandeln dagegen für ein Sacrilegium [9]) erklärten; hatte ja doch Gott selbst die Lenker der Völker mit seinem eignen göttlichen Na-

---

[2]) Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. II. cap. 12. col. 1138. Lib. III. cap. 8. col. 1200.

[3]) Vergl. Reithmayr, Commentar zu dem Briefe an die Römer. S. 687.

[4]) L. *Decere*. 3. §. *Ut autem*. 4. Cod. d. summa trin. (I. 1. *Theodos. et Valentin.*). —

[5]) L. *Sacrosancta*. 8. L. *Neminem*. 11. Cod. d. sacros. eccles. (I. 2.; *Theod. et Valent.*). —

[6]) L. *Decere*. cit. §. *Quoniam*. 3. i. f.

[7]) L. *Sacrilegii*. 5. Cod. d. divers. rescr. (I. 23.)

[8]) L. *Sancimus*. 2. Cod. d. mandat. princ. (I. 15.; *Justin. et Justinian.*). —

[9]) L. *Sacrilegii*. cit.

men bezeichnet [10]). Nicht thaten sie es in dem verkehrten heidnischen Sinne ihrer Vorfahren auf dem Throne [11]), als ob sie sich als Gottheit ansahen, sondern sie wollten dadurch die göttliche Auctorität um so mehr dann in sich geehrt wissen [12]), wenn sie der Kirche Hülfe leistend Anordnungen zur Förderung der christlichen Religion bei ihren Unterthanen trafen [13]). Ist nämlich die Obrigkeit überhaupt ein von Gott gesetztes Amt, so hat die christliche Obrigkeit vorzugsweise ein auf die Religion bezügliches, ja in so fern ein geistliches Amt [14]). Im Heidenthum war gar oft Königthum und Priesterthum in einer Person verbunden [15]), im Judenthum hingegen getrennt; hier

---

[10]) *Exod.* VII. 1. — *Psalm.* LXXXI. 6.

[11]) Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. Lib. III. §. 5. n. 2. p. 498.

[12]) Vergl. *Mauclerus.* a. a. O. Lib. I. c. 5. col. 1021.

[13]) Daß hierin für den menschlichen Hochmuth die größte Gefahr lag, braucht kaum erwähnt zu werden. Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 1. sqq. —

[14]) Vergl. *Mauclerus* a. a. O. Lib. II. c. 3. col. 1091. — *Bennettis* a. a. O. p. 159. p. 173.

[15]) Vergl. z. B. *Virgil.* Aen. III. 80. Rex Anius, rex idem hominum, Phoebique sacerdos. — S. *Gelas. P.* Tomus de anathematis vinculo (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 934.): Fuerint haec ante Christi adventum, ut quidam figuraliter, adhuc tamen in carnalibus actionibus constituti, pariter reges existerent et pariter sacerdotes. Quod sanctum Melchisedech fuisse sacra prodit historia. Quod in suis quoque diabolus quoque imitatus est, — ut pagani Imperatores iidem et maximi Pontifices dicerentur. S. unten §. 105. Note 42. Vergl. noch *Bianchi* a. a. O. Tom.

aber ward dem Könige bei seiner Salbung das göttliche Gesetz, damit er darnach regiere, in die Hand gegeben [16]). Auch in der Kirche wurde die kaiserliche Würde von diesem Standpunkte aufgefaßt; daher geschah es, daß Leo der Große in seinen Briefen den Kaisern, ohne sie darum selbst für Priester zu erklären [17]), „königliche Gewalt und priesterlichen Eifer [18])", „königlichen und priesterlichen Sinn [19])", „priesterliches und apostolisches Gemüth [20])" beilegte, und daß er von ihrer „königlichen Krone und priesterlichen Palme [21])" von ihrer „königlichen Gewalt und priesterlichen Erkenntniß [22]), von dem „Gipfel ihrer königlichen Macht" und von ihrer „priesterlichen Heiligkeit [23])" redete. In eben diesem Sinne rief das Concilium von Chalcedon Marcian zu: „dem Priester, dem Kaiser [24])"! In gleicher Weise sah man während des

III. Lib. I. §. 2. n. 10. p. 22. — *Bennettis* a. a. O. p. 103. — Wegen der Germanen s. deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 115. u. ff.

16) *Deuter*. XVII. 18. 19.

17) Vergl. *Zaccaria*, sulla potestà regolatrice della disciplina. P. I. Art. 4. §. 3. (Raccolta di dissertationi di storia ecclesiast. Tom. IV. Diss. 28. p. 526.). —

18) *Leon. M.* Epist. 115. ad Marcianum. c. 1. (Edit. Baller. Tom. I. col. 1201.). —

19) Epist. 155. ad Anatol. c. 2. col. 1319.

20) Epist. 156. ad Leonem. c. 6. col. 1325.

21) Epist. 142. ad Marcian. c. 1. col. 1297.

22) Epist. 116. ad Pulcher. c. 1. col. 1207.

23) Epist. 117. ad Julian. c. 2. col. 1208.

24) *Conc. Chalced.* ann. 451. act. 6. (bei *Hardouin* a. a. O. col. 490.). —

Mittelalters in der kaiserlichen Würde ein priesterliches Amt; darum trug bei feierlichen Anlässen der Kaiser das Gewand der Diakonen, sich damit deutlich als den Helfer der Kirche darstellend.

Allerdings liegt der Gedanke nahe, daß mit dem Eintritte der Kirche in die Geschichte die Aufgabe des Staates erfüllt gewesen sey; dieß war sie jedoch, wie oben (§. 103. S. 469.) bemerkt, nur zum Theil. Die eigentliche Aufgabe des gesammten Menschengeschlechtes und somit auch der einzelnen Gesellschaften, aus welchen es besteht, ist dieselbe wie die eines jeden Menschen; es soll nämlich, wie dieser, die göttlichen Offenbarungen gläubig annehmen und alle seine Handlungen mit diesem Glauben in Uebereinstimmung bringen. Nun ist aber die menschliche Natur einmal von der Art, daß sie dieß nicht jederzeit aus freiem Antriebe thut, sondern es müssen die Menschen auch von Außen dazu geführt werden, alle ihre Handlungen, die stets in einer Beziehung zu dem künftigen Leben stehen, so einzurichten, daß sie dem Zwecke des ewigen Heiles entsprechen. So wie nun jede Sache für ihren eigentlichen Zweck geschickt gemacht werden muß, wie der Schmidt das Schwert so schärft, daß es zur Schlacht tauglich ist und der Erbauer eines Hauses dasselbe so einrichtet, daß es bewohnt werden kann, so muß auch, da der Zweck des gegenwärtigen Lebens die Glückseligkeit im Himmel ist, die Obrigkeit das Leben der Unterthanen so einzurichten sich bestreben, daß es für die Erreichung dieses Zweckes geeignet ist [25]). Denn, indem

[25]) *Thom. Aquin.* de princip. regim. Lib. I. c. 15. (Edit. Ludg. Batav. 1651. p. 84.). —

die menschliche Gesellschaft von der Kirche das göttliche Gesetz empfängt, übernimmt auch die Obrigkeit in derselben die Verpflichtung, dieses Gesetz in ihrer Sphäre zu verwirklichen. Ihre Stellung aber zu den Unterthanen, die gegen sie zum Gehorsame verpflichtet sind, macht sie ganz besonders dazu geschickt, durch die Handhabung der Ordnung, durch Aufrechterhaltung des Friedens und Förderung der Gerechtigkeit die Menschen in einen Zustand zu versetzen und darin zu erhalten, in welchem ihnen die Hinwendung ihrer Handlungen zu jenem Ziele, das ihnen durch die Kirche vorgestellt ist, erleichtert wird. Denn es läßt sich, mit Chrysostomus [26]), nicht in Abrede stellen, „daß auf die gröberen Gemüther nicht so sehr die fernen Strafgerichte der Zukunft, als die der Gegenwart Eindruck machen" und „oft suchen", wie Leo der Grosse [27]) es ausspricht, „die Menschen das Heilmittel der Seligkeit, wenn sie fürchten, daß die körperliche Strafe über sie kommen werde." An eine wohlorganisirte Ordnung der menschlichen Gesellschaft, als ein ganz besonders geeignetes Mittel dem menschlichen Willen die erforderliche Richtung zum Gehorsam gegen das Wort Gottes zu geben, ist auch das Gedeihen des kirchlichen Lebens geknüpft [28]). Gerade also in dieser Beziehung er-

---

26) *Chrysostom.* Homil. 23. in *Rom.* XIII. (Edit. Paris. Tom. IX. p. 688.). —

27) *Leon. I. M.* Epist. 15. ad Turribium. (Tom. I. col. 696.). Cap. *Sicut ait.* 8. X. d. haeret. (V. 7.). S. unten §. 107. Note 3.

28) Vergl. Reithmayr a. a. O. S. 686.

scheint die weltliche Obrigkeit als die Dienerin Gottes und die Ausübung ihres Amtes als ein göttlicher Dienst; sie straft die Bösen und, mit dem heiligen Gregorius [29]) zu reden, „hilft Denen, die das Gute wollen, sie macht den schmalen Weg zum Himmel breiter und also dient das irdische Reich dem himmlischen."

Auf solch hohen Gipfel gestellt, sollte es den Fürsten nicht entgehen können, daß Gott allein es ist, der ihnen diese Macht verleiht [30]). Was haben sie als schwache und sündige Menschen vor Andern voraus? den Adel der Geburt? — Auch sie sind aus dem Geschlechte jenes Erdensohnes, der zuerst geschaffen ward und sind zu Fleisch gebildet in dem Mutterleibe. Auch sie athmen bei ihrer Geburt die allgemeine Luft, sie fallen auf dieselbe Erde nieder und ihre erste Stimme ist wie bei allen Andern das Weinen [31]); es rinnt in den Adern der Fürsten kein andres Blut, als in denen ihrer Mitmenschen. Anders war freilich die heidnische Vorstellung [32]), die christliche aber ist die, daß alles Fleisch verdorben, Alles in Knechtschaft gerathen ist und durch

---

[29]) *Gregor. M.* Epist. Lib. III. ep. 65. (ad Maurit. Imper.) (Tom. II. col. 676.). —

[30]) *Augustin.* de civit. Dei. V. 21. Solus quippe Deus regnorum imperiorumque terrae largitor est, qui dat felicitatem in regno coelorum solis piis, regnum vero terrenum et piis et impiis, sicuti ei placet, cui nihil injuste placet. — Vergl. *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 74.

[31]) Vergl. *Sapient.* VII. 1. 3.

[32]) Vergl. Deutsche Geschichte. Bd. 1. S. 419.

Christus alle Getauften ein freies, edles, königliches Geschlecht geworden sind. Auch der Erste unter den Fürsten muß sterben und gleich allen Andern Rechenschaft über seine Werke ablegen. „Es möge ihm genügen", sagt Tertullian [33]), „Kaiser genannt zu werden; groß ist auch schon dieser Name, weil er von Gott verliehen wird. Der verkennt den Kaiser, der ihn Gott nennt; ist er nicht Mensch, so ist er auch nicht Kaiser. Daß er aber ein Mensch sey, daran wird er selbst auf seinem erhabenen Triumphwagen gemahnt, denn von hinten wird ihm zugeraunt: blicke zurück, gedenke, daß du ein Mensch bist." Er möge sich daran erinnern, daß — wie der heilige Petrus Damiani an die Kaiserin Agnes schrieb [34]) — „wer heute mit dem Purpur bekleidet, morgen in das Grab eingeschlossen wird; wer heute über die Menschen herrscht, morgen, zur Fäulniß geworden, von den Würmern zernagt wird; heute wird er mit dem königlichen Diadem geschmückt, morgen als entseelter Leichnam in elende Tücher gewickelt, heute glänzt er mit der Krone auf dem Throne königlicher Herrlichkeit, morgen stinkt er in Auflösung im Grabe liegend."

Das Gefühl ihrer menschlichen Hinfälligkeit ist daher ganz dazu geeignet, die Fürsten daran zu mahnen, daß Gott sie nicht um ihrer selbst willen, sondern wegen der ihnen anvertrauten Völker [35]) und zwar nicht bloß

---

[33]) *Tertullian*. Apolog. c. 33.

[34]) *Petr. Damiani*, Epist. VII. 7. ad Agnet. Imper. (Edit. Paris. Tom. I. p. 124.). —

[35]) Vergl. (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. Tom. I. p. 14.

zu deren zeitlichem Wohl [36]) (S. 474.) auf den Thron erhoben hat. Sie sind daher für die Völker, nicht die Völker für sie da, auch sie sollen als gute Hirten nicht sich selbst, sondern die ihnen übergebene Heerde weiden [37]). Denn, wie der Schiffer eine günstige Fahrt, der Arzt die Heilung des Kranken, der Feldherr den Sieg vor Augen hat, so der Regent das Wohl des Volkes [38]); bezeichnet ja doch ein heidnischer Schriftsteller schon die kaiserliche Herrschaft als eine Sorge für fremdes Wohl [39]). Der Fürst soll es daher als eine besondere Gnade erachten, wenn ihm das Volk gehorcht [40]); denn nicht bloß zur Bezwingung seiner Feinde bedarf er der göttlichen Hülfe, sondern auch dazu, um die Seinen im Gehorsam zu erhalten. „Gut regieren ist um Nichts geringer, als Siege über Feinde davon zu tragen; Mancher büßte sein Leben im Frieden ein, der aus dem Kriege große Trophäen davongetragen hatte [41]).“

---

[36]) *Augustin.* c. Crescon. III. 51. In hoc reges, sicut eis divinitus praecipitur, Deo serviunt in quantum reges sunt, si in suo regno bona jubeant, mala prohibeant; non solum quae pertinent ad humanam societatem, verum etiam quae pertinent ad divinam religionem. — S. *Héricourt*, Les lois ecclésiastiques de France. P. I. E. chap. 12. p. 269. — *Mauclerus* a. a. O. Lib. II. c. 3. col. 1087. —

[37]) S. *Ezech.* XXXIV. 2. sqq. — Vergl. *Bossuet.* a. a. O. p. 88.

[38]) *Cicero* ad Attic. Lib. VIII. ep. 11. —

[39]) *Ammian. Marcell.* Lib. XXIX. (Edit. Hamb. 1609. p. 421.). —

[40]) *Psalm.* CXLIII. 1. 2. Benedictus Dominus meus — qui subdit populum meum sub me.

[41]) *Chrysost.* ad *Psalm.* cit.

Der Fürst soll über sein Volk herrschen, nicht aber soll er sich, gleichsam ein Sclave [42]), von seinen Leidenschaften beherrschen lassen und nicht meinen, alle seine Thaten seien schon dadurch, daß er sie thut, sittlich und gerecht; ihn würde der Heide Antigonus beschämen, der Solches den Königen der Barbaren nachsehen wollte, von sich aber sagte: daß für ihn nur das Sittliche sittlich und das Gerechte gerecht sey [43]). Der von der christlichen Wahrheit erleuchtete König erkennt daher, daß er die Tugenden, durch deren Uebung er als Beispiel vorangehen soll, von dem Könige der Könige zu lernen habe [44]). Ein wahrer christlicher Regent wird nämlich daran erkannt, daß er an diesen, den wahren Fürsten des Friedens und an Sein Wort glaubt und darnach lebt. Dieß stellten die Bischöfe des westlichen Frankreichs Ludwig dem Deutschen vor, indem sie ihm schrieben [45]): „Weil Ihr König seyd und Herr genannt werdet, so ziemt es sich für Euch, daß Ihr stets mit erhobenem Herzen zu Dem emporschauet, von welchem als dem Könige der Könige und dem Herrn der Herrschenden Ihr den Namen eines Königs und Herrn erborgt habt.“ Sie

---

[42]) Vergl. *Augustin.* d. civit. Dei. IV. 3.

[43]) *Plutarch.* Apophtegm. (Oper. edid. Reiske. VI. p. 692.). *Εἰπόντος δε τινος, ὅτι πάντα καλὰ καὶ δίκαια βασιλεῦσι. Ναὶ μα Δία, εἶπεν, τοῖς τῶν βαρβάρων ἡμῖν καὶ μόνα καλὰ τὰ καλά, παὶ μόνα δίκαια τὰ δίκαια.*

[44]) Vergl. *Mauclerus* a. a. O. Lib. I. cap. 12. col. 1058.

[45]) Epist. Episc. ad Ludov. Reg. ann. 858. c. 11. (bei *Mansi*, Concil. Tom. XVII. App. col. 76.; bei *Walter*, Corp. jur. Germ. Tom. III. p. 88.). —

ermahnen ihn daher, zuerst als Mensch an sich, und dann als Fürst an seinen Unterthanen das göttliche Gesetz zu verwirklichen. Ueberhaupt erkannte jene Zeit in den Bischöfen die Befugniß an, die Fürsten auf alle ihre Pflichten aufmerksam zu machen, insbesondere aber enthält das zweite im Jahre 836 zu Aachen gehaltene Concilium eine sehr umfangreiche Zusammenstellung jener Pflichten, die theils aus der heiligen Schrift, theils aus den Werken der Väter entnommen ist. Von dem Amte der Könige, welche alsdann wahrhaft königliche Regenten sind, wenn sie sich selbst zu regieren wissen, heißt es hier [46]): daß dasselbe recht eigentlich darin bestehe, „das Volk zu leiten und zu regieren mit Billigkeit und Gerechtigkeit und dahin sich zu bemühen, daß man des Friedens und der Eintracht genieße; vor Allem sei der Fürst der Vertheidiger der Kirchen und der Diener Gottes, der Wittwen, Waisen und überhaupt der Armen, so wie aller Hülfsbedürftigen [47]). Denn seine Furcht einflößende Gewalt und sein Streben muß so viel als möglich zunächst dahin gerichtet seyn, daß keine Ungerechtigkeit geschehe, dann aber, wenn doch eine solche Statt gefunden hat, keiner Hoffnung verborgen zu bleiben und keinem frechem Trotz im Bösen Raum gegeben werde, sondern Alle müssen es wissen, daß, wenn irgend ein begangenes Unrecht zu des Fürsten Kenntniß gelangt, es nicht ungeahndet und un-

---

[46]) *Conc. Aquisgr.* II. ann. 836. cap. 3. n. 3. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 1400.). — Vergl. *Conc. Troslej.* ann. 909. c. 2. (ebend. Tom. VI. P. I. col. 507.). —

[47]) Vergl. Can. *Regum officium*. 23. C. 23. Q. 5. — Cap. un. *Inter cunctas*. §. *Propter quod*. d. privil. in Extrav. comm. (V. 7.). —

gestraft bleibe, sondern nach Beschaffenheit der That das gehörige Maaß der Strafe angewendet werde."

Gerade diese Pflicht: die Bösen zu strafen, wird auch in einer Reihe von Canones, welche ihre Aufnahme in Gratians Sammlung gefunden haben, den Fürsten dringend ans Herz gelegt. „Mörder und Gotteslästerer strafen, ist kein Blutvergießen", sagt Hieronymus [48]), „sondern Dienst des Gesetzes"; wenn daher ein Mensch nach Urtheil und Recht hingerichtet wird, so hat nicht der Richter, sondern das Gesetz ihn getödtet [49]), mag auch der Räuber am Galgen den Richter grausam schelten [50]). Die Obrigkeit erfüllt daher durch die Handhabung der Gerechtigkeit nur ihre Pflicht, aber „so wie Diejenigen, welche sie wegen des Schreckens, den sie einflöst, fürchten, sie lieben sollen, so sollen auch Diejenigen, welche den Schrecken einflößen, die, von denen sie gefürchtet werden, lieben. Nichts darf aus bloßer Lust Schaden zuzufügen geschehen, sondern Alles mit dem liebevollen Streben Hülfe zu schaffen, Nichts auf grausame, Nichts auf unmenschliche Weise. Die Rache des Richters werde gefürchtet, aber so, daß nicht auch die Frömmigkeit des Fürbittenden verachtet werde, weil, es werde gestraft oder verziehen, doch nur immer Das gut ist, wodurch das Leben der Menschen gebessert wird [51])."

---

[48]) Can. *Homicidas*. 31. C. Q. cit. — S. auch Can. *Sunt quaedam*. 39. ibid. — Cap. *Postulasti*. X. d. homic. (V. 12.) —

[49]) Can. *Si homicidium*. 41. §. *Cum homo*. 1. C. Q. cit. (*Augustin*.). — Vergl. Can. *Illud etiam*. 46. C. 23. Q. 4.

[50]) Can. *Non est*. 28. C. 23. Q. 5.

[51]) Can. *Prodest*. 4. §. *Nam hominum*. 1. C. Q. cit. (*Augustin*.). —

Es darf demgemäß die Gerechtigkeit nicht der Liebe entbehren, aber eben so wenig sollen aus einer verkehrten Philanthropie [52]) die Schlechten geschont werden [53]); auch ist darum die Anwendung des Heilmittels nicht zu verabsäumen, wenn gleich die Pest Vieler unheilbar erscheint [54]). Denn, sind nach göttlicher Vorsehung die Reiche der Menschen gegründet, so sollen sie auch nicht durch menschliche Ungerechtigkeit vernichtet werden; dieser aber macht sich der Fürst theilhaftig [55]) und ruft zugleich den Zorn Gottes auf sich herab [56]), wenn er nicht zu gehöriger Zeit straft. Darum ist der Regent eben so strenge zur Gerechtigkeit, wie der Unterthan zum Gehorsame verpflichtet [57]). Ohne Gerechtigkeit aber sind — wie Augustinus sagt — die Reiche nichts Andres als große Räuberbanden [58]); damit sie nicht in solche sich auflösen, dazu bedarf es der christlichen Religion. Abgesehen von dem eignen Interesse [59]), welches freilich nur

---

[52]) Can. *Non putes.* 36. C. Q. cit. (*August.*). — Can. *Est injusta.* 33. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

[53]) Can. *Ea vindicta.* 51. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). — Can. *Si audieris.* 31. C. 23. Q. 5. (*Cyprian.*). — Vergl. *Gregor. M.* Epist. IX. 11. (Tom. II. col. 936.).

[54]) Can. *Nimium.* 37. §. *At enim.* C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

[55]) Can. *Quisquis.* 52. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). —

[56]) Can. *Si ea.* 50. C. Q. cit. (*Augustin.*).—

[57]) Vergl. (*Pey*) a. a. O. p. 19.

[58]) *Augustin.* de civit. Dei. V. 21. S. unten Note 67. —

[59]) Vergl. noch Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 10te Aufl. §. 47. Note 10.

zu oft der einzige Antrieb gewesen ist, ist es daher der Fürsten höchste Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß das Evangelium in die Herzen der Unterthanen gepflanzt und darin erhalten werde. Die Religion ist daher — wie bereits der Philosoph sie bezeichnet [60]) — die erste Staatsangelegenheit [61]); ohne sie kann kein Reich bestehen [62]) und selbst im Heidenthum hat eben nur der darin bewahrte Rest von Gottesbewußtseyn, welches den göttlichen Ursprung der Obrigkeit ahnden ließ, die Staaten zusammengehalten [63]). Erkannten es ja doch die Heiden sogar, daß ein Staat stärker durch die Religion als durch Festungen sey [64]); wie also sollten christliche Fürsten nicht ganz und gar von dem Bewußtseyn durchdrungen seyn, daß Christus ihre Stütze sey [65]) und daß ihre Herrschaft einzig und allein auf ihrem und ihrer Unterthanen werk-

---

[60]) *Aristot.* Polit. VII. 8. — πρῶτον ἡ περὶ τῶν θείων ἐπιμελεία.

[61]) Vergl. Gengler, Aphorismen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. (Tübing. Quartalschr. Jahrg. 1832. S. 454.). —

[62]) *Lactant.* de ira Dei. c. 12. Timor Dei solus est, qui custodit hominum inter se societatem. — Vergl. gegen die in dieser Beziehung von Bossuet gemachten Aeußerungen: *Bianchi* a. a. O. Tom. I. Lib. III. §. 7. n. 4. — *Bennettis* a. a. O. p. 84.

[63]) (*Pey*) a. a. O. p. 19.

[64]) *Plutarch* adv. Colotem. 31. p. 1125. — Vergl. *Cicero* de legib. II. 6. 7.

[65]) Vergl. *Innoc. II. P.* Epist. 2. ai. Lothar. et Richiz. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1153.). — Vergl. *Mauclerus* a. a. O. Lib. I. cap. 1. col. 1008. Lib. III. c. col. 1167.

thätigen Glauben an den göttlichen Erlöser beruhe? Ohne diesen ist das Leben des Einzelnen, wie der Völker leer an Anmuth [66]), aber voll von Thorheit [67]), leer an Frieden, aber voll von Verwirrung, leer an Segen, aber voll von Fluch; wenn aber die Fürsten im Glauben an Gott auf diesen sich stützen, dann steht auch Gott ihnen bei [68]) und sie mögen alle Gefahren eben so wenig fürchten, als jener Numa, der bei der Kunde von dem Nahen des Feindes, ruhig sprach: „Ich werde den Göttern opfern [69])".

## 3. Regierung der menschlichen Gesellschaft durch die geistliche und die weltliche Gewalt.

### §. 105.

1. Göttliche Anordnung zweier Gewalten und Nothwendigkeit derselben.

Die sämmtlichen in dem göttlichen Worte enthaltenen Wahrheiten werden der menschlichen Gesellschaft, insbesondere den Obrigkeiten in derselben, durch die Kirche

---

[66]) Vergl. *Mauclerus* a. a. O. Lib. III. c. 7. col. 1167.

[67]) *Lactant.* a. a. O. — religione justitiaque detracta, vel ad stultitiam pecudum amissa ratione devolvimur, vel ad bestiarum immanitatem.

[68]) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 4. (Tom. I. p. 238.) —

[69]) *Plutarch.* Numa. c. 15. p. 70. — S. noch *Ribadeneira*, Princeps christianus. Lib. I. c. 16. 17. II. 41. 42. —

zugeführt. Nimmt nun eine Obrigkeit dieses göttliche Wort an, so muß dieß auch in Betreff der ganzen Fülle desselben geschehen. Sie ist fortan in ihrem Gewissen, welches von ihr schon den Eintritt in die Kirche erfordert hat, nicht mehr frei und darf von der Lehre, von welcher auch sie das Heil erwartet, nicht mehr abweichen [1]). Eben darum kann es ihr auch nicht gestattet seyn, eklektisch aus diesem Schatze sich Dasjenige herauszuwählen, was ihr nach menschlicher Weisheit am Meisten zusagt, das Uebrige aber auf sich beruhen zu lassen. Wenn die Kirche ihre Mitglieder den Gehorsam gegen die Obrigkeit lehrt, wenn sie schon dadurch, so wie überhaupt durch Anempfehlung der Uebung gemeinnütziger Tugenden [2]) einen wohlverstandenen Patriotismus nährt [3]), so wären dieß freilich schon an sich Grundsätze, welche einer jeden, auch der heidnischen Obrigkeit sehr zusagen müßten. Wollte aber eine christliche Obrigkeit sich gerade nur diese Leh-

---

[1]) Vergl. *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1420. Tom. V. p. 14.

[2]) Eine schöne diesen Gegenstand betreffende Aeußerung von Leibnitz führt Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 43. Note c. an; sie ist entnommen aus der Epist. censor. contra Puffendorf. §. IV. und lautet: Tolle religionem et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et justo, discrimen fortunarum, vitaeque ipsius subeat, si eversis aliorum rebus, ipse consulere sibi et in honore atque opulentia vitam ducere possit.

[3]) *Augustin.* Epist. 5. ad Marcellin. Vergl. *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 38. p. 43. p. 46.

ren, als ihrem Interesse entsprechend, auswählen [4]), so befände sie sich eben durch diese Wahl (§. 102. S. 439.) auf einem durchaus unkirchlichen Standpunkte. —

Wie der einzelne Christ, so hat also auch die christliche Obrigkeit Alles ohne irgend welche Beschränkung und ohne allen Zweifel anzunehmen, was die von Christus gegründete Kirche zu glauben vorstellt. Wenn nun die weltliche Obrigkeit gerade erst durch die Kirche ihre eigne hohe Bedeutung und Würde erfährt und nur durch die Kirche zu dem Bewußtseyn derselben gebracht wird, so vernimmt sie aber auch nicht minder und zwar als einen streng festzuhaltenden Glaubenssatz: daß Gott außer ihr noch eine ganz andre Gewalt und zwar auf eine ganz andre Art [5]) auf Erden eingesetzt habe [6]). Diese andre Gewalt ist aber Diejenige, welche Christus Petrus und den Aposteln gegeben hat; diese hat Er, wie der Vater Ihn, mit den drei Vollmachten des Lehramtes, Hohenpriesterthums und Königthums zu dem ganzen Menschengeschlechte gesendet. Während also die weltliche Obrigkeit vollkommen berechtigt ist, ihr Amt von Gott abzuleiten (§. 103. §. 104), so rührt doch nur die Ordnung,

---

[4]) Vergl. Can. *Suscipitisne*. 6. D. 10. (*Gregor. Naz.*). — S. auch *Justin. M.* Apolog. I. n. 17. p. 54.

[5]) In den Reg. *Innoc. III* d. negot. imp. p. 693 wird darauf hingewiesen, wie bei den Juden das Königthum per extorsionem humanam seinen Anfang genommen habe.

[6]) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 110. p. 218. n. 114. p. 227. — (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. Tom. II. p. 14.

daß die obrigkeitliche Gewalt da sey und ihr pflichtmäßig von den Menschen gehorcht werde, von Gott her, nicht aber hat Gott die Obrigkeit in diesem oder jenem Reiche selbst unmittelbar eingesetzt [7]), wie Er es that bei der Erwählung seines mit der höchsten Auctorität bekleideten Stellvertreters in seinem Reiche auf Erden, in der Kirche [8]) (§. 11. S. 65.). Dieß Reich mit seiner ganzen Verfassung ist von Gott selbst gegründet, von Gott selbst der Monarch darin eingesetzt und nach göttlicher Ordnung die Herrschaft darin auf die Bischöfe, als die Nachfolger der Apostel, übergegangen [9]), denn sie sind vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche zu regieren [10]). Außer dem allgemeinen von Ihm durch den Mund des Apo-

---

7) S. *Almainus.* de potestat. eccles. et laica Q. 1. cap. 1. — quoad debitum ipsa potestas saecularis sive laica est ex ordinatione divina: sed non est ex Deo regulariter ad istum sensum, quod Deus alicui communicaverit istam jurisdictionem laicam, quia nunquam alicui regulariter immediate communicavit hanc potestatem, nec dedit speciale praeceptum, ut alicui communicetur, et ideo non est a Deo quantum ad istum (s. §. 103. S. 459.). Et sic tangitur prima differentia inter has duas potestates, quia ecclesiastica est immediate a Christo instituente; sed laica quamvis a Deo sit ex ordinatione quantum ad debitum, nunquam tamen est a Deo regulariter instituta. — Vergl. noch *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 10. sqq. — S. Note 5.

8) Vergl. noch *Bolgeni* a. a. O. n. 106. p. 209.

9) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Prolog. cap. 12. §. 8. p. 242. §. 26. p. 272.

10) *Act. Apost.* XX. 23.

stels gegebenen Befehl, daß Jeder den obrigkeitlichen Gewalten unterworfen seyn soll — zu welcher die von Gott unmittelbar eingesetzte Gewalt doch nothwendig auch gehören muß — hat Christus noch ausdrücklich sich in dieser Beziehung mit seiner Kirche identificirt, indem er sagt: „Wer euch höret, höret Mich; wer euch verachtet, verachtet Mich und wer Mich verachtet, verachtet Den, der Mich gesendet hat [11]". Hiermit verbindet Christus noch das andre Gebot, denjenigen, welcher die Kirche nicht hört, gleich einem Heiden und Zöllner zu achten [12]). Darum legt auch der Apostel den Christen das Gebot des Gehorsams gegen die geistliche Obrigkeit dringend in den Worten an das Herz: „Gehorchet euern Vorstehern und seyd ihnen unterthänig: denn sie wachen für eure Seelen als Solche, die Rechenschaft geben werden, damit sie dieß mit Freuden thun und nicht mit Seufzen, denn das würde euch keinen Nutzen bringen [13]". Nach dem Beispiele Christi, der gehorsam den Willen seines Vaters erfüllte, sollen — wie der Pseudo-Isidor sehr richtig sagt — die Christen, von welchen die christliche Obrigkeit nicht ausgenommen ist, den Willen ihrer Mutter thun [14]) und derjenige Christ, welcher dem Oberhaupte in dem Reiche Gottes auf Erden ungehorsam ist, ladet gleichsam das peccatum paganitatis auf sich [15]).

---

11) *Ev. Luc.* X. 16.

12) *Ev. Matth.* XVIII. 17.

13) *Hebr.* XIII. 17.

14) Can. *Non decet.* 1. D. 11.

15) Can. *Si qui sunt.* 15. D. 81. (*Gregor. VII.*). —

Christus bezeichnet die Kirche ganz entschieden als ein Reich [16]), legt diesem aber auch zugleich den Charakter bei, daß es nicht von dieser Welt sey [17]) und gibt damit den Fürsten dieser Welt die Zusicherung, daß er ihre Herrschaft nicht störe. „Höret es Ihr Juden und Heiden, höre es Beschneidung, höre es Vorhaut, höret es Ihr irdischen Reiche alle: Ich behindere Eure Herrschaft in dieser Welt nicht! Was wollt Ihr mehr? kommt zu dem Reiche, welches nicht von dieser Welt ist, kommt im Glauben und wollet nicht aus Scheu davor dagegen wüthen [18])"! Mit jenen, die Herkunft seines Reiches bezeichnenden Worten des Heilandes darf man aber sein Reich nicht aus dieser Welt hinausweisen und demselben alle Macht in dieser Welt und über Das, was in dieser Welt ist, absprechen wollen [19]). Das Volk in diesem seinem sichtbaren Reiche auf Erden (§. 26. S. 214.)

---

[16]) Vergl. *Suarez*, Defensio fidei catholic. Lib. III. c. 6. (Opp. Tom. XXI. p. 128.). — *Bennettis*, a. a. O. p. 9. sqq. — Einer weiteren Entwicklung der Kirche als des göttlichen Reiches auf Erden und der ihr von Christus überwiesenen Berechtigungen, bedarf es hier nicht mehr, da dieß der Gegenstand der vorausgehenden neun Kapitel gewesen ist.

[17]) *Ev. Joann.* XVIII. 36.

[18]) *Augustin.* Tract. 115. in Joann. — Vergl. *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Tom. I. p. 164. sqq. — S. auch *Mauclerus*, de Monarchia. P. IV. Lib. I. cap. 3. col. 1690. —

[19]) Vergl. Litta, Briefe über die sogenannten vier Artikel des Clerus von Frankreich. (Aus dem Französ. Münster 1844.). S. 78. u. —

sind nämlich die in dieser Welt lebenden getauften Menschen, die Guten, wie die Bösen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Engel Gottes als Schnitter kommen und das Unkraut in das höllische Feuer werfen werden [20]). Die Einen, wie die Andern sind berufen und es ist ihnen Allen in der Lehre, in den Sacramenten und in der Leitung durch die von Christus gesetzte Obrigkeit die göttliche Gnade dargeboten, um sich mit Hülfe derselben die ewige Glückseligkeit zu erwerben; zu solch erhabenem Zweck und zu keinem minderen kam Christus in diese Welt, gründete in ihr sein königliches Reich und vergoß für dieses, nicht für die Reiche der Menschen [21]), sein kostbares Blut. Waren bisher nur zeitliche Dinge durch königliche Gewalt geleitet worden, so sollten von jetzt an die ewigen es ebenfalls werden; bis dahin hatte die königliche Herrschaft im Staate nur dazu gedient, um unter der Gewalt des Schwertes die Menschen der Kirche entgegenzuführen, jetzt sollte die königliche der Kirche gegebene Herrschaft dazu dienen, um die Menschen unter dem Banner des Kreuzes zum Himmel zu leiten. Deshalb hat Christus sein königliches Priesterthum nach der Ordnung des priesterlichen Königs Melchisedech [22]) ein-

---

[20]) *Augustin.* Tract. 115. in Joann.

[21]) *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 111. p. 219.

[22]) Vergl. *Gervas. Tilber.* Otia Imperialia ad Otton. IV. Imper. (bei *Leibnitz*, Scriptor. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 881.). — Totiusque rex ille summus simul et sacerdos Christus secundum ordinem Melchisedech suo sacerdotium consecravit imperio.

gesetzt. Sein Reich ist also in dieser Welt und hat über die Menschen die ihm von Christus gegebene Macht; es ist aber nicht von dieser Welt d. h. es stammt nicht von den Menschen her. Von dieser Welt sind die Reiche der Menschen, die auch ihren nächsten Zweck in der Glückseligkeit dieser Welt haben. —

Zwei Gewalten also sind es, durch welche nach Gottes Ordnung [23]) seit der Gründung der Kirche, die Welt regiert wird: das königliche Priesterthum und das weltliche Königthum [24]), die beiden vorzüglichsten den Menschen von der göttlichen Milde verliehenen Gaben [25]). Christus, der zugleich aus priesterlichem und aus königlichem Geschlechte stammte [26]), hat jeder dieser beiden Gewalten ihr besonderes Amt gegeben [27]), so daß

---

[23]) Vergl. *Mauclerus* a. a. O. c. 1. col. 1677. sqq.

[24]) Can. *Duo sunt.* 10. D. 96. (*Gelas.*). — Vergl. über diesen Canon: *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. II. Tom. I. p. 337.). — *Isid. Pelus.* Lib. III. Ep. 249. (Edit. Venet. 1745. p. 239.): Ex sacerdotio et regno rerum administratio constituta est. — *Petr. Damiani.* Opusc. IV. discept. synod. (Opp. Tom. III. p. 35.): quod per hos duos apices in utraque substantia regitur. — Sehr schön sagt auch *Lactant.* div. Instit. III. c. 1. Et in his duobus inseparabiliter connexis et officium hominis et veritas omnis inclusa est.

[25]) *Novella.* 6. praef. (s. §. 103. Note 28.). —

[26]) Vergl. *Innoc. III.* Epist. Lib. II. ep. 294. (Edit. Paris. 1682. Vol. I. p. 536.). —

[27]) Can. *Quoniam.* 8. D. 10. — Can. *Cum ad verum.* 6. D. 96. (*Nicol.* I. ann. 865.). —

sich der ganze Leib der heiligen Kirche Gottes in zwei hohe Würden, in die priesterliche und die königliche theilt[28]. Sie sind gleichsam[29] die beiden ehernen Säulen an der Pforte des Tempels[30], die beiden goldenen Cherubim, welche die Seiten des Gnadenthrones Gottes decken, ihre Flügel ausbreitend und den Thron überschattend und sich gegenüber sind, das Angesicht gegen den Gnadenthron gekehrt[31]. Beide Gewalten sind auf Christus als den Eckstein gegründet[32], beide dienen demselben Schöpfer und regieren dieselben Menschen[33], welchen von Christus geboten wird, jeder von beiden das ihr Gebührende zu geben; dem Kaiser soll gegeben werden, was des Kaisers ist, Gott, was Gottes ist[34].

Obschon die göttliche Weisheit die Dinge also geordnet hat, so liegt doch die Frage[35] nahe: warum diese Theilung der Gewalten? drohet nicht gerade sie der socialen Einheit Schaden zu bringen? Absolut nothwen-

---

[28]) *Conc. Paris.* VI. ann. 829. Lib. I. cap. 3. (bei *Hardouin.* Tom. IV. col. 1297.). — Vergl. *Conc. Aquisgr.* II. ann. 836. c. 25. (ebend. col. 1407.). —

[29]) *Innoc. III.* a. a. O. — Vergl. *Mauclerus* a. a. O. c. 11. col. 1682.

[30]) III. *Reg.* VII. 15. — *Jerem.* LII. 21.

[31]) *Exod.* II. XXV. 20.

[32]) *Ephes.* II. 14. 20. — Vergl. *Mauclerus.* a. a. O. P. IV. Lib. I. cap. 11. col. 1741.

[33]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 4. p. 234.

[34]) *Ev. Matth.* XXII. 21.

[35]) Vergl. *Suarez* a. a. O. p. 131. 132.

dig kann an sich diese Theilung nicht seyn [36]), wie dieß auch in dem Canon *Principes* [37]) ausgesprochen wird; allein Isidor, von welchem derselbe herrührt, fügt auch sogleich den oben (§. 104. S. 474.) angedeuteten Grund hinzu, daß bei der Beschaffenheit der Menschen das bloß mahnende Wort des Priesters nicht genüge, wenn diesem nicht die Furcht vor den zeitlichen Strafen zur Seite stünde. Aber eben darum wäre — so scheint es — diesem Mißstande durch die Vereinigung beider Gewalten vorgebeugt; Christus hätte den Königen der Erde das Priesterthum oder dem von Ihm eingesetzten Priesterthume auch das weltliche Königthum verleihen können. Aber auch hier tritt nicht minder die menschliche Natur in mehrfacher Beziehung hindernd in den Weg. Ist sie wegen der Größe der Bürde schon zu schwach, nur eine der beiden Gewalten, wie nun gar soll sie im Stande seyn, das mit der weltlichen Königsgewalt vereinte Priesterthum auf ihren Schultern zu tragen [38]). Eine solche Vereinigung, die nur in Christus Statt finden konnte [39]),

---

36) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 32. p. 284.

37) Can. *Principes*. 20. C. 23. Q. 5. (*Isid.* Sentent. III. 53.): Ceterum intra ecclesiam potestates necessariae non essent.

38) Vergl. *Bolgeni*, a. a. O. n. 115. p. 229.

39) Bei Andern wenigstens nur vorbildlich. Vergl. *Facund. Hermian.* defens. tr. capit. Lib. II. c. 3. Christi solius est regnum cum sacerdotio simul habere: quoniam etsi quidem reges in ejus venturi figuram sacerdotis functi sunt, tamen cum manifesta lux veniret in mundum, umbras removens futurorum, nulli alteri dedit, quod sibi singulare servavit,

würde in der einen, wie in der andern Weise zu dem schrecklichsten Despotismus geführt haben. Welcher Mensch wäre es fähig, auf die schwindelnde Höhe des Gipfels kirchlicher und weltlicher Alleinherrschaft über die ganze Erde emporgehoben, sich vor dem schrankenlosesten Mißbrauche zu bewahren? Eine sociale Einheit wäre dadurch freilich auch begründet worden, aber es wäre die Einheit der drückendsten Sclaverei; es hätte damit auf Seiten der Unterjochten der freie Wille, zugleich aber auch alles Verdienst der Menschen aufgehört [40]), und der Glaube, dieß Geschenk Gottes, wäre die Sache des Zwanges, der rohen Gewalt und der Unthat (vergl. §. 98. S. 401.) geworden. Das aber hat Christus nicht gewollt [41]), das konnte Er nicht wollen. Indem Er, der Mittler zwischen Gott und den Menschen, die Aemter beider Gewalten, der menschlichen Gebrechlichkeit eingedenk, mit herrlicher Nachsicht ordnete und sonderte, wollte Er die Seinigen durch heilbringende Demuth retten, nicht aber durch menschlichen Hochmuth zu Grunde gehen lassen [42]).

---

sed in diversos sua dona distribuens sic, quae propria sunt sacerdotii, regibus interdixit. —

[40]) Vergl. *Lupoli* a. a. O. p. 173. not. a.

[41]) Can. *Si imperator*. 11. D. 96. (*Joann*. VIII. ?). — Ad sacerdotes enim Deus voluit quae ecclesiae disponenda sunt pertinere, non ad saeculi potestates.

[42]) *Gelas*. *P*. Tomus de anathematis vinculo (bei *Hardouin*, Concilia. Tom. II. col. 934.). Auf die oben (§. 104.

## §. 106.

### 2. Nothwendigkeit der Eintracht unter den beiden Gewalten.

Wenn Christus, der Fürst des Friedens [1]), die kirch=

---

Note 15.) angeführten Worte dieser Schrift folgt: Sed cum ad verum ventum est eumdem regem atque pontificem, ultra sibi nec Imperator pontificis nomen imposuit, nec pontifex regale festigium vindicavit. Quamvis enim membra ipsius, id est veri regis atque pontificis, secundum participationem naturae magnifice utrumque in sacra generositate sumpsisse dicantur, ut simul regale genus et sacerdotale subsistant: attamen Christus memor fragilitatis humanae, quod suorum saluti congrueret, dispensatione magnifica temperans, sic actionibus propriis dignitatibusque distinctis officia potestatis utriusque discrevit; suos volens medicinali humilitate salvari non humana superbia rursus intercipi; ut et Christiani Imperatores pro aeterna vita Pontificibus indigerent, et Pontifices pro temporali cursu rerum imperialibus dispositionibus uterentur: quatenus spiritalis actio a carnalibus distaret incursibus, et ideo militans Deo, minime se negotiis saecularibus implicaret: ac vicissim non ille rebus divinis praesidere videretur, qui esset negotiis saecularibus implicatus: ut et modestia utriusque ordinis curaretur ne extolleretur utroque suffultis et competens qualitatibus actionum specialiter professio aptaretur. — Aus dieser Stelle hat Papst Nicolaus I. in seinem im Jahre 865 an den Kaiser Michael geschriebenen Briefe, welcher mit den Worten *Proposueramus quidem* (s. *Mansi*, Concil. Tom. XV. col. 186. sqq.) geschöpft. (s. *ibid.* col. 214) und hieraus sind die beiden Canones bei Gratian: *Quoniam* und *Cum ad verum.* cit. (s. Note 27.) hervorgegangen. Vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. II. Tom. II. p. 259 —

[1]) *Isaias.* IX. 6. S. oben §. 94. S. 368.

liche und die weltliche Gewalt von einander unterschieden hat, so muß es sich damit von selbst verstehen, daß sie das gemeinschaftliche Werk der Weltregierung auch in völliger Eintracht mit einander durchzuführen haben; obschon zwei, sollen sie doch nur wie Eine seyn. Beide haben das gemeinschaftliche Ziel: die Verherrlichung Gottes und die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts [2]), durch sie soll der göttliche Segen und die göttliche Gnade auf dasselbe herabströmen. Eben deshalb sollen auch beide den Frieden und die Ordnung unter den Menschen begründen, erhalten und fördern, denn an diese kostbaren Güter ist das Wohl derselben wesentlich geknüpft [3]). „Friede diesem Hause" ist der Segensgruß, welchen der Heiland die Apostel lehrte [4]); Friede diesem Lande! der Segensgruß, mit welchem die Kirche zu der weltlichen Obrigkeit jedes menschlichen Reiches herantritt, denn sie ist es, welche den Frieden, wie ihn Christus, nicht wie die Welt ihn gibt [5]), auf die Erde bringt. Zu diesem Frieden hat Christus selbst die beiden Gewalten auf eine

---

[2]) *Isid. Pelus.* Lib. III. Epist 247; nach den oben §. 105. Note 24. mitgetheilten Worten dieser Stelle heißt es: Quamvis enim utriusque (sacerdotii et regni) permagna differentia sit (illud enim velut anima est, hoc velut corpus) ad unum tamen et eundem finem tendunt, hoc est ad subditorum salutem. — Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 1. p. 233. sq.

[3]) Vergl. *Maucler*us. de Monarchia. P. III. Lib. I. cap. 4. col. 1019. P. IV. Lib. I. cap. 11. col. 1742.

[4]) *Ev. Matth.* X. 12.

[5]) *Ev. Joann.* XIV. 27.

geheimnißvolle Weise [6]) innig mit einander verbunden; durch Christus selbst, in der Kirche, in dem christlichen Volke, ist es klar vor Augen gestellt [7]), wie beide Gewalten in Ihm ihre Einheit haben. Christus — Priester und König [8]), der Mann, dessen Name ist Aufgang, der da sitzen und herrschen wird auf seinem Throne und Rath und Frieden wird zwischen diesen beiden seyn [9]); die Kirche — von Ihm mit Priesterthum und Königthum bekleidet, denn als Fürsten sind die Bischöfe über die ganze Erde gesetzt [10]), das christliche Volk — berufen zum Priesterthum und zur Herrschaft mit Christus, dem

---

[6]) *Petr. Damiani*, Opusc. IV. discept. synod. (Opp. Tom. III. p. 35.): sicque mundi vertices in perpetuae charitatis unionem concurrant, ut inferiora membra non resiliant; quatenus sicut in uno mediatore Dei et hominum haec duo, Regnum scilicet et Sacerdotium, divino sunt conflata mysterio: ita sublimes istae duae personae tanta sibimet invicem unanimitate jungantur, ut quodam mutuo charitatis glutino, et Rex in Romano Pontifice, et Romanus Pontifex inveniatur in Rege.

[7]) *Petr. Damiani*, Epist. Lib. VII. Ep. 3. (ad Henricum, Henrici II. Imp. fil. Tom. I. p. 121): Utraque praeterea dignitas et regalis scilicet et sacerdotalis, sicut principaliter in Christo sibimet invicem singularis sacramenti veritate connectitur, sic in Christiano populo mutuo quodam sibi foedere copulatur.

[8]) Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 130 sqq. p. 135. —

[9]) *Zachar.* VI. 13.

[10]) *Psalm.* XLIV. 17. S. oben § 22. Note 24. — Vergl *Bennettis* a. a. O. p. 131.

das Loblied gesungen wird: „Du hast uns unserm Gotte zum Königthum und Priesterthum gemacht [11]."

Nach solchem Gleichniß soll auch die Einheit der beiden Gewalten mit einander so groß seyn, daß sie als untrennbar durch den Kitt der Liebe zusammengefügt erscheinen und in dem Priesterthum das Königthum, in diesem jenes angetroffen wird [12]. Denn gerade durch diese Vereinigung von Priesterthum und Königthum in seiner Person hat Christus „den Neid von der Gleichstellung und die Schmach von der Ungleichheit hinweggenommen, indem Er sprach: wer unter euch der Größere ist, werde wie der Mindere. Damit hat er gelehrt, daß unter ihnen kein Streit über Würde und Rang seyn solle, weil sie ein Herz und eine Seele im Herrn sind [13]". Darum glücklich der Fürst, welcher sein obrigkeitliches Schwert, das er als Diener Gottes trägt, mit dem Schwerte des Priesterthumes vereinigt [14]; das seine wird dadurch

---

11) *Apoc.* V. 10; vergl. I. 6.

12) *Petr. Damiani* Opusc. IV. a. a. O. (Note 6.). —

12) *Gervas. Tilber.* Otia imper. (bei *Leibnitz*, Script. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 882.): Christus univit in se regnum et sacerdotium tollens de aequalitate invidiam et de imparitate calumniam, dixit: qui major est in vobis, fiat sicut minor. Per hoc docens nullam inter eos habendam de dignitate majoritateque discordiam, quorum cor unum et anima una in Domino.

14) In dieser Weise sprach sich König Edgar zu den Bischöfen Dunstan, Oswald und Aethelwald aus, indem er sagte (Orat. *Edgar.* Reg. ann. 969. bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 675.): Aemulamini, o sacerdotes, aemulamini vias Do-

gemildert, dieses geschärft, denn es bitten sich diese beiden Schwerter gegenseitig um Hülfe und eines leihet dem andern seine Kraft [15]) (§. 107.). Dann wird in dieser von dem Herrn im Voraus nach ihrem Werthe wohl ermessenen Bundesgenossenschaft das Königthum gefördert, das Priesterthum ausgebreitet, jedes von beiden geehrt [16]).

Eben darum hat Christus die beiden Gewalten zur Vollführung ihrer gemeinschaftlichen Aufgabe, auch durch das Bedürfniß an einander gefesselt; für das ewige Leben bedürfen die Könige der Bischöfe und für den Lauf der göttlichen Dinge diese der von den Königen ausgehenden Gesetze [17]); durch den Schirm des Königthums wird das Priesterthum geschützt und in der Heiligkeit des priesterlichen Amtes findet das Königthum seine Stütze [18]).

---

mini et justitias Dei nostri. Tempus insurgendi contra eos qui dissiparunt legem. Ego Constantini, vos Petri gladium habetis in manibus. Jungamus dexteras: gladium gladio copulemus, et ejiciantur extra castra leprosi, ut purgetur sanctuarium Domini et ministrent in templo filii Levi.

[15]) *Richard.* Archiep. Cantuar. Epist. ad omn. Episc. Angliae inter *Petr. Bles.* Epist. 73. (Edit. Paris. Tom. I. p. 110.). —

[16]) *Petr. Damiani* Serm. 69. in dedicat. eccles. 2. (Opp. Tom. II. p. 181.). —

[17]) *Gelas.* Tomus de anathem. vinc. (s. §. 105. Note 42.). — Can. *Cum ad verum.* 6. D. 96. — S. auch die folgende Note.

[18]) *Petr. Damiani* Epist. Lib. III. Ep. 6. ad Annon. Archiep. Colon. (Tom. I. p. 46.) — quoniam utraque dig-

Für dieses betet die Kirche, damit dessen Wirken ihr Ruhe verschaffe, für die Kirche wirket das Reich, damit ihr Gebet ihm den Ruhm des dereinstigen Triumphes erlange. Die Kirche betet [19]), daß das Königthum zu der Herrlichkeit Davids emporgehoben werde, die weltliche Macht gebraucht ihre Waffen, auf daß mit Melchisedech das Priesterthum stehe. Mit dem Schwerte wird der König umgürtet, damit er den Feinden der Kirche bewaffnet entgegentrete; in Nachtwachen liegt der Priester dem Gebete ob, damit er dem Könige und dem Volke Gott versöhne. Jener ist dazu bestellt, daß er die Unruhestifter und die Verbrecher mit der Ahndung der gesetzlichen Sanctionen zwinge, dieser dazu verordnet, daß er durch die Schlüssel der Kirche, welche er empfangen, die Einen mit dem Eifer canonischer Kraft binde, die Andern mit der Milde kirchlicher Frömmigkeit löse [20]). Wenn daher der Unzulänglichkeit der einen Gewalt im Strafen durch die andere abgeholfen wird, so erscheint, was sie dem Uebelthäter zufügen, nicht als eine Straf-

---

nitas alternae invicem utilitatis est indiga, dum et Sacerdotium Regni tuitione protegitur, et Regnum sacerdotalis officii sanctitate fulcitur. — Vergl. *Conc. Nic.* II. ann. 787. act. III. (Epist. Episc. ad Tarasium; bei *Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 130.).

[19]) In dieses Gebet der Kirche für das Wohlergehen seines Reiches empfahl sich Kaiser Justinus bei seinem Regierungsantritte, indem er an Papst Hormisdas (*Justin. Imp.* Epist. ann. 518. bei *Mansi*, Concil. Tom. VIII. col. 434) schrieb: precamur, ut sanctis orationibus vestris divinae potentiae supplicetis, quatenus initia nostri roborentur imperii.

[20]) *Petr. Damiani* Epist. ad Henr. cit. p. 121.

verdoppelung [21]); zwar zwei Gewalten sind's und doch Ein großes Christenreich [22]).

Auf solche Weise schmücken die beiden Gewalten das menschliche Leben [23]); durch ihre Eintracht wird der Glaube befördert, die Ketzerei vertilgt, werden die Tugenden angepflanzt und die Laster ausgerottet, wird die Gerechtigkeit bewahrt und die Bosheit entkräftet, es dauert die Ruhe, alle Verfolgung hört auf, mit dem Frieden des christlichen Volkes wird die Barbarei der Heiden überwunden, mit dem Gedeihen des Reiches wächst die Freiheit der Kirche [24]), mit der körperlichen Wohlfahrt das Heil der Seelen und es werden dem Clerus und den Layen ihre Rechte gewahrt [25]). Du weißt es, schreibt Ivo von Chartres an Papst Paschalis II, „daß wenn Königthum und Priesterthum mit einander übereinstimmen, die Welt gut regiert wird und die Kirche blühet und Früchte trägt [26])". Beide Gewalten sollen sich da-

---

21) *Richard.* Archiep. Epist. cit. — ideoque si ab altero suppletur alterius insufficientia, non videtur duplex contritio, aut punitio combinata.

22) Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 83.

23) *Novella.* 6. praef. (§. 103. Note 28.). —

24) Vergl. Cap. *Novit.* 13. X. d. judic. (II. 1. Innoc. II.). — ad honorem ac profectum et incrementum ipsius (regis Franciae) efficaciter adspiramus, exaltationem regni Francorum sublimationem sedis apostolicae deputantes. (p. d.). —

25) *Innoc. III. P.* Epist. Lib. II. ep. 294. (Edit. Baluz. Tom. I. p. 536.). —

26) *Ivo Carnot.* Epist. 238. p. 103. Novit Paternitas vestra, quia cum Regnum et Sacerdotium inter se conveniunt bene regitur mundus, floret et fructificat Ecclesia.

her vertrauensvoll entgegenkommen dessen eingedenk, daß sie eben wirklich zur gemeinschaftlichen Weltregierung bestellt sind.

Um so nachtheiliger ist es für die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechtes, wenn das Band der Eintracht zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt zerrissen wird; „dann kann kein Friede bestehen, dann muß die Welt voll Haders und voll Streites seyn [27])". „Sind sie unter einander uneins", fährt Ivo in seinem vorhin erwähnten Briefe fort, „so gehen nicht nur geringfügige Dinge nicht vorwärts, sondern auch die wichtigen werden auf eine klägliche Weise zu Grunde gerichtet [28])." Alsdann wird die Freiheit im Staate vermindert, die Kirchen werden zerstört, die Rechte mißachtet und große Gefahr wird den Seelen bereitet [29]). Beiden, der kirchlichen und der weltlichen Herrschaft Loos sind stets an einander geknüpft und wer den Unfrieden, wer Spaltung und Trennung in der Kirche anstiftet, thut das Gleiche im Staat; darum bringe kein Fürst es dahin, daß von ihm, wie von

---

[27]) *Card. Arag.* Vita Alexandri III. P. (bei *Muratori*, Script. rer. Ital. Tom. III. col. 469.). — Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 61.

[28]) *Ivo Carnot.* a. a. O. — Cum vero inter se discordant, non tantum parvae res non crescunt, sed etiam magnae res miserabiliter dilabuntur. S. auch *Hugo Floriac.* de reg. potest. et sacerd. dign. Prol. (bei *Baluz.* Miscell. Tom. IV. p. 10.) —

[29]) *Innoc. III.* Epist. cit. — Vergl. *Ivo Carnot.* Epist. 214. p. 91. — In tanta scissura, in tanta procella, florere et fructificare non potest mater Ecclesia.

Phaleg [30]) gesagt werden könne, unter ihm habe die Trennung Statt gefunden [31]). Stets ist es auch durch die Erfahrung bewiesen worden, daß, so wie die Eintracht das Wohlergehen, so die Zwietracht den Schaden, sowohl der Kirche als der Staaten zur Folge gehabt hat [32]). Insbesondere hat Gott bei vielen Veranlassungen und durch manche Vorbilder im alten Bunde gezeigt, wie Er die Könige, welche das Band der Einheit mit der Kirche gewissenhaft bewahren, reichlich belohne, Diejenigen aber, welche dasselbe zerreissen, mit schweren Züchtigungen heimsuche [33]).

Es ist daher ein Werk teuflischer Bosheit, den Samen des Mißtrauens und der Zwietracht zwischen der Kirche und der weltlichen Obrigkeit auszusäen, weil gerade dadurch die Menschheit um ihr zeitliches und ewiges Glück betrogen wird [34]). Auf diesem Wege hat es

---

30) *Genes.* X. 35.

31) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 104. p. 205. n. 108. p. 212.

32) *Devoti* a. a. O. §. 4. p. 238.

33) Vergl. *Belluga* (Obispo di Cartagena), Memorial al Rey Phelipo Quinto sobre las materias pendientes con la Corte de Roma y expulsion del Nuncio de Su Santidad de los Reynos de Espanja. In dieser interessanten und gelehrten Schrift handelt §. 12. p. 150: über diesen Gegenstand. S. auch *Palafox*, Memorial al Rey por la inmunidad ecclesiastica. (Obras. Tom. III. P. II. p. 511.). — *Maucler us* a. a. O. P. IV. Lib. V.

34) Sehr ausführlich handelt hierüber *Mauclerus* a. a. O. P. IV. Lib. II. sqq.

dahin kommen können, daß das Oberhaupt der gesammten Christenheit von Vielen als eine auswärtige Macht angesehen wird, als ob die Kirche aufgehört habe eine allgemeine zu seyn und als ob das für die Christen gemeinschaftliche Band, welches alle Reiche zu dem Einen Reiche Christi verbindet, eine fremde Fessel seyn könne. Was ist es daher für eine Verblendung, wenn christliche Könige geglaubt, durch Abschüttlung des Joches von Rom, wie sie es nannten, sich freier zu machen [35]), welch böse Rathgeber sind es, die ihren Herren solche Grundsätze einflößen konnten [36])?! „Ihr Diener der Kirche, Ihr Diener der Könige"! ruft daher Bossuet [37]) aus, „warum trennet Ihr Euch? ist die Ordnung Gottes der Ordnung Gottes entgegengesetzt? O warum gedenket Ihr nicht, daß Eure Thätigkeit eine vereinte ist? daß Gott dienen auch dem Staate dienen und daß dem Staate dienen Gott dienen ist"? Unstreitig ist dieß, vorausgesetzt daß der Staat keinen Dienst wider Gott und wider die Kirche begehrt, eine große Wahrheit, durch welche das allgemeine Princip des gegenseitigen Beistandes, den sich die beiden Gewalten zu leisten haben, sehr deutlich ausgedrückt wird.

---

[35]) *Bossuet*, Sermon sur l'unité de l'Eglise. (Oeuvres complètes. Tom. IV. p. 314.). — Vergl. *Devoti* a. a. O. p. 235. not. 5.

[36]) *Bolgeni* a. a. O. n. 118. p. 236.

[37]) *Bossuet* a. a. O. p. 306.

## §. 107.

### 3. Pflicht der beiden Gewalten zur gegenseitigen Hülfeleistung.

Dadurch, daß jede der beiden Gewalten, die kirchliche sowohl als die weltliche, die ihr zu Gebote stehenden Mittel nicht bloß für sich, sondern auch zum Nutzen und Besten der andern — und damit doch wiederum zu ihrem eignen Vortheile [1]) — verwendet, erscheinen Beide, wie es auch seyn soll, nur wie Eine (§. 106. S. 496). Durch diese Hülfeleistung gewinnt jede von ihnen, was ihr mangelt, und zwar gewinnt sie, indem die Kraft der andern mit ihr wirkt, diejenige Macht, welche eine Gewalt haben würde und haben müßte, die dazu berufen wäre, die Welt allein zu regieren. Da aber Gott eine solche Alleinherrschaft nicht gewollt (§. 105. S. 494.), so hat er, um jenen Zweck der Einheit zu erreichen, jeder der beiden Gewalten das Recht gegeben [2]), überall wo ihre Mittel nicht zureichend sind, die Hülfe der andern in Anspruch zu nehmen.

Sobald nun ein Fürst sich dessen bewußt ist, daß die göttliche Vorsehung ihn auf den Thron gesetzt habe, so kann es ihm nicht entgehen, welchen Beistand er seiner Mutter, der Kirche, schuldig sey [3]); er kann sich dem

---

[1]) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 118. p. 236.

[2]) Vergl. Can. *Si in adjutorium*. 7. D. 10. (*Augustin.*, mit Bezug auf das Beispiel des Apostels Paulus in *Act. Apost.* XXII.). — Vergl. auch Can. *Non invenitur*. 41. C. 23. Q. 4. (*Augustin.*). — Can. *Nec licuit*. 4. i. f. D. 17. (*Pelag.* I.). — Cap. *Si quis*. 2. i. f. X. d. cler. excom. (V. 27.). —

[3]) *Leon. M.* Epist. 164. c. 1. ad Leon. August. (Tom. I. col. 1345.). —

edeln Amte des Schutzes und der Vertheidigung derselben gegen Alles, was ihr feindlich ist oder Gefahr drohet, nicht entziehen [4]). Er trägt das Schwert, aber er erkennt das Richtige, wenn er sein materielles Schwert als zur Hülfe des geistlichen bestellt betrachtet [5]) und in so fern ist es auch wahr, daß die Kirche beide Schwerter habe, indem das eine von ihr selbst, das andere zu ihrem Schutze getragen wird [6]). Die Fürsten haben aber dereinst vor Gott darüber Rechenschaft abzulegen, wie sie ihre heiligen Pflichten als Mitglieder der Kirche überhaupt (§. 104) und insbesondere wie sie die ihnen zum Schutze anvertraute Kirche in allen Verhältnissen, in welchen sie dessen bedurfte, auch wirklich nach Kräften unterstützt haben [7]). Nicht bloß darauf kommt es nämlich an, daß sie dem äußeren Bedarf der Kirche an Un-

---

[4]) *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 31. Tom. I. p. 280.

[5]) *Frider. II. Imp.* Const. ann. 1220. c. 7. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. IV. p. 236.): Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, etc. — Das Prinzip erkannte auch Heinrich IV. an. S. *Conventus Wormat.* ann. 1076. (ebend. p. 48.).

[6]) *Bernard.* Epist. 256. ad. Eugenium P. — Exerendus est nunc uterque gladius in passione Domini. . . . Per quem autem, nisi per vos? Petri uterque est; alter suo nutu, alter sua manu, quoties necesse est, evaginandus. — Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 116. p. 230. — S. auch Cap. *Unam sanctam.* 1.d. major. et obed. Extrav. comm. (I. 8.). Vergl. *Belluga*, Memorial. §. 8. n. 132. p. 123.

[7]) *Isidor. Hisp.* Sentent. III. cap. 49.

terhalt für den Cultus und ihre Diener entsprochen, nicht bloß darauf, daß sie, die Bewahrer des kirchlichen Friedens [8]), der Kirche den gewöhnlichen äußeren Rechtsschutz, wie ihn jede an sich erlaubte Genossenschaft in Anspruch nehmen darf, nicht entzogen, sondern vielmehr darauf, daß sie es als ihr höchstes Ziel, als ihre vorzüglichste Lebensaufgabe betrachtet haben, das Reich Gottes zu fördern. Dieß aber geschieht durch eine wohlgeordnete Gesetzgebung, welche aus sich Alles ausscheidet, was mit dem göttlichen durch die Kirche verkündeten Gesetze auch nur in dem leisesten Widerspruche stünde (§. 111.), durch eine Gesetzgebung, die den kirchlichen Vorschriften selbst mit ihrer Auctorität zu Hülfe kommt [9]), dieß geschieht insbesondere durch die Anwendung der weltlichen Strafgewalt da, wo die geistliche nicht ausreicht [10]). Denn die Stimme des Hirten genügt nicht immer dazu, um die Wölfe von der Heerde Christi entfernt zu halten; dann soll es aber das Schwert des Fürsten seyn, welches sie in Schrecken setzt und verscheucht [11]). „Die kirchliche Sanftmuth, zufrieden mit dem priesterlichen Spruche, meidet die blutigen Strafen, aber durch das

---

8) *Gregor. M.* Epist. VII. 6. col. 802.

9) Vergl. Can. *Certum est.* 12. D. 10. Papst Gelasius empfiehlt hier dem ostgothischen Könige Theodorich die Beobachtung des römischen Rechtes nicht bloß in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen.

10) Cap. *Ad abolendam.* 9. X. d. haeret. (V. 7.) — imperialis fortitudinis vigore suffulti. — Nos Friderici vigore suffulti. —

11) Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 117. p. 235.

strenge Gesetz der christlichen Fürsten wird ihr geholfen [12])", indem diejenigen, welche gegen den Glauben und die Ordnung der Kirche handeln, durch die Strenge der Fürsten niedergedrückt werden; so geschieht es, daß die nämliche Disciplin (vergl. §. 106. S. 500.), welche die Demuth der Kirche nicht auszuüben vermag, dem Nacken der Stolzen durch die fürstliche Gewalt auferlegt wird [13]).

Es konnte nicht an einer Menge von Veranlassungen fehlen, bei welchen das Oberhaupt der Kirche die weltlichen Regenten auf diese ihre Stellung aufmerksam machte. „Ohne Verzug mußt Du es anerkennen", schreibt Papst Leo der Große an den Kaiser gleichen Namens [14]), „daß Dir die Herrschergewalt nicht bloß zur Regierung der Welt, sondern ganz vorzüglich zum Schutze der Kirche anvertraut ist, daß Du, indem Du verruchte Wagnisse unterdrückst, sowohl das gut Geordnete vertheidigst, als auch den wahren Frieden, da wo er gestört worden ist, wiederherstellest." Die weltliche Obrigkeit hat daher

---

[12]) *Leon. M.* Epist. 15. ad Turribium (Tom. I. col. 696): Ecclesiastica lenitas, etsi sacerdotali contenta judicio, cruentas refugit ultiones, severis tamen christianorum principum constitutionibus adjuvatur.

[13]) *Isidor.* Sentent. Lib. III. c. 53. S. oben §. 105. S. 493. —

[14]) *Leon. M.* Epist. 156. c. 3. ad Leon. Aug. (Tom. I. col. 1323.). — Debes incunctanter advertere regiam potestatem tibi non solum ad mundi regimen, sed maxime ad Ecclesiae praesidium esse collatam, ut ausus nefarios comprimendo et quae sunt bene statuta defendas, et veram pacem his, quae sunt turbata, restituas.

überall, und zwar in ihrem eignen wohlverstandenen Interesse [15]), selbst auf den entferntesten Punkten ihrer Herrschaft, jede Feindseligkeit gegen die Kirche zu unterdrücken [16]) und dem Glauben der Väter, wo demselben Gefahr drohet, zu Hülfe zu kommen [17]). Somit haben daher beide Gewalten vereint gegen Apostasie, Häresie und Schisma aufzutreten; nur im Bündnisse mit einander sind sie gegen diese stark. Die Kirche kann zwar als solche niemals durch diese überwunden [18]), aber ganze Völker können um das Glück des wahren Glaubens gebracht werden [19]), wenn die weltliche Obrigkeit nicht ihre Hülfe gegen die Verbreitung der Irrthümer gewährt und nicht ihren Arm gegen den Abfall leihet [20]). Aus diesem Grunde geschah es, daß die Kirche von den frühesten Zeiten an, auch in Betreff der Berufung der Concilien, sobald diese zur Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten sehr wünschenswerth erschienen, die weltliche Auctorität in Anspruch

---

[15]) S. §. 104. S. 482. Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 118. p. 236. — *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1417. Tom. V. p. 12. — *Mauclerus* a. a. O. col. 1205. 1214. 1735.

[16]) *Leon. M.* Epist. 111. ad Marcian. Imp. col. 1185.

[17]) *Anatol.* Epist. ad Leon. Pap. (inter *Leon.* Epist. 101. col. 1122.) — S. *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 276. p. 320.

[18]) *Gelas.* Epist. ad Anastas. Imp. (bei *Hardouin*, Concil. col. 894.): Impeti possunt humanis praesumtionibus, quae divino judicio sunt constituta; vinci autem quorumlibet potestate non possunt.

[19]) *Bolgeni* a. a. O. n. 104. p. 205.

[20]) *Bolgeni* a. a. O. n. 116. p. 232.

nahm, daß die Kaiser selbst auf den Concilien gegenwärtig waren und für die Ausführung der Beschlüsse derselben Sorge trugen (s. oben §. 84. S. 238.). —

Wenn die Kirche sich zwar oft in dem Falle befindet, die weltliche Obrigkeit zur Unterstützung aufzurufen, so kommt sie dieser doch auch nicht mit leeren Händen entgegen. Bedürfen die Reiche der Menschen zu ihrem Bestande der Religion (§. 104. S. 483.), so ist damit zu gleicher Zeit gegeben, wie die Kirche dem Staate als eine schützende und helfende Macht, nur in einer andern Weise als er ihr, zur Seite steht. Es sagt daher Papst Leo der Große nicht zu viel, wenn er dem Kaiser Theodosius II. schreibt [21]: „Gebt uns die Freiheit, den Glauben zu vertheidigen, denn mit den kirchlichen Angelegenheiten betreiben wir zugleich die Eures Reiches und Heiles, damit Ihr in ungestörtem Besitze Eurer Provinzen verbleibet. Vertheidiget gegen die Häretiker den unerschütterten Stand der Kirche, damit durch Christi Rechte auch Euer Reich beschützt werde". Mit diesem Beistande, welchen die Kirche dem Staate gewährt, kann nicht, wenigstens nicht zunächst, gemeint seyn, daß sie mit den ihr zu Theil gewordenen zeitlichen Mitteln in Fällen der Noth dem Staate Unterstützung leistet; dieß versteht sich ohnehin von selbst und es hat auch die Geschichte die großartigsten Beispiele der Art aufzuweisen [22]. Weit

---

[21]) *Leon. M.* Epist. 43. c. 3. ad Theodos. (ex MSS. Latinis collect. Chalced. bei *Ballerini*, Tom. I. col. 910.). —

[22]) Vergl. insbesondere *Mamachi*, del diritto libero della chiesa di acquistare e possedere beni temporali. Tom.

größer ist hingegen die Hülfe, welche die Kirche der weltlichen Obrigkeit durch ihre Lehre, durch die wiederholte Einschärfung ihres Gebotes des Gehorsams gegen die weltlichen Gesetze [23]) und durch die Ausübung ihrer Strafgewalt leistet. Die Kirche kann diejenigen, welche ihrer weltlichen Obrigkeit in solchen Dingen, worin diese den Gehorsam zu fordern berechtigt ist, denselben verweigern, eben so wenig dulden als der Staat. Sie, im Bündnisse mit diesem, schließt daher kraft ihrer Strafgewalt die Ungehorsamen auch aus ihrer Gemeinschaft aus oder nöthigt sie durch Anwendung andrer Mittel, sich wiederum ihrer Obrigkeit zu unterwerfen.

Gerade dieser Punkt, daß Gott die kirchliche und die weltliche Gewalt so mit einander vereinigt hat, daß aufrührerische Untergebene der einen bei der andern keine Zuflucht finden, sondern von dieser zum Gehorsame zurückgeführt werden sollen, verdient noch eine besondere Berücksichtigung. Etwas anders ausgedrückt lautet das hierin enthaltene Prinzip: weder Kirche noch Staat, die auf der wahren Basis des göttlichen Rechtes mit einander verbunden sind, kennen die Toleranz [24]). Die Kirche nicht, weil weder der wahre Friede noch die wahre Liebe

---

III. P. I. p. 236. sq. P. II. p. 245. sqq. — (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. P. IV. chap. 2. §. 4. Tom. III. p. 377. — S. *Devoti* a. a. O. §. 28. nat. 1. p. 276.

23) Can. *De capitulis*. 9. Can. *Quis autem*. 11. D. 10. (*Gelas*.), — Vergl. *Petr*. *Bles*. Ep. 7. p. 11. —

24) Vergl. (*Pey*), a. a. O. chap. 1. §. 3. Tom. III. p. 323. et suiv. — *Muzzarelli*, Tolleranza (in dessen: Il buon uso della logica. Tom. II. p. 66. sqq.). —

die Toleranz kennt, der Staat nicht, weil auch er seinem Prinzip gemäß, Nichts dulden darf, was mit der göttlichen Gerechtigkeit nicht übereinstimmt. Christus selbst verwirft die Toleranz, indem er sagt: „Wer nicht ist für Mich, ist wider Mich [25])"! und der Friede, welchen Er auf die Erde gebracht hat, ist ein ganz andrer, als der, welchen die Welt gibt [26]); dieser Frieden Christi ist sehr wohl vereinbar mit dem Schwerte, welches Er auch gebracht hat [27]), wodurch Vater und Kind, Bruder und Bruder von einander getrennt werden. Der Friede Christi und somit der Kirche geht Hand in Hand mit der Wahrheit und Gerechtigkeit, nicht aber mit dem Irrthume und der Sittenlosigkeit, er geht Hand in Hand mit der Einheit, aber nicht mit der Trennung; dieser Friede ruft zur Bewahrung der Einheit das Schwert herbei, um Bruder von Bruder zu trennen, damit nicht der Bruder den Bruder von der Einheit der Kirche trenne. So ist auch die Liebe das höchste Gebot, welches die Kirche ihre Mitglieder lehrt [28]), aber das wäre keine Liebe, wenn sie das Unkraut wuchern ließe, wenn sie es duldete, daß das Gift der falschen Lehre, dieselben von der Wahrheit entfernte. Daher konnte der Apostel Paulus, welcher alle Opfer und alle Werke der Menschen ohne die Liebe für Nichts anschlägt [29]), dennoch diejenigen, welche die Einheit und Ordnung der Kirche störten, dem Satan

---

25) *Ev. Matth.* XII. 30.

26) *Ev. Joann.* XIV. 27.

27) *Ev. Matth.* X. 34. — *Ev. Luc.* XII. 51.

28) *Ev. Matth.* XXII. 39.

29) I. *Cor.* XIII. 2.

überliefern [30]) und sie zu meiden gebieten [31]). Mit Christus muß aber auch seine Braut, die Kirche sagen: Wer nicht ist für Mich, der ist wider Mich! denn sie hat von Christus die ganze Fülle der Lehre empfangen und muß kraft ihres Auftrages fordern, daß Jeder diese annehme; wer sich dessen hartnäckig weigert oder hartnäckig auf der Wahl des ihm darin Beliebigen besteht, der ist wider sie. Duldete aber die Kirche einen solchen Widersacher, so müßte sie jeden dulden, duldete sie eine Sekte, so müßte sie jede dulden und damit sich selbst aufgeben. — Auf dem nämlichen Standpunkte, wie die Kirche, muß aber auch die von der Wahrheit der kirchlichen Lehre durchdrungene weltliche Obrigkeit stehen. So wenig, als sie es duldet, daß in ihrem Bereiche sich eine von ihrer Auctorität sich lostrennende Gesellschaft bildet, weil dieß zu ihrer eignen Vernichtung führen würde, so wenig, als sie es duldet, daß durch Aufruhr und Bürgerkrieg die Unterthanen ihrer irdischen Wohlfahrt beraubt werden, eben so wenig darf sie es dulden, daß durch Gesellschaften, die sich von der Auctorität der Kirche, die sie als treue Bundesgenossin zu schützen hat, lostrennen, die nämlichen Unterthanen um das Heil ihrer Seelen betrogen werden. Ist daher eine christliche Obrigkeit in ihrem Lande der Kirche gegen alle diejenigen, welche nicht der Lehre derselben anhängen, beizustehen und die Gemeinschaft mit ihnen zu meiden verpflichtet, so ist darnach um so leichter die Frage zu beurtheilen:

---

30) I. *Tim*. I. 20.

31) *Tit*. III. 10.

ob es einer solchen Obrigkeit gestattet seyn könne, mit den Heiden oder Häretikern ein Bündniß einzugehen? Es versteht sich von selbst, daß diese Frage im Allgemeinen durchaus zu verneinen ist, insonderheit kann keine Rede von der Statthaftigkeit eines solchen Bündnisses dann seyn, wenn ein ungerechter Krieg geführt werden soll, wenn eine Erweiterung der Herrschaft der akatholischen Bundesgenossen dabei in Aussicht gestellt ist und selbst bei dem gerechtesten Kriege nicht, wenn das Bündniß unter irgend welchen der Kirche nachtheiligen Bedingungen geschlossen wird; in einem solchen Falle soll der Fürst seine Sache Gott anheim stellen und von Ihm eine andre Abhülfe erwarten [32]).

Es ist demnach in jeder Beziehung der Standpunkt der religiösen Intoleranz, welchen jede Obrigkeit kirchliche wie weltliche, nach göttlichem Rechte einnehmen muß. Bereits oben (§. 101. S. 437.) wurde jedoch hervorgehoben, daß dieß nicht das Prinzip des historisch gewordenen Rechtes sey; in diesem hat sich durch heilig zu haltende Verträge, durch beschworene Verfassungen u. s. w. Vieles anders gebildet, was in dem folgenden Abschnitte seine Erledigung finden wird. Nach positivem menschlichen Rechte hat daher jenes innige Bündniß, wie es nach göttlichem Rechte gefordert wird, zwischen den beiden zur Regierung der Welt berufenen Gewalten nicht immer Statt. Gerade aber durch dieses Bündniß, gleichsam ihre Vermählung in Christo, soll die große Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat ausgeglichen wer-

---

[32]) *Reiffenstuel*, Jus canon. Lib. V. Tit. 7. n. 156. sqq. p. 153.

den [33]). Konnte bei den bisherigen Erörterungen diese Verschiedenheit nicht ganz unberücksichtigt bleiben, so ist sie doch noch bestimmter hervorzuheben und hieran die Frage anzuknüpfen: in wie weit die beiden Gewalten von einander unabhängig seyen?

## §. 108.

### 4. Verschiedenheit beider Gewalten.

Durch die von Gott unmittelbar ausgegangene Gründung der Kirche, während die weltliche Herrschaft nur mittelbar ihren Ursprung von Gott herleiten kann, wird schon an sich ein sehr bedeutender Fingerzeig gegeben, daß dieser Unterschied auch noch mehrere andre in seinem Gefolge haben müße. Das Reich, welches Gott selbst gegründet hat, muß alle Reiche der Menschen überragen; seine Herrschaft soll sich nicht auf diese oder jene einzelne Menschen, auch nicht auf diesen oder jenen Staat beschränken, sondern der von Gott gepflanzte Baum soll das ganze Erdreich überschatten und unter seinen Zweigen sollen alle Völker ihre Wohnung aufschlagen [1]). Das von der Kirche verkündete höchste Sittengesetz verbindet

---

[33]) S. *Gregor. II.* Ep. 1. ad Leon. Jsaur. (int. praeamb. Conc. Nic. II. bei *Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 10.): Consilium autem Christi amantium Imperatorum, et piorum pontificum virtus una est, quando cum pace atque caritate res administrantur. — Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 127.

[1]) Vergl. *Ev. Matth.* XIII. 31.

Alle [2]); ohne Unterschied der Nationen sollen Alle nach demselben in der Kirche erzogen werden. Die Gesetze eines Staates hingegen verbinden nur diejenigen, welche gerade zu diesem einzelnen besonderen Bestandtheile der menschlichen Gesellschaft gehören. Freilich ist die Ordnung des Staates an sich in so fern eine allgemeine, als sich eine solche Ordnung überall auf dem ganzen Erdkreise wiederfindet (§. 92. S. 349.) und noch außerdem durch das kirchliche Gebot des Gehorsams der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit eine allgemeingültige Grundlage erhalten hat. Aber eben dieser Ordnungen gibt es verschiedene und somit trägt der Staat im Gegensatze zu der universellen Kirche (§. 27. S. 221.) den Charakter des Particularismus an sich.

Mit dieser Allgemeinheit verbindet die Kirche auch die Eigenschaften der Einheit und Unveränderlichkeit [3]); anders der Staat. Während es mehrere Staaten gibt, kann es doch keine mehreren Kirchen geben (§. 2. S. 9.). Die Kirche kann nur das Eine Reich des Einen Gottes seyn, Gott kann hier auch nur Einen Stellvertreter haben; die menschliche Gesellschaft hat sich aber in verschiedene Reiche gespalten und wenn in jedem derselben die Obrigkeit Gottes Stelle vertritt, so gibt es hier nach menschlicher Art mehrere Stellvertreter für einzelne Völker, während die Kirche das gesammte christliche Volk in sich beschließt. Allerdings hat sich die Eine Kirche in verschiedene Gemeinden, die ebenfalls Kirchen genannt

---

[2]) *Ev. Marc.* XVI. 15.

[3]) Vergl. §. 27. S. 218. §. 28. S. 224. —

werden (§. 2. S. 9.), entfaltet, aber niemals kann sie in der Weise sich theilen, daß irgend eine solche Gemeinde berechtigt wäre, von dem Mittelpunkte der kirchlichen Einheit sich zu entfernen; denn von dem Stellvertreter Christi sich lossagen, ist eben so viel als von Christus selbst sich trennen. Die Staaten hingegen können getheilt werden und in großer Mannigfaltigkeit des Wechsels können sich immer neue obrigkeitliche Einheitspunkte bilden, gegen welche eine bestimmte Gesellschaft von Menschen in der Weise ausschließlich zum Gehorsame verpflichtet ist, daß sie keine andere als eben nur diese weltliche Herrschaft über sich anerkennt.

Mit einem solchen Wechsel in der Staatenbildung, indem die Gestirne, welche eine Zeit lang an dem politischen Firmamente geleuchtet haben, erlöschen und wiederum andre aufgehen, ist aber nothwendig verbunden, daß auch die innere Organisation der Staaten der Veränderung unterliegt [4]); was heute Monarchie, ist morgen Demokratie und schnell wendet sich in Ochlokratie die Oligarchie. Dagegen bleibt die göttliche Constitution der Kirche, obschon auch diese mit dem Menschengeschlechte den Weg durch die Geschichte wandelt, stets unverändert dieselbe bis zu dem Ende der Tage. Aber bis zu diesem dauert auch der Staat; auch der Staat ist unsterblich (§. 92. S. 349). Allerdings muß, da bis zu dem Ende der Tage die Menschen nicht aussterben, auch die menschliche Gesellschaft mit dem ihr von Gott gegebenen

---

[4]) Vergl. *Bianchi*, **della potestá e della politia della chiesa. Tom. I. Lib. I. p. 11.**

Ordnungsprinzip des Staates unsterblich seyn; allein damit ist keinem einzigen bestimmten Reiche der Menschen, keinem bestimmten mit der Herrschaft hier oder dort bekleideten Geschlechte die Dauer bis zu dem Zeitpunkte verheißen, wo das Zeichen des Menschensohnes am Himmel erscheinen und Christus wiederkommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten [5]). Die Kirche aber wird ihrem Bräutigam die Schaar aller Derjenigen, welche ihre Gewänder in dem Blute des Lammes gewaschen haben [6]), freudig und frohlockend übergeben. Sie, das Reich der himmlischen Zukunft, eilt in ewiger Jungfräulichkeit ihrem Triumphe entgegen, während das Reich der irdischen Gegenwart in Staub und Asche zerfällt [7]).

Eben hiermit ist zu den charakteristischen Merkmalen des Unterschiedes zwischen der kirchlichen und weltlichen Gewalt ein neues hinzugefügt, das nämlich, daß die Kirche es mit den ewigen oder geistlichen, der Staat aber mit den zeitlichen oder weltlichen Dingen zu thun hat [8]). Die

---

[5]) *Ev. Matth.* XXIV. 30. XXVI. 64. — *Apoc.* XX. 11. sqq.

[6]) *Apoc.* XXII. 14.

[7]) *Gervas. Tilber.* Otia imper. (bei *Leibnitz*, Script. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 883): Terrenum regnum cum carne cinis erit et pulvis. Quasi coeleste vel subcoeleste militantis ecclesiae est, quae dum ad triumphandum properat, cursum suum dirigitad id, quod est perfectum.

[8]) Diesen Gegensatz führt der heilige Petrus Damiani in der oben (§. 106. S. 500.) mitgetheilten Stelle sehr schön aus. — Vergl. noch *Gelas.* Epist. 4. ad Athanas. Imp. (bei *Hardouin.* Concil. Tom. II. col. 893; oben §. 103. Note 14.). S. auch *Symmachus.* Ep. apolog. ad Anastas. (bei *Mansi*, Concil. Tom. VIII. col. 215). — Tu (Imperator) humana administras, ille tibi divina dispensat.

Kirche ist das Reich der himmlischen Glückseligkeit, der Staat das Reich der irdischen; dieser Zweck [9]) begründet die wichtigste Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat und es führt zu den gefährlichsten Irrthümern, wenn derselbe nicht strenge im Auge behalten wird [10]). Er würde die beiden Gewalten völlig von einander scheiden, wenn nicht auch eben der Staat die Vorbereitung für das ewige Wohl der Menschen zu bewirken [11]) und eben darum Gott die beiden Gewalten auf eine so wunderbare Weise zur Eintracht und gegenseitigen Hülfeleistung mit einander verbunden hätte (§. 106. §. 107.). —

---

9) Vergl. *Duval*, de Romano Pontif. Q. 1. (Bibl. max. pontif. Tom. III. p. 425.). — S. die Schrift: de finibus utriusque potestatis ecclesiasticae et laicae. Lugan. et Ratisb. 1781. cap. 2. p. 64. sqq.

10) In dieser Beziehung verdient insbesondere *Beveridge*, Pandectae Canon. Tom. I. Proleg. n. 1. 2. obschon er mit dem falschen Satze anhebt: Etiamsi Ecclesia in imperio sit, unumque cum eo in singulis regnis caput commune habeat, nachgelesen zu werden. — Vergl. unten §. 111. —

11) Vergl. oben §. 104. S. 474. S. noch *P. de Marca*, de Concord. sacerd. et imper. Lib. II. cap. 10. n. 2. Reipublicae pacem et singulorum civium, quatenus sunt partes reipublicae, promoveant, verum etiam et cultum Christo debitum generaliter sanciant seu defendant, poenis in contumaces latis; unde per consequentiam amotis impedimentis felicitas aeterna singulorum civium procuretur.

## §. 109.

### 5. Unabhängigkeit beider Gewalten.

Aus dem Bisherigen geht hervor, daß jede der beiden Gewalten ihre eigenthümliche nach ihrem Umfange näher zu bestimmende Sphäre (§. 110. u. ff.) hat; in dieser ihrer Sphäre ist gerade durch den verschiedenen Zweck beider Gewalten jede von der andern unabhängig [1]. Dieser Ausdruck ist jedoch vor manchem Mißverständnisse nicht gesichert und darum muß genauer geprüft werden, in welchem Sinne diese Unabhängigkeit zu nehmen sey. Daß damit nicht gemeint seyn könne: die eine Gewalt bedürfe der andern nicht, möchte aus den obigen Untersuchungen einleuchten, denn gerade durch ihr Bedürfniß sind beide aneinander gebunden. Auch kann diese Unabhängigkeit nicht so verstanden werden, daß keine der beiden Gewalten auf die andre zu hören benöthigt sey; im Gegentheil sind sie beiderseitig verpflichtet, den Vorstellungen, welche die eine der andern macht, ein williges Ohr zu leihen und wo eine wohlbegründete Ursache zur Beschwerde vorliegt, abzuhelfen, denn sonst wäre auch wiederum alle Harmonie gestört; insbesondere muß aber der Staat dem göttlichen der Kirche übergebenen Gesetze nachkommen, kann also in dieser Beziehung für Nichts weniger, als für unabhängig gelten (§. 116.). Die Unabhängigkeit beider kann daher nur den Sinn haben, daß sie beide frei sind in dem Streben

---

[1] Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. Lib. I. p. 9.

für ihr Ziel [2]); die Kirche [3]) hat sich nicht in die weltlichen, der Staat nicht in die kirchlichen Dinge einzumischen [4]). Jene, über die geistlichen Dinge gesetzt, hat nicht die Angelegenheiten der Republiken und Königreiche oder gar die zeitlichen Sachen der ganzen Welt an sich zu ziehen. Dafür ist die weltliche Obrigkeit [5]) und zwar in der Weise bestimmt, daß sie hierin die höchste und von der Kirche unabhängige Gewalt ist und bleibt [6]), so lange diese Dinge nicht selbst in einen Gegensatz zu dem göttlichen Gesetze treten [7]).

Unter der so eben angegebenen Voraussetzung steht es daher der kirchlichen Obrigkeit nicht zu, sich um die inneren Motive und Absichten der Fürsten bei ihren Regierungshandlungen zu kümmern [8]); mag der Fürst wirklich Alles zur Ehre Gottes oder nur zu seinem eignen Ruhme thun, so lange er sich in den von Gott der weltlichen Gewalt zugewiesenen Grenzen hält, so muß ihn die Kirche als durchaus frei und unabhängig gewähren las-

---

2) Vergl. *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1429. (Tom. V. p. 21.)

3) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 125. p. 246.

4) Vergl. Cap. *Novit.* 13. X. d. judic. (II. 1.). —

5) *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 19. p. 263.

6) *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 108. — Vergl. auch Cap. *Licet.* 10 X. d. foro comp. (II. 2.)

7) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. I. Lib. III. §. 6. n. 2. p. 508. n. 3. p. 509.

8) *Bianchi* a. a. O. n. 4. p. 510. — Vergl. Cap. *Venerabilem.* 34. X. d. elect. (I. 6.). —

sen. Sind seine Absichten nicht rein, so schadet er nur sich, er tritt doch dem Gewissen seiner Unterthanen nicht zu nahe, wenn er gleich dasjenige Ziel nicht im Auge hat, wohin alle irdischen Dinge geleitet werden sollen. In diesem Sinne ist es auch ganz richtig, daß der Fürst, wie der heilige Optatus von Milevis [9]) sagt, Niemand anders als nur Gott, der ihn zu seiner Würde erhoben, über sich hat; eben darum hat er auch nur Ihm Rechenschaft zu geben. Es kommen daher mit Recht Ambrosius und Chrysostomus in der Auslegung der Worte des fünfzigsten Psalmes: „Tibi soli peccavi" darin überein, daß es ein Unterschied sey, ob sich ein König oder einer seiner Unterthanen verfehle. Der erstere könne durch kein menschliches Gesetz zur Strafe gezogen werden, er habe sich allein gegen Gott verschuldet, weil kein Mensch über ihm stehe, der über seine Thaten zu urtheilen hätte, wogegen der Unterthan sich durch seine Handlungen zugleich gegen Gott und gegen den König verfehlen könne. Daher macht Isidor von Sevilla [10]) eine sehr treffende Bemerkung, wenn er sagt: „es ist sehr schwer, daß ein Fürst, der sich in Sünden verwickelt, zur Besserung gelange. Völker, die sich verfehlen, fürchten den Fürsten, Könige aber werden allein durch die Furcht vor Gott und durch den Schrecken vor der Hölle in Schranken gehalten". Gregor von Tours konnte daher nicht ohne Grund den König Childerich dadurch auf seine Pflichten aufmerksam machen, daß er ihm vorhielt [11]): „wenn un-

---

9) *Optat. Milev.* d. schism. Donat. Lib. III. c. 3.

10) *Isidor.* Sentent. III. c. 50. n. 4.

11) *Gregor. Turon.* Hist. eccles. Franc. V. 18.

ser einer den Weg der Gerechtigkeit überschreiten wollte, so könnte er durch dich gebessert werden, wenn aber du davon abweichest, wer soll dich strafen? wir sprechen zu dir, du hörst aber nur, wenn du willst; wenn du aber nicht hören willst, wer wird dich verurtheilen, als nur Derjenige, der Sich Selbst als die Gerechtigkeit verkündet hat. Du hast das Gesetz und die Canones; dieß genau zu beobachten liegt dir ob, wenn du aber das, was sie vorschreiben, nicht befolgst, so wisse, daß dir das Gericht Gottes [12]) bevorsteht."

Faßt man alle diese Aeußerungen der erwähnten Schriftsteller zusammen, so ist durch sie doch nur Folgendes deutlich ausgedrückt: zunächst, daß die weltliche Gewalt mit dem Schwerte Gott diene, indem sie ihre Unterthanen, wenn sie Böses thun, straft; zweitens, daß eine solche Gewalt über dem Fürsten nicht stehe, sondern daß er in Betreff solcher Dinge, in welchen die Unterthanen gegen ihn verantwortlich sind, nur Gott Rechenschaft schuldig sey. Hiermit wird aber keineswegs gesagt, daß, wenn er sich gegen das göttliche Gesetz verfehlt, die Kirche ihn nicht sollte zur Verantwortung ziehen können, denn sonst würde aus jenen Stellen in Betreff der Unterthanen zu folgern seyn, auch sie hätten auf Erden keine andre Gewalt, als nur den König über sich. Dieß aber wäre ganz falsch, denn zwei Gewalten sind es, durch welche die Welt regiert wird. Von diesen ist

---

[12]) Die Schrecken desselben für die Könige, welche die göttlichen Gesetze verachten, werden besonders hervorgehoben in *Sapient.* VI. 4—10. —

aber nur Eine zur Regierung der Kirche bestellt und zwar der Episcopat mit seinem Oberhaupte, dem Papste. Dieser hat keine weltliche Herrschaft über die Könige, eben so wenig haben aber diese eine solche über die Kirche [13]) und Diejenigen, welche das Erstere gern hören, müssen sich auch das Letztere gefallen lassen [14]). Hat also die kirchliche Obrigkeit sich nicht mit den weltlichen Angelegenheiten zu befassen, so hat andrerseits die weltliche nicht die Befugniß sich in die kirchlichen einzumischen [15]). Geschieht dieß, so wird der eigentliche Zweck, welchen Gott bei der Theilung der beiden Gewalten im Auge hat, aufgehoben. Das willkührliche Uebergreifen der einen in das der andern ausschließlich überwiesene Gebiet ist gleichsam eine Räuberei [16]), und will man der weltlichen Obrigkeit in dergleichen Fällen gestatten, ein solches Verfahren abzuwenden, so dürfte dieses Recht der Abwehr und Verhütens (Jus cavendi) noch weniger der Kirche zu versagen seyn [17]). Sie weiset daher, sobald die weltliche Obrigkeit sich in irgend einer Beziehung die Kirchengewalt anmaßt — worin

---

[13]) Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 129.

[14]) Vergl. *Suarez*, Defensio fidei catholicae. Lib. III. cap. 8. (Opp. Tom. XXI. p. 133.). —

[15]) Can. *Convenior*. 21. C. 23. Q. 5. (*Ambros.*): — ea quae divina sunt, imperatoriae potestati non esse subjecta.

[16]) Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. I. cap. 16. col. 1071. sq.

[17]) Vergl. *Bianchi* a. a. O. — Droste zu Vischering, über Kirche und Staat (Münster. 1818.). S. 45. S. 54. — Scheill, Kirche und Staat. S. 55. S. 67. —

immer etwas Häretisches liegt[18]) — dieselbe in die Grenzen der ihr zustehenden Sphäre zurück, denn in dergleichen Dingen darf „die Kirche dem Capitol nicht weichen[19])". Sie ist daher auch, ihrer Pflicht getreu, stets solchen Eingriffen, wo sie es nur immer vermocht hat, mit der größten Entschiedenheit entgegengetreten. „Mische dich nicht in geistliche Dinge" sprach Osius, der Bischof von Cordova, zum Kaiser Constantius[20]), „und erlasse nicht an uns über dergleichen Sachen Verordnungen, sondern vielmehr umgekehrt, lasse dich von uns darüber belehren. Dir hat Gott das Kaiserthum verliehen, uns hat er das Kirchliche anvertraut. Und so wie derjenige, der dir das Kaiserthum entreißt, der Anordnung Gottes widerstreitet, so habe Scheu, daß du nicht, indem du die kirchlichen Dinge an dich ziehest, dich eines großen Verbrechens schuldig machest. Es ist geschrieben: „„Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist""; uns kommt es nicht zu, die Erde zu beherrschen, du aber hast keine Gewalt, den Weihrauch zu streuen." Mit dieser Andeutung wies der berühmte Bischof auf das Schrecken erregende Beispiel des Königs Ozias hin, den Gott wegen seines Eingriffes in die priesterlichen Functionen mit dem Aussatz strafte[21]). Wegen des Unheiles, welches aus

---

[18]) Vergl. *J. Thomasius* (Card.), Opusc. 16. (Opp. Tom. VII. p. 161.). —

[19]) *Cyprian.* Ep. 55. ad Corn. Pap.

[20]) *Athanas.* Hist. Arianor. ad Monachos. c. 44.

[21]) II. *Paralip.* XXVI. — Vergl. Glossa *administrationibus* ad Can. *Imperium* 5. D. 10.

einer solchen Umkehr der Ordnung für den Staat selbst hervorgeht, mahnt auch Papst Felix III. den Kaiser Zeno von der Anmaßung der Kirchengewalt ab, indem er an ihn schreibt [22]: „Es ist gewiß für deine Angelegenheiten heilsam, daß du dich bemühst in göttlichen Dingen deinen kaiserlichen Willen den Priestern Christi unterzuordnen, nicht aber vorzuziehen, und die heiligen Dinge von Denen, die ihnen vorgesetzt sind, vielmehr zu lernen, als sie zu lehren, die kirchliche Ordnung zu befolgen, statt Vorschriften menschlichen Rechtes als die zu beobachtende Norm ihr voranzustellen, noch über Dessen heilige Anordnungen herrschsüchtig sich erheben zu wollen, dessen Milde du nach Gottes Willen in frommer Ergebenheit deinen Nacken unterwerfen sollst, damit nicht durch Ueberschreitung des Maaßes der göttlichen Anordnung dem Anordnenden Schmach zugefügt werde." In gleichem Sinne läßt sich der unbekannte Autor [23]) des Canons *Si Imperator* [24]) vernehmen, indem er sagt: Ist der Kaiser katholisch, so ist er ein Sohn, nicht ein Vorstand der Kirche; was die Religion anbetrifft, das kommt ihm nicht zu lehren, sondern zu lernen zu; er besitzt die Vorrechte seiner Gewalt, welche er zur Handhabung der Staatsgesetze von Gott erhalten hat, auf daß er solcher Wohlthaten eingedenk, Nichts gegen die Bestimmung der göttlichen Ordnung vorzunehmen sich unterfange. Denn

---

22) Can. *Certum est.* 3. D. 10. —

23) Vergl. *Berardi*, Gratiani canones genuini. P. II. Tom. II. p. 293.

24) C. 11. D. 96.

Gott hat gewollt, daß die Verfügungen über kirchliche Dinge den Priestern, nicht den weltlichen Machthabern zustehen, von diesen aber, daß sie als Gläubige den Priestern Seiner Kirche untergeben seyn sollen. Man eigne sich nicht ein fremdes Recht an und kein Amt, welches einem Andern zugewiesen ist, damit man nicht gegen Den zur Trennung strebe, von welchem Alles gegründet ist und nicht gegen Dessen Wohlthaten anstreite, von welchem man selbst seine Gewalt erlangt hat. Nicht von den Staatsgesetzen, nicht von den weltlichen Machthabern, sondern von den Bischöfen und Priestern hat der allmächtige Gott gewollt, daß die Cleriker und Priester der christlichen Religion eingesetzt und, wenn sie von einem Irrthum zurückkehren, beurtheilt und wieder aufgenommen werden sollen. Die christlichen Kaiser sollen ihre Maaßregeln den Vorstehern der Kirche unterordnen, nicht vorziehen". Denn, wie Papst Stephan V. an Kaiser Basilius schreibt [25]), „unsre priesterliche und apostolische Würde wird nicht der königlichen Hand untergeben, denn obgleich du als Kaiser auf Erden das Ebenbild Christi darstellst, so ist dir doch nur die Sorge für die weltlichen und bürgerlichen Dinge übertragen". „Niemand könnte mich überzeugen", sagt daher der heilige Johannes von Damascus, „daß die Kirche durch die Gesetze der Kaiser zu verwalten sey, sondern sie wird nach den Einrichtungen der Väter, sie seyen geschrieben oder ungeschrieben, regiert [26])" weil „die Gewalt zu binden und zu lösen Christus

---

[25]) *Steph. V. P.* Ep. 1. ad Basil. Imp.

[26]) *Joh. Damasc.* de imagin. orat. 2. n. 17. — Vergl. (*Pey*) a. a. O. Tom. II. n. 19. p. 500.

nicht den Königen, sondern den Aposteln und ihren Nachfolgern übergeben hat[27])." „Denn der Apostel sagt: Gott hat Etliche in der Kirche eingesetzt; erstens Apostel, zweitens Propheten, drittens Hirten und Lehrer zur Vollkommenheit der Heiligen, nicht aber hat er gesagt: Könige"; „dem Kaiser", wie mit Bezug darauf der heilige Theodorus Studites ausruft[28]), „ist die Verwaltung der äußeren Dinge übergeben, die der kirchlichen aber, wie der Apostel sagt, den Priestern und Lehrern".

Und in der That, es hätte die weltliche Obrigkeit mit der ihr überwiesenen Sphäre so vollauf zu thun[29]), daß es für sie nicht nöthig erscheint, sich auch noch mit der kirchlichen Verwaltung zu befassen. Darum sagt es auch Papst Nicolaus II. dem Kaiser Michael theils im Allgemeinen[30]), theils im Gegensatze dazu, daß der Diener Gottes sich nicht in weltliche Dinge zu mischen habe: der Kaiser soll mit der Verwaltung des Staates zufrieden seyn und, da er in weltliche Geschäfte verwickelt ist, sich nicht das Ansehen geben, als ob er der Kirche vorstehe[31]); das Gleiche drückt Gregor II. in einem Schreiben an Leo den Isaurier aus[32]). Es darf demgemäß

---

[27]) *Joh. Damasc.* de imagin. orat. 1. i. f.

[28]) *Theod. Stud.* Vita (bei *Sirmond*, Opera. Tom. V. p. 47.). Vergl. Epist. Lib. II. Ep. 129. p. 582. p. 583.

[29]) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 11. —

[30]) Can. *Imperium*. 5. D. 10.

[31]) Can. *Quoniam*. 8. i. f. ibid.

[32]) *Gregor. II. P.* Epist. 1. ad Leon. Isaur. (int. praeamb. Conc. Nic. II. bei *Hardouin* Concil. Tom. IV. col. 10.): Id-

die weltliche Obrigkeit in dieser Rücksicht nicht noch mehr fordern, als Gott selbst ihr schon zugewiesen hat; denn strenge genommen ist die Ehrfurcht und der Gehorsam, welchen Gott den Menschen gegen die Obrigkeit zum Gebote gemacht hat, schon Etwas, was Gottes ist. Um so mehr muß aber auch das von Gott selbst gegründete Reich, die Kirche, den Gehorsam für sich fordern und darf nicht zulassen, daß der Staat etwas begehre, was nicht des Kaisers, sondern Gottes ist. Damit nimmt aber die Kirche für sich nur dieselbe Unabhängigkeit in Anspruch, als sie sie dem Staate ebenfalls beilegt. Sie darf und will keine Gesetze für die weltliche Regierung in den Staaten vorschreiben, sie hat und übt nicht die Befugniß, die Gesetze der weltlichen Obrigkeit von ihrer Genehmigung oder Bestätigung abhängig zu machen, sie kümmert sich nicht um die Anstellung der Beamten im Staate und zieht sie nicht wegen ihrer Amtsführung zur Verantwortlichkeit; ein Gleiches begehrt sie aber auch mit Recht von der weltlichen Obrigkeit in dem Verhältnisse zu ihr. —

Das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist daher in allen seinen Beziehungen ein durchaus gegenseitiges und erscheint eigentlich als ein sehr einfaches und natürliches. Das Bedürfniß der beiden befreundeten Gewalten erfordert gegenseitige Hülfeleistung, die sich vorzüglich, aber nicht ausschließlich, auf Seiten des Staates

---

circo ecclesiis praepositi sunt pontifices a reipublicae negotiis abstinentes, et Imperatores ergo similiter ab ecclesiasticis abstineant.

in dem Schutz [33]) ausspricht; ihre Unabhängigkeit gewährt jeder von beiden Gewalten die Befugniß, die etwaigen Anmaaßungen oder Uebergriffe der andern Gewalt, jedoch ohne anderseitige Rechtsverletzung, zurückzuweisen [34]). Es ist also auch das sogenannte Jus cavendi, von dessen Ausübung bei wirklich bestehender Freundschaft zwischen Kirche und Staat kaum einmal die Rede seyn kann, ein gegenseitiges [35]). Es darf hierbei jedoch nicht übersehen werden, daß das in Rede stehende Verhältniß auf der Basis des göttlichen Rechtes beruhe, die Kirche aber dessen Verkünderin ist; der Staat hat daher die Pflicht, dasselbe von ihr anzunehmen, sich darnach zu richten und, selbst nur ein Reich der Menschen, sie als das Reich Gottes anzuerkennen. Dieß gibt, trotz der Unabhängigkeit beider von einander, der Kirche einen großen einflußreichen Vorzug. (§. 116.). —

So einfach nun auch nach dem Obigen das Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist, so erscheint es doch aus verschiedenen Gründen zweckmäßig und geeignet, nicht bloß bei der an sich richtigen Unterscheidung,

---

33) Vergl. Droste zu Vischering, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 102; daß aber auch die Kirche den Staat zu schützen habe und ihn schützen könne, wird (ebend. S. 105.) an dem Beispiele der Verurtheilung der Lehre Lamennais gezeigt.

34) Vergl. Cap. *Sicut*. 2. X. d. privil. (V. 33.) Sicut in judiciis laicorum privilegia turbare nolumus, ita eis praejudicantibus nobis moderata volumus auctoritate resistere.

35) S. oben S. 524. — Vergl. Droste zu Vischering a. a. O. S. 34. S. 97. —

daß der Kirche die geistlichen, der weltlichen Obrigkeit die zeitlichen Dinge zur Leitung überwiesen seyen, stehen zu bleiben, sondern auch auf die Begriffe, welche man mit diesen Ausdrücken, aber nicht immer richtig, zu verbinden pflegt, näher einzugehen. Hieran wird sich dann zum Schlusse der Entwicklung der Prinzipien, so weit sie dem göttlichen Rechte angehören, die Erörterung über den Vorzug der Kirche vor dem Staate anreihen. —

### 6. Nähere Bestimmung des Wirkungskreises der kirchlichen und weltlichen Gewalt.

### §. 110.

#### a. Geistliche, weltliche und gemischte Sachen.

Bei der Unterscheidung, welche man zwischen den geistlichen und weltlichen Sachen zu ziehen hat, kommt es zunächst und wesentlich darauf an, von derselben ein großes Mißverständniß, welches leicht aus ihr entnommen werden könnte, entfernt zu halten. Wollte man nämlich, wie es oft geschehen, den Begriff der weltlichen und geistlichen Dinge lediglich nach dem Gesichtspunkte auffassen, ob sie als körperlich sichtbar in die äußere Erscheinung eintreten oder nicht [1]), so würde man das Bereich der ersteren einerseits auf Kosten der geistlichen Sachen bedeutend erweitern, andrerseits aber zu ihrem eig-

---

[1]) Vergl. dagegen: *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. Lib. I. III. §. 6. n. 2. p. 217. — *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 110. p. 217. — *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 82. sqq.

nen Nachtheile über die Gebühr begrenzen. Denn es würden darnach z. B. die Sacramente, deren mehrere sich den Menschen unter einer körperlichen Hülle mittheilen, zu den zeitlichen Dingen zu rechnen seyn, jede Beurtheilung des menschlichen Willens aber, insbesondere der Zurechnungsfähigkeit, der weltlichen Obrigkeit entzogen werden müßen. Hiermit stimmt es der Sache nach überein, wenn man das Verhältniß so bezeichnet, die weltliche Herrschaft stehe den Leibern, die kirchliche den Seelen vor. Dieß würde aber den Menschen, der selbst aus Leib und Seele besteht, zertheilen; um ihn zu schaffen wurden beide Elemente auf eine wunderbare und geheimnißvolle Weise mit einander vereint und um ihn zu regieren, sollten sie, wie zum Tode, von einander getrennt werden [2])? gewiß ein Irrthum, dessen Größe von selbst in die Augen fällt. Denn, die Religion tritt selbst sichtbar in das äußere Leben hinüber und weder mit dem Körper, noch mit der Seele allein soll Gott gedient werden; ja Christus macht die Aufnahme in das Himmelreich davon abhängig, daß man Ihn auf Erden vor den Menschen, also auch äußerlich, nicht bloß durch Seelenempfindungen, bekannt habe [3]). Dem widerspricht nicht, daß der Apostel [4]) von den Waffen der Kirche sagt: sie seyen keine fleischliche; dieß heißt, sie sind keine schwachen Waffen, denn den Gegensatz dazu bilden nicht etwa geistige Waffen, sondern die Gewalt Gottes, welche für

---

[2]) *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Tom. I. p. 168. sqq.

[3]) *Ev. Matth.* X. 32.

[4]) II. *Cor.* X. 4.

die Kirche streitet [5]). Allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß bei einigen Kirchenvätern, wie Chrysostomus [6]) und Hieronymus [7]), Aeußerungen der Art vorkommen, daß der König den Leibern, der Bischof den Seelen vorstehe; nennt ja doch der heilige Petrus den Erlöser selbst, dessen erster Stellvertreter auf Erden er geworden, den Bischof der Seelen [8]). Allein aus den Worten jener beiden heiligen Schriftsteller, so wie mancher späteren [9]), die sich der nämlichen Ausdrucksweise bedienen, läßt sich darthun, daß sie durchaus nicht in einem ausschließlichen Sinne haben sprechen, sondern eben nur auf das bei jeder von beiden Gewalten vorherrschende Element haben hinweisen wollen [10]); was aber die erwähnte Bezeichnung anbetrifft, welche Christus durch den Apostelfürsten beigelegt wird, so möchte wohl Niemand auf den Gedanken kommen, hieraus eine Beschränkung der Herrschaft Christi auf die Seelen herleiten zu wollen.

Demgemäß muß jener Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Dingen auf eine andre Weise und zwar

---

5) Vergl. *Chrysost.* in h. l.

6) *Chrysost.* Homil. 4. in Isaiam.

7) *Hieron.* Ep. 60. ad Heliodorum. c. 13. (Edit. Paris. 1845. Tom. I. col. 591.). —

8) I. *Petr.* II. 25.

9) Vergl. z. B. *Gervas. Tilber.* Otia imp. bei *Leibnitz*, Script. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 882.: Pontifex animarum Caput est post Christum, Imperator corporum Dominus post Deum.

10) *Lupoli* a. a. O. p. 174.

nach dem Zwecke derselben bestimmt werden [11]). Darnach sind geistliche Dinge diejenigen, welche einen ausschließlich geistlichen Zweck haben, indem sie zum Heile der Seelen bestehen, auch wenn sie ihrer Beschaffenheit nach körperlich sind, wohingegen als weltliche Dinge solche zu bezeichnen sind, welche zunächst einen weltlichen Zweck haben und für die Ruhe und den Bestand der menschlichen Gesellschaft geordnet sind, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach auch nicht körperlich sind [12]). Wenn es demnach hierbei auf den Zweck ankommt, zu welchem die Dinge dienen, so entscheidet für den in Rede stehenden Unterschied, die Grenzlinie, welche zwischen dem Zwecke der Kirche und demjenigen des Staates zu ziehen ist. —

Bereits vor dem Eintritte der Kirche in die Geschichte bestand der Staat in seinem Zwecke der Vorbereitung für das Reich Gottes (§. 92. S. 349.); seitdem aber jenes die Menschheit beglückende Ereigniß sich zugetragen hat, so muß fortan der nunmehrige Zweck des Staates nicht mehr aus sich, sondern durch die der Kirche gewordene Aufgabe bestimmt werden. Hierin aber liegt nun das eigentlich leitende Prinzip für das gesammte Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Sie, als das Reich Gottes, hat die ihr von ihrem Gründer selbst und unmittelbar angewiesenen Zwecke im vollsten und unbeschränktesten Umfange zu verfolgen und auszuführen, und

---

11) Vergl. (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. Tom. II. p. 367.

12) *Bianchi* a. a. O. p. 508. — Vergl. v. Droste zu Vischering, über Kirche und Staat. (Münster. 1838.). S. 44. —

muß deshalb sich aller zu diesen Zwecken geeigneten Mittel ungehindert bedienen können; dem Staate bleibt daher nur dasjenige Gebiet der Weltregierung übrig, welches nach jenen Zwecken nicht der Kirche anheimgefallen ist [13]), und hierin hat er ebenfalls, stets vorbereitend und zum Reiche Gottes leitend [14]), eine ihm von Gott angewiesene Aufgabe zu lösen; was ihm dieser gemäß und überhaupt nach der natürlichen Ordnung der Dinge zusteht, darf dem Staate eben so wenig entzogen werden [15]). Dagegen hat er keinerlei Recht, über jenes kirchliche Gebiet zu schalten, keine sogenannten Majestätsrechte über die Kirche, sondern nur ein wahrhaftes und wohlwollendes Schutzrecht für sie auszuüben, mehr noch eine Schutzpflicht zu erfüllen, und die Befugniß, etwa vorkommende, aber wirkliche Uebergriffe, welche die geistliche Gewalt in sein Bereich sich erlaubt, zurückzuweisen. Aber weder das Eine noch das Andre darf, selbst nicht unter dem beschönigenden Vorwande der Bewahrung der öffentlichen Ruhe dahin ausgedehnt werden, daß die weltliche Obrigkeit es sich gestattet, über geistliche Dinge zu entscheiden [16]).

Es hat nun aber die Kirche drei Vollmachten von Gott empfangen und jede dieser Vollmachten soll in ih-

---

13) Quae propria sunt sacerdotii, regibus interdixit (Christus). *Facund. Hermian.* in der oben §. 105. Note 39 angeführten Stelle.

14) Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. III. cap. 6. col. 1087. —

15) Cap. *Pastoralis*. 2. d. sent. et re jud. in Clem. (II. 11.): — cum illa imperatori tollere non licuerit, quae juris naturalis existunt.

16) Vergl. (*Pey*) a. a. O. Tom. III. p. 171.

rem ganzen Umfange auf Erden in Wirksamkeit treten. Mithin kann nach göttlichem Rechte die Gewalt keiner weltlichen Obrigkeit so weit reichen, daß sie die Kirche in der Ausübung einer dieser Vollmachten zu behindern, oder von ihrer Erlaubniß sie abhängig zu machen oder gar sie zu untersagen befugt wäre [17]). Hieraus darf aber nicht etwa der Schluß hergeleitet werden, daß die Kirche der Staatsgewalt zu deren Benachtheiligung [18]) zu enge Grenzen ziehe; sie zieht ihr keine engeren Grenzen, als Gott selbst sie gezogen hat [19]); Er hat in seiner Weisheit die Dinge so geordnet und auch der weltlichen Obrigkeit nicht sie selbst, sondern Seine Verherrlichung zum letzten Zwecke gesetzt. Gäbe man jener Auffassung Folge, so könnte man freilich in Christus selbst und der von ihm den Aposteln übertragenen Gewalt die Keime aller möglichen Unordnungen und Störungen des zeitlichen Wohles der Menschen finden [20]). Gegen Christus wurde freilich schon in den ersten Zeiten seines Wandels auf Erden die weltliche Obrigkeit von Eifersucht gestachelt. Darum ließ Herodes die Kinder zu Bethlehem morden, aber Gott machte die Rathschläge des Tyrannen zu Schanden und gerade das Kind, auf dessen Leben es

---

[17]) Dieser Gegenstand wird im Einzelnen im folgenden Paragraphen ausgeführt werden.

[18]) Vergl. die Schrift: Grundsätze zur Feststellung und Aufrechterhaltung der Eintracht zwischen der politischen und kirchlichen Macht in katholischen Staaten. (1785.). S. 134. u. ff.

[19]) Vergl. (*Pey*) a. a. O. Tom. III. p. 161.

[20]) Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 110. p. 217.

bei dem Blutbade abgesehen war, wurde einzig und allein gerettet. Was thaten die Pharisäer Andres, als daß sie Christus fortwährend der Aufwieglung des Volkes beschuldigten? und was sollte nach der Ansicht der Menschen der Kreuzestitel über dem Haupte des Heilandes Andres besagen, als: Dieser sey mit dem Tode bestraft, weil er sich die Rechte der Obrigkeit angemaßt. Was man dem Heilande zum Vorwurfe gemacht, das mußte auch von allen seinen Nachfolgern gelten; darum wurden die Apostel, darum unter den heidnischen Kaisern die friedfertigen und der Obrigkeit gehorsamen Christen, dennoch stets der Unruhestiftung beschuldigt und diese Lüge: die christliche Religion sey dem Staate gefährlich, hat ihre Wanderung durch alle Zeiten hindurch gemacht. Sie verschwindet aber in ihr Nichts, wenn man sich den wahren in jenen drei Vollmachten ausgesprochenen Zweck der Kirche vor Augen stellt und darnach den wahren Zweck des Staates, der wesentlich in der Handhabung der Gerechtigkeit und der Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung besteht, bemißt. Dieß vorausgesetzt hat auch die Unterscheidung zwischen geistlichen und weltlichen Sachen keine Schwierigkeit (s. §. 111.). —

Wenn man nun aber auch diesen Unterschied in seinem richtigen Sinne auffaßt, so muß hierbei jedoch noch ein andrer Umstand in Betracht gezogen werden. Dergleichen scharf abgemessene Unterscheidungen haben auch praktisch ihren Nutzen, wenn eine Gefahr des ungebührlichen Eingreifens der einen Gewalt in die Sphäre der andern drohet oder eine Verletzung in dieser Beziehung Statt gefunden hat, also dann, wenn das richtige Ebenmaaß des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat

gestört oder nahe daran ist, gestört zu werden. Beides setzt eine Entfremdung der beiden Gewalten voraus, die freilich nur zu oft zum großen Schaden der Völker in der Geschichte eingetreten ist, mit dem göttlichen Willen aber und der göttlichen Ordnung durchaus nicht übereinstimmt. Stellt man sich aber auf den Standpunkt der von Gott beabsichtigten Eintracht der beiden Gewalten und des gegenseitigen von Gott gewollten Vertrauens zwischen ihnen, so kann man nicht übersehen, daß, da beide dazu bestellt sind, gemeinschaftlich die Welt zu regieren, hier nicht für alle Verhältnisse eine scharfe Grenzlinie gezogen zu werden brauche [21]). Darüber wird freilich kein Zweifel obwalten, daß das göttliche Gesetz der Kirche übergeben ist, und daß dasselbe im Falle des Widerspruches vor dem menschlichen den Vorzug hat [22]), allein damit ist noch nicht gesagt, daß nicht auch die weltliche Obrigkeit es mit dem göttlichen Gesetze zu thun habe. Im Gegentheil, je inniger das Verhältniß zwischen den beiden Gewalten ist, um desto häufiger wird die weltliche Obrigkeit in der Vollziehung des göttlichen Gesetzes der kirchlichen zu Hülfe kommen und gerade in dieser Beziehung ist es richtig, die königliche Gewalt ein geistliches Amt zu nennen (§. 104. S. 472.). Diese

---

[21]) Vergl. *Thomassin*, Vetus et nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. c. 110. n. 2. Tom. VI. p. 763. — S. auch die Schrift de finibus utriusque potestat. cap. 12. p. 178. — Droste zu Vischering, über Kirche und Staat. S. 23. — Scheill, Kirche und Staat. S. 15. —

[22]) Can. *Lege*. 1. D. 10.

Bezeichnung ist um so zuläßiger, als es die besondere Aufgabe der Obrigkeit ist, ihre ganze Thätigkeit dahin zu verwenden, die Handlungen der Unterthanen, so weit sie es vermag, so zu lenken, daß sie mit dem göttlichen Gesetz in Einklang treten (§. 104. S. 474.). So kann es ferner der Fall seyn, daß bei dieser untrennbaren Beziehung aller menschlichen Dinge auf das höchste Endziel, viele derselben zwei Seiten haben, deren Ordnung sich zwischen der Kirche und dem Staate theilt. Es läßt sich sodann nicht in Abrede stellen, daß es der weltlichen Obrigkeit bei der Verfolgung ihrer nächsten und entfernteren Zwecke wegen des Zusammenhanges derselben mit denen der Kirche, sehr viel auf die Unterstützung durch die geistliche Gewalt ankommen muß (§. 107. S. 510.). Wo sie mit dem einschneidigen Schwerte, welches sie trägt, nicht durchzudringen vermag, da dringt die Kirche mit dem zweischneidigen Schwerte des Wortes durch. Jenes wirkt unmittelbar auf den Körper und nur durch die Furcht von diesem getrennt zu werden, auch auf die Seele; das Schwert des göttlichen Wortes dringt aber selbst bis zur Theilung der Seele und des Leibes [23]). Aber eben darum hat es auch leicht geschehen können, daß die weltliche Gewalt die Ordnung vieler Dinge, welche nach jener strengen Unterscheidung zu ihrem Gebiete gehören würden, in friedlichem Einverständnisse mit der Kirche dieser überlassen hat [24]). Andrerseits hat auch die Kirche

---

[23]) *Hebr.* IV. 12.

[24]) *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. c. 12. §. 23. not. 1. Tom. I. p. 269. — *Thomassin* a. a. O. (Note 21.).

so manches geistliche Recht, der Ausübung nach, der weltlichen Obrigkeit zugestanden und oft einen factisch entstandenen Gebrauch durch ausdrückliches Privilegium anerkannt [25]).

In Folge dieser Verhältnisse hat sich der den in Rede stehenden Unterschied vermittelnde Begriff der gemischten Sachen [26]) bilden können, über welche beide Gewalten zu verfügen und zu urtheilen haben [27]). Indessen auch bei diesem Begriffe sind wiederum zur Vermeidung von Mißverständnissen gewisse Unterscheidungen zu ziehen, indem derselbe, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, auf eine dreifache Weise gefaßt werden kann. Manche Gegenstände können nämlich deshalb gemischt seyn, weil zur leichteren Execution göttlichen oder menschlichen Gesetzes in Betreff des gestörten Friedens und der bedrohten Ruhe die eine Obrigkeit die Hülfe der andern regelmäßig in

---

25) Vergl. *Bened. XIV.* d. synod. dioec. Lib. IX. c. 9. n. 11. — S. *Devoti* a. a. O. §. 20. i. f. p. 264. —

26) Ohne daß im Uebrigen der Vergleich seine unbedingte Anwendung finden soll, möge hier doch auf eine gewisse Analogie aufmerksam gemacht werden, welche in dem Institute der particulären ehelichen Gütergemeinschaft hervortritt. Hierbei hat jeder der beiden Ehegatten sein Sondergut, gewisse Güter sind aber zur Gemeinschaft mit einander vermischt.

27) Sehr richtig sagt Droste zu Vischering, a. a. O. S. 45: „was nach der Natur der Sache beiden angehört, darüber verfügen und urtheilen beide, so weit der Wirkungskreis der einen oder andern reicht; und gesegnet die Völker, wenn die beiderseitigen Verweser zu dem hohen Ziel, in Eintracht, in Vertrauen und Liebe zusammenzuwirken verstehen". —

Anspruch nimmt [28]). In so fern ist die Häresie eine gemischte Sache [29]) und man würde mit gleichem Rechte die Empörung gegen die weltliche Obrigkeit hieher zählen können, weil hiebei die kirchliche Auctorität, der weltlichen zu Hülfe eilend, ebenfalls von ihren Waffen Gebrauch zu machen pflegt. — Andere Dinge sind wegen ihres zwiefachen Zweckes als gemischt zu bezeichnen, indem sie eben so wohl ein Glied in der kirchlichen, als in der weltlichen oder natürlichen Ordnung bilden, wie dieß namentlich von der Ehe [30]), in gewissem Sinne sogar von dem von Gott verliehenen Amte der weltlichen Fürsten gilt. Endlich können wiederum andre Sachen diesen gemischten Charakter auf dem Wege historischer Entwicklung erhalten haben [31]) und die letzteren sind es, welche vorzugsweise mit diesem Namen bezeichnet werden; der angegebene Ursprung derselben darf sie jedoch auch

---

28) Vergl. *Nat. Alexander*, Hist. eccles. Saec. IV. cap. 2. schol. 3. (Tom. VII. p. 14.). — S. auch die Schrift: de finib. utr. pot. cap. 5. p. 94. —

29) *Devoti* a. a. O. §. 22. p. 265.

30) S. *Thom. Aquin.* Lib. 4. sent. dist. 34. art. 1. ad 4.: in quantum ordinatur ad bonum naturae, dirigitur in finem a natura inclinante in hunc finem, et sic dicitur esse naturae officium: in quantum vero ordinatur ad bonum politicum subjacet ordinationi legis civilis: quantum igitur ordinatur ad bonum ecclesiae oportet, quod subjaceat regimini ecclesiastico. — Vergl. Scheill a. a. O. S. 37. — *Devoti* a. a. O. §. 18. p. 261. sqq.

31) *Devoti* a. a. O. §. 22. p. 265. — S. auch die Schrift: de finib. utr. pot. cap. 5. n. 25. p. 95.

hier, wo von dem göttlichen Rechte die Rede ist, nicht gänzlich von der Beurtheilung ausschließen.

In dem ersten der hier angegebenen Fälle ist die Gränze zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt leicht nach dem allgemeinen Prinzip dahin zu bestimmen: daß keine von beiden aus der Bahn der bloßen Hülfeleistung herausschreiten soll. Für den zweiten jener Fälle ist jeder von beiden Gewalten nach ihren verschiedenen Zwecken ihr Gebiet wiederum von selbst zugewiesen. Daher hat die Kirche bei der Ehe, in Betreff deren ein Canon des Conciliums von Trient die Behauptung, die geistlichen Gerichte seyen nicht für sie competent, mit dem Anathem bedroht [32]), über alle diejenigen Punkte zu bestimmen, welche in irgend einer Beziehung zu der sacramentalischen Bedeutung derselben stehen. Hieher gehört die Frage nach der Gültigkeit einer eingegangenen Ehe, aber auch der Verlöbnisse, so wie der Zulässigkeit einer Trennung von Tisch und Bett [33]), dagegen sind die Anordnungen über das Güterrecht der Ehegatten, deren Erbfolge u. dgl. in das Bereich der weltlichen zu ziehen [34]). Das Amt dieser selbst ist aber vorhin ebenfalls in die Classe der gemischten Sachen gestellt worden und zwar in dem Sinne, daß die Kirche der von Gott eingesetzten Obrigkeit wegen

---

[32]) *Conc. Trid.* Sess. 24. de matrim. can. 12. Si quis dixerit causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos, anathema sit.

[33]) *Bened. XIV.* a. a. O. n. 3. n. 4.

[34]) *Devoti* a. a. O. §. 18. p. 262. Das Nähere gehört in die Darstellung des Eherechts.

des auch geistlichen Zweckes derselben die göttliche Sanction durch Krönung und Salbung ertheilt.

In dem dritten Falle endlich bestimmt sich die Gränze in der Weise: daß die überhaupt dem Wechsel unterworfenen historischen Rechte, so weit sie mit dem göttlichen Rechte nicht im Widerspruche stehen, als wohlerworben und auf unvordenklicher Verjährung beruhend [35]), nach dem bisherigen Besitzstande so lange aufrecht zu erhalten sind, als nicht die historische Entwicklung der Verhältnisse von selbst oder auf dem Wege einer zu Recht bestehenden Vereinbarung zwischen den beiden Gewalten, nicht aber nach der Willkühr einer derselben, einen andern Zustand herbeiführt. Warum sollte hier auch um diese Verhältnisse, welche aus Eintracht und Vertrauen hervorgegangen sind, ein Streit begonnen werden, welcher der Kirche einige, dem Staate aber sehr viele Rechte entziehen würde; mit dem Buche der Richter [36]) könnte man auch dagegen einwenden: „Da Israel in Hesebon wohnte, und in dessen Dörfern dreihundert Jahre, warum habt Ihr in so langer Zeit diese Rückforderung nicht versucht". —

Die angegebene Sonderung der gemischten Sachen in drei verschiedene Arten wird dadurch nicht aufgehoben, auch nicht um eine vierte Art vermehrt, wenn man unter diesem Ausdrucke diejenigen Gegenstände verstehen will,

---

[35]) S. *Thomassin* a. a. O. P. II. Lib. III. c. 65. n. 5. (Tom. VI. p. 473.). — Vergl. die Schrift de finib. utr. pot. cap. 12. n. 52. sqq. p. 183. — *Devoti* a. a. O. §. 23. p. 267.

[36]) *Judic.* XI. 26.

bei welchen die Beurtheilung gleichmäßig der geistlichen und weltlichen Gewalt in so fern zukomme, als hiebei die Prävention entscheide [37]); haben Sachen diesen Charakter, so ist dieß nur eine besondere Seite ihrer historischen Ausbildung. —

Da nun überall das menschliche Recht dem göttlichen weichen muß, so ist, abgesehen von dem, was sich auf dem Wege der Geschichte gebildet hat und wofür die juristische Möglichkeit in der den beiden Gewalten gemeinschaftlich anvertrauten Weltregierung liegt, die genauere Begränzung der denselben zustehenden Gebiete nicht nach dem Maaßstabe der weltlichen Herrschaft, sondern nach den drei der Kirche übergebenen Vollmachten zu bestimmen; dieß ist der Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen.

### b. Bestimmung der geistlichen Sachen nach den drei Vollmachten der Kirche.

### §. 111.

#### 1. Allgemeine Uebersicht.

Unter den einzelnen Vollmachten, welche die Kirche von Christus empfangen hat, möge hier das Lehramt die erste Stelle einnehmen. Alles, was dieses nach der ganzen Bedeutung des Auftrages, welchen die Apostel hinsichtlich der Lehre erhielten, betrifft, muß nothwendig zum

---

[37]) Vergl. mit Bezug auf Cap. *Cum sit generale.* 8. X. d. for. comp. (II. 2.) und mehrere Stellen des römischen Rechts: ***Alteserra***, de jurisd. eccles. Lib. IV. cap. 4. p. 157. Lib. V. cap. 1. p. 177.

Bereiche der Kirche gehören [1]). Es kann demnach hiermit nicht bloß der innerliche Glaube der Menschen gemeint seyn, als trage nur er den Charakter einer geistlichen Sache an sich, sondern ganz wesentlich ist auch die äußere Verbreitung der Lehre und die Entscheidung über dieselbe hierher zu ziehen. Es darf daher auch nicht unter dem Vorwande, daß durch die Lehre der äußere Friede gestört werden könnte, über welchen zu wachen dem Staate obliege, diese in das Bereich des letzteren gestellt werden. Das hieße nichts Andres, als der Kirche Stillschweigen gebieten [2]) und geradezu die Vollmacht Christi vernichten wollen. Die weltliche Obrigkeit darf sich nicht für berechtigt halten, das Werk Gottes zu verbessern und der Kirche etwa bloß die Sphäre des Unterrichts ohne Befehl und ohne die gegenüberstehende Pflicht des Gehorsams einzuräumen [3]). Die Kirche hat nicht bloß die Macht eines Hauslehrers oder einer schwachen Mutter, die nur bitten, aber nicht strafen kann [4]), sie hat die Macht Gottes. Jede Abhängigkeit des kirchlichen Lehramtes von der weltlichen Obrigkeit ist daher mit dem

---

1) *Gregor*. II. Ep. 1. ad Leon. Isaur. (int. praeamb. ad Conc. Nic. II. bei *Hardouin*., Concil. Tom. IV. col. 10.): Scis, Imperator, sanctae ecclesiae dogmata non Imperatorum esse, sed pontificum, quae tuto debent dogmatizari. — Vergl. *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 140.

2) *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 2. Tom. I. p. 235.

3) *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 110. p. 218.

4) Vergl. Litta, Briefe über die sogenannten vier Artikel des Clerus von Frankreich. S. 87.

göttlichen Rechte unvereinbar und weder Predigtamt noch Katechese, weder Hirtenbriefe noch dogmatische Decrete können in das Bereich jener Gewalt gestellt und weder das Eine noch das Andere von ihrer Genehmigung oder Bestätigung abhängig gemacht werden [5]). Dieß haben daher mit Recht Päpste und andere Bischöfe den Kaisern an das Herz gelegt; der Reihenfolge schon angeführter Zeugnisse (§. 109. S. 526.) möge sich noch die Frage nebst ihrer Beantwortung anschließen, welche der heilige Ambrosius an Valentinian stellte [6]): „Wann mildester Kaiser, hast du wohl je gehört, daß in Sachen des Glaubens Layen über Bischöfe geurtheilt hätten? wenn der Bischof von dem Layen belehrt werden soll, was wäre davon wohl die Folge? der Laye hätte den Glauben vorzutragen, der Bischof zuzuhören und vom Layen zu lernen. Wenn wir aber die Reihe der heiligen Schriften oder die alten Zeiten ins Auge fassen, wer könnte in Abrede stellen, daß in Glaubenssachen die Bischöfe über die christlichen Kaiser, nicht die Kaiser über die Bischöfe zu urtheilen haben."

Geschähe es, daß man die Lehre dem Bereiche der weltlichen Gewalt unterordnete und schritte man auf dieser Bahn consequent fort, so blieben zuletzt nur noch die Gedanken und Empfindungen der Menschen als zur Sphäre der Kirche gehörend übrig, vorausgesetzt, daß auch sie

---

5) Vergl. (*Pey*), de l'autorité des deux puissances. P. III. chap. 4. §. 6. Tom. III. p. 137. et suiv.

6) *Ambros.* Epist. 21. ad Valent. c. 4. (Edit. Paris. 1845. Tom. III. col. 1003.). —

sich nicht in Worten oder sonst in äußeren Zeichen kund gäben. Oder hatte etwa das Synedrium Recht, als es den Aposteln die Lehre Christi und dessen Auferstehung von den Todten zu verkündigen verbot [7]), weil dadurch die öffentliche Ruhe gestört und die Römer veranlaßt werden konnten, gegen die Juden zu den Waffen zu greifen [8])? Auch ist es in sich nothwendig, daß keine wahre Lehre dem wahren Frieden widerstrebt, so daß eine Lehre wider diesen eben darum keine wahre ist [9]). Gerade das ist die Eigenschaft des Irrthums, daß er statt Frieden nur Zwietracht stiftet, weil er nur auf diesem Wege zur Herrschaft gelangen kann.

Allerdings ist durch die göttliche Lehrvollmacht der Kirche dem Staate in so fern eine Schranke gezogen [10]), als er die Verkündigung der frohen Botschaft Christi nicht hindern darf, während er in seiner vorchristlichen Zeit unbestritten die Befugniß ausübt, neue Religionslehren und Zusammenkünfte, welche zum Zwecke derselben Statt finden, zu verbieten [11]). Ein solches Recht kann ihm aber, dem

---

[7]) *Act. Apost.* IV. 17. 18.

[8]) *Devoti* a. a. O. §. 2. p. 236.

[9]) Vergl. *Pufendorf*, de jure nat. et gent. VII. 4. n. 8. (Edit. Francof. 1759. Tom. III. p. 52.): Nulla vera doctrina paci repugnat et quae paci repugnat, vera non est, nisi etiam pax et concordia contrariae legibus naturalibus dicantur. — S. *Devoti* a. a. O. §. 3. p. 237. not. 1. —

[10]) Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 112 p. 222.

[11]) S. *Pauli* Sentent. recept. V. 21. 3. (edid. *Arndts*). — Vergl. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 17. Note 2. S. 32.

Reiche Christi gegenüber, in welchem nicht die Lehre der Menschen, sondern das Wort Gottes verkündet wird, nicht beigelegt werden.

Mit der kirchlichen Lehre, welche zu prüfen dem Staate nicht zusteht [12]), kann derselbe es daher nur in so fern zu thun haben, als er auch seinerseits und zwar in seinem eignen wohlverstandenen Interesse (§. 104. S. 483.) nicht nur jedes Hinderniß, welches der Verbreitung derselben im Wege steht, hinwegräumt, und alle Schriften, welche von der Kirche als ihrer Lehre feindlich bezeichnet werden, unterdrückt, sondern auch selbst für die Förderung der Wahrheit nach allen seinen Kräften sorgt [13]). Der Unterricht überhaupt ist sowohl Sache der Kirche als des Staates [14]); für die Verbreitung ersprießlicher Kenntnisse haben, da diese zur Veredlung und Erziehung des Menschengeschlechtes beitragen, beide zu sorgen. Aber so wie die Kirche darüber wacht, daß die Wissenschaft sich nicht von dem Fundamente des Glaubens und der Sittlichkeit entferne (§. 62. S. 685.) und dadurch, statt zur Erleuchtung, zur Verdunkelung des menschlichen Geistes diene, so ist es auch die Pflicht des

---

[12]) *Taparelli,* Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1417. Tom. V. p. 12.

[13]) Vergl. *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. p. 284.

[14]) Vergl. Droste zu Vischering, über Kirche und Staat. S. 37. — Desselben Schrift: über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 113. u. ff. — Scheill, Kirche und Staat. S. 49. u. ff. —

Staates in dieser Beziehung der Mahnung der Kirche nachzukommen und nicht zu dulden, daß der Unterricht, welchen er in den Wissenschaften ertheilen läßt, aus den ihm aus Rücksicht auf Glauben und Sittlichkeit nothwendig zu ziehenden Grenzen heraustrete. — Eben so wenig steht es aber der weltlichen Obrigkeit zu, aus eigner Machtvollkommenheit dogmatische Verordnungen zu machen; nur in so fern darf sie in ihre Erlasse dogmatische Bestimmungen aufnehmen, als sie sich auf die von der Kirche aufgestellten Glaubenslehren bezieht oder diese wiederholt und davon auf die von ihr zu ordnenden Verhältnisse die gehörige Anwendung macht [15]).

Die zweite Vollmacht der Kirche ist das Hohepriesterthum. Sie, welcher der ganze Gnadenschatz, den Christus hinterlassen hat, anvertraut ist, hat auch denselben dem menschlichen Geschlechte mitzutheilen. Alles mithin, was sich auf die Spendung der Sacramente, überhaupt auf Liturgie und Cultus bezieht, insbesondere Anordnung von Gebeten, Verkündigung von Ablässen, Veranstaltung von Processionen u. dgl. kann, so sehr auch diese Gegenstände in das äußere Leben eintreten, doch nur von der mit dem Auftrage dazu von Gott ausgerüsteten Kirche ausgehen [16]). Unmöglich kann dieß aber auch nach göttlichem Rechte von der Erlaubniß und Genehmigung des Staates abhängig seyn; es muß sich von selbst verstehen, daß die weltliche Obrigkeit, von der Wahrheit des Glau-

---

15) *Devoti* a. a. O. §. 6. p. 239.

16) *Bolgeni* a. a. O. n. 110. p. 217. — *Lupoli*, Praelectiones juris ecclesiastici. Tom. I. p. 166. —

bens an den Heiland durchdrungen, nach keinem Gute mehr, als gerade nach dieser Heiligung des Volkes zu trachten hat. In allen diesen Beziehungen ist sie daher von der kirchlichen Obrigkeit nur wegen des pflichtschuldigen Schutzes, wo derselbe nöthig seyn sollte und aus Rücksicht auf das Vertrauen, welches sich beide zu erweisen haben, mit freundlichem Entgegenkommen in Kenntniß zu setzen[17]).

Wie wenig aber die Genehmigung der weltlichen Obrigkeit als eine für die Zuläßigkeit der kirchlichen Thätigkeit in diesen Verhältnissen nothwendige Bedingung angesehen werden darf, zeigt das Beispiel der Apostel, welche ohne irgend die Staatsgewalt um deren Erlaubniß zu fragen oder deren Genehmigung einzuholen[18]), alle für jene Gegenstände erforderlichen Einrichtungen getroffen haben[19]). Sie haben getauft, Diakonen, Presbyter und Bischöfe geweiht[20]), sie haben Sünden vergeben und die übrigen Sacramente gespendet und sie mit bestimmten Ceremonien umgeben[21]).

---

[17]) Vergl. Scheill a. a. O. S. 18. u. ff. —

[18]) Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 151.

[19]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 9. p. 244. — *Zaccaria*, sull' origine ed eccellenza della disciplina ecclesiastica. Diss. XIX. §. 6. §. 7. (Raccolta di dissertazioni di storia ecclesiastica. Tom. IV. p. 297. sqq.) —

[20]) *Act. Apost.* VI. 6. XIV. 22. S. oben §. 25. S. 196. u. ff.

[21]) *Act. Apost.* VIII. 36. I. *Cor.* X. 16. XI. 20. 34. S. auch Note 20. — Vergl. *Devoti* a. a. O. p. 245.

Sie haben ferner die gottesdienstlichen Zusammenkünfte der Christen geordnet, die Feier der für die Kirche besonders wichtigen Ereignisse begründet, auch wohl Ablaß verliehen[22]) und gewiß viele andre der noch gegenwärtig in der Kirche geltenden liturgischen Einrichtungen getroffen, von denen man wegen ihres uralten Bestandes zu dem Schlusse berechtigt ist, daß sie bereits der apostolischen Zeit ihren Ursprung verdanken [23]) (vergl. §. 66 S. 3.). Um so natürlicher ist es, daß die Kirche alle diese Ceremonien und Gebräuche, besonders in so weit sie sich auf die Sacramente beziehen, sehr heilig hält, ja die Verachtung derselben mit dem Anathem belegt hat [24]).

Nicht anders als mit diesen beiden kann es sich mit der dritten Vollmacht der Kirche verhalten. Christus hat dieser den Auftrag gegeben, das christliche Volk zu erziehen. Er hat zu diesem Zwecke in den Bischöfen, welche Lehramt und Priesterthum verwalten, zugleich ein Königthum eingesetzt. Als Hirten müßen diese alle Einrichtungen und Anordnungen treffen können, die für die Erziehung des christlichen Volkes erforderlich sind, so wie sie sich auch in dem Besitze der erforderlichen Mittel befinden müßen, um ihre Aufgabe ins Werk setzen zu können. Es müßen daher alle diejenigen Rechte und Befugnisse,

---

[22]) II. *Cor.* II. 7. 10.

[23]) S. *Basilius* de spiritu sancto. c. 27. benützt in Can. *Ecclesiasticarum.* 5. D. 11. und dazu die Notat. Correct. — Can. *Illa autem.* 11. D. 12. — Vergl. (*Pey*) a. a. O. P. III. chap. 5. §. 1. p. 157.

[24]) *Conc. Trid.* Sess. 7. d. sacram. can. 13.

deren die weltliche Obrigkeit zur Durchführung ihrer Aufgabe bedarf, auch auf dem Gebiete der Kirche auf eine der Natur derselben entsprechende Weise der hier eingesetzten Obrigkeit zustehen. Der in dieser Rücksicht zwischen der Kirche und dem Staate anzustellende Vergleich bietet daher immer auch einen Prüfstein dafür, was die Kirche bei der Ausübung ihrer ihr von Gott übertragenen Regierungsgewalt zu fordern hat.

Gerade in Betreff dieses Punktes ist es aus historischen Gründen am Nothwendigsten das Gebiet der Kirche von dem Bereiche der weltlichen Obrigkeit zu sondern. Bei einer richtigen Würdigung dieser Verhältnisse kann aber die Regierungsgewalt des Staates zu der der Kirche sich in keinem feindlichen Gegensatze befinden. Denn, abgesehen von der historischen Entwicklung der gemischten Sachen, ist beider Jurisdiction, man nehme das Wort im engeren oder im weiteren Sinne (§. 66. S. 6.), eine durchaus getrennte [25]), und so wie die Kirche ihrerseits nicht in die Sphäre des Staates eingreifen will [26]), so duldet sie auch keine Anmaßung der weltlichen Obrigkeit,

---

[25]) Vergl. *Glossa* ad Cap. *Sicut*. 2. X. d. privil. (V. 33.). —

[26]) Cap. *Novit*. 13. X. d. judic. (II. 1.). — Non putet aliquis, quod jurisdictionem illustris regis Francorum perturbare aut minuere intendamus, cum ipse jurisdictionem nostram non velit nec debeat impedire. — Cap. *Causam*. 7. X. qui filii sint legit. (IV. 17): attendentes, quod ad regem pertinet, non ad ecclesiam de talibus possessionibus judicare, ne videamus juri regis Anglorum detrahere, qui ipsarum judicium ad se asserit pertinere. S. die folgende Note.

sondern fordert zu einem gemessenen Widerstande gegen dergleichen Zumuthungen auf [27]). Das Reich Gottes muß auch in dieser Beziehung frei und unabhängig seyn, die Kirche hat daher stets die Verfechter ihrer Freiheiten [28]) hoch geehrt, ja manche derselben, wie Gregor VII. und Thomas Becket unter die Zahl der Heiligen versetzt [29]).

Demgemäß handhabt die Kirche die gesammte Disciplin [30]) und zwar durch ihr Organ, durch das in ihr eingesetzte Königthum, den Episcopat, welcher die dazu Berufenen für den Dienst Gottes einweiht; sie handhabt die Disciplin mittelst Aufsicht, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, Anstellung der erforderlichen Beamten und Administration des kirchlichen Vermögens. Man darf aber in dieser Beziehung weder eine äußere und innere noch eine öffentliche und Privatdisciplin unterschei-

---

[27]) Cap. *Sicut.* cit. (§. 109. Note 34.). —

[28]) Unter dem Titel: Quibus cautionibus muniendi sint episcopi, qui in aula frequentes sunt hat *Thomassin*, Vet. et nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. cap. 58—61. c. 63. (Tom. VI. p. 429. sqq.) eine Menge hieher gehöriger Beispiele zusammengestellt. — Vergl. auch die Schrift: de finib. utr. potest. p. 191.

[29]) *Devoti* a. a. O. §. 10. p. 247. — *Zaccaria*, Diss. 28. sulla potestà regolatrice della disciplina. art. 2. §. 4. p. 517. (Raccolta di dissertazioni di storia. eccles. Tom. IV.)

[30]) *Devoti* a. a. O. §. 7. p. 241. — *P. de Marca.* de conc. sacerdot. et imp. Lib. II. cap. 7. n. 1. — *Bossuet*, a. a. O. VII. 5. 11. p. 315. — Vergl. die Schrift: de finib. utr. pot. cap. 5. p. 89. sqq. — S. auch *Beveridge*, Pandect. canon. Proleg. Tom. I. p. 1. sqq. —

den [31]) und hier wie dort etwa nur die letztere der Kirche überlassen, die erstere hingegen dem Staate zuweisen wollen. Eine solche Unterscheidung hat Christus nicht gezogen, Er hat eine sichtbare Kirche, die keine Privatgesellschaft, sondern eine öffentliche über den ganzen Erdkreis verbreitete Genossenschaft ist, gegründet und sie ganz und gar den Aposteln zu regieren übertragen; es kann daher die Leitung der Handlungen der Menschen nur in so weit einer andern Gewalt überwiesen werden, als sie Christus nicht in das Bereich der Kirche gezogen hat. Wie groß war schon die Disciplinargewalt des jüdischen Synedriums [32]), um wieviel größer mußte sie in dem Reiche Gottes werden, welches bestimmt war alle Völker und alle Fürsten in sich aufzunehmen. Der Vollmacht des Heilandes gemäß haben daher die Apostel vor den Augen der ganzen Welt, unabhängig von Jedermann, aber geleitet vom heiligen Geiste, die Kirche regiert [33]) und sollte diese durch die Bekehrung der Kaiser und Könige in eine größere Abhängigkeit gekommen seyn [34])?

Ist es nun ein unbestreitbares Recht eines jeden weltlichen Staates die Unverletzlichkeit seiner gesammten Verfassung in Anspruch zu nehmen, um so mehr ist das Reich Gottes mit der ihm von Christus gegebenen Ver-

---

[31]) S. gegen diese Eintheilungen *Devoti* a. a. O. §. 12. p. 249. sqq. — *Zaccaria*, a. a. O. p. 513.

[32]) Vergl. *Bennettis* a. a. O. p. 115. sqq.

[33]) *Zaccaria* a. a. O. §. 2. p. 515.

[34]) Vergl. (*Pey*) a. a. O. Tom. III. p. 162.

fassung dazu befugt. Muß dort ein jedes Recht des Regenten gewahrt bleiben, darf dort der innere Organismus, die Gliederung des gesammten Staatskörpers nicht gestört, insonderheit die Verbindung der Unterthanen mit ihrem Regenten nicht gehemmt werden, so muß ein Gleiches auch von der Kirche gelten. Ihre göttliche Constitution hat ihr Fundament in dem Primate Petri; auf diesem steht der Episcopat, dieser wiederum trägt die Gemeinde. Die Kirche fordert daher von der menschlichen Gesellschaft, daß sie sich diesem göttlichen Bau einfüge und verlangt insbesondere von der weltlichen Obrigkeit, daß sie die Rechte des Oberhauptes der Kirche achte, daß sie die organische Gliederung des gesammten hierarchischen Körpers nicht störe und den freien Verkehr aller Unterthanen in dem Reiche Gottes mit dem sichtbaren Stellvertreter Christi nicht hemme. Gerade durch diese Verbindung wird die Ausübung des wesentlich nothwendigsten Rechtes einer jeden Regierung, das der Oberaufsicht, möglich gemacht. Keine Herrschaft kann auf die Dauer bestehen, wenn sich der Regent nicht in der Lage befindet, selbst oder durch geeignete Organe sein Reich zu überwachen. Um so weniger darf diese Befugniß dem Oberhaupte der Kirche und in kleineren Kreisen den Bischöfen entzogen werden, weil die Gegenstände, auf deren Beaufsichtigung es hier ankommt, nicht nur die größte Aufmerksamkeit verdienen, sondern auch schwieriger als die zeitlichen Dinge zu beobachten sind[35]). Unumgänglich ist es aber nöthig, daß nicht eine andre, als gerade die dazu eingesetzte Obrigkeit diese Aufsicht führe; es gebührt

---

[35]) *Lupus Ferrar.* Epist. 19. Edit. Baluz. p. 38.

daher dem Staate Nichts weniger, als das demselben öfters beigelegte Jus inspectionis saecularis über die Kirche [36]), durch dessen Annahme die Unabhängigkeit derselben aufgehoben werden würde. Diese erfordert es, daß die weltliche Obrigkeit nicht nur kein Hinderniß in den Weg stelle, sondern nach Kräften zur Erhöhung des Reiches Gottes es fördere, auf daß sich der Papst theils durch Legaten, theils durch Berichterstattung die nöthige Uebersicht über das ganze Bereich der Kirche verschaffen könne und die Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Provinzen und Diöcesen Visitationen halten, welche sich stets als ein ganz vorzügliches Mittel zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Disciplin gezeigt haben. In dieser Beziehung können also immer nur die kirchlichen Organe in Thätigkeit gesetzt werden, die es ihrerseits wiederum gar nicht mit der Beaufsichtigung des Staates zu thun haben.

Damit aber die Kirche in den Stand gesetzt werde, überhaupt eine Wirksamkeit auf Erden auszuüben, muß es ihr auch gestattet seyn, sich frei diejenigen Personen, die sie für ihren Dienst braucht, auszuwählen und jeder derselben den für sie geeigneten Wirkungskreis anzuweisen. Sie muß ferner die erforderlichen zeitlichen Mittel haben, um den Unterhalt des Cultus und ihrer Diener bestreiten zu können. Es gehören daher auch diese Verhältnisse in das Bereich der auf der Regierungsvollmacht der Kirche beruhenden geistlichen Sachen, welche nächst einigen der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit gewidmeten

---

36) Vergl. Scheill, Staat und Kirche. S. 83. S. 87.

Betrachtungen, so weit es die Grenzbestimmung zwischen Kirche und Staat mit sich bringt, nunmehr noch im Einzelnen näher zu berücksichtigen sind.

## §. 112.

### 2. Freiheit der Kirche in der Ausübung der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit.

Die Kirche, die nicht bloß das Hohepriesterthum des alten Bundes, sondern auch das mit dem Priesterthum vereinigte Königthum Melchisedechs zum Vorbilde hat, bedarf zur Vollführung ihres großen Auftrages: das christliche Volk zu erziehen, des Rechtes der Gesetzgebung. Ihrer Bestimmung nach hat sie stets [1]) und insonderheit auch in dem Ausspruche des letzten öcumenischen Conciliums [2]) gefordert, daß die Canones von Allen ohne Unterschied, also auch von den Fürsten, beobachtet werden sollen. Denn die Canones fußen so weit sie kirchliche Dinge betreffen, auf den ewig unwandelbaren Dogmen der Kirche; sie sind — mit Petrus von Celles [3]) zu reden — ein Supplement zu den Evangelien, Episteln

---

[1]) S. Can. *Si Romanorum.* 1. D. 19. — Cap. *Canonum.* 1. X. d. constit. (I. 2.). Vergl. *Fagnani*, Comment. ad h. c. n. 55. (I. 2 ).

[2]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 18.: Quapropter sciant universi, sacratissimos Canones exacte ab omnibus et quoad ejus fieri poterit, indistincte observandos.

[3]) *Petr. Cellens.* Epist. Lib. VI. Ep. 23. p. 267. (Edit. Sirm. Par. 1613.). —

und Prophezien, wie diese bestimmt zu dem Heile des menschlichen Geschlechts. Damit aber die Kirche ihre Gesetze für das Leben der Menschen zur Anwendung bringen könne, bedarf sie auch der Gerichtsbarkeit und gegen die Widerspänstigen und die Uebertreter der Gesetze der Strafgewalt.

Es muß also von der ersten Emanation eines kirchlichen Gesetzes bis zu dessen wirklicher Anwendung in jedem einzelnen in das Bereich desselben gehörigen Falle die Kirche eine völlig freie Thätigkeit entwickeln können. Die Staatsgewalt kann in dieser Beziehung nach den bereits entwickelten Prinzipien des göttlichen Rechtes, nur die Pflicht zu erfüllen haben, welche sich durch die damit verbundene Ehre zu einem Rechte gestaltet, die Kirche gegen alle ihr entgegentretenden Hindernisse zu schützen. Am Allerwenigsten dürfen daher dergleichen Hemmnisse von der weltlichen Obrigkeit selbst ausgehen, indem diese etwa sich den Erlaß oder die Genehmigung zur Publication kirchlicher Gesetze oder die Auslegung der Canones anmaaßt, oder indem sie in die Handhabung der kirchlichen Gerichtsbarkeit eingreift oder sich bereit finden läßt, den geordneten kirchlichen Instanzenzug dadurch aufzuheben, daß sie selbst die Appellation von den Aussprüchen der geistlichen Gerichte annimmt. Denn diejenige Gewalt, welche auch nur eine von diesen Befugnissen ausübt, wird eben dadurch die eigentlich regierende, und während sie alle der weltlichen Obrigkeit innerhalb ihrer Sphäre unbeschränkt zustehen, kann diese sie nicht auch noch auf dem kirchlichen Gebiete haben, weil nicht die Kirche, sondern die Welt von zwei Gewalten regiert

werden soll [4]). Demgemäß sind die beiden in einem sehr nahen Zusammenhange mit einander stehenden Institute: das Placetum regium und die Appellatio tanquam ab abusu oder Recursus ad Principem durchaus nicht mit den Grundsätzen des göttlichen Rechtes zu vereinbaren [5]). Sie gehören, ihrem Ursprunge nach, der historischen Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat an, und es kann das Placet durch Concession der Kirche unter besondern Umständen und Voraussetzungen dem Staate zugestanden seyn. Da man aber die Begründung beider Institute sehr häufig schon aus den von Gott mit dem Staate verbundenen Zwecken hat herleiten wollen [6]), so können sie bereits hier an geeigneter Stelle nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden, während die Entwicklung der historischen Momente für die Darstellung der Geschichte des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat aufbehalten bleibt.

Zur richtigen Würdigung des hier zu behandelnden Gegenstandes kommt es wesentlich darauf an: die Stellung der weltlichen Obrigkeit zu der kirchlichen Gesetzgebung zu prüfen. Die Fürsten sind die mit dem Schwerte zum Schutze der Kirche bewaffneten Söhne derselben, nicht

---

4) Vergl. (*Pey*), sur l'autorité des deux puissances. Tom. III. p. 245.

5) Vergl. *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 5. p. 238. §. 33. p. 284. — (*Pey*) a. a. O. p. 156. p. 241. et suiv. — Scheill, Kirche und Staat. S. 57. u. ff.

6) Vergl. z. B. *van Espen*, Tract. de promulgat. legum eccles. — Tract. de recursu ad Principem.

aber sind sie die Väter der Kirche [7]). Sie haben daher in kirchlichen Dingen keine Gesetze zu geben, sondern sie haben diese in Demuth von der Kirche zu erwarten, sie haben zu hören und zu glauben, sie haben zu gehorchen und mittelst ihrer Auctorität Andre gehorchen zu machen [8]). Beschützer der kirchlichen Freiheit sollen sie diese nicht vermindern, denn sonst würde ihr Schutz zu einem Joche und man müßte einem leider verirrten geistvollen Schriftsteller neuester Zeit glauben, wenn er sagt [9]): „Seit den Zeiten Constantins bis auf unsere Tage hat die Kirche mehr von ihren Schutzherren, als von ihren Verfolgern gelitten, und ihr bleibt nur zu wünschen übrig, daß man sie weniger beschützen und desto mehr dulden möge."

Man kann es nicht leugnen, daß die Geschichte mancherlei Beispiele weltlicher Gesetzgebung über kirchliche Gegenstände darbietet. Abgesehen davon, daß die Kirche selbst [10]) dergleichen Verordnungen veranlaßt

---

[7]) Vergl. *Bianchi*, della potestá e della politia della chiesa. Tom. IV. Lib. II. cap. 3. §. 2. n. 9. p. 419.

[8]) Vergl. *Lup. Ferrar.* Ep. 81. ad Amul. Episc. p. 122. quod sancti docerent Episcopi, et ipsi implerent et impleri facerent devotissimi reges. — S. mit Bezug auf Fenelons bei der Consecration des Erzbischofes von Cöln gehaltene Rede: *Zaccaria*, Diss. 28. sulla potestá regolatrice della disciplina. P. II. art. 2. (in dessen Raccolta di dissertaz. di storia eccles. Tom. IV. p. 597.).

[9]) *De la Mennais*, Mélanges religieux et philosophiques. Paris. 1819. p. 197. — Vergl. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft. Bd. 4. S. 409.

[10]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 13. p. 251.

hat, haben in der That manche christliche Könige [11]), sey es, daß ihr Eifer sie fortriß, sey es, daß sie in der Wahl des Ausdruckes unvorsichtig waren, bisweilen eine Sprache geführt, als ob ihnen wirklich von Gott das Recht der kirchlichen Gesetzgebung übertragen sey. Allein die Kirche hat ihrerseits dieß niemals anerkannt, sondern die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, die Könige an ihre Pflichten zu mahnen und sie an die ihnen von Gott angewiesene Stellung zu erinnern [12]). Dieser gemäß ist es aber weder zuläßig, daß die weltliche Obrigkeit da, wo die Canones Nichts über einen kirchlichen Gegenstand bestimmt haben, Gesetze gebe, noch daß sie die vorhandenen Canones durch ihre Gesetze abändere. Jedes derartige gegen die kirchlichen Normen und neben denselben [13]), erlassene Gesetz, wenn nicht von der Kirche begehrt oder ausdrücklich von ihr anerkannt, ist daher an sich ungültig [14]), wie dieß auch in Uebereinstimmung mit dem Con-

---

[11]) Z. B. Ludwig der Fromme in seinem *Capit. Aquisgr.* ann. 825. cap. 2. (bei *Pertz*, Monum. Germ. hist. Tom. III. p. 243.). — Vergl. *Zaccaria* a. a. O. P. I. art. 5. p. 528. 529. —

[12]) Wie dieß namentlich in Betreff Ludwigs des Frommen durch das sechste Concilium von Paris geschah. — Vergl. *Thomassin*, vetus et nov. discipl. Eccles. P. II. Lib. III. cap. 92. n. 14. (Tom. VI. p. 639.).

[13]) Vergl. die Schrift: de finib. utriusque potestatis. cap. 7. n. 45. p. 112.

[14]) Can. *Lege.* §. *Non quid.* 2. D. 10. — S. *P. d. Marca*, de Concord. Sacerd. et Imp. Proleg. Praef. II. n. 5. p. 96. Libell. edit. Barcin. ann. 1646. reg. 9. p. 128; s. auch

cilium von Chalcedon [15]) und mit seinem Vorgänger Marcian [16]) von Kaiser Justinian anerkannt wurde [17]). Praktisch indessen wich er davon ab [18]); sein weiserer Nachfolger Leo, der manche derartige Bestimmungen Justinians aufhob [19]), erklärte daher, auf das alte Sprüchwort sich beziehend: „man soll für den die Ohren öffnen, der in seiner eignen Sache spricht", mit Recht: daß es sich gezieme, das heilige Gesetz, welches über die in sein Bereich gehörenden Dinge gebietet, zu hören [20]). Es trieb daher auch Basilius in seiner an das achte öcumenische Concilium gehaltenen Rede [21]) die Bescheidenheit

---

p. 136. — Vergl. die Schrift de finib. cap. 41. n. 290—299. p. 51. sqq. cap. 7. n. 1. p. 104.

15) *Conc. Chalced.* act. III. can. 4. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 443.). —

16) L. *Privilegia.* 12. §. *Omnes* 1. Cod. d. sacros. eccl. (I. 2.) — Vergl. *Facund. Hermian.* Def. trium capit. Lib. XII. cap. 3. — Vir temperans, et suo contentus officio ecclesiasticorum canonum executor esse voluit, non conditor, non exactor. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. n. 5. p. 411. —

17) *Novell.* 137. praef. — *Devoti* a. a. O. §. 13. not. 1. p. 251. —

18) S. L. *Omnem.* 42. §. *Convenit.* 1. Cod. d. Epist. et Cler. (I. 3.) — *Novella* 123. cap. 13. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. n. 2. p. 403.

19) *Leon. Imp.* Const. *Cum sacrosancti.* 2. — Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 14. p. 252.

20) *Leon. Imp.* const. *Vetus.* 16. S. noch *Thomassin*, a. a. O. P. I. Lib. II. cap. 69. n. 1. (Tom. II. P. 481.). —

21) *Conc. Const.* IV. ann. 870. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. V. col. 921.).

nicht zu weit, wenn er sagte: „Wie sollte es uns, die wir zu der Ordnung der Schaafe gehören, zukommen, mit der Worte Spitzfindigkeit die Hirten zu schlagen oder die Dinge, die über uns stehen, zu suchen und zu begehren; nichts Andres, als was unsrer Stellung entsprechend ist, sollen wir verlangen". Unter gewissen Voraussetzungen können aber die Fürsten allerdings die Bitte um Abänderung in der kirchlichen Gesetzgebung stellen, denn eben in der Disciplin hat die Kirche ihre veränderliche Seite [22]) und selbst Vorschriften der Apostel können möglicher Weise auf dem Wege der Gesetzgebung Umwandlung erfahren; allein, wo eine solche Aenderung an sich zuläßig ist [23]), darf sie doch immer nur durch die dazu bestellten kirchlichen Organe und nur im Falle der unabweisbaren Nothwendigkeit oder des offenbaren Vortheiles für die Kirche vor sich gehen [24]).

Haben nun nach dem Umfange ihrer Gewalt die Bischöfe in ihren Diöcesen das Recht die Gesetzgebung auszuüben, so kann jedoch die Anordnung aller besonders wichtigen Verhältnisse der Art nicht ihrer Willkühr überlassen bleiben [25]), sondern hier ist es das Oberhaupt der Kirche, welchem diese Befugniß zusteht. Der Papst also ist der oberste

---

22) Vergl. *Tertull.* de virgin. veland. c. 1.

23) Vergl. über diesen Gegenstand: *Zaccaria*, Diss. 21. sulla mutabilitá poco intesa dai piu della disciplina ecclesiastica (Raccolta. Tom. IV. p. 387.).

24) Cap. *Non debet*. 8. X. d. cons. et affin. (IV. 14.). — Vergl. *Zaccaria* a. a. O. P. II. art. 1. n. 18. p. 417.

25) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 11. p. 249.

Wächter der Canones [26]), wie Bonifacius I. in seinem Briefe an den Bischof Hilarius von Narbonne [27]) und Leo der Große in seinem an die zum Concilium zu Chalcedon versammelten Väter sich bezeichnete [28]), selbst aber auch von Kaiser Marcian als solcher verehrt wurde [29]). Wenn man daher hin und wieder auch die weltlichen Fürsten als Wächter der Canones bezeichnet hat, so darf unter diesem Ausdrucke sich doch nicht das Mißverständniß einschleichen, als ob ihnen in Betreff der kirchlichen Gesetzgebung irgend etwas Andres zustehe, als nach Kräften für deren wirkliche Anwendung zu sorgen. Am Weitesten würde man sich aber von der Wahrheit entfernen, wenn man jener Bezeichnung den Sinn unterschieben wollte, daß die Fürsten selbst gegen den Papst die bisher geltenden Canones dann zu wahren hätten, wenn derselbe es für nothwendig erachtet, durch eine neue Verordnung eine Aenderung in der Disciplin vorzunehmen [30]). In diesen, wie in vielen andern Fällen hat nun öfters

---

[26]) S. *Zaccaria*, Diss. 28. P. II. art. 1. p. 595. — *Bianchi* a. a. O. n. 9. p. 420.

[27]) *Bonif. I. P.* Ep. 12. (bei *Coustant*, Roman. Pont. Epist. col. 1033.): convenit nos paternarum sanctionum diligentes esse custodes.

[28]) *Leon. I. P.* Epist. 114. i. f. (Tom. I. col. 1199.): Et me auxiliante Domino catholicae fidei et paternarum constitutionum esse custodem.

[29]) *Marcian.* Ep. ad Leon. (inter Leon. Ep. 110. col. 1183.). — Vergl. Ep. 115. c. 1. col. 1203. —

[30]) *Zaccaria* a. a. O. art. 2. corr. 4. p. 604.

das Placet der weltlichen Obrigkeit dazu gedient, der kirchlichen Gesetzgebung und somit der kirchlichen Freiheit überhaupt, den größten Eintrag zu thun.

Unter dem Placet versteht man die von dem Staate in Anspruch genommene Befugniß, die Publication der Kirchengesetze, wie überhaupt die Anordnungen der geistlichen Obrigkeit von seinem Wohlgefallen und seiner Genehmigung abhängig zu machen. Es ist ersichtlich, daß sobald dem Staate diese Befugniß zustünde, nicht die vom heiligen Geiste dazu eingesetzten Bischöfe, sondern die weltliche Obrigkeit die Kirche regieren würde [31]). Denn, da jedes Gesetz der Publication bedarf, so kann diese nicht durch den guten Willen einer andern Gewalt bedingt seyn, denn sonst würde diese die eigentliche Gesetzgeberin; bei ihr würde es stehen, indem sie ihre Schutzpflicht in ein Bestätigungsrecht verwandelt, einer jeder ihr mißfälligen canonischen Bestimmung ihre Genehmigung zu versagen [32]). Unmöglich kann aber auch eine solche Befugniß in den Rechten der Staatsgewalt, als solcher, liegen, so zwar, daß der Fürst sich sogar des Placets nicht begeben dürfte [33]); denn sonst hätten selbst die heidnischen

---

[31]) Vergl. Droste zu Vischering, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 106. u. f.

[32]) (*Pey*) a. a. O. p. 160. 161. — ***Belluga***, Memorial al Rey Phelipo V. §. 4. n. 56. n. 58. p. 52.

[33]) S. *van Espen*, Tract. de promulgatione leg. eccles. P. II. cap. 3. §. 2.: hocque Jus una cum Regno ipso natum est et potestati Regiae tam inconvulse connexum, ut Jus hoc a se Princeps nequeat abdicare nisi una seipsum Principatui exeat. Van Espen spricht an dieser Stelle generell

Kaiser und jeder heidnische König sie haben müßen und sollte — um nochmals diese Frage zu wiederholen — durch die Bekehrung der Fürsten zur Kirche, diese abhängiger als zuvor geworden seyn? Gott würde ja dann mit der weltlichen Herrschaft in den Reichen der Menschen eine Gewalt verbunden haben, welche die ganze Wirksamkeit seines eignen von Ihm selbst mit den größten Vollmachten ausgerüsteten Reiches zu vernichten im Stande wäre. Ganz im Gegentheil davon bringt die Kirche das Placet des höchsten Königs der Könige, der ihr die Macht und Gewalt zur Gesetzgebung verliehen hat, mit sich.

Als das eigentliche Fundament, worauf die Berechtigung zum Placet beruhen soll, hat man gewöhnlich die Pflicht des Regenten bezeichnet, seine Unterthanen vor allem Schaden und Nachtheil, der ihnen aus kirchlichen Verfügungen erwachsen könnte, zu bewahren. Allein es setzt unstreitig das größte Mißtrauen, ja eine dem göttlichen Rechte völlig widersprechende Entfremdung zwischen Kirche und Staat voraus, wenn dieser der geistlichen Obrigkeit mit dem Argwohn entgegentritt, daß die zum Heile des christlichen Volkes erlassenen Canones etwas Staatsgefährliches enthalten könnten [34]). Dessenungeachtet ist sogar behauptet worden, daß das Placet sich recht-

---

von der Protection, die der Fürst seinen Unterthanen angedeihen lassen müsse, allein daß speciell damit das Placet gemeint sey, ergibt sich aus der Ueberschrift des Paragraphen.

[34]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 5. p. 239. — v. Haller, a. a. O. S. 398.

mäßiger Weise auf die kirchlichen Bücherverbote [35]), ja, wenn man die dogmatischen Vorschriften auch auszunehmen schien, selbst auf diese zu erstrecken habe. Wurde zugegeben, daß die weltliche Obrigkeit sich zwar allerdings nicht mit der Prüfung der Lehre zu befassen habe, so müße es ihr doch zustehen, zu untersuchen, ob einem dogmatischen Erlasse nicht etwas Andres beigemischt sey [36]).

Stehen die Dinge auf diesem Punkte, so ist freilich die Entfremdung zwischen Kirche und Staat bis zum Aeußersten vorgeschritten und es bedarf keiner weitern Widerlegung, daß solche Zustände nicht die normalen sind. Man mag nun aber das Placet nehmen, wie man will, so wird das Resultat immer das seyn, daß dasselbe die Selbstständigkeit, das Ansehen und die Ehre der Kirche auf das Empfindlichste verletzt. Es bleibt sich in dieser Hinsicht gleich [37]), ob wegen Mangels des Placets die Handlung der kirchlichen Obrigkeit von dem Staate für unerlaubt oder ob sie für die Betreffenden für ungültig erklärt wird. Soll das Placet aber etwa nur die Bedeutung haben, daß der Staat, der nicht darum ersucht worden ist, der kirchlichen Maaßregel seine Unterstützung zu versagen berechtigt sey, so entzieht er sich auf eine ihm nicht zustehende Weise einer ihm von Gott auferlegten Pflicht. Wenn jedoch zwischen den beiden die Welt regierenden Ge-

35) S. *Van Espen* a. a. O. P. IV. c. 1. §. 1.

36) *Van Espen* a. a. O. P. V. c. 2. §. 1. — Dagegen: *Gerbert*, de legit. eccles. potest. p. 531. — Walter, Kirchenrecht. §. 47. VII. S. 101.

37) Droste zu Vischering a. a. O. S. 109. u. ff.

walten eine wahre Eintracht besteht, so liegt es auch nahe, daß sie sich gegenseitig von ihren Maaßnahmen Mittheilung machen, insonderheit die Kirche dem Staate, damit er die nöthigen Vorbereitungen für den ihr in dem einzelnen Falle zu gewährenden Schutz treffe. (§. 111. S. 550.). Allein sobald der Staat eine solche Mittheilung, welche zu machen die Kirche nie Anstand genommen hat [38]), als eine Pflicht fordert, auf deren Leistung er einen Rechtsanspruch sich beilegt, so überschreitet er ganz und gar die ihm zugewiesenen Grenzen. Es läßt sich daher aus dem auf der Basis göttlichen Rechtes beruhenden Verhältnisse zwischen Kirche und Staat keinerlei Placet ableiten [39]) und selbst die Beschränkung desselben auf diejenigen Fälle, wo die kirchliche Disciplin das bürgerliche Leben mit berührt [40]), kann abgesehen von den Noth-

---

[38]) Vergl. v. Haller a. a. O. S. 416. u. ff.

[39]) Anders Permaneder, Kirchenrecht. §. 51. S. 60. der das Placet bei geistlichen Verordnungen, „welche das äußere kirchliche Leben und die Disciplin betreffen, wenn und insoweit sie zugleich die bürgerlichen Verhältnisse berühren oder die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig machen" aus der Grundanschauung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ableitet. — S. noch S. 575. die Erörterung über das Placetum ecclesiasticum.

[40]) S. Walter a. a. O. §. 47. V. S. 100. in den Vorschlägen zur Herstellung des Friedens. Allerdings spricht er nicht von dem göttlichen Rechte, sondern hat die historischen Verhältnisse im Auge, allein so allgemeine Ausdrücke, wie „das bürgerliche Leben mitberühren" und „Sachen gemischter Natur" (Note b), ohne daß deren Begriff genau bestimmt würde, möchten in der Praxis weit eher zum Streite als zum Frieden führen.

ständen, in welchen die Kirche sich befindet, oder von besonderen Concessionen, die in diesem oder jenem Lande der weltlichen Obrigkeit von der Kirche gemacht worden sind, in dieser Rücksicht keineswegs für genügend erachtet werden. Denn, in welchen Fällen berührt etwa die kirchliche Disciplin das bürgerliche Leben nicht? Wenn aber gar die Entscheidung über diese Frage der Staatsgewalt überlassen wird [41]), so ist begreiflich, daß das Placet durchaus den Charakter einer alle kirchliche Freiheit aufhebenden Fessel behält. Eben deshalb hat die Kirche über alle Diejenigen, welche die Publication der päpstlichen Breven und Bullen unter irgend einem Vorwande, namentlich unter dem ihres Beneplacitums zurückhalten, die Excommunication ausgesprochen [42]) und diese in der Bulla Coenae (S. §. 100. Note 42.) verkünden lassen.

Den bezeichneten Charakter des Placets theilt mit demselben die Appellatio tanquam ab abusu, die sich auch ihrer ganzen Bedeutung nach enge daran anschließt. Denn, wenn ein Kirchengesetz wirklich das Placet erhalten hat, so ist damit seine Anwendung für den concreten Fall noch keineswegs gesichert, sobald die Staatsgewalt aus ihrem Schutze für sich das Recht ableitet [43]), über die richtige

---

[41]) Walter a. a. O. VI.

[42]) Vergl. *Urban.* VIII. P. Const. *Pastoralis* 219. ann. 1627. §. 13. (Bullar. Roman. Tom. VI. P. I. p. 40.). — Vergl. *Belluga* a. a. O. n. 53. p. 50. wo jedoch die Worte der Bulle zwar dem Sinne nach richtig, aber nicht ganz genau wiedergegeben werden. —

[43]) Ihre Berechtigung dazu nimmt *van Espen* in seinem Tract. d. recurs. ad Princ. cap. 1. §. 3. §. 4. an. — Unter

Auslegung der Kirchengesetze und deren passende Anwendung in den geistlichen Gerichten zu wachen und für den Fall, daß dieß nach ihrer Ansicht nicht geschehen sey, eine Appellation von jenen Gerichten anzunehmen [44]). Es ist ein allgemeines Prinzip, daß jeder Gesetzgeber auch der Ausleger seiner Gesetze sey [45]), mithin muß es auch der Kirche überlassen bleiben, zu erklären, wie ihre Gesetze zu verstehen seyen; es ist daher in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Kirche über den Sinn ihrer Gesetze abzuwarten. Dagegen hat die weltliche Obrigkeit gar keinen Rechtstitel, von den Geistlichen die Beobachtung der Canones zu fordern, sondern nur der Kirche zu helfen, wenn jene der Aufforderung derselben Widerstand leisten [46]). Der Hoheit der Regenten sind die Cleriker eben nur als Bürger des Staates nicht aber als Diener der Kirche unterworfen. Wenn es sich also darum handelt, ob ein geistlicher Richter ein Gesetz falsch verstanden, ob er gegen die Canones verfahren, ob also, wie man sich technisch ausdrückt, ein abusus Statt

---

den älteren Schriftstellern gehören besonders hieher: *Feuret*, Traité de l'abus et du vray suiet des appellations. Lyon. 1667. fol. und *P. d. Marca* a. a. O. Lib. II. cap. 20.

44) L. ult. Cod. d. legib. (I. 14.): tam conditor, quam interpres legum solus Imperator juste existimabitur. — Cap. *Inter alia*. 31. X. d. sent. excomm. (V. 39.): — ut igitur, unde jus prodiit, interpretatio quoque procedat. — Vergl. *Zaccaria*, Diss. 28. P. II. art. 2. corr. 3. p. 604. —

45) *Zaccaria* a. a. O. corr. 5. p. 604. — *Bianchi* a. a. O. n. 10. p. 422.

46) *Zaccaria* a. a. O. p. 610.

gefunden habe, so kann auch nicht an eine Richtergewalt appellirt werden, die einer ganz andern Sphäre angehört, während die gerade Straße die ist, die in der Kirche in vollständiger Ordnung bestehenden Instanzenzüge zu benützen [47]). Die Staatsgewalt hat wohl ein Interesse daran, daß die Canones beobachtet werden, aber sie hat nicht die Handlungen der Kirche gültig zu machen, sie hat sie nicht zu prüfen, nicht zu lenken, nicht zu verbessern, nicht ihre Ausführung zu hemmen. Welch eine Unordnung müßte in einem Staate entstehen, dessen Obrigkeit nicht die letzte Entscheidung hätte; der Fürst, von dessen Ausspruch an einen andern Fürsten appellirt werden könnte, wäre dessen Untergebener [48]).

Was jedoch den Mißbrauch selbst anbelangt, so ist zwar im Obigen bereits genau angegeben, in welchem Falle nach einer viel verbreiteten Ansicht die Appellation Statt zu finden habe, allein es müßen doch auch diejenigen Fälle ausgeschieden werden, in welchen wirklich ein Recurs an den Fürsten Statt finden darf, und zugleich die historischen Beispiele berücksichtigt werden, auf die man sich zur Rechtfertigung jener Appellation zu berufen pflegt. — Unbedenklich darf an die weltliche Obrigkeit gegen das Verfahren eines geistlichen Richters recurrirt werden, sobald dieser seine Sphäre überschreitet und in das Gebiet der weltlichen Jurisdiction eingreift [49]); wie ja auch seiner-

[47]) Vergl. (*Pey*) a. a. O. p. 239.

[48]) Vergl. (*Pey*) a. a. O. p. 254. — *Devoti* a. a. O. §. 33. p. 284. — *Bianchi* a. a. O. p. 423.

[49]) Vergl. Cap. *Dilecto*. 6. d. sent. excomm. in 6to (V. 11.).

seits der geistliche Richter ein solches Verfahren des weltlichen zurückweisen kann [50]). Eben so ist eine eigentliche Appellation von dem geistlichen an den weltlichen Richter gestattet, wenn ersterer nach der Verfassung eines bestimmten Landes als Richter über weltliche Rechtsverhältnisse bestellt ist [51]). Endlich steht Nichts im Wege, daß ein Recurs an den Regenten genommen wird, wenn sich ein völlig incompetentes geistliches Gericht die Jurisdiction angemaßt hat; in diesem Falle wird der Fürst darum angegangen, die Entscheidung durch die competente geistliche Gerichtsbehörde zu veranlassen [52]), wobei er sich nur vor der irrigen Auffassung zu hüten hat, diese als eine von ihm delegirte Behörde zu betrachten, denn Niemand kann eine Jurisdiction delegiren, die er selbst nicht hat [53]). Wenn daher der heilige Athanasius [54]) gegen die über ihn verhängte Sentenz der arianischen Bischöfe an den Kaiser recurrirte und von ihm die Ueberweisung der Sache an seine rechtmäßige geistliche Obrigkeit begehrte, so kann man sich dieses, wie mehrerer andrer

---

50) *Alteserra*, ecclesiasticae jurisdictionis vindic. (*Pey*) a. a. O. p. 215. p. 258. — *Devoti* a. a. O. — S. auch *Gibert*, Corpus jur. canon. Proleg. P. I. Tit. 8. Sect. 3. Tom. I. p. 21.

51) (*Pey*) a. a. O. p. 256.

52) Vergl. Can. *Placuit*. 11. C. 11. Q. 1. — *Berardi*, Gratiani canon. genuini. Tom. I. p. 168.

53) Vergl. *Zaccaria* a. a. O. corr. 6. p. 611.

54) Vergl. *Socrates*, Hist. eccles. Lib. I. c. 28. — *Sozomen*. Hist. eccles. Lib. II. c. 15.

analoger Fälle [55]), (wie die Berufung des heiligen Chrysostomus an den Kaiser gegen den Urtheilsspruch des Theophilus), nicht als eben so vieler Beispiele für die Rechtmäßigkeit der eigentlich sogenannten Appellatio ab abusu bedienen. Aber sogar der Apostel Paulus [56]), welcher gegen das Synedrium und gegen Festus sich an die Gerechtigkeit des Kaisers wendete, muß bisweilen, ohne daß es hier einer Widerlegung bedürfte, zur Rechtfertigung eines Institutes dienen, wovon kein Beispiel über das vierzehnte [57]), ja kaum über das fünfzehnte Jahrhundert hinausreichte.

Um aber zu der eigentlichen in den Kirchengesetzen verbotenen [58]), und durch das Beispiel eines Paulus von Samosata und der Donatisten [59]), hinlänglich charakteri-

---

[55]) *Zaccaria* a. a. O. p. 612.

[56]) *Act. Apost.* XXV. 11. — Vergl. *Alteserra* a. a. O. Lib. VIII. c. 5. p. 292.

[57]) Vergl. (*Affre*), de l'appel comme d'abus. Paris 1845 p. 56. — Peter von Cugnières beschwerte sich zur Zeit Philipps von Valois ums Jahr 1329 darüber, daß nullus a curia praelatorum appellat ad curiam regis. — Vergl. *D. Bertrandi*, Card. Ep. Eduens. c. Petr. d. Cugner. pro eccl. libert. act. 1. n. 14. (Max. biblioth. Patr. Tom. XXVI. p. 111.). — *Alteserra* a. a. O. Lib. VIII. cap. 7. p. 295. cap. 8. p. 297. — (*Pey*) a. a. O. p. 253. p. 486. n. 212. — Die bekannten Constitutionen von Clarendon stellten allerdings auch das Prinzip der Appellation von dem Erzbischof an den König auf, jedoch so, daß der König eine neue Entscheidung durch ein geistliches Gericht veranlassen sollte. — Vergl. *Alteserra* a. a. O. Lib. VIII. c. 6. p. 292. S. auch §. 129.

[58]) Vergl. *Conc. Antioch.* ann. 341. can. 11. can. 12. (Can. *Si quis a proprio.* 2. C. 25. Q. 5.). —

[59]) Vergl. *Alteserra* a. a. O. Lib. VIII. cap. 5. p. 288.

sirten Appellatio ab abusu zurückzukehren, so ist sie, wie schon oben gezeigt, im Prinzip völlig unhaltbar [60]) und wird auch dadurch nicht annehmbarer gemacht, wenn dem weltlichen Richter vorgeschrieben ist, nicht zu weit zu gehen [61]) oder dadurch, daß die Appellation nur bei ganz notorischem Mißbrauche angenommen werden soll. Allerdings ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß keine Obrigkeit ein Recht hat, ihre Gewalt zu mißbrauchen, die Auctorität kann den Mißbrauch, der von den Menschen ausgeht, nicht rechtfertigen; aber eben so wahr ist es, daß der Mißbrauch niemals die Auctorität, die von Gott kommt, aufheben kann [62]). Wenn daher auch der geistliche Richter durch seine Sentenz ein materielles Unrecht feststellt, so muß diese doch so lange aufrecht erhalten werden, bis daß der höhere geistliche Richter, an den man sich zu wenden hat, das Urtheil abändert. Ist es ja doch auf dem Gebiete des weltlichen Rechtes gerade so; das formelle Recht, wenn es auch ein materielles Unrecht ist, bleibt so lange in Kraft, als nicht das materielle Recht durch die höhere competente Appellationsinstanz ebenfalls in das Gewand des formellen Rechts gekleidet wird.

Ist schon in dieser Beziehung der Vergleich der kirchlichen Sphäre mit der der weltlichen Jurisdiction lehrreich, so bietet sich in der Gegenüberstellung des Staates zur Kirche überhaupt ein Prüfstein für die Richtigkeit der oben aufgestellten Grundsätze. Dieß geschieht nämlich in

---

[60]) Vergl. *Devoti* a. a. O. not. 2. p. 285.

[61]) *P. d. Marca* a. a. O. Lib. IV. cap. 20.

[62]) (*Pey*) a. a. O. p. 239. — S. auch Tom. I. p. 54.

so fern, als die Unzulässigkeit der Appellatio ab abusu, so wie des Placets nach göttlichem Rechte, sehr klar dann hervortritt, wenn man bei der Gegenseitigkeit des Verhältnisses beider Gewalten, den Versuch machen wollte, der Kirche eben jene vermeintlichen Gerechtsame dem Staate gegenüber einzuräumen. Es kann, was zunächst das Placet anbetrifft, keinem Zweifel unterliegen, daß die Kirche ein großes Interesse daran hat [63]), im Voraus zu wissen, welche Principien der Staat bei seiner Gesetzgebung, so wie bei andern die kirchlichen Verhältnisse mit berührenden Anordnungen zum Grunde legen will. Es wäre daher sehr natürlich, daß sie, die von Gott selbst gesetzte Macht, von dem Staate forderte, kein Gesetz an ihre, der Kirche, Unterthanen zu erlassen, zu welchem sie nicht zuvor ihre Genehmigung ertheilt hätte. Dem Placetum regium würde sich daher, sobald man sich einmal auf den Standpunkt einer solchen Controle stellt, ein Placetum ecclesiasticum und zwar auf einer viel solideren Basis entgegenhalten lassen. Es hat daher auch nicht an Solchen gefehlt, welche ein derartiges Placet ebenfalls angenommen haben [64]). Allein die Voraussetzung von welcher man hier ausgeht, ist falsch. Kirche und Staat sind nicht da, um sich gegenseitig zn controliren, sondern

---

63) Vergl. Droste zu Vischering a. a. O. S. 112. — Scheill, Kirche und Staat. S. 84. —

64) S. *Oliva*, Tract. d. for. eccles. (1678.). Tom. I. p. 22. n. 19. — *Wanner*, de placito ecclesiastico. (Diling. 1782.) cap. 3. §. 16. p. 55. — Vergl. v. Haller a. a. O. S. 416. — S. auch Scherer, das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. S. 28.

gemeinschaftlich in Liebe und Vertrauen die Welt zu regieren. Daher nimmt die Kirche für sich kein Placet der weltlichen Gesetze in Anspruch, sondern erst dann, wenn sie sich davon überzeugt, daß ein vom Staate erlassenes Gesetz dem Seelenheile der Gläubigen und der kirchlichen Ordnung nachtheilig ist, tritt sie demselben zwar nicht sogleich entgegen und erklärt es nicht selbst ohne Weiteres für ungültig, sondern bittet bei der weltlichen Obrigkeit um dessen Zurücknahme. Hiermit möchte auch für das Verhalten der weltlichen Obrigkeit in analogen Fällen der Fingerzeig gegeben seyn.

Eben so verhält es sich mit der Appellatio tanquam ab abusu. Weit mehr, als es in dem Berufe der weltlichen Obrigkeit liegen kann, daß die geistlichen Richter gemäß der Canones verfahren und urtheilen, ist es auch ein sich von selbst verstehendes Interesse der geistlichen Gewalt, daß von dem weltlichen Richter die Gerechtigkeit gehandhabt werde; denn, geschieht dieß nicht, so droht ihr selbst die größte Gefahr. Es wäre daher, wenn man auch hier wie zuvor den Gesichtspunkt der Controle festhielte, die Kirche eben so wohl berechtigt, die Appellatio tanquam ab abusu vom weltlichen Richter anzunehmen und durch ihre Richter in höherer Instanz die Sache entscheiden zu lassen [65]). Allein die Kirche hat auch dieses nicht zu fordern [66]), sondern in einem

---

[65]) *Suarez*, Defensio fidei cath. Lib. IV. c. 34. (Oper. Tom. XXI. p. 281.). — Vergl. *Belluga* a. a. O. n. 57. p. 52.

[66]) Cap. *Si duobus*. 7. X. d. appellat. (II. 28.). — Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. univ. h. t. §. 3. n. 79. p. 416. —

solchen Falle ihre Incompetenz mit den Worten des Herrn auszusprechen: Wer hat mich zum Richter oder Erbtheiler über euch gesetzt [67]? Umgekehrt soll dieß aber auch die Richtschnur für die weltliche Obrigkeit seyn, wofür der Grund eben in ihrer völligen Incompetenz liegt, denn wer hat sie zum Richter über die Kirche gesetzt?

Es mahnt daher Papst Benedict XIV. aus wohlbegründeter Sorge die Bischöfe, daß sie in jeder Beziehung darauf bedacht seyn sollen, die Jurisdiction der Kirche gegen jeden Eingriff der weltlichen Obrigkeit zu schützen [68].

## §. 113.

### 3. Recht der Kirche auf die ihr nöthigen Personen.

Die Freiheit der Kirche kann durch das Placet und durch die Appellatio tanquam ab abusu vielfach Seitens der weltlichen Obrigkeit geschmälert werden. Es würden sich aber, wenn zwischen den beiden Gewalten die Eintracht gestört wäre, für den Staat noch manche andre Mittel bieten, die freie Entwicklung der kirchlichen Thätigkeit in Ausübung der drei göttlichen Vollmachten zu hemmen, namentlich das, daß er dem Eintritte in den geist-

---

67) *Ev. Luc.* XII. 14. — Vergl. Droste zu Vischering S. 208.

68) *Bened. XIV.* d. syn. dioec. Lib. IX. cap. 9. n. 12. sqq.

lichen Stand oder dem kirchlichen Gütererwerb große Schwierigkeiten oder gar Verbote in den Weg stellte. Beides darf nach den Grundsätzen des göttlichen Rechtes nicht Statt finden, sondern die Kirche muß in jeder dieser Beziehungen ihren freien Gang nehmen können, sie hat von Gott ein Recht auf die ihr zur Vollführung ihrer Zwecke nöthigen Personen und Sachen [1]).

Die Menschen gehören sowohl der Kirche, als dem Staate an; mit völliger Unabhängigkeit, ja bisweilen auch mit Anwendung äußeren Zwanges, ersieht sich der letztere die ihm für seinen Dienst tauglich scheinenden Individuen. Die Kirche, wie sie bei der Weihe ihrer Diener auf diese durch ihr Flehen den heiligen Geist herabruft, betet auch schon zuvor, daß der Herr ihr die Arbeiter zu der großen Ernte sende [2]); sie wartet also auch in dieser Beziehung ruhig den Willen Gottes ab, da sie Leute, welche sich ohne Beruf dem geistlichen Stande widmen, nicht brauchen kann. Allein sie begnügt sich auch damit nicht, daß der zum Eintritte in ihren Dienst sich Meldende ihr die Zusicherung gibt, er fühle den Beruf in sich; sie prüft erst diesen Beruf, sie prüft (§. 44. S. 421. u. ff.), ob er überhaupt die erforderlichen Eigenschaften besitze. Die Kirche hat gerade in dieser Beziehung die strengsten Vorschriften erlassen und es ist bereits oben ausführlich gezeigt worden [3]), wie viel dazu

---

1) S. *Suarez*, Defensio fid. cath. Lib. IV. (Opera. Tom. XXI. p. 190. sqq.)

2) *Ev. Matth.* IX. 37. 38. — Vergl. Droste zu Vischering, über den Frieden. S. 153.

3) Vergl. den Abschnitt über die Ausschließung der Unfähigen

gehört, um jenen Regeln zu genügen und wie wenig dazu, um als irregulär von dem Dienste der Kirche zurückgewiesen zu werden.

Unter diesen Umständen ist für den Staat keine Gefahr vorhanden, daß ihm durch die Kirche zu viele Individuen entzogen würden, umgekehrt könnte es gar leicht für das Reich Gottes zu befürchten seyn, daß demselben durch die Welt, die ohnehin des Menschen Natur mehr anzieht, die Zahl der für den göttlichen Dienst erforderlichen Personen zu sehr geschmälert werde [4]). Wer nicht in den Dienst der Kirche, sondern in den des Staates tritt, wird dadurch freilich nicht der Wirksamkeit für das Reich Gottes entzogen, denn Jeder hat die Aufgabe in seinem Kreise das Sittengesetz, die höchsten Gebote Gottes, zu verwirklichen; noch weniger aber scheiden diejenigen, welche die Kirche in ihren Dienst aufgenommen hat, von einer ersprießlichen Thätigkeit für den Staat aus. Freilich treiben sie als Geistliche keine Gewerbe und leisten keinen Kriegsdienst, aber wenn die christliche Religion ein Fundament der Staaten ist (§. 104. S. 482), so müßen doch Diejenigen, welche diese Religion lehren und sich ausschließend dem Dienste derselben widmen, ja vor Allen darauf hingewiesen sind, sie praktisch zu üben, dem Staate von dem größten Nutzen seyn [5]).

---

und Untauglichen von dem Empfange der Weihen. Bd. 1. Kap. 7. §. 44—46. —

[4]) Vergl. Scheill, Kirche und Staat. S. 70.

[5]) Vergl. (*Pey*), sur l'autorité des deux puissances. Tom. III. p. 365.

Demgemäß soll auch der Staat der Kirche darin behülflich seyn, daß sie die erforderliche Anzahl von Dienern gewinne und es ihr selbst überlassen, in dieser Beziehung nicht nur ihr Bedürfniß zu bestimmen [6]), sondern auch durch vorbereitenden Unterricht in eigens dazu errichteten Bildungsanstalten sich einen tüchtigen Clerus heranzuziehen [7]). Denn ohne eine solche Vorbereitung wird es der Kirche außerordentlich schwer, ja fast unmöglich, brauchbare Arbeiter für den Weinberg des Herrn zu gewinnen; der Kriegsdienst erzieht keine Geistlichen und so wie der Staat für jenen die Kadettenhäuser und ähnliche Anstalten braucht, so die Kirche die Seminarien.

Analog mit dem Eintritte in den Clerus ist auch der in die klösterlichen Anstalten zu beurtheilen, bei welchen hier auch das weibliche Geschlecht in Betracht kommt. Die Kirche ist unstreitig dazu befugt [8]), religiöse Genossenschaften zu gründen oder gegründete anzuerkennen. Sobald sie einen Orden gebilligt und als einen solchen bezeichnet hat, der unter bestimmten gegebenen Verhältnissen für das Heil der Seelen sowohl Derer, die in denselben eintreten, als auch Andrer, für welche Jene wirken [9]), ersprießlich sey, so hat die weltliche Obrigkeit

---

[6]) Vergl. die Schrift de finib. utr. potest. cap. 9. n. 7. p. 135. — (*Veremund. Gufl*), Demonstratio jurium stat. eccles. P. I. p. 59. sq.

[7]) Droste zu Vischering a. a. O. S. 139. u. ff.

[8]) Droste zu Vischering a. a. O. S. 161. u. ff.

[9]) Vergl. *Al. Rodriguez*, Exercicio de perfeccion y virtudes religiosas. P. III. Tratt. I. cap. 9. n. 7. (Ed. Saragoça. 1681. Tom. III. p. 51.) — (*Gufl*) a. a. O. p. 60.

kein Recht einem solchen Orden ihre Territorialgrenze abzusperren, sondern sie muß in das Urtheil der Kirche einstimmen und soll dem Wachsthum derartiger kirchlicher Institute nicht hinderlich seyn. Was aber die einzelnen Individuen anbetrifft, welche sich das klösterliche Leben erwählen, so versteht es sich von selbst, daß ein so wichtiger und für die ganze Zukunft einer solchen Person entscheidender Schritt mit der gehörigen Ueberlegung geschehe, so wie daß er überhaupt die Folge eines freien Entschlusses sey. In dieser Beziehung ist daher eine Prüfung durchaus nothwendig, allein wem steht diese Prüfung zu? doch gewiß der Kirche. Sie hat die Individuen auszuwählen, die ihr für einen auserwählten Stand passend erscheinen und auch in dieser Beziehung hat sie strenge Vorschriften [10]) erlassen, durch deren Beobachtung die geistliche Obrigkeit hinlänglich in den Stand gesetzt wird, sich von dem wahren Beruf der den Eintritt in das klösterliche Leben begehrenden Personen zu überzeugen. Hat aber die Kirche diese Ueberzeugung gewonnen, so sollte sich der Staat dabei um so mehr beruhigen können, als ja ihrerseits die Kirche den Staat weder an der Gründung von Genossen- und Gesellschaften zu den verschiedenartigsten Zwecken hindert, noch sich um die Bedingungen des Eintrittes in dieselben kümmert, es sey denn, daß eine solche Genossenschaft zu irreligiösen oder unsittlichen Zwecken sich bildete, in welchem Falle sie die weltliche Obrigkeit allerdings darauf aufmerksam zu machen hätte.

---

10) Vergl. z. B. *Conc. Trid.* Sess. 25. d. regular. cap. 15. sqq.

Für diejenigen Personen, in welchen die Kirche den Beruf zum geistlichen Stande erkannt und denen sie in der Weihe die Befähigung zu demselben mitgetheilt hat, nimmt die Kirche die Freiheit von den gewöhnlichen Staatslasten in Anspruch [11] (§. 60. S. 651. u. ff.). Die Frage, ob ein solcher Anspruch auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung beruhe oder lediglich aus der Bewilligung der weltlichen Obrigkeit seinen Ursprung herleiten könne [12], möge hier einstweilen nicht erschöpft werden, und nur auf den Ausspruch des Conciliums von Trient [13] und den Gebrauch aller heidnischen Völker hingewiesen werden. Dieser sicherte überall dem priesterlichen Stande eine besondere Ehre und die Befreiung von öffentlichen Lasten und mindestens ein Gleiches dürfte wohl, wie das vierte Concilium von Orleans es ausspricht [14], den christlichen Priestern gebühren. Denn, wie Chrysostomus diesen Gegenstand weiter ausführt [15],

---

[11]) Vergl. *Palafox*, Memorial al Rey por la Immunidad ecclesiastica (Obras. Madr. 1762.) Tom. III. P. II. p. 472. sqq.

[12]) *Gonzalez Tellez*, ad Cap. *Non minus*. 4. X. d. immun. eccles. (III. 49.). n. 8. (Tom. III. p. 979.) — *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. VI. p. 297. n. 3. — *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 24. p. 268. — *Gerbert*, de legit. eccles. potestate. Lib. III. c. 5. p. 452. sqq.

[13]) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 20.

[14]) *Conc. Aurel.* IV. ann. 541. can. 13. i. f. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 1438.).

[15]) *Chrysost.* Hom. 65. in Genes. c. 47. n. 4. (Tom. IV. p. 626.).

„wenn die Heiden im Irrthume befangen und ganz dem Götzendienste hingegeben, dadurch die Götzen mehr zu ehren vermeinten, daß sie ihre Diener ehrten, welcher Verwerfung wären diejenigen nicht würdig, welche dasjenige mindern, was schon zu jenem Cultus gehörte. Oder wisset Ihr nicht, daß auf Gott selbst die Ehre übergehe?" Der erwähnte öcumenische Kirchenrath sagt aber: die Immunität der geistlichen Personen sey durch göttliche Anordnung und canonische Sanctionen festgestellt; wenn damit auch nicht eine unmittelbare göttliche Anordnung ganz ausdrücklich ausgesprochen ist, so liegt doch mindestens soviel in den Worten des Conciliums, daß eine solche Immunität der Geistlichen aus dem göttlichen Rechte abzuleiten sey [16]) und daß der dieselbe anerkennende Staat durch Bestimmungen der Art sich nahe an göttliches Recht anschließe. — Insbesondere aber darf man aus dem Umstande, daß Christus für sich und Petrus den Tribut entrichten ließ [17]), nicht die Schlußfolge ziehen, die Geistlichen seyen nach göttlicher Ordnung als steuerpflichtig anzusehen. Gerade bei dieser Gelegenheit sprach Christus die Freiheit der Kirche aus, auch nahm er den Zinsgroschen nicht aus dem Säckel, den er zur Bestreitung seiner und der Bedürfnisse der Apostel mit sich führen ließ, sondern aus dem Maul des Fisches und zahlte ihn nur um Aergerniß zu vermeiden [18]).

---

[16]) *Devoti* a. a. O. not. 3. p. 270.

[17]) *Ev. Matth.* XVII. 23. sqq.

[18]) Vergl. *Suarez*, a. a. O. cap. 5. p. 200. — *Muzzarelli*, Immunità ecclesiastica reale. Lett. 1. (Il buon uso della logica nella materia di religione. Tom. VI. p. 41.). —

Aus ihrem Clerus wählt nun die Kirche Diejenigen aus, welchen sie die einzelnen Aemter anvertrauen will; sie muß daher auch die verschiedenen Wirkungskreise der kirchlichen Thätigkeit nach ihren Bedürfnissen näher bestimmen können und zwar in beiderlei Beziehung unabhängig von dem Staate. Für die Kirche als solche hat die Territorialgrenze keine Bedeutung (§. 96. S. 384.). So wie nun jede weltliche Obrigkeit das ihr untergeordnete Land eintheilt, so theilt die Kirche die Welt in Provinzen und Diöcesen ein. Die Uebereinstimmung dieser kirchlichen Districte mit der weltlichen Landeseintheilung ist nicht nur zuläßig, sondern kann auch ihren Nutzen haben und es hat sich die Kirche in dieser Hinsicht gar oft an schon bestehende Verhältnisse der Art angeschlossen (§. 68. S. 28.); allein die weltliche Gewalt hat kein absolutes Recht von der Kirche zu fordern, sie solle ihren Einrichtungen hierin nachkommen (§. 68. S. 26.). Noch weniger hat aber der Staat nach göttlichem Rechte die Befugniß, zu verlangen, daß ein bestimmtes kirchliches Amt gerade derjenigen Person übertragen werde, welche er nach seinen Interessen für die angemessenste hält. Oder fragte etwa Paulus bei dem römischen Kaiser an, als er den Titus in Creta und den Timotheus in Ephesus als Bischöfe einsetzte? Begehrt ja doch die Kirche nicht, daß die weltliche Obrigkeit ihre Landeseintheilung nach der kirchlichen einrichte, begehrt ja doch sie nicht, daß ein weltliches Amt Diesem oder Jenem verliehen werden solle, so groß auch ihr Interesse in dieser Beziehung seyn könnte. Wenn sich dessenungeachtet auf historischem Wege ein Patronatrecht der Layen, insbesondere ein Nominationsrecht einzelner Fürsten, als In-

stitute menschlichen Rechtes gebildet haben, so zeigt dieß nur, wie nachgiebig die Kirche stets gewesen ist, während die Geschichte weder von der Existenz eines kirchlichen Patronatrechtes an weltlichen Aemtern, noch von der eines kirchlichen Nominationsrechtes für weltliche Fürstenthümer, Etwas weiß. —

## §. 114.

### 4. Recht der Kirche auf die ihr nöthigen Sachen.

Das Bedürfniß jeder der beiden die Welt regierenden Gewalten erheischt es, daß Menschen sich ihrem Dienste widmen und sich diesem ausschließlich hingeben. Eben so vermag auch keine von beiden ihre Zwecke zu erreichen, wenn ihr nicht Sachen, welche ausschließlich dazu als Mittel dienen, zu Gebote stehen. Der Staat braucht für seine profanen Zwecke, für seine Heere seine Beamten, seine öffentlichen Gebäude und Anstalten zeitliche Mittel; daher die Pflicht der Unterthanen ihrer Obrigkeit Abgaben zu zahlen (§. 103. S. 469.), daher die Nothwendigkeit, daß die Einkünfte des Staates gleichsam eine heilige und unantastbare Domaine für ihn bilden [1]), bei deren Verwaltung keine andern, als nur die verfassungsmäßig dazu bestimmten Organe thätig werden dürfen. Auch die Kirche kann für ihre Zwecke, sie kann für den Cultus, für den Clerus, für ihre Gebäude und

---

[1]) Vergl. (*Pey*), sur l'autorité des deux puissances. Tom. III. p. 374.

ihre Anstalten der zeitlichen Mittel nicht entbehren, wie überhaupt keine Religion ohne diese, wie Vernunft und Erfahrung es lehrt, Bestand haben kann [2]). Denn, obschon kein Reich von dieser Welt, ist die Kirche doch ein Reich in dieser Welt (§. 105. S. 489.), und ist die christliche Religion auch nicht wegen des Leibes eingesetzt, so sind doch ihre Priester nicht Engel, sondern Menschen, welche des Lebensunterhaltes bedürfen [3]). Es besteht daher für alle Christen die Pflicht, wie dem Staate, so der Kirche von ihrer Habe abzugeben und ihr zu widmen [4]); das auf diese Weise gebildete Kirchenvermögen

---

[2]) Vergl. *Mamachi*, del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, si mobili, che stabili. Rom. 1770. — Défense de l'immunité des biens ecclésiastiques. Londres. 1750. — *Palafox*, Memorial al Rey por la Immunidad ecclesiastica. (Obras. Madrid. 1762. Tom. III. P. II. p. 472. y seg.) Eine vorzügliche Arbeit über diesen Gegenstand ist die Schrift von J. Evelt, die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts. Soest 1845.

[3]) Vergl. Desing, Abhandlung von den Gütern und Einkünften der Geistlichkeit. S. 57. u. ff.

[4]) *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 87. art. 1. in corp. (Edit. Paris. 1845. Tom. III. col. 660.): Quod enim eis qui divino cultui ministrabant ad salutem populi, populus necessaria victûs ministraret, ratio naturalis dictat; sicut et his, qui communi utilitati invigilant, scilicet principibus et militibus, et aliis hujusmodi, stipendia victûs debentur a populo. — Art. 4. ad 3. col. 667: Naturalis enim ratio dictat, ut illi qui habet curam de communi multitudinis statu, provideatur de bonis omnibus, unde possit exequi ea quae pertinent ad communem salutem.

muß ebenfalls eine heilige und unantastbare Domaine für die Kirche seyn, und die Verwaltung desselben ausschließlich den dazu bestellten kirchlichen Vorständen überlassen bleiben.

Für das Verhältniß zwischen Kirche und Staat entscheidet demgemäß in dieser Beziehung der Grundsatz, daß sie sich gegenseitig in diesen Rechten anzuerkennen, soviel es an ihnen ist, sich darin zu schützen und im Falle dringenden Bedürfnisses mit denen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen haben. Damit aber ein solcher Nothstand möglichst vermieden werde, muß auch der Kirche die Erwerbung zeitlicher Güter nach den gewöhnlichen im weltlichen Rechte anerkannten Titeln unbehindert freistehen [5]). Es lassen sich daher alle Verbote der Veräußerungen an die sogenannte „todte Hand", die Amortisationsgesetze, von dem Standpunkte des göttlichen Rechtes aus, nicht billigen [6]). Dieß und mehrere der übrigen berührten Verhältnisse, werden in noch klarerem Lichte sich darstellen, wenn man sich vergegenwärtigt, welches nach jenem Standpunkte die wahre Grundlage alles irdischen Besitzes und wer als der Eigenthümer des kirchlichen Vermögens zu betrachten sey [7]).

---

[5]) Droste zu Vischering, über den Frieden unter der Kirche und den Staaten. S. 172.

[6]) S. *Mamachi* a. a. O. Tom. I. p. 6. — (*Veremund. Gufl*). Vindiciae jurium status ecclesiastici. Ratisb. 1757. P. II. p. 450. sqq. — Droste zu Vischering a. a. O. S. 168. —

[7]) Sehr belehrend ist hierüber die im Jahr 1433 auf dem Concilium zu Basel gehaltene Oratio *Joannis de Polemar*, de

Im strengen Sinne des Wortes kann man nämlich überhaupt keinen Menschen den Eigenthümer einer Sache nennen. Er hat im Schweiße seines Angesichtes die Erde zu bestellen, all sein Besitz ist nur ein ihm von Gott gegebenes Lehen, der Mensch ist nur der Verwalter, Gott der Eigenthümer [8]). Auf dieses sein Eigenthum hat Gott keineswegs Verzicht geleistet, auch hat Er dasselbe nicht etwa auf den Staat übertragen [9]), sondern diesem nur die besondere Aufgabe gestellt, durch den Rechtsschutz des Besitzes die Ordnung zu handhaben. Dagegen hat Gott, wie der alte Bund hinlänglich davon Zeugniß gibt, ausdrücklich befohlen, daß bestimmte Gegenstände Ihm vorbehalten seyn sollen [10]), welche Er dann den Priestern und Leviten übergeben hat. „Alle Zehnten des Landes sowohl von Getreide, als von Baumfrüchten, gehören dem Herrn und sind ihm geheiligt [11])"; also lautet eines von den Geboten, welches Gott auf Sinai an Moses gab [12]), und ein andres [13]): „das Erstgeborne, das

---

civili dominio clericorum (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VIII. col. 1909. sqq.).

[8]) Vergl. Berlin. polit. Wochenblatt. Jahrg. 1836. S. 277. u. ff. —

[9]) *Muzzarelli*, Immunità ecclesiastica reale. Lett. I. (Jl buon uso della logica in materia di religione. Tom. VI. p. 11.). —

[10]) Vergl. *Défense*. p. 27.

[11]) *Levit*. XXVII. 30.

[12]) Vergl. oben §. 94. S. 394.

[13]) *Levit*. XXVII. 26.

dem Herrn gehört, kann Niemand heiligen und verloben, sey es Ochs oder Schaaf, sie sind dem Herrn", „denn Mein ist alle Erstgeburt, seit Ich die Erstgeburt erschlagen im Lande Aegypten; Ich habe mir geheiligt, was zuerst geboren wird in Israel, vom Menschen bis zum Vieh, Mein ist es: Ich bin der Herr [14])". Den Söhnen Levi aber hat Gott alle Zehnten übertragen [15]) und an Aaron alles Erste des Oeles und des Weines und des Getreides, was sie an Erstlingen opfern, gegeben, nicht minder das Fleisch aller Erstgeburt und, wie Gott weiter zu seinem Priester spricht: „Alle Erstlinge des Heiligthums, welche die Söhne Israels dem Herrn opfern, hab Ich dir gegeben und deinen Söhnen und deinen Töchtern als ewige Gebühr [16])". Diese Gegenstände sind daher Gottes Eigenthum im engeren Sinne des Wortes und erhalten eben dadurch einen heiligen und unverletzlichen Charakter. Mit seinem Gebote ist Gott hierin aber der menschlichen Natur entgegengekommen, die in der Darbringung von Opfern das Verhältniß ihrer Abhängigkeit, ihr religiöses Gefühl ausdrücken will [17]). Dem-

---

[14]) *Numer.* III. 15.

[15]) *Numer.* XVIII. 21.

[16]) *Numer.* XVIII. 8. 12. 18. 19.

[17]) *Thom. Aquin.* a. a. O. Q. 85. art. 1. in corp. col. 649. — ex naturali ratione procedit, quod homo quibusdam sensibilibus rebus utatur, offerens eas Deo in signum debitae subjectionis et honoris, secundum similitudinem eorum, qui dominis suis aliqua offerunt in recognitionem dominii. — Vergl. Evelt, a. a. O. S. 7.

gemäß ist es als eine allgemeine, auch im Heidenthume vorkommende Erscheinung zu bezeichnen, daß das der Gottheit gewidmete Gut als ein heiliges und unverletzliches betrachtet wurde [18]).

Waren im Judenthume die Gott zu widmenden Sachen durch ausdrückliches Gesetz, dessen Beobachtung gegen beabsichtigte Abweichungen Nehemias mit heiligem Eifer wahrte [19]), nach dem Charakter des alten Bundes strenge vorgeschrieben, so trat im Christenthume auch hierin die Freiheit ein. Keineswegs aber wurde das Prinzip aufgehoben, sondern, wie der heilige Irenäus [20]) sagt: „Oblationen dort und Oblationen hier, Opfer beim Volke wie in der Kirche, nur die Art ist verändert, weil nicht mehr von Knechten, sondern von Freien dargebracht wird, denn Einer und Derselbe ist der Herr". Aber trotz dieser Freiheit soll doch die Freigebigkeit der Christen gegen Gott die des Pharisäers [21]) übersteigen und wenn dieser sich seines Zehnten rühmte, so sollen die Christen sich auf diese Gabe nicht beschränken [22]). Es sind daher

---

18) *August. Valle*, de bonis eccles. p. 7. — Desing a. a. O. S. 63. u. ff.

19) II. *Esdr.* XIII. 6. 10. — Vergl. (*Pey*) a. a. O. p. 374. —

20) *Iren.* adv. haeres. IV. 18. n. 2. Et non genus oblationum reprobatum est; oblationes enim et illic, oblationes autem et hic: sacrificia in populo, sacrificia in Ecclesia: sed species immutata est tantum, quippe cum jam non a servis sed a liberis offeratur. Unus enim et idem Dominus.

21) *Ev. Matth.* V. 20.

22) S. *Augustin* in *Psalm.* CXXXV. — *Hieron.* in *Malach.* III. 8. (Tom. VI. col. 1561.). — Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. III. p. 528. —

Grundstücke, deren auch die Leviten, wenn gleich von der Landestheilung ausgeschlossen, ganz rechtmäßig sehr viele besaßen [23]), als Opfergabe an Gott nicht ausgeschlossen, denn es kommt in der Kirche eben nicht mehr auf die Art der Gabe, sondern auf die Absicht des Gebers an [24]). Durch die Ausführung dieser Absicht hören aber die der Kirche dargebrachten Gegenstände auf, weltliche Sachen zu seyn und treten in die Kategorie der heiligen Dinge ein [25]). Für den Staat entspringt daraus die Pflicht, die Kirche in ihrem Besitze zu schützen [26]), einerlei ob sie jenen Sachen durch eine besondere Ceremonie — der Weihe der ihrem Dienste sich widmenden Menschen vergleichbar — einen vorzüglicheren Charakter der Heiligkeit beigelegt hat oder nicht [27]). Ganz in Ueberein-

---

[23]) Vergl. *Joann. de Polemar*, a. a. O. col. 1918.). — Ueber den Reichthum der Leviten s. noch Desing a. a. O. S. 1. u. ff.

[24]) Vergl. *Muzzarelli* a. a. O. p. 25. e seg.

[25]) *Thom. Aquin.* a. a. O. Q. 99. art. 1. in corp. col. 756. Sicut autem ex eo quod aliquid ordinatur in finem bonum sortitur rationem boni; ita etiam ex hoc quod aliquid deputatur ad cultum Dei, efficitur quoddam divinum; et sic ei quaedam reverentia debetur, quae refertur in Deum.

[26]) (*Gufl*) a. a. O. p. 89. — *Bossuet*, Politique tirée de l'écriture sainte. VII. 5. 8. p. 310.

[27]) *Thom. Aquin.* a. a. O. art. 3. in corp. col. 759. : — Post sacramenta autem secundum locum tenent vasa consecrata ad sacramentorum susceptionem, et ipsae imagi-

stimmung mit dem göttlichen Worte des alten Bundes nennen daher schon die apostolischen Canones und Conciliensschlüsse älterer Zeit diese Gegenstände ohne Unterschied: *Τὰ τοῦ Θεοῦ* [28]), *Τὰ κυριακὰ* [29]), Res dominicae [30]), Res Deo sacratae [31]). In gleicher Weise sprechen die Kirchenväter, unter denen namentlich der heilige Hieronymus das Gott geweihte Gut als Substantia Christi bezeichnet [32]). Aehnliche Ausdrücke finden sich bei allen Schriftstellern des Mittelalters [33]); es war daher auch keine Abweichung von der allgemeinen Auffassungsweise, wenn Papst Innocenz III. das Kirchengut

---

nes sacrae et reliquiae sanctorum, in quibus quodammodo ipsae personae sanctorum venerantur et dehonorantur; deinde ea quae pertinent ad ornatum Ecclesiae et ministrorum; deinde ea quae sunt deputata ad sustentationem ministrorum sive sint mobilia sive immobilia. Quicumque autem contra quodcunque praedictorum peccat, crimen sacrilegii incurrit. — Vergl. *Conc. Troslej.* ann. 909. can. 4. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 514.). —

[28]) *Can. Apost.* 38. (bei *Beveridge*, Pand. Can. Tom. I. p. 26.). —

[29]) *Can. Apost.* 40. p. 27. — Can. *Sint manifestae*. 21. C. 12. Q. 1.

[30]) *Conc. Carth.* III. ann. 397. c. 49. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 968.). — Can. *Sint manifestae*. cit.

[31]) *Conc. Carth.* IV. ann. 398. (ebend. col. 981.). — Vergl. auch *Conc. Nic II.* act. 7. c. 12. (bei *Hardouin*. Tom. IV. col. 769.). —

[32]) *Hieron.* Ep. 58. ad Paulin. n. 7. (Edit. Paris. Vol. I. col. 583.).

[33]) S. *Muzzarelli* a. a. O. p. 20. e seg.

Patrimonium Christi [34]), Petrus von Blois Patrimonium Crucifixi [35]) und das Concilium von Trient [36]) es Res Dei nannte.

Gegen diese Erörterung scheint jedoch der Einwand [37]) erhoben werden zu dürfen, daß Christus, der die Armen selig preist [37]), der das Eingehen der Reichen in das Himmelreich als höchst schwierig vor Augen stellt [38]) und selbst nicht hatte, wohin er sein Haupt legen konnte [39]), seiner Kirche und dem Clerus den Besitz weltlicher Güter verboten habe [40]). Denn wenn der Heiland zu seinen Jüngern sagt: sie sollten sich auf dem Wege weder eines Stockes noch einer Tasche bedienen, sie sollten kein Brod, keine zwei Röcke und keine Schuhe mitnehmen, aber auch Niemanden grüßen [41]); wenn Er ferner es ihnen an das Herz legt: „Wollet nicht besorgt seyn und sagen, was werden wir essen, oder was werden wir trinken [42]), oder

---

34) Cap. *Cum secundum*. 16. X. d. praeb. (III. 5.). — Vergl. Cap. *Cum ex eo*. 34. d. elect. in 6to. (I. 6.).

35) *Petr. Bles.* Ep. 20. ad Crisp. et Pagan. (Edit. Paris. p. 37.). —

36) *Conc. Trid.* Sess. 25. d. Reform. c. 1.

37) *Ev. Matth.* V. 3.

38) *Ev. Matth.* XIX. 24.

39) *Ev Matth.* VIII. 20. — *Ev. Luc.* IX. 58.

40) Weitläuftig ist dieser Punkt in der oben Note 7 angeführten Rede des *Joann. de Polemar* erörtert.

41) *Ev. Marc.* VI. 8. *Ev. Luc.* IX. 3. vergl. X. 4.

42) *Ev. Matth.* VI. 31. 34.

womit uns bedecken? wollet nicht besorgt seyn um den morgenden Tag"; so würde man hierin allerdings, wenn diese Aussprüche durchaus wörtlich zu nehmen wären, hierin ausdrückliche Verbote erkennen müßen. Handelt aber wohl ein Geistlicher gegen das göttliche Gebot, wenn er für sich und für diejenigen, die seiner Obhut übergeben sind, Sorge trägt? Gewiß nicht, denn wie der heilige Augustinus [43]) bemerkt: „der Herr selbst, dem die Engel dienten, hat um des Beispieles willen, damit Niemand sich ärgere, wenn er einen Seiner Diener das ihm Nothwendige sich verschaffen sieht, sich gewürdigt, Säckel [44]) zu haben, in welchen das Geld getragen wurde, womit das für die nothwendigen Bedürfnisse Erforderliche besorgt werden konnte". Aus dieser Fürsorge haben daher auch die Apostel Geldsammlungen für die Kirche und ihre Bedürfnisse veranstalten lassen [45]). Christus selbst erklärt jedoch den Arbeiter in seinem Weinberge für des Lohnes würdig und gibt ihm das Recht, Hospitalität zu fordern [46]), der Apostel Paulus aber lehrt ausdrücklich, daß der dem Altare dient, auch vom Altare leben solle [47]). Es haben daher auch die Apostel niemals Scheu getragen, die Gaben, welche die Gläubigen zu

---

[43]) *Augustin.* Lib. II. d. serm. Dom. in monte.

[44]) *Ev. Joann.* XII. 4—6.

[45]) *Rom.* XV. 26. —

[46]) *Ev. Luc.* X. 5. — Vergl. *Pey* a. a. O. p. 374.

[47]) I. *Cor.* IX. 13. — I. *Tim.* V. 18. — Vergl. Can. *Ex his.* 22. C. 12. Q. 1.

ihren Füßen niederlegten, anzunehmen [48]). Jenes: „Wollet nicht besorgt seyn" ist daher durchaus nicht als ein Verbot zu nehmen, denn wollte man so wörtlich interpretiren, so würde Christi Ausspruch: „Wollet nicht richten [49])" jedes Gericht und des Apostels Wort: „Wolle nicht Wasser trinken [50])" jede Stillung des Durstes mit Wasser für unerlaubt erklären [51]). Eben so wenig enthalten die Worte Christi: weder Beutel noch Tasche, noch Schuhe zu tragen und Niemanden auf dem Wege zu grüßen, ein buchstäblich zu nehmendes allgemeines Gebot für die Diener der Kirche, denn sonst müßten sie, um nur dieses hervorzuheben, sämmtlich baarfuß gehen. Nicht anders verhält es sich aber auch mit den übrigen Schrifttexten, welche öfters gegen die Statthaftigkeit des kirchlichen Vermögens angeführt werden [52]). Für die Unrichtigkeit einer solchen Deutung spricht aber schon jener Geldsäckel des Herrn, worin die Gaben der Gläubigen aufbewahrt und woraus Seine und Andrer Bedürfnisse bestritten wurden [53]); er darf mit Augustinus als die erste Begründung des Kirchenvermögens angese-

---

48) *Act. Apost.* II. 44. IV. 34. — Vergl. *Muzarelli* a. a. O. p. 17.

49) *Ev. Luc.* VI. 37.

50) I. *Tim.* V. 23.

51) Vergl. *Jo. de Polemar* a. a. O. col. 1920.

52) Wir verweisen wegen derselben theils auf die erwähnte Rede Joh. v. Polemar, theils auf den ersten Band der angeführten Schrift von Mamachi. — S. auch *Moneta Crem.* adv. Catharos et Valdenses. Lib. V. cap. 7. (Romae. 1743.) p. 446.

53) Vergl. *Ev. Joann.* IV. 8. 27. 31.

hen werden [54]). Wer aber war und ist der Eigenthümer desselben? Hier bietet sich dieselbe Antwort wie zuvor, sie tritt hier aber in der Person Christi selbst aufs Deutlichste entgegen. —

Wenn demnach Gott, wenn Christus [55]) und somit durch Ihn Sein mystischer Leib, die Kirche [56]), der wirkliche Eigenthümer ist, wenn ferner alle kirchlichen Personen und Körperschaften, denen einzelne Bestandtheile jenes Vermögens übergeben sind, nur als Verwalter desselben zu betrachten sind [57]), so wären von diesem streng festzuhaltenden Standpunkte [58]) aus, mehrere sehr wichtige Folgerungen, insonderheit für das Verhältniß zwischen Kirche und Staat zu ziehen. Zunächst sind jene Theorien, welche entweder die einzelne Kirchengemeinde oder gar den Staat zum Eigenthümer des Kirchenvermögens machen, oder ihm ein Obereigenthum daran [59]) beilegen,

---

[54]) S. *Augustin.* Tract. LXII. in Joann in Can. *Habebat.* 17. C. 12. Q. 1.

[55]) Vergl. *Reiffenstuel*, Jus canon. univ. Lib. II. Tit. 25. §. 2. n. 47. Tom. III. p. 319.

[56]) *Conc. Troslej.* ann. 909. can. 4. (*Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 514.): quia Christus et ejus ecclesia una est persona, et quaecunque ecclesiae sunt, Christi sunt. — Vergl. Evelt a. a. O. S. 12. u. f. S. 76. u. ff.

[57]) Vergl. *Can. Expedit.* 13. (*Jul. Pomer.* s. Note 73.). Can. Episcopus. 23. C. Q. cit.

[58]) Vergl. *Défense.* a. a. O. p. 11.

[59]) S. dagegen Walter, Kirchenrecht. §. 47. XIII. — *Devoti* a. a. O. §. 29. p. 278.

völlig zu verwerfen [60]). Auch ist es unrichtig den Papst sich als Eigenthümer zu denken; derselbe kann immer nur als der oberste Verwalter des Kirchenvermögens angesehen werden [61]), von welchem in besonders wichtigen Fällen die letzte Entscheidung über dessen Verwendung ausgeht [62]). Sodann ergibt sich aus jenem Princip, wie schon oben bemerkt, daß die Amortisationsgesetze zu göttlichem Rechte nicht bestehen; ferner: daß derjenige, welcher der Kirche das ihr zugedachte oder in ihrem Besitze befindliche Gut entzieht, damit Gott beraubt und sich dadurch eines Sacrilegiums schuldig macht; endlich: daß der Staat von aller Verwaltung des Kirchenvermögens ausgeschlossen bleibt, diese vielmehr nur von kirchlichen Organen, jedoch mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu führen ist [63]).

Was zuvörderst jene Amortisationsgesetze anbetrifft, so liegt ihnen, wie so manchen andern Maaßnahmen der Staaten, die unfreundliche Voraussetzung zum Grunde [64]),

---

[60]) Eine gründliche Kritik dieser Ansichten s. bei Evelt a. a. O. S. 14. u. ff. S. 41. u. ff.

[61]) S. *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 100. art. 1. ad 7 col. 763: — quamvis enim res Ecclesiae sint ejus ut principalis dispensatoris, non tamen sunt ejus ut domini et possessoris. — Vergl. Evelt a. a. O. S. 75. — S. auch *Nat. Alexander*, Hist. eccles. Saec. XV. XVI. Diss. 9. art. 6. n. 3. (Tom. XIII. p. 598.). — (*Gufl*) a. a. O. p. 85. sqq.

[62]) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 28. p. 276.

[63]) Vergl. *Gerbert*, Princip. theol. canon. Sect. II. cap. 2. §. 64. p. 240.

[64]) Défense. p. 20.

die Kirche könne zum Nachtheile des Staates zu reich werden. Kann denn Christus zu reich werden? „Möge doch", drückt sich hierüber das sechste Concilium von Paris so wahr und treffend aus [65]), „möge doch diese Anmaaßung ein Ende haben, welche zu sagen pflegt: die Kirchen Christi hätten zu viel Vermögen; möge sie bedenken, daß, wenn das Vermögen der Kirche auch noch so groß sey, es nicht zu groß seyn könne [66]), wenn dasselbe so verwaltet wird, wie es verwaltet werden soll. Die Habgier, ja die Nachlässigkeit vieler Verwalter, nicht die Größe des kirchlichen Vermögens ist verwerflich. Denn es ist wunderlich: die weltliche Anmaßung hat nie genug, und die Kirche hat zuviel." Gegen schlechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens, die doch den Charakter desselben eben so wenig aufhebt [67]), als durch sie ein Privatvermögen seinen Charakter nicht verliert, gibt es ein entschiedenes Mittel in der tüchtigen Handhabung der Kirchenzucht [68]). Wenn es aber auch hieran fehlt, so geht daraus doch für den Staat eben so wenig ein Recht hervor, in diese Verwaltung einzugreifen, als die Kirche die Befugniß hätte, die Administration des Staatsvermögens bei Vernachlässigung Seitens der weltlichen Beamten, an sich zu ziehen oder dieselbe auch nur zu controliren. Die doch mindestens dem drit-

---

65) *Conc. Paris.* VI. ann. 829. c. 18. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. IV. col. 1310.).

66) Défense. p. 5.

67) Droste zu Vischering, über den Frieden. S. 180.

68) Vergl. *Mamachi* a. a. O. Tom. III. P. I. p. 285. e seg.

ten Jahrhunderte angehörigen [69]) apostolischen Constitutionen [70]) sagen daher sehr richtig: „Dir, o Laye, kommt es zu, daß du schenkest, dem Bischofe aber, als dem Haushalter und Verwalter des kirchlichen Vermögens, daß er es anwende. Hüte dich aber, daß du nicht den Bischof zur Rechnungsablage aufforderst, noch seine Verwaltung beaufsichtigst, wie er sie führe, oder wann oder wem oder wo er zuwendet, ob gut oder schlecht oder wie sich's gebührt. Denn von ihm wird Gott, der diese Verwaltung in seine Hände legte, der ihm das Priesterthum solch hoher Würde übertragen gewollt, die Rechnung fordern [71])". Die Verwaltung der Kirchengüter hat aber, wie das angeführte Concilium von Paris [72]) es verlangt, in der Weise zu geschehen, daß die Geistlichen das Kirchengut besitzen, nicht aber davon in Besitz genommen sind, und wie Prosper [73]) schreibt, „daß sie die Sachen besitzend sie verachten und nicht für sich, sondern für Andre sie besitzen. Denn es ist bekannt, daß heilige Bi-

---

[69]) Bickell, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 1. S. 61.

[70]) *Constit. apostol.* II. c. 35. (bei *Coteler*. Patr. apostol. Tom. I. p. 248.). —

[71]) Es möchte daher wohl nicht, wie Permaneder, Kirchenrecht. S. 51. annimmt, aus der richtigen Grundanschauung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat für diesen die Befugniß Seitens der Kirche Rechnungsablage zu verlangen, zu folgern seyn.

[72]) Can. 17. col. 1309.

[73]) Oder vielmehr *Jul. Pomerius*, de vita contemplativa. Lib. II. cap. 9. (*S. Prosperi* Opera. Paris. 1711. App. col. 32.) —

schöfe die Kirchensachen nicht für sich, sondern für Andre besessen haben, sie nicht zu ihrem Ruhme und ihrer Ergötzlichkeit, sondern vielmehr zu Gottes Ehre und zur Hülfe der Gläubigen gebraucht haben." In diesem Sinne des Wortes heißen daher die Kirchengüter mit Recht auch das Patrimonium pauperum [74]), weil sie, da Christus sich mit den Armen identificirt [75]), wenigstens zu bedeutendem Theile für die Armen bestimmt sind. Dem Bischofe, der ja auch die Seelen nährt, steht es um so mehr die Armen zu laben zu [76]), als er von denen, welche ihr Vermögen der Kirche hingeben, gleichsam als der Executor ihres Testamentes bestellt ist [77]). —

Schon aus dem Bisherigen ist ersichtlich, daß durch die Bereicherung der Kirche dem Staate Nichts entzogen wird; berücksichtigt man aber die vielen Wohlthaten, welche dem Staate durch die die himmlischen Güter spendende

---

[74]) Schon *Jul. Pomerius* a. a. O. bedient sich des Ausdruckes: scientes nihil aliud esse res Ecclesiae, nisi vota fidelium, pretia peccatorum et patrimonia pauperum, welchen Can. *Quia juxta*. 59. C. 15. Q. 1. (bei *Walter*, Corp. jur. Germ. Tom. II. p. 171. als Capit. I. ann. 803. c 1.) und das *Conc. Aquisgr.* II. ann 836. cap. 2. can. 7. (bei *Hardouin*, Conc Tom. IV. col. 1394.) ebenfalls mit Beziehung auf den heiligen Prosper von Aquitanien wiederholt. — Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. n. 50. p. 319. S. auch Epist. synod. 84. ann. 849. inter *Lupi Ferr.* Ep. p. 127.

[75]) *Ev. Matth.* XXV. 35. 40. — Vergl. *Muzzarelli* a. a. O. p. 29.

[76]) Can. *Praecipimus*. 24. C. 12. Q. 1. (Can. Apost. 41.).—

[77]) Vergl. *Petr. Bles.* Ep. 20.

Kirche zugehen [78]), gedenkt man insbesondere ihrer Anstalten für Krankenpflege und Erziehung, erinnert man sich mit einem Rückblicke auf die Geschichte, was die Kirche selbst durch die Cultivirung des Bodens geleistet hat [79]), faßt man ferner die sich von selbst verstehende Pflicht der Kirche ins Auge, dem Staate in Nothfällen mit ihrem Vermögen, als mit einem allgemeinen Almosen [80]) zu Hülfe zu kommen [81]), — worüber natürlich der Papst zu entscheiden hat [82]) — so muß jene Besorgniß vor dem den Staat benachtheiligenden Reichthum der Kirche verschwinden [83]) und eine Vergabung an diese nicht als eine Veräußerung an die todte Hand, sondern vielmehr an die lebende und stets tausendfältig wiedergebende Hand Christi betrachtet werden.

Dieser Hand, das heißt der geistlichen Obrigkeit, muß die Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Gutes

---

78) Droste zu Vischering a. a. O. S. 178.

79) (*Pey*) a. a. O. p. 376.

80) Défense. p. 44. — Vergl. *Ambros.* de offic. ministr. Lib. I. c. 28. n. 132. 135. (Edit. Paris. Tom. II. P. I. col. 62). —

81) Die Geschichte beweiset, daß dieß stets im größten Umfange geschehen sey. S. oben §. 107. Note 22. — Vergl. noch *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 260. sqq.

82) Cap. *Adversus.* 7. X. d. immun. eccles. (III. 49.; *Conc. Later.* IV. can. 46.). — Cap. un. eod. Extrav. comm. (III. 13.).

83) Vergl. *Mamachi* a. a. O. Vol. III. P. I. p. 1. sqq. — Desing, Staatsfrage: sind die Güter der Geistlichkeit dem Staate schädlich oder nicht? (München 1768.). S. 27. u. ff. —

überlassen bleiben. Dürfen nun die geistlichen Vorstände als getreue Verwalter nur in besondern Nothfällen einer Kirchensache eine andre Bestimmung geben, als diejenige ist, welche sie bei ihrer ersten Zuwendung an die Kirche erhalten hat, so kann eine solche Maaßregel noch viel weniger der weltlichen Obrigkeit zustehen [84]). Wollte diese eine Kirchensache einem andern, wenn auch kirchlichen Zwecke zuwenden, so würde sie, wie Papst Alexander III. dem Könige Heinrich II. von England bemerkte, vor Gott eben so wenig etwas Wohlgefälliges thun, als wenn sie einen Altar entkleidete, um den andern zu bedecken [85]). Es muß sich daher um so mehr von selbst verstehen, daß die Anwendung von Kirchensachen zu weltlichen Zwecken oder mit andern Worten die Säcularisation des Kirchengutes eine Handlung der Feindseligkeit gegen Gott und Seine Kirche ist. Gleich jeder Privatperson, welche an das Kirchengut Hand anlegte, würde auch die weltliche Obrigkeit sich dadurch eines Sacrilegiums schuldig machen; dieß ist daher auch der durchaus richtige Standpunkt, von welchem Kirchenväter und Concilien eine solche That aufgefaßt haben. Dient ja schon Heliodor, an welchem Gott den beabsichtigten Tempelraub auf eine so Schrecken erregende Weise strafte [86]),

---

[84]) Vergl. *Reiffenstuel* a. a. O. h. t. §. 10. p. 605. — Vergl. die Schrift de finib. utr. potest. cap. 17. n. 22. p. 249.

[85]) *Alexandr. III. P.* Epist. 10. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. II. col. 1385.). —

[86]) II. *Machab.* III. 7. sqq. — Vergl. *Ribadeneira*, Princeps christ. I. c. 37. p. 170. —

zum warnenden Beispiele; doch ihm, der nur als Werkzeug gehandelt, ward Gnade zu Theil, Antiochus aber, der die That anbefohlen und den jener vergeblich gemahnt hatte, mit furchtbaren Schmerzen heimgesucht; nachdem er zu spät die Beleidigung Gottes erkannt, starb er elenden Todes dahin [87]).

Demgemäß fassen die Canones einen jeden Eingriff in das kirchliche Vermögen stets als ein schweres Verbrechen auf; mehrere derselben bezeichnen denjenigen, der sich dessen schuldig macht, mit dem Beifügen als einen Todschläger, daß, wer Gott, seinen Vater, der ihn geboren werden ließ und die Kirche, seine Mutter, die ihn durch die Taufe wiedergeboren hat, beraubt und betrügt, als solcher zu erachten sey [88]). Am Gebräuchlichsten ist aber in den kirchlichen Quellen für einen Solchen der Ausdruck Sacrilegus, über dessen Bedeutnng gerade in dieser Beziehung das zu Trosley bei Soissons im Jahre 909 gehaltene Concilium sich am Ausführlichsten vernehmen läßt [89]). Hierbei darf es nicht irre machen, daß die meisten jener in das Decret Gratians aufgenommenen Canones theils aus dem Pseudo-Isidor [90]), theils aus

---

87) II. *Machab.* IX. 5. sqq. —

88) Can. *Qui Christi*. 1. Can. *Qui abstulerit*. 6. C. 12. Q. 2. — S. auch *Nulli*. 2. ibid.

89) Can. 4. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 513. sqq.). —

90) Can. *Qui Christi*. 1. Can. *Praedia*. 5. Can. *Qui abstulerit*. 6. C. Q. cit.

der Sammlung des Benedict Levita [91]) entlehnt sind. Gäbe es keine andere Auctoritäten als diese, welche die Handlung in der angegebenen Weise bezeichneten, so hätte doch schon der Pseudo-Isidor vollständig das richtige Prinzip getroffen; aber längst vor ihm haben sich die Kirchenväter Chrysostomus [92]) und Basilius [93]), Ambrosius [94]), Augustinus [95]) und Hieronymus [96]) eben so ausgesprochen und es hat sich insbesondere das erste zu Viseu in Portugal im Jahre 442 versammelte Concilium [97]) den sehr treffenden [98]) Ausdruck des letzteren: „einem Freunde etwas nehmen ist ein Diebstahl, die Kirche betrügen ein Sacrilegium", zu eigen gemacht. Mit Recht fragt daher

---

[91]) Can. *Nulli* cit.

[92]) *Chrysost.* Hom. 2. in II. *Tim.* I. n. 3. (Tom. XI. p. 670.). —

[93]) *Basil.* in Const. Monach. c. 20.

[94]) *Ambros.* de poenit. II. 9. n. 85. col. 517.; in Can. *Sunt qui opes.* 3. C. 17. Q. 4.

[95]) *Augustin.* Tract. 50. in Joann. — Ecce inter sanctos est Judas, ecce fur est Judas, et ne contemnas, fur et sacrilegus: non qualiscunque fur, fur loculorum, sed Dominicorum: loculorum, sed sacrorum. — Non sic judicatur furtum rei privatae, quomodo publicae: quanto vehementius judicandus est sacrilegus fur, qui ausus fuit non undecunque tollere, sed de ecclesia tollere? Qui aliquid de ecclesia aufert, vel furatur, Judae perdito comparatur.

[96]) *Hieron.* Ep. 52. ad Nepot. n. 16. col. 529.

[97]) *Conc. Vasense.* can. 4. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. I. col. 1788.) in Can. *Qui oblationes.* 10. C. 13. Q. 2.

[98]) *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 99. art. 3. (Note 25.). —

Petrus von Blois [99]): „Was soll das heißen, wenn diejenigen, so für die Kirche streiten, sie berauben? glauben diese Unsinnigen und Elenden etwa, daß Christus, der die höchste Gerechtigkeit ist, sich aus Beleidigungen und Sacrilegium ein Opfer bereiten lassen wolle oder daß er die hierdurch begangene Plünderung gedeihen lassen werde?" Darum hat auch, um die gesammte Christenheit zu mahnen, das letzte öcumenische Concilium [100]) mit feierlichem Ernste den Fluch der Kirche über alle diejenigen, sie seyen Geistliche oder Layen, ja selbst wenn sie in der kaiserlichen oder königlichen Würde glänzen, ausgesprochen, welche was immer für Güter der Kirche dem Gebrauche derselben entziehen und an sich reißen. Daher trat auch Papst Benedict XIV. im Jahre 1744 der damals im deutschen Reiche projectirten Säcularisation eines Theiles des Kirchengutes mit der größten Entschiedenheit warnend entgegen [101]) und beschwur damals noch den Sturm der einige Decennien später über die Kirche Deutschlands hereinbrach.

Schließlich bleibt hier nur noch die Frage zu erörtern übrig: ob der Staat nicht die Befugniß habe, die Güter der Kirche der Steuerpflichtigkeit zu unterwerfen? Es läßt sich nicht verkennen, daß, da die Einkünfte der Kirchengüter für kirchliche Zwecke bestimmt sind, in deren Besteuerung durch den Staat offenbar eine Entfremdung

---

[99]) *Petr. Bles.* Ep. 112. p. 172. —

[100]) *Conc. Trid.* Sess. 22. d. Ref. c. 11.

[101]) *Bened. XIV.* Const. *Ut primum.* 90. (Bullar. Bened. XIV. Tom. I. p. 308.). —

derselben zu andern, nämlich zu Staatszwecken, enthalten ist [102]). Dieß fühlten auch schon heidnische Völker und erkannten daher die Steuerfreiheit des Tempelgutes als der ganzen Bedeutung desselben entsprechend an [103]). Insbesondere hat aber die Kirche nach dem Vorbilde des alten Bundes den Grundsatz festgehalten [104]), daß die weltliche Obrigkeit kein Recht habe, das Kirchengut zu besteuern [105]). Etwas Andres ist es, wenn Geistliche ein Privatvermögen [106]) besitzen oder wenn schon steuerpflichtige Grundstücke der Kirche übergeben sind [107]) oder die Verleihung von Gütern an die Kirche unter verschiedenen Bedingungen und Vorbehalten Statt gefunden hat [108]). In solchen Fällen hat die Kirche eben nur

---

102) Vergl. *Devoti* a. a. O. §. 27. p. 273. — Défense. p. 30. p. 33.

103) *Genes.* XLVII. 22. 27. — Vergl. *Bennettis*, a. a. O. Tom. VI. p. 251. sqq.

104) Vergl. §. 90. S. 667. — Auch hier (vergl. §. 112. S. 583.) läßt sich der Tribut, den Christus zahlte, nicht als Gegenargument benützen.

105) Besonders ausführlich handelt hierüber *Urban VIII. P.* Const. *Romanus Pontifex.* 676. (Bullar. Roman. Tom. VI. P. II. p. 289. sqq.). —

106) Dieß muß überhaupt von dem Kirchenvermögen wohl unterschieden werden. Vergl. Can. *Manifesta.* 20. Can. *Sint manifestae.* 21. C. 12. Q. 1.

107) Vergl. *Muzzarelli* a. a. O. p. 5.

108) S. Défense. p. 42. — S. *Suarez*, Defens. fid. cath. Lib. IV. cap. 20. p. 239. —

zins- oder dienstpflichtiges Gut erhalten und muß unbedenklich dergleichen Reallasten, sowohl gegen den Staat als gegen Privatpersonen, anerkennen [109]). Wo aber solche Obliegenheiten nicht vorhanden sind, haben die Bischöfe die Pflicht, die Freiheit des Kirchengutes gegen alle Zumuthungen der Art nach Kräften zu vertheidigen [110]).

## 7. Rangordnung der beiden Gewalten.

### §. 115.

#### a. Feststellung des Prinzips.

Nachdem die beiden Gewalten, welche Gott zur gemeinschaftlichen Regierung der Welt angeordnet hat, in ihrer Verschiedenheit von einander aufgefaßt und die ihnen zustehenden Gebiete nach dem Zwecke einer jeden von beiden, näher bestimmt worden sind, so bleibt für die Entwicklung der Grundsätze des göttlichen Rechtes in Beziehung auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, nur noch die Frage zu erörtern übrig: ob unter den bei-

---

109) *Glossa* v. *Bonorum* ad Cap. *Quia*. 1. d. immun. eccles. (III. 23.): quid dices, si tributarium praedium donetur ecclesiae: nunquid ecclesia tenetur ad tributum? dic, quod sic, quia res transit cum onere suo. — Vergl. Can. *Si quis laicus*. 42. C. 16. Q. 1.

110) Vergl. die Schrift de finib. utr. potest. c. 12. n. 88. p. 189.

den Gewalten ein Vorzug Statt finde, so daß, unbeschadet der gegenseitigen Unabhängigkeit, dennoch die eine der andern untergeordnet ist? Der Umstand, daß beide, die Kirche so wie der Staat, göttlichen Ursprunges sind, würde an und für sich kein Hinderniß einer solchen Unterordnung seyn. Christus erkennt die Gewalt eines Pilatus sogar als von Oben gegeben an, ohne daß er ihn damit von seiner Unterordnung unter den Kaiser eximirt [1]), insbesondere aber bietet sich in der Kirche in der Stellung der Bischöfe zum Papste ein deutliches Beispiel dafür [2]). Die bischöfliche Gewalt ist von Gott, der Primat ist von Gott, aber jene hat zugleich die ihr von Gott gegebene Eigenschaft, daß sie dem Primate untergeordnet ist (vergl. §. 24. S. 189.). Allein da beide einer und derselben Sphäre angehören, so muß hier auch eine wirkliche Abhängigkeit um der Ordnung willen sich von selbst verstehen, die bei dem Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in so fern ausgeschlossen ist, als jede der beiden Gewalten ein besonderes ihr zugewiesenes Gebiet hat.

Für dieses Verhältniß wären nun drei Fälle denkbar: entweder, daß Kirche und Staat sich völlig coordinirt sind oder daß der Staat der Kirche oder diese jenem untergeordnet ist. Das Letztere und zwar bis zur Annahme einer völligen Abhängigkeit der Kirche von dem Staate

---

[1]) Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. p. 17.

[2]) S. *Bianchi* a. a. O. p. 501. — *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindic. Tom. VI. p. 70.

ist öfters behauptet worden und man hat die Bestätigung dieser Meinung sowohl in der heiligen Schrift, als auch in manchen Aussprüchen der Kirchenväter finden wollen. Man hat nämlich die göttlichen Gebote des Gehorsams gegen die Obrigkeit, wie die Apostel Petrus und Paulus sie in ihren Briefen dem ganzen Menschengeschlechte so nachdrücklich ans Herz gelegt haben (§. 103.), auf einen Gehorsam bezogen, den auch die geistliche Obrigkeit der weltlichen schulde [3]). Allein es ist zunächst in Betreff der bekannten Stelle des Römerbriefes [4]) leicht ersichtlich, daß sie diesen Sinn nicht haben kann; sie spricht nicht von der Unterordnung einer Gewalt unter die andre, sondern nur von den Individuen, welche persönlich den höheren Gewalten untergeben seyn sollen. Da aber von diesen höheren Gewalten die kirchliche nicht ausgeschlossen ist (§. 105. S. 488.), ja im Verhältniß zu andern selbst für eine sublimior potestas gelten dürfte [5]), so wäre aus dieser Stelle weit eher das Gegentheil, unstreitig aber die Wahrheit abzuleiten, daß jede Seele der kirchlichen Gewalt untergeben seyn solle; ein Satz, der sich im strengsten Wortsinne auf die Unterthänigkeit gegen die weltlichen Obrigkeiten nicht anwenden läßt, denn sonst könnte es in der Welt nicht mehrere von einander unabhängige Staaten geben. Auf die Worte Petri hat

---

[3]) Vergl. dagegen *Devoti*, Jus canon. univ. Proleg. cap. 12. §. 26. Tom. I. p. 272.

[4]) *Rom.* XIII. 1. Omnis anima potestatibus sublimioribus (ἐξουσίαις ὑπερεχούσαις) subdita sit.

[5]) *Bianchi* a. a. O. p. 487. p. 489.

sich Kaiser Alexius I. berufen[6]), um damit den Vorrang der weltlichen vor der geistlichen Gewalt gegen Papst Innocenz III. zu beweisen (vergl. §. 80. S. 175.). Dieser nimmt in seiner Entgegnung[7]) den Ausdruck humana creatura[8]) in dem allgemeinen Sinne der Worte, allein wenn dieß auch nicht der richtige seyn möchte, sondern damit wirklich die von Gott gesetzte Obrigkeit gemeint ist, so ist die Ermahnung Petri, wäre sie auch vorzugsweise an Cleriker gerichtet, doch immer nur so zu verstehen, daß man der Obrigkeit in denjenigen Dingen zu gehorchen habe, in welchen sie zu befehlen hat. Wenn ferner der Apostel von dem rex praecellens spricht, so ist damit kein absolutes Emporragen über Alles ausgedrückt[9]), sondern nur in dem Sinne, wie Paulus die sublimiores potestates nimmt[10]). In demjenigen Bereiche d. h. in dem der weltlichen Dinge, in welchem die weltliche Gewalt emporragt, da soll man ihr untergeben seyn. Damit aber wird nicht ausgeschlossen, daß es nicht noch ein andres Gebiet gebe, wo nicht die weltliche Gewalt

---

6) I. *Petr.* II. 13. Subditi estote omni humanae creaturae propter Deum, sive regi quasi praecellenti (βασιλεῖ ὡς ὑπερέχοντι) sive ducibus tanquam ab eo missis, etc.

7) *Ἀνθρωπίνῃ κτίσις* S. §. 103. Note 32.

8) Cap. *Solitae.* 6. X. d. maj. et obed. (I. 33.).

9) Die deutsche Uebersetzung dieser Stelle von Allioli: „sey es dem Könige, welcher der höchste ist", die auch das griech. ὡς nicht berücksichtigt, gibt daher den Sinn keineswegs ganz getreu wieder.

10) Der griech. Text hat an beiden Stellen das Wort ὑπερέχειν. S. Note 4. u. 6.

sondern wo eine andre, die geistliche, hervorragt und wo daher dieser zu gehorchen ist [11].

Ganz vorzüglich hat man aber die Ansicht von der Unterordnung der Kirche unter den Staat durch einen Ausspruch des heiligen Optatus von Milevis bestätigt gefunden [12]. Dieser sagt in seinem Werke gegen die Donatisten in der That ausdrücklich: „Non enim est Respublica in Ecclesia, sed Ecclesia in Republica est [13])".

---

[11]) Cap. *Solitae*. cit. — Non negamus, quin in spiritualibus antecellit. Innocenz hat an dieser Stelle für das griechische ὡς beide Male tanquam — die Vulgata (Note 6) das erste Mal quasi — und macht darauf aufmerksam, daß jenes Wort nicht ganz zufällig zu stehen scheine: nec pure sit subscriptum: „regi praecellenti", sed interpositum fuit non sine causa „tanquam". — Vergl. Note 9.

[12]) Vergl. *Gibert*, Corpus jur. canon. Proleg. Tom. I. p. 20. —

[13]) *Optat. Milev.* de schismat. Donat. Lib. III. c. 3. (Edit. Paris. 1845. col. 999.). Die Stelle lautet in ihrem Zusammenhange: — Quem enim latet — imperatorem Constantem, Paulum et Macarium primitus non ad faciendam unitatem misisse, sed cum eleemosynis: quibus sublevata per Ecclesias singulas posset respirare, vestiri, pasci, gaudere paupertas? Qui cum ad Donatum — venirent, et qua re venerant indicarent, ille solito furore succensus, in haec verba prorupit: Quid est imperatori cum Ecclesia? et de fonte levitatis suae, multa maledicta effudit. — Jam tunc meditabatur, contra praecepta Apostoli Pauli, potestatibus et regibus injuriam facere, pro quibus, si Apostolum audiret, quotidie rogare debuerat. Sic enim docet beatus Apostolus Paulus: Rogate pro regibus et potestatibus, ut quietam et tranquillam vitam cum ipsis agamus

Allein man würde sehr irren, wenn man glaubte, Optatus habe damit einen allgemein geltenden Satz aufstellen wollen, seine Absicht war vielmehr nur die, mit jenen Worten auf den damaligen factischen Stand der äußeren Verhältnisse der Kirche aufmerksam zu machen. Zu einer Zeit, wo die Folgen der Apostasie Julians noch Allen vor Augen standen, wo noch sehr viele der Beamten im römischen Reiche Heiden waren, wo die Kirche außerhalb desselben noch wenig verbreitet war und sonst nirgends die weltliche Obrigkeit sich zu ihr bekannte, ver-

---

(I. *Tim.* II. 2.). Non enim Respublica est in Ecclesia, sed Ecclesia in Republica est, id est, in imperio Romano: quod Libanum appellat Christus in Canticis Canticorum, cum dicit: Veni, sponsa mea, inventa de Libano (*Cant.* IV. 8), id est de imperio Romano: ubi et sacerdotia sancta sunt et pudicitia et virginitas, quae in barbaris gentibus non sunt; et si essent, tuta esse non possent. Merito Paulus docet, orandum esse pro regibus et potestatibus: etiam si talis imperator esset, qui gentiliter viveret: quanto (magis) quod Christianus, quanto quod Deum timens. — Certe jam apud Deum sunt ambo, et qui dare voluit, et qui obstitit, ne daretur. Quid si jam dicat Deus Donato: Episcope, quid vis fuisse Constantem? Si innocentem, quare ab innocente accipere noluisti? Si peccatorem, quare non permisisti dare, propter quem feci pauperem? Sub hac interrogatione qualis futurus est? quid de levitate et furore laboravit tantis pauperibus impedire? Carthaginis principatum se tenuisse crediderat: et — cum se Donatus super imperatorem extollit, jam quasi hominum excesserat metas, ut prope, se Deum, non hominem aestimaret, non reverendo eum, qui post Deum ab hominibus timebatur. — Vergl. dazu die Noten von Albaspinäus und Balduin col. 999. col. 1153.

schmähten es die Donatisten nach dem Vorbilde des Stifters ihrer Secte, der sich über den Kaiser stellte, für diesen, der ihnen aus Erbarmen Almosen hatte zukommen lassen wollen, zu beten. Optatus gibt ihnen daher zu bedenken, wie gerade dieses Gebet, damit das kirchliche Leben gedeihen könne, die besondere Pflicht eines jeden Christen sey. Denn, von dem Kaiser komme der Schutz der Kirche her; nicht sie umfasse das ganze römische Reich, sondern, wie sie in diesem ihren Ursprung genommen, befinde sie sich auch jetzt noch innerhalb desselben. Optatus stellt also jenen in Beziehung auf die Räumlichkeit ganz richtigen Satz nicht darum auf, um aus ihm die Obergewalt des Staates über die Kirche, sondern vielmehr die Pflicht zu einem Acte der Pietät herzuleiten [14]). Eben so weit als der Bischof von Milevis ist aber auch der heilige Gregorius davon entfernt, das Prinzip der Unterordnung der Kirche unter den Staat zu lehren, obschon er von dem Kaiser sagt, daß derselbe nicht bloß über die Soldaten, sondern auch über die Priester herrsche [15]). Abgesehen davon, daß Gregorius die Worte Dominus und dominare überhaupt in einem sehr weiten Sinne gebraucht [16]), so drückt er mit jenem Satze

---

14) Vergl. *Bianchi* a. a. O. Tom. III. p. 58. sqq.

15) *Gregor M.* Epist. Lib. III. ep. 66. (Opp. Tom. II. col. 678). Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 65. sqq.

16) Er schreibt z. B. an Mauritius, daß dieser bereits vor seiner Thronbesteigung sein Herr gewesen sey. (Epist. III. ep. 65. col. 675.). Vergl. *Joh. Diacon.* Vita S. Gregor M. Lib. IV. c. 58. Quantae humilitatis Gregorius fuerit, cum ex multis, tum maxime ex his manifestissime poterit comprehendere, quod — laicos dominos — in suis litteris nominabat.

doch nichts Andres, als das allgemeine Prinzip aus: daß auch der Clerus in allen weltlichen Dingen dem Kaiser unterworfen sey. Wie wenig es aber seine Vorstellung war, daß die weltliche Gewalt über die geistliche geordnet sey, geht zur Genüge aus seinen anderweitigen Aeußerungen über diesen Gegenstand hervor, insbesondere aber tadelt er den Kaiser [17]), daß er, die Grenzen seiner Gerechtsame überschreitend, darnach trachte, die Kirche, welche unser Erlöser, der sie durch den Preis seines Blutes erkauft, und befreit hat, zur Magd zu machen. „Um wieviel besser würde es seyn", fährt Gregorius fort, „wenn er sie als seine Herrin anerkennte und ihr nach dem Beispiele frommer Fürsten Gehorsam leistete, statt Gott gegenüber den Herrscherübermuth zu zeigen, da er doch von Ihm die Herrschaft seiner Macht empfangen hat. Aber er geht in der Vermessenheit seiner Verblendung so weit, daß er sich an der römischen Kirche, dem Haupte aller Kirchen vergreift und sich das Recht irdischer Herrschaft gegen die Herrin der Völker anmaaßt."

Läßt sich nun weder aus der heiligen Schrift, noch aus den Kirchenvätern die Ansicht begründen, daß die Kirche dem Staate untergeordnet sey, so ist doch nicht zu verkennen, daß jene Aeußerungen auf die Personen übertragen eine Wahrheit enthalten, ja daß sogar der Satz: die Kirche ist in dem Staate, einen allgemein richtigen Sinn hat. Ihn oder den Gegensatz: „der Staat ist in der Kirche" aufzustellen, kann leicht eine Sophisterei

---

17) Wenn anders Gregor der Verfasser der Exposit. in V. Psalm. poenit. (c. 13. *Gregor. M.* Opp. Tom. III. col. 518.) ist. Gegen die Zweifel s. besonders die ausführliche Erörterung von *Bianchi* a. a. O. p. 70. sqq.

und deshalb unnütz seyn, weil in dem einen Sinne das Eine, in dem andern das Andre wahr ist [18]); es kommt also auf den richtigen Sinn an, in welchem er aufgefaßt wird. Unstreitig ist die Seele in dem Leibe und ihre Thätigkeit in vieler Beziehung durch den Leib bedingt, daraus ist aber noch keinesweges eine Herrschaft des Leibes über die Seele zu folgern, sondern dem Sittengesetze nach ist das Gegentheil richtig, und in diesem Sinne umfaßt die Seele den ganzen Leib. So muß auch die Kirche, weil sie eben auf Erden ist, in allen Gliedern, aus welchen die menschliche Gesellschaft zusammengesetzt ist, insbesondere also in den Staaten seyn, und doch umfaßt sie den ganzen Inbegriff aller Staaten und diese sind daher wiederum in ihr. Da nun die Kirche im obigen Sinne in ihren Mitgliedern in den Staaten ist, so können auch diejenigen Menschen, denen in der Kirche eine geistliche Gewalt, sey es in einem größeren oder minderen Umfange, übertragen ist, der weltlichen Obrigkeit sich nicht entziehen, sondern sind ihr untergeben. Ist es aber andrerseits nicht eben so wahr, daß alle Menschen, auch wenn ihnen auf dem Gebiete der weltlichen Ordnung eine obrigkeitliche Gewalt verliehen ist, der Kirche angehören und deren Obrigkeit unterworfen sind?

Demgemäß scheint die völlige Coordination von Kirche und Staat das eigentlich naturgemäße Verhältniß für die beiden Gewalten zu seyn, und die so eben als unleugbar hervorgehobene gegenseitige Unterordnung der Individuen

[18]) Vergl. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft. Bd. 4. S. 403.

würde sich, indem man zur näheren Bezeichnung die höchsten Repräsentanten der beiden Gewalten wählt, versöhnend dahin ausdrücken lassen: in geistlichen Dingen sey der Kaiser dem Papste, in weltlichen der Papst dem Kaiser untergeordnet. Dieser Auffassung möchte auch die Geschichte zu Hülfe kommen, denn wer wollte es in Abrede stellen, daß der Papst, bevor er den Kirchenstaat erwarb, innerhalb des Kaiserreiches lebend, auch den die bürgerliche Ordnung betreffenden Gesetzen unterworfen war. Auch ließe sich als eines der wichtigsten Beispiele kaiserlicher Jurisdiction über den Papst die Thatsache anführen, daß, als Damasus I. beim Kaiser verklagt wurde, die Bischöfe des zu Rom versammelten Conciliums darum nachsuchten, ihm, der über sie alle hervorrage, möchte gewährt werden, was ihnen gestattet sey, sich vor der Kirche von den Anschuldigungen zu reinigen [19]). Andrer-

---

[19]) S. Epist. Rom. Conc. inter *Damas. I. P.* Epist. 6. c. 10. 11. (bei *Coustant*, Roman. Pontif. Epist. col. 528. sq.). Es kommt hier nicht darauf an, diesen Gegenstand näher zu entwickeln, doch möge bemerkt werden, daß Damasus von freien Stücken hierbei gehandelt habe. Vergl. *Ballerini* de eccles. potest. Cap. 5. §. 2. p. 75. — *Bianchi* a. a. O. Tom. IV. p. 654. — S. auch die Schrift: Romani Pontif. summa auctorit. jus et praest. (Favent. 1789.) cap. 18. n. 65. p. 162. — Merkwürdig ist es insbesonders, wie *P. de Marca*, d. Concord. sacerdot. et imper. Lib. I. cap. 11. n. 5. sich hierüber ausspricht: — Ad quaestionem, quam discutio, valde confert, ut severius examinentur verba hujus epistolae; quae ita castigata sunt, ut nihil de dignitate Pontificis Romani remittant, licet ad rationem temporum sint accommodata. Cognitionem illam Principibus a Damaso arrogari, Dama-

seits hatte aber der Papst unbestritten die geistliche Gewalt über den Kaiser und konnte dieser nach der obigen Auffassung jenen vor sein Forum ziehen, so stand Nichts im Wege, daß nicht der Papst den Kaiser, wenn derselbe wider göttliches Recht sich verfehlte, seinem Richterspruche hätte unterwerfen können; übte ja eine solche Gewalt sogar der Bischof von Mayland gegen Theodosius den Großen aus [20]).

Hierauf gestützt könnte man weiter argumentiren: dieß einfache Verhältniß völliger Coordination habe, ohne selbst aufgehoben zu seyn, nur durch zwei historische Thatsachen Modificationen erlitten: durch die Ausbildung des privilegirten Gerichtsstandes des Clerus und durch die Erwerbung des Kirchenstaates Seitens des Papstes. Jener entziehe zwar die Cleriker nicht der weltlichen Obrigkeit, gewähre aber doch der geistlichen Jurisdiction auch auf dem Gebiete des Staates einen weiteren Spielraum, sey mithin gleichsam eine Veränderung der Grenze zu Gunsten der Kirche; durch die Erwerbung des Kirchenstaates sey aber der Papst selbst in die Reihe der Souveraine eingetreten, sey mithin in gar keiner Beziehung irgend einer weltlichen Obrigkeit unterworfen, während er in seiner geistlichen Macht dadurch um so weniger

---

sum severioribus Episcoporum judiciis se ipsum dedere pronuntiant, non autem cognitionem illam in arbitrio Principis aut Episcoporum esse positam; ita ut privilegium illud primae sedis in mente habuisse patres illos non absurdum mihi videtur. Vergl. noch **Döllinger**, Handb. d. Kirchengesch. Bd. 1. Abth. 2. S. 189.

20) Vergl. Can. *Duo*. 10. §. *Talibus*. 2. D. 96.

eine Einbuße erlitten habe. Wäre diese Argumentation, die einen gewißen Schein für sich hat, in allen ihren Theilen richtig, so würde ein dem göttlichen Rechte völlig entsprechendes Verhältniß dadurch hergestellt werden, wenn das Privilegium fori aufgehoben würde, der Kirchenstaat für den Papst verloren ginge und er etwa als Unterthan dem Senate irgend einer freien Stadt oder irgend einem kleinen souverainen Fürsten sich unterordnen müßte. Aber, wenn man von den Personen, welche die Träger der geistlichen und weltlichen Gewalt sind, absieht, sollte bei einem solchen allerdings denkbaren Verhältnisse, wirklich eine Coordination der geistlichen und weltlichen Gewalt begründet werden? oder sollte eine solche zu der Zeit, als der Papst auf kaiserlichem Territorium wohnte, wirklich bestanden haben?

Ein Blick auf die Verschiedenheit zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt (§. 108) zeigt die Unmöglichkeit der Coordination [21]). Die Kirche ist das von Gott unmittelbar gegründete, allumfassende, auf unabänderlichen Gesetzen beruhende, zum Zwecke der ewigen Glückseligkeit bestehende Reich Christi; die Staaten aber sind die einzelnen, verschieden gestalteten, für die irdische Wohlfahrt

---

[21]) Vergl. Gengler, einige Aphorismen über das Verhältniß der Kirche zum Staat. (Tüb. Theol. Quartalschr. 1832.) S. 464. S. 469. — Dieß erkennt von seinem Standpunkte aus, auch Stahl, Rechtsgutachten. S. 69. an, indem er sagt: „Das Eine oder das Andere muß seyn; entweder die indirecte Gewalt des Papstes über die weltlichen Angelegenheiten, oder die indirecte Gewalt des Fürsten über die geistlichen Angelegenheiten. Es gibt kein Drittes."

bestimmten Reiche der Menschen. Wie kann das von Menschen gegründete Reich dem göttlichen [22], wie das durch Zeit und Raum beschränkte dem allumfassenden, wie das täglich wandelbare Gesetz dem ewigen, wie der Zweck irdischer Wohlfahrt dem der Seligkeit der Herrschaft mit Christus coordinirt seyn? Ja, wollte man sogar gegen die Wahrheit (§. 103. S. 459.) annehmen, jede einzelne menschliche Obrigkeit habe ihre Gewalt unmittelbar von Gott, selbst dann ragte doch wegen ihrer Katholizität, wegen ihrer ewigen Gesetze, insbesondere aber durch ihren Zweck die geistliche Gewalt weit über die weltliche empor. Der Zweck, der den wahren Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Dingen begründet (§. 110. S. 534.), er begründet auch den Unterschied in der Ordnung, denn, wegen der Erhabenheit der geistlichen Dinge über die zeitlichen [23], kann die Kirche nicht dem Zwecke des Staates untergeordnet, sie kann ihm aber auch nicht gleichgestellt seyn, sondern nach dem Zwecke der Kirche muß der Staat regiert werden; denn nur, was dem heiligen Zwecke der Kirche entspricht, ist wahrhaft gut [24].

---

[22]) Schon dieser Umstand allein ist völlig genügend, um den Ausschlag zu geben. S. *Bennettis* a. a. O. p. 8. p. 64., vergl. Tom. IV. p. 302.

[23]) Vergl. Cap. *Unam sanctam.* 1. d. major. et obed. Extrav. comm. (I. 8., *Bonif.* VIII.): — Spiritualem autem et dignitate et nobilitate terrenam quamlibet praecellere potestatem, oportet tanto clarius nos fateri, quanto spiritualia temporalia antecellunt.

[24]) *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 113. p. 225.

Diesem Vorzuge der Kirche kann aber, das Privilegium fori möge kraft göttlichen Rechtes gefordert werden dürfen oder nicht (§. 113. S. 582.), die Entziehung desselben keinen Eintrag thun; noch weniger aber wird die Subordination der weltlichen Gewalt dadurch aufgehoben, daß der Papst innerhalb des Territoriums eines weltlichen Regenten wohnt. Es kann dadurch an dem faktischen Verhältnisse der Träger der beiden Gewalten Vieles geändert werden, aber die Stellung dieser Gewalten bleibt nach göttlichem Rechte doch immer dieselbe. Demgemäß ist die weltliche Gewalt, obschon in ihrer Sphäre unabhängig (§. 104.), vorzüglich deshalb die untergeordnete [25]), weil sie einen untergeordneten Zweck hat, ja, weil sie für jenen höheren Zweck des Wohles des Menschengeschlechtes, welchen die geistliche Gewalt kraft ihrer drei göttlichen Vollmachten zu verwirklichen hat, eigentlich nur ein Mittel ist [26]). Aus dieser Unterordnung des Staates unter die Kirche gehen aber manche wichtige Folgerungen hervor, welche nunmehr noch im Einzelnen in Betracht zu ziehen sind. —

## §. 116.

### b. Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt.

Die geistliche Gewalt der Kirche, sagt der heilige Chrysostomus, „übertrifft die weltliche so weit, ja noch

---

25) Vergl. *Bolgeni* a. a. O. n. 114. p. 226. sq.

26) *Bennettis* a. a. O. Tom. VI. p. 64.

weiter, als der Himmel herrlicher ist als die Erde [1])". In jener ist mit dem Königthum Christi, welches allein schon für sich über die Herrschaft aller Könige emporragt [2]), noch das prophetische Lehramt und das Hohepriesterthum vereinigt. Vorbildlich wurde daher im alten Bunde nicht bloß der Priester, sondern auch der König und der Prophet gesalbt. „Seitdem aber Jesus der Nazarener, den Gott mit dem heiligen Geiste salbte, mit dem Oele der Frömmigkeit vor seinen Genossen gesalbt worden ist, Er, gemäß dem Apostel, der Kirche Haupt und sie sein Leib, da ist die Salbung des Fürsten von dem Haupte auf den Arm übertragen. Auf dem Haupte des Bischofs aber ist die sacramentalische Spendung beibehalten, weil er in seinem bischöflichen Amte die Person des Hauptes darstellt. Es ist aber ein Unterschied zwischen der Salbung des Bischofs und des Fürsten, weil das Haupt des Bischofs mit dem Chrisam geweiht, der Arm des Fürsten aber mit Oel bestrichen wird, auf daß gezeigt werde, welch ein Unterschied zwischen der Auctorität des Bischofs und der Gewalt des Fürsten bestehe [3])". Es war daher im Gefühle dieser seiner bischöflichen Würde gesprochen, wenn der heilige Gregorius von Nazianz, als er den Streit zwischen den Bewohnern der Stadt und ihren Magistraten schlichtete, zu diesen sagte: „Auch wir sind mit der Gewalt bekleidet und zwar mit einer grö-

---

[1]) *Chrysost.* Homil. 15. in *Cor.* II. — *αὔτη γὰρ ἡ ἀρχὴ τοσοῦτον τῆς πολιτικῆς ἀμείνων, ὅσον τῆς γης οὐρανός· μᾶλλον δὲ καὶ πολλῷ πλέον.*

[2]) *Bennettis*, Privil. S. Petri Vindiciae. Tom. VI. p. 132.—

[3]) Cap. un. §. *Unde.* 5. X. d. sacr. unct. (I. 15.). —

ßeren und vollkommneren, denn billig ist's, daß das Fleisch dem Geiste, daß dem Himmlischen das Irdische weiche [4])".

Ueber allen Andern, über Priestern, Königen, Fürsten, Vätern, Söhnen und Lehrern steht demnach, wie es durch jene Salbung bezeichnet wird, als Stellvertreter Christi der Bischof [5]). Ist dieß schon von allen Hirten der Kirche wahr, wie muß es erst seine Geltung in Betreff des Nachfolgers Petri [6]) haben, der ganz unmittelbar an Stelle Dessen steht, der keine Sünde gethan und in dessen Munde kein Betrug gefunden ward [7]). Als Christi Statthalter ist er nicht bloß über alle Fürsten, Länder und Völker, sondern auch über alle Bischöfe (§. 16. S. 110.) gesetzt; für sie alle hat er Rechenschaft zu geben, für sie alle, als der gute Hirt für seine Schaafe, das Leben zu lassen. Ist ihm in der Bürde seiner Pflichten Niemand gleich, so auch in der Fülle der Ehre nicht; ja, es ist gewiß, daß es auf dem ganzen Erdenrund keine Würde gibt, die höher als die seine ist [8]).

---

[4]) *Gregor Nazianz.* Orat. XVII. Gratian hat diese Stelle, jedoch bedeutend verändert, in den Can. *Suscipitisne.* 6. D. 10. aufgenommen. Vergl. *Berardi*, Gratian. canon. genuini. Tom. III. p. 49.

[5]) *Const. apostol.* Lib. II. c. 11. (bei *Cotelier*, Patres apostol. Tom. I. p. 222.).

[6]) *Innoc. III.* Epist. Lib. I. Ep. 88. (Edit. Baluz. Tom. I. p. 47.): qui licet peccatores simus et nati de peccatoribus, illius tamen vices exercemus in terris, qui peccatum non fecit. — Vergl. Hurter, Innocenz III. Bd. 3. S. 70.

[7]) *Isaias.* LIII. 9. — I. *Petr.* II. 22. —

[8]) *Benven. Immol.* zu *Dante*, Infern. (bei *Muratori*, Antiquitat. I. col. 1038.) — Vergl. Hurter a. a. O. S. 67. —

Soll daher von allen Christen den Bischöfen, als den Trägern der geistlichen Gewalt, die gebührende Ehre erwiesen werden, so müßen sich die Herzen Aller ganz vorzüglich Dem unterwerfen, welchen Gott über sie Alle erhoben hat [9]). Es ist demnach insbesondere die Pflicht Derer, welche mit der weltlichen Gewalt bekleidet sind, diese ihre Unterordnung durch Ehrerbietung (§. 80. S. 175) um so mehr anzuerkennen, als sie inne werden müßen, daß der Glanz ihres Diadems weit durch die Krone überstrahlt wird, die sie, als zur Mitherrschaft mit Christus durch die Taufe berufen, in dieser empfangen [10]). Der Ambrosiaster [11]) hat daher so Unrecht nicht, wenn er behauptet, daß der bischöflichen Ehre und Erhabenheit kein Gleichniß an die Seite gestellt werden könne, indem der Könige Glanz und der Fürsten Diadem sich dazu wie Blei zu Gold verhalte, denn man sähe Könige und Fürsten ihren Nacken zu den Knien der Priester beugen und

---

[9]) Vergl. *Gelas.* **P.** Ep. 4. ad Anastas. Imp. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. II. col. 893.) — Et si cunctis generaliter sacerdotibus — fidelium convenit corda submitti: quanto potius sedis illius praesuli consensus est adhibendus, quem cunctis sacerdotibus et divinitas summa voluit praeeminere et subsequens ecclesiae generalis jugiter pietas celebravit.

[10]) Vergl. *Mauclerus*, de Monarchia. P. III. Lib. I. cap. 2. col. 1010. — Ludwig der Heilige erklärte daher, der schönste Beiname, den er haben könne, sey der nach der Kirche, in welcher er getauft worden. S. ebend. Lib. II. cap. II. col. 1086.

[11]) (*Pseudo-*) *Ambrosius*, de dignit. sacerd. c. 2. (Opp. S. Ambros. Edit. Paris. 1845. Tom. IV. col. 569.). —

die Rechte ihnen küssend, sich ihrem Gebete empfehlen. Welch christlicher König fleht nicht, wie Gregor VII. bemerkt [12]), wenn es zum Sterben kommt, demüthig die Hülfe des Priesters an, Niemand aber verlangt auf dem Sterbebette eines Königs Beistand.

Gerade darin besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt, daß jene keinem Layen mitgetheilt werden kann; er muß erst durch eine besondere Befähigung zu der höheren Stufe des Clerikats emporgehoben werden. Kein Gesetz kann diesen Unterschied aufheben, keine Gewalt dieß ändern. Es bleiben daher die Fürsten, so groß auch ihre irdische Macht, immer Layen [13]); selbst der Fürst, dem es gelänge, den Erdkreis sich zu unterwerfen, ist doch kein Lehrer, sondern ein Schüler der Wahrheit [14]), er ist kein Hirte, sondern ein Schaaf der Heerde [15]), er ist kein Vater, sondern ein Sohn der Kirche [16]). Sie soll er wie seine Mutter [17]), ja mehr als seine leibliche Mutter lieben,

---

[12]) *Gregor., VII. P.* Epist. VIII. 21. (bei *Hardouin*, Concil. Tom. VI. P. I. col. 1472.). —

[13]) Vergl. *Maucleris* a. a. O. cap. 15. col. 1066.

[14]) Vergl. *Taparelli*, Saggio teoretico di dritto naturale. n. 1428. p. 21.

[15]) *Basil.* Imp. Orat. ad Conc. Const. IV. ann. (s. oben §. 112. S. 563.). — Vergl. Hurter a. a. O. S. 65.

[16]) Can. *Si Imperator.* 11. D. 96. (S. oben §. 109. S. 526.) — *Rothrod.* Archiep. Rothom. Epist. ad Henr. III. Angl. Reg. (inter *Petr. Bles.* Ep. 33. p. 54.). — Vergl. *Maucleris* a. a. O. col. 1065. — *Bennettis* a. a. O. p. 145.

[17]) Vergl. *Ambros.* Expos. in *Ev. Luc.* (XVIII. 20.) Lib. VIII. n. 10. (Tom. II. col. 1788.). —

denn diese gebiert ihn, auf daß er zum Staube zurückkehre [18]), jene aber, damit er Christi, des ewigen Herrschers, Miterbe werde. Da er aber von Diesem keine geistliche, sondern nur eine weltliche d. h. nur eine niedere Gewalt erhalten hat, so muß er gleich allen andern Layen, den Trägern der geistlichen Gewalt unterworfen seyn [19]). Denn die Auctorität der Kirche muß den Layen gegenüber, ohne Rücksicht auf deren verschiedene weltliche Stellung, durchaus dieselbe seyn. Christus hat nicht Schaafe und Schaafe unterschieden [20]), so daß er eben damit deutlich ausdrückt: Derjenige gehöre nicht zu seinem Schaafstalle, welcher die geistliche Gewalt der Kirche, insbesondre seines obersten Stellvertreters [21]), nicht über sich anerkennt [22]).

Demgemäß sind daher auch alle Könige und Fürsten auf gleiche Weise dem göttlichen Gesetze und den Canones der Kirche [23]) unterworfen und wenn sie sich dagegen ver-

---

18) *Petr. Damian.* Opusc. 4. discept. syned. (Edit. Paris. 1781. Vol. III. p. 27.). —

19) Vergl. *Suarez*, Defensio fid. cath. Lib. III. cap. 21. (Opera. Tom. XXI. p. 167.). —

20) Vergl. Cap. *Unam sanctam.* 1. d. maj. et obed. Extrav. comm. (I. 8.). Meas, inquit, et generaliter non singulariter has vel illas: per quod commissise sibi intelligitur universas.

21) Vergl. *Suarez* a. a. O. p. 165.

22) Cap. *Solitae.* 6. §. *Nobis.* 6. X. d. major. et obed. (I. 33.) Vergl. *Gregor VII. P.* Epist. cit. col. 1469.

23) Cap. *Canonum.* 1. Cap. *Ne innitaris.* 5. X. d. constit. (I. 2.)

fehlen, so hat die geistliche Gewalt auch über sie zu richten. Oder dürfte vielleicht gesagt werden, mit ihnen sey anders zu verfahren, als mit Andern [24]? Nein! denn es steht in dem göttlichen Gesetze geschrieben [25]: „Du sollst den Großen richten, wie den Kleinen und es soll bei Dir kein Ansehn der Person seyn"! Dieß würde aber Statt finden, „wenn Du dem, der mit prächtigem Kleide angethan, sagtest: setze dich hier auf den guten Platz, zu dem Armen aber: Du steh dort oder setze dich hier zu meinem Fußschemel [26]". Darum ist auch der König dem ihm zunächst stehenden Inhaber der geistlichen Gewalt d. i. dem Bischofe [27]), in dessen kirchlichem Sprengel er wohnt, als Diöcesan untergeordnet [28]), es sey denn, daß ein besonderes Privilegium ihn von demselben eximirt und unmittelbar unter das Oberhaupt der Kirche gestellt hätte [29]).

Aus den bisherigen Bemerkungen dürfte zunächst der große Ehrenvorzug, welchen die Träger der geistlichen Gewalt vor denen der weltlichen genießen, hervorgehen, sodann aber auch, daß die Fürsten mindestens für ihre Per-

---

24) Cap. *Novit.* 13. v. *Cum enim.* X. d. judic. (II. 1.). —

25) *Deuter.* I. 17.

26) *Jacob.* II. 3.

27) Vergl. Cap. *Omnes.* 4. X. d. major. et obed. (I. 33.).

28) Vergl. *Rothrod.* Archiep. Rothom. Ep. ad Reginam Angliae (a. a. O. Ep. 154. p. 241.): — parochiana enim nostra es, sicut et vir tuus.

29) *Suarez* a. a. O. p. 167. i. f. — *Layman*, Jus canon. ad Cap. *Omnes.* cit. (Tom. I. p. 738.). —

son der geistlichen Gewalt unterworfen seyn müßen. Hierauf soll sich nach einer vielverbreiteten Ansicht die Unterordnung der weltlichen unter die geistliche Gewalt beschränken [30]), wogegen eine andre [31]) jene Unterwerfung auch auf die weltliche Obrigkeit in so fern bezieht, daß sie als solche der Kirche für die Ueberschreitung des göttlichen Gesetzes verantwortlich wird [32]). Die Kirche hat sich über diesen Punkt nicht durch dogmatische Definition ausgesprochen, sie hat keine jener Ansichten verworfen, sie hat keine ausdrücklich anerkannt. Es ist also hier in Betreff des Glaubens freier Spielraum gelassen und es kann nur darauf ankommen, ob Gründe der Vernunft mehr für die eine oder andere Auffassung sprechen. Dieß dürfte aber entschieden der Fall in Betreff derjenigen Ansicht seyn, welche die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche in jenem weiteren Umfange, mit andern Worten eine indirecte Gewalt der Kirche über den Staat annimmt; thut man dieß nicht, so bleibt nichts Andres übrig, als die indirecte Gewalt des Staates über die geistlichen Dinge zu statuiren; ein Drittes gibt es nicht [33]). Zu dieser Auffassung des Verhältnisses, welche

---

30) S. (*Pey*), sur l'autorité des deux puissances. Tom. I. p. 80. sqq.

31) Vergl. *Suarez* a. a. O. cap. 22. sqq. p. 168. sqq.

32) Vergl. über diese Ansichten im Allgemeinen: Litta, Briefe über die sogenannten vier Artikel des französischen Clerus. S. 73. u. ff. —

33) Vergl. oben §. 115. Note 21. die Bemerkung von Stahl. — S. auch *Suarez* a. a. O. p. 169.

die bedeutendsten Auctoritäten und die Praxis der Kirche für sich hat [34]), leitete bereits oben (§. 115. S. 619.) die Erörterung hin; hier ist sie, um weiter ausgeführt zu werden, wieder aufzunehmen, und bei der Verschiedenheit des Zweckes beider Gewalten anzuknüpfen.

Da die irdische Wohlfahrt des Menschen seiner ewigen Glückseligkeit untergeordnet ist, so muß auch die für jene bestimmte Gewalt diesem höheren Zwecke dienen. Alles daher, was von dieser Gewalt ausgeht, welches statt diesen Zweck zu fördern, den Menschen von demselben entfernt, ist eine Umkehr der Ordnung. Da nun von Gott die Kirche mit der Gewalt bekleidet ist, die Gesetze und Regeln dem Menschengeschlechte vorzuschreiben, nach welchen jenes höhere Ziel zu erreichen ist, so kann auch die weltliche Obrigkeit als solche, soweit ihr die Leitung der Menschen anvertraut ist, sich unmöglich der Beobachtung jener göttlichen Gesetze und hierin der Unterordnung zur Kirche entziehen [35]). Etwas Andres ist es,

---

[34]) Vergl. Litta. a. a. O. Achter Brief. S. 76. — Hier heißt es sehr treffend: „Die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung können diese Facta nicht leugnen. Und so sehen sie sich genöthigt, fast alle Kirchenlehrer, Bischöfe und Päpste jener Zeiten, entweder der Unwissenheit oder Schmeichelei, oder des Vorurtheils oder sogar der Ehrsucht zu beschuldigen. Je mehr sie aber dieselben anhäufen müßen, desto weniger Glauben finden solcherlei Beschuldigungen bei einsichtsvollen Personen, die darin vielmehr leere Ausflüchte, als gewichtige Gründe erblicken. Diese Anschuldigungen sind aber noch weit nichtiger rücksichtlich der Concilien, aus deren Verfahren sich die gleiche Ueberzeugung von dieser Macht der Kirche erweiset."

[35]) Vergl. *Bolgeni*, L'Episcopato. cap. 8. n. 114. p. 227.

wenn die Obrigkeit noch heidnisch ist [36]); sobald sie aber christlich wird, bekennt sie selbst, daß auch für sie das göttliche Gesetz im Gewissen verbindlich wird. Sie erkennt damit die Kirche, als die von Gott bestellte Macht an, von welcher das für die ganze menschliche Gesellschaft geltende Recht und Gesetz ausgeht und verwirklicht werden soll; sie erklärt damit, daß sie dem göttlichen Gesetze gehorchen [37]) und Andere gehorchen machen (§. 112. S. 560.) wolle. Der gläubige Fürst, dem seine Vernunft es sagt, daß das sociale Wohl dem höchsten Gute untergeordnet seyn müße, kann unmöglich nur als Mensch gläubig, als Regent aber ungläubig seyn wollen [38]); es kann ihm nicht genügen, persönlich Tugenden zu üben und als Regent die göttlichen Gesetze zu übertreten [39]).

---

[36]) Vergl. *Bianchi*, della potestà e della politia della chiesa. Tom. I. p. 502.

[37]) Vergl. *Maucler*us a. a. O. col. 1063. — Gengler, einige Aphorismen über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat. (Tübing. theol. Quartalschrift. 1832. S. 469.). —

[38]) *Taparelli* a. a. O. n. 1428. p. 21.

[39]) Vergl. *Gelas* Ep. 4. ad Anastas. col. 894. Quapropter sub conspectu Dei pure ac sincere pietatem tuam deprecor, obtestor et exhortor, ut petitionem meam non indignanter accipias: rogo, inquam, ut me in hac vita potius audias deprecantem, quam (quod absit) in divino judicio sentias accusantem. Nec me latet, Imperator Auguste, quod pietatis tuae studium fuerit in privata vita. Optasti semper fieri particeps promissionis aeternae. Quapropter noli, precor, irasci mihi, si te tantum diligo, ut regnum, quod temporaliter assecutus es, velim te habere perpetuum; et qui imperas saeculo possis regnare cum Christo.

Er muß daher nach den Vorschriften der Kirche nicht bloß persönlich gerecht seyn, sondern auch gerecht regieren; er muß den Vorschriften der Kirche in allen Dingen nachkommen, die sich auf den Zweck derselben und auf die zum Heile seiner Unterthanen bestehende Ordnung beziehen [40]). Er darf demnach auch als Obrigkeit Nichts thun [41]) und Nichts fordern, was dem göttlichen Gesetze zuwider ist, denn das hieße dem Teufel geben, was Gottes ist [42]). Eben so muß er auch sein von ihm erlassenes Gesetz, wenn es jenem widerspricht, wieder aufheben [43]), denn jeder seiner Unterthanen ist als Christ dazu verpflichtet und daher von der Kirche stillschweigend oder ausdrücklich aufgefordert, vor dem Gesetze der weltlichen Obrigkeit dem göttlichen den Vorzug zu geben [44]). (§. 103. S. 466.). Uebrigens dürfen jedoch die zum Gehorsame gegen ihren Fürsten verbundenen Unterthanen keinen Unterschied zwischen dem Menschen und dem Regenten in seiner Person ziehen; dieser Unterschied gilt

---

— Qua fiducia (rogo te) illic ejus praemia petiturus es, cujus damna hic non prohibes. Non sint gravia, quaeso te, quae pro tuae salutis aeternitate dicuntur.

40) Can. *Certum*. 3. D. 10. — Vergl. *Taparelli* a. a. O. n. 1428. n. 1429. p. 21. sq. —

41) Can. *Non licet*. 2. D. 10. (*Pr. Isid.*)

42) *Chrysost.* in *Ev. Matth.* XXII. 21. — Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 480.

43) Vergl. *Bianchi* a. a. O. p. 519. — S. oben §. 112. S. 576.

44) Can. *Lege*. 1. D. 10. —

aber auch der Kirche gegenüber nicht. So wie dort jene zur Rechtfertigung ihres etwanigen Ungehorsams nicht die sittliche Schlechtigkeit des Fürsten vorschützen dürfen, so darf sich andrerseits der Fürst dem unbedingten Gehorsame in allen unter dem göttlichen Gesetze stehenden Dingen nicht auf seine Eigenschaft als Regent berufen, welche ihn der Verantwortlichkeit gegen die Kirche enthöbe. Durch Gottes Anordnung sind alle Fürsten in Betreff ihrer Handlungen wider das Sittengesetz der geistlichen Gewalt unterworfen; begehen sie nun eine unmoralische Handlung durch Mißbrauch ihrer weltlichen Macht, so kann dadurch die Auctorität der Kirche zur Beurtheilung derselben nicht ausgeschloßen werden [45]). Geschähe dieß, so müßte, da den Fürsten die Leitung der Völker anvertraut ist, bald auch jeder Einfluß der Kirche auf diese aufhören und wäre dieß die Ordnung Gottes, so würde Er selbst in der weltlichen Gewalt ein Sein eignes Reich zerstörendes Prinzip autorisirt haben (vergl. §. 112. S. 566.). Dieß aber ist unmöglich und daher müßen, wegen der Beziehung aller weltlichen Dinge auf das ewige Wohl des Menschengeschlechtes, dieselben auf eine dem göttlichen Gesetze entsprechende Weise geleitet werden, was nur durch das indirecte Einwirken der Kirche auf die weltliche Gewalt geschehen kann. Eine solche Einwirkung ist aber sowohl mit der Unterscheidung zweier Gewalten, als auch mit der Unabhängigkeit der weltlichen Macht in ihrer für die Förderung des zeitlichen Wohles bestimmten Sphäre, sehr gut vereinbar.

---

[45]) Litta, a. a. O. S. 73. S. 86.

Demzufolge ist es keineswegs eine Anmaßung, wenn der Papst, als das Oberhaupt der Kirche, sich in mehreren einzelnen Decretalen die Befugniß beilegt, wegen der den Regentenhandlungen der Fürsten beigemischten oder inwohnenden Sünde, dieselben zu tadeln, ja unter Umständen mit den der Kirche zu Gebote stehenden Waffen zu strafen. In diesem Sinne schreibt Innocenz III. an Kaiser Alexius III. [46]): „Wir hätten, obschon wir dieß nicht zum Tadel geschrieben haben, doch mit allem Grunde tadeln können, wenn man liest, daß der Apostel Paulus an den Timotheus [47]) zu seiner Anweisung als Bischof geschrieben hat: Predige das Wort, ohne Unterlaß, es sey gelegen oder ungelegen, überweise, beschwöre, tadle in aller Geduld und Lehrweisheit. Denn unser Mund darf nicht verbunden, sondern muß geöffnet seyn für Alle, damit wir nicht nach dem prophetischen Worte stumme Hunde sind, die nicht bellen können. Unsere Zurechtweisung soll Dir daher nicht lästig seyn, sondern vielmehr angenehm, da ein Vater, der seinen Sohn liebt, ihn zurechtweist und Gott Den, welchen Er liebt, überweiset und züchtiget. Wir erfüllen daher die Pflicht unsres Hirtenamtes, wenn wir beschwören, überweisen, tadeln und nicht bloß Andre, sondern auch die Kaiser und Könige und, es sey ihnen gelegen oder nicht, uns bemühen, sie dazu hinzuführen, was dem göttlichen Willen wohlgefällig ist". Mit Recht durfte sich Innocenz auf die gött-

---

[46]) Cap. *Solitae*. 6. §. *Nos autem*. 5. X. d. major. et obed. (I. 33.) Vergl. §. 128.

[47]) II. *Tim.* IV. 2.

liche Ordnung in dieser Beziehung berufen und sagen [48]): „Weil unsere Gewalt nicht von einem Menschen, sondern von Gott stammt, so kann Niemand, der gesunden Sinnes ist, darüber in Unwissenheit seyn, daß es zu unserm Amte gehöre, über jede Todsünde jeden Christen zurechtzuweisen, und, wenn er die Zurechtweisung verachtet, durch kirchliche Strafe zu zwingen". Dieß muß namentlich dann geschehen, wenn die weltliche Obrigkeit, etwa durch ihren Abfall von der Kirche, ihre Unterthanen auf den Weg des Verderbens zu führen droht und zwar schreitet die geistliche Obrigkeit hier aus einem doppelten Grunde ein: aus Rücksicht nämlich auf den Fürsten sowohl, als auch auf das Volk. Jener geht, wenn er einen schlechten Gebrauch von seiner Gewalt macht, seiner Verdammung entgegen; es ist daher Sache der Kirche, insbesondere des Oberhauptes derselben, ihn davor zu bewahren, denn auch für ihn hat der Papst Rechenschaft abzulegen (S. 622.). Dieselbe Sorge hat aber die Kirche auch für das Volk; sie muß, auch für dieses verantwortlich, die geistlichen Nachtheile von ihm entfernt zu halten sich bemühen [49]). —

Was nun die Mittel anbetrifft, deren sich die Kirche in dieser Hinsicht im Verhältnisse zur weltlichen Obrigkeit bedienen kann, so bieten sich hier zunächst als solche: Bitte, Ermahnung, Zurechtweisung und Tadel. Wenn aber diese vergeblich angewendet sind, indem der Fürst

---

[48]) Cap. *Novit*. 13. X. d. judic. (II. 1.) v. *Cum enim*.

[49]) Vergl. *Suarez* a. a. O. p. 168.

die Kirche verachtet und sie nicht hört [50]), dann gilt von ihm, was Christus ganz allgemein von Allen gesagt hat: „Wer euch verachtet, verachtet Mich [51])“! und: „wer die Kirche nicht hört, sey Dir wie ein Heide und Publican [52])“. (s. oben §. 105. S. 488.). In einem solchen Falle schließt die Kirche, die natürlich den Unterthanen kein Recht der Selbstentscheidung einräumt [53]), auch den Fürsten von ihrer Gemeinschaft aus, um ihn auf diesem Umwege, da er den geraden nicht gehen will, wieder zu sich zurückzuführen. Wenn aber auch dieses Mittel ohne Erfolg bleibt, wenn der Fürst unverbesserlich und hartnäckig auf der Bahn des Verderbens forteilt und auf dieser sein Volk mit sich zieht, alsdann muß die Kirche zu dem letzten Mittel greifen, welches ihr zur Rettung jenes Theiles ihrer Heerde zu Gebote steht. Sie muß diese Schaafe wenigstens, wenn es mit dem Fürsten selbst nicht gelingt, von dem Abgrunde zurückhalten und

---

50) Cap. *Ad apostolicae.* 2. d. sent. et re judic. in 6to (II. 14.): — Sed, licet sic apud eum pro pace paternis monitis et precum curaremus insistere lenitate: idem tamen — preces hujusmodi et monita elata obstinatione ac obstinata elatione despexit; propter quod, non valentes absque gravi offensa Christi ejus iniquitates amplius tolerare, cogimur urgente nos conscientia juste animadvertere in eundem. — Nos itaque etc. s. Note 62.

51) *Ev. Luc.* X. 16.

52) *Ev. Matth.* XVIII. 17.

53) Wegen des Vortheils, der daraus für die Obrigkeit entspringt, daß die Kirche sich die Entscheidung vorbehält s. *Bianchi* a. a. O. p. 78. p. 511. — Litta a. a. O. S. 83. —

ihr bleibt nichts Andres übrig, als den die Rettung Verschmähenden seinen Weg allein wandeln zu lassen. Dazu muß sie das Band, welches jene an ihn knüpft, auflösen [54]); denn, so heilig dieses Band auch ist, so kann es doch nicht die Kraft haben, daß es selbst bis zum offenbaren Ungehorsam wider Gott verpflichtete; brauchte ja doch kein Vasall seinem Lehnsherrn wider den höheren Herrn zu dienen [55]) und der Dienst wider Gott sollte gestattet seyn? Hier ist die Grenze des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit (S. 630.) und die Gewalt, welcher die Vollmacht zu binden und zu lösen gegeben ist [56]), kann daher auch in einem solchen Falle darüber entscheiden: wann die in Empörung wider Gott verharrende Obrigkeit nicht ferner berechtigt sey, ihre Unterthanen zu leiten [57]). —

Dieß war auch das Verfahren, welches die Kirche bei mehreren verschiedenen Gelegenheiten eingeschlagen hat. Das dritte lateranensische Concilium [58]) z. B. zählte die

---

[54]) Cap. *Gravem.* 13. X. d. poen. (V. 37): — fideles ipsius, quamdiu in excommunicatione perstiterit, ab ejus fidelitatis juramento denuncietis penitus absolutos. — Vergl. Can. *Nos sanctorum.* 4. C. 15. Q. 6. S. unten Note 58. 59. 60. — Vergl. *Thom. Aquin.* Summa. II. 2. Q. 10. art. 10. (Tom. III. col. 98. Q. 12. art. 2. col. 113.

[55]) Vergl. II. *Feud.* 28. §. 4. 55. §. 5. —

[56]) Vergl. Cap. *Novit.* 13. v. *Cum enim.* (p. d.) X. d. judic. (II. 1.). — Cap. *Ad apostolicae.* cit. (Note 62.)

[57]) Vergl. Litta a. a. O. S. 82. — *Bianchi* a. a. O. p. 78. p. 137. p. 453. p. 478. —

[58]) *Conc. Later.* III. ann. 1179. cap. 27. (bei *Hardouin*, Conc. Tom. VI. P. II. col. 1684.). —

Vasallen von dem Eide der Treue los, deren Herren zu der Secte der Albigenser übergetreten waren und das vierte [59]) drohte Denjenigen mit derselben Strafe, welche die Häretiker in ihren Ländern dulden würden; eben so sprach im Jahre 1245 das Concilium von Lyon [60]) feierlich die Absetzung Friedrichs II. aus. Daß die Kirche in jenen Fällen erst nach eingeholter Erlaubniß der Fürsten also verfahren, in dem letzteren aber Innocenz IV. nicht mit Zustimmung des Conciliums, sondern nur in dessen Gegenwart die Sentenz gefällt habe, ist eine Erklärungsweise [61]), die durchaus nicht ihre Stelle finden kann. Ist jene Behauptung völlig unerweislich, so besagen hier die Worte des Urtheils ganz das Gegentheil, indem Innocenz IV. ausdrücklich erklärt, er thue dieß, nachdem er mit seinen Brüdern und dem heiligen Concilium über diese Angelegenheit sorgfältige Berathung gepflogen habe [62]). Es bleibt also keine andre Wahl, als entweder das Recht der Kirche zu einem solchen Verfahren anzuerkennen oder zu behaupten, daß die Kirche sich einer Usurpation schul-

---

[59]) *Conc. Later.* IV. ann. 1215. cap. 3. (Cap. *Excommunicamus.* 13. §. *Moneantur.* 3. X. d. haeret. V. 7.). —

[60]) *Conc. Lugdun.* ann. 1245. Sent. contra Frider. II. (s. Cap. *Ad Apostolicae.* cit.). —

[61]) S. (*Pey*) a. a. O. p. 90.

[62]) Cap. *Ad apostolicae* cit. — Nos itaque super praemissis — ejus nefandis excessibus cum fratribus et sacro concilio deliberatione praehabita diligenti, cum Jesu Christi vices, licet immeriti, teneamus in terris nobisque in B. Petri persona sit dictum: Quodcunque ligaveris super terram, ligatum erit et in coelis: memoratum principem — denunciamus etc.

dig gemacht und die Unterthanen jener Fürsten selbst dazu verleitet habe, ein Unrecht zu begehen [63]).

Indem mit dieser Entwicklung der Unterordnung, in welcher der Staat zu der Kirche steht, die Darstellung des Verhältnisses der beiden Gewalten zu einander, wie dieses nach göttlichem Rechte bestimmt ist, schließt, möge nur darauf noch hingewiesen werden, daß man sich jenes Verhältniß zu verschiedenen Zeiten durch einzelne Gleichnisse anschaulich zu machen gesucht hat. Mehrere dieser Gleichnisse, wie das der beiden Schwerter, von denen das materielle zum Schutze des geistlichen Schwertes bestellt ist (§. 106. S. 498.), so wie das andre von Seele und Leib [64]), die, so lange das irdische Leben dauert, mit einander vereinigt sind, wurden bereits gelegentlich erwähnt. Insbesondere wird dieses in einem Briefe Ivo's von Chartres weitläuftiger ausgeführt, indem derselbe den König Heinrich von England darauf aufmerksam macht[65]), daß nur durch die Eintracht zwischen Kirche und Staat alle Dinge wohl geleitet würden und daß es dafür auch ein Princip der Ordnung der beiden Gewalten zu einander geben müße [66]), dieses aber darin liege, daß die geistliche eben so den Vorzug vor der weltlichen habe, als die Seele vor dem Leibe. Denn, „so viel als der Körper vermag,

---

[63]) Vergl. Litta a. a. O. S. 76. —

[64]) *Isid. Pelus.* Lib. III. Ep. 247. (s. §. 106. Note 2.). — *Greg. Nazianz.* Orat. XVII. (Can. *Suscipitisne.* 6. D. 10.; s. oben S. 622.) —

[65]) *Ivo Carnot.* Epist. 106. ad Henric. Angliae Reg. p. 50. —

[66]) Vergl. *Suarez* a. a. O. p. 170.

wenn er nicht von der Seele geleitet wird, soviel vermag die irdische Gewalt, wenn sie nicht belehrt und geleitet wird durch die kirchliche Disciplin. Und so wie das Reich des Körpers dann in Frieden ist, wenn das Fleisch dem Geiste nicht widerstrebt, so wird das Reich der Welt in Frieden besessen, wenn es dem Reiche Gottes nicht zu widerstehen strebt [67])". Dagegen vergleicht Papst Innocenz III. in den Decretalen, nach dem Vorgange Gregors VII. [68]), geistliche und weltliche Gewalt mit den beiden großen Lichtern, welche Gott an das Firmament gestellt hat; die Sonne, das größere, leuchtet dem Tage, als den geistlichen, der Mond, das kleinere, der Erde nähere, der Nacht, als den irdischen Dingen [69]). In neuerer Zeit hat man das Verhältniß zwischen Kirche und Staat häufig mit der Ehe verglichen und allerdings möchte dieser Vergleich für die richtige Würdigung dieser Materie belehrend seyn, nur muß er

---

[67]) Auch bei *Thom. Aquin.* d. princ. regim. lib. 3. c. 10. (Edit. Ludg. Batav. 1651. p. 225.), wenn anders dieß Buch von ihm herrührt, findet sich dieses Gleichniß. — Vergl. ***Bennettis*** a. a. O. p. 128. p. 137. p. 144. —

[68]) *Gregor. VII. P.* Epist. Lib. VII. ep. 25. (bei ***Hardouin***, Concil. Tom. VI. P. I. col. 1447.)

[69]) Cap. *Solitae*. 6. §. ***Praeterea***. 4. X. d. major. et obed. (I. 33.). — Es ist bekannt, daß in Frankreich im Jahre 1626 durch das Parlement von Paris verboten wurde, diesen Vergleich zu ziehen. Vergl. ***Gerbert***, de legitima eccles. potest. Lib. III. cap. 1. p. 279.

nicht auf eine verkehrte Weise gefaßt werden [70]). Dieß geschieht sobald man sich durch die Sprache [71]) oder in andrer Weise irre führen läßt, daß man die Kirche für das weibliche, den Staat für das männliche Prinzip in dieser Verbindung ansieht; wenn man aber diesen Vergleich ziehen will, so muß das Verhältniß gerade umgekehrt genommen werden.

Das Menschengeschlecht ist göttlichen Ursprunges, aber nur den Mann formte Gott zuerst allein; nachher entnahm er aus ihm das Weib und gründete die Ehe. So ist die weltliche Ordnung allerdings auch göttlichen Ursprunges, allein nur mittelbar; sie hat eine große Bedeutung für die Regierung des menschlichen Geschlechts, aber ihre Aufgabe ist es vorzüglich, der göttlichen Ordnung auf Erden zu helfen. Als diese gleichsam schlummernd in den Hintergrund trat, da wurde die weltliche aus ihr entnommen. Als aber das menschliche Geschlecht in dem neuen Adam erwachte, da begrüßte die göttliche Ordnung die weltliche als Fleisch von ihrem Fleisch, und als Gebein von ihrem Gebein; beide sollten nun mit einander zur Ehe verbunden, die Welt regieren. Es hat sich aber in der Geschichte die Stellung beider zu einander auf sehr mannigfache Weise gestaltet und es sind hierbei hauptsächlich drei Verhältnisse von einander zu unterscheiden Erstens: die Kirche wendet sich

---

[70]) Wie dieß z. B. Bluntschli in seinen psychologischen Studien über Staat und Kirche (Zürich 1844.) thut.

[71]) Die Parallele dafür wäre: die Sonne, der Mond. S. oben. S. 638.

mit den ihr von Gott verliehenen Ansprüchen an die weltliche Gewalt mit der Aufforderung, sich mit ihr zu verbinden. Dieß ist das Verhältniß der Kirche zum heidnischen Staate, gleichsam die Zeit der Brautwerbung. Zweitens: die weltliche Gewalt ist dieser Aufforderung gefolgt und hat sich mit der Kirche wirklich vereinigt, so daß beide in Eintracht, jede in ihrem Bereich, die Welt regieren. Dieß ist das Verhältniß der Kirche zum wahrhaft katholischen Staat, die durch keine Trennung und Spaltung gestörte Ehe. In dieser kann es allerdings auch Mißverständnisse geben, denn die Träger beider Gewalten sind, wie die Ehegatten Menschen; allein haben beide zur Ehe Vereinten den aufrichtigen Willen, die Ehe in Christo zu führen, so werden solche Mißverständnisse leicht beseitigt. Drittens: die weltliche Gewalt sagt sich von dem Glauben der Kirche und von dem Gehorsam gegen dieselbe in göttlichen Dingen los; dieß ist der Zustand der getrennten Ehe. Hier aber treten wiederum nach dem Grade der Entfremdung verschiedene Verhältnisse ein; erstens: die Ehefrau sagt sich gänzlich von ihrem Gatten los, indem sie ihrerseits das Band zerreißt; zweitens: sie bricht die Ehe, indem sie zu der Verbindung mit einem Andern schreitet, diesen zur Herrschaft in dem Hause erhebt und mit seiner Hülfe den rechtmäßigen Gatten unterdrückt; drittens: sie will zwar nicht mehr die absolute Herrschaft dessen, der sie ihrem Gatten entfremdet hat, aber auch dieser ist ihr gleichgültig oder sie nähert sich ihm wohl wieder, aber sie fordert die gleiche Anerkennung jenes Andern. In diesen Gleichnissen spiegelt sich das Verhältniß der Kirche zu dem apostasirten, zu dem schismatischen und häretischen, so wie

zu dem indifferenten und paritätischen Staate ab. Hierin wären aber alle historischen Gestaltungen des Verhältnisses der Kirche zum Staate zusammengefaßt, deren Darstellung, nachdem bereits die Basis des göttlichen Rechtes gelegt ist, sich nunmehr in dem folgenden Abschnitte anschließen wird.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Phillips, Georg,

Kirchenrecht

Bd.: Zweiten Bandes zweite Abtheilung

Regensburg 1846

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.82(2#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11734646-6